

**Verhandlungen**  
der  
**Landesynode**  
der

**Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

**Ordentliche Tagung vom Oktober 1956**

**(6. Tagung der 1953 gewählten Landesynode)**

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe-Durlach  
1957

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats . . . . .	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode . . . . .	IVf.
III. Ältestenrat der Landessynode . . . . .	V
IV. Ausschüsse der Landessynode . . . . .	Vf.
V. Verzeichnis der Redner . . . . .	VI
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VIIf.
VII. Verhandlungen . . . . .	Iff.
 Erste Sitzung, 29. Oktober 1956, vormittags . . . . .	 1—11
Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Verpflichtung des Synodalen Dr. Lampp. — Bestellung eines Ersatzschriftführers. — Bekanntgabe der Eingänge. — Einführende Erläuterungen zum Disziplinalgesetz. — Eingabe der katechetischen Beauftragten. — Erklärung zur Taufordnung. — Gottesdienst am Reformationstag. — Die Frage des Jugendschutzes in den Betrieben. — Um das Glockengeläute bei Beerdigung von Selbstmördern. — Nachruf für Oberstudien- direktor Dr. Uhrig.	
 Zweite Sitzung, 30. Oktober 1956, nachmittags . . . . .	 12—29
Grußwort des Vertreters des Württ. Landeskirchentags. — Telegramm des deutsch-französischen Arbeitertreffens in Görwihl. — Eingabe betr. die Stellenzulage der Geistlichen. — Antrag betr. die Dienstverhältnisse der älteren Gemeindegliederinnen. — Eingabe des CWM betr. Erhöhung des Zuschusses. — Eingabe des Johannes-Brenz-Heims betr. Zuschuß. — Eingabe betr. den Katechismus. — Eingabe betr. Besetzung der Theologischen Dozentur am Päd. Institut Heidelberg. — Taufordnung und Taufaufschub. — Eingabe der katechetischen Beauftragten betr. gesetzliche Festlegung ihrer Aufgabe. — Anfrage betr. die Filial- und Diasporadienstvergütungen. — Anfrage betr. theologischen Nachwuchs. — Anfrage betr. Herausgabe der Steuerbescheide. — Anfrage betr. Räumung des Petersstifts.	
 Dritte Sitzung, 31. Oktober 1956, vormittags . . . . .	 29—52
Zuwahl zum Finanzausschuß. — Berichtigung des Beschlusses über einmalige Unterstützung des CWM. — Gesetz betr. die Regelung des Disziplinarrechts in der Landeskirche. — Gesetz betr. die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bühl. — Eingabe betr. Erziehungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder. — Antrag betr. Vinderung der finanziellen Notlage der Landgemeinden. — Die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Haushaltsjahr 1955/56. — Zinsbeihilfe für die Kirchengemeinde Mannheim. — Die Gehaltseinstufung der Gemeindeglieder. — Eingabe der Kirchenmitglieder betr. Feststellung von Richtlinien über ihre Besoldung. — Eingabe betr. Übernahme einer Bürgerschaft für einen Teil der Bausumme des Arbeiterwohnheims in Heidelberg. — Zuwahl zum Ältestenrat. — Schlußansprache des Landesbischofs.	
 VIII. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.; dazu Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bühl betr.	
3. Entwurf für Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder.	

## I.

**Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats**

**Bender**, D. Julius, Landesbischof  
**Dürr**, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs  
**Bürgg**, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats  
**Kah**, Hans, Oberkirchenrat  
**Heidland**, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat  
**Hof**, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat  
**Wendt**, Dr. Günther, Oberkirchenrat

**Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:**

## a) Synodale Mitglieder

**Umhauer**, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landesynode, Karlsruhe  
**Dieze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg  
**Hammann**, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr  
**Hörner**, Roland, Dekan, Emmendingen  
**Behmann**, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim  
**Kücklin**, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim  
**Schmehel**, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

## b) Stellvertreter zu a)

**Hauß**, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landesynode

**Ritter**, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg  
**Dürr**, Hermann, Dekan, Wiesloch  
**Schweikhart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrißheim  
**Kühn**, Erich, Pfarrer, Mannheim-Neckarau  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz  
**Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. N., Heidelberg

## c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

**Hahn**, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

## d) Prälaten (mit beratender Stimme)

**Maas**, D. Hermann, Prälat, Heidelberg  
**Bornhäuser**, Dr. Hans, Prälat, Freiburg

## II.

**Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode**

**Adolph**, Günter, Pfarrer, Singen a. S. (K. B. Hornberg/Konstanz) FA.  
**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Mannheim (K. B. Mannheim) KA.  
**Barner**, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg (K. B. Heidelberg) KA.  
**von Dieze**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) KA.  
**Dürr**, Hermann, Dekan, Wiesloch (K. B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.  
**Eck**, Richard, Stadtsamtsrat, Karlsruhe (K. B. Karlsruhe-Stadt) HA.  
**Fischer**, Dr. Erich, Schriftleiter, Müllheim (K. B. Müllheim)  
**Fleandrich**, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim (K. B. Bretten) FA.  
**Frank**, Dr. Gerhard, Studienrat, Schoppsheim (K. B. Schoppsheim) HA.  
**Geiger**, Konrad, Reg.-Rat i. N., Sinsheim (K. B. Sinsheim) FA.  
**Hahn**, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg (ernannt) HA.  
**Hammann**, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt) HA.  
**Hauß**, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.  
**Hegel**, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler (K. B. Freiburg/Müllheim) HA.  
**Henninger**, Otto, Schreinermeister, Lenggenrieden (K. B. Bogberg) FA.  
**Henrich**, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe (K. B. Karlsruhe-Stadt) KA.  
**Hodenzos**, Erich, Forstmeister, St. Märgen (K. B. Freiburg) FA.  
**Hörner**, Roland, Dekan, Emmendingen (K. B. Lahr/Emmendingen) HA.  
**Hürster**, Alfred, Geschäftsführer, Billingen (K. B. Hornberg) FA.  
**Huß**, Martin, Pfarrer, Lörrach (K. B. Lörrach/Schoppsheim) FA.  
**Hütter**, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle (K. B. Neckarbischofsheim) HA.  
**Klein**, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz (K. B. Konstanz) KA.  
**Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe (K. B. Karlsruhe-Stadt) KA.  
**Körner**, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten, Offenburg (K. B. Lahr) HA.  
**Kroll**, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden (K. B. Baden-Baden) HA.

- Kühn, Erich**, Pfarrer, Mannheim-Neckarau  
(K.B. Mannheim) KA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach  
(K.B. Lörach) KA.
- Lampy, Dr. Friedrich**, Oberstudiendirektor i. R., Wertheim  
(K.B. Wertheim) KA.
- Behmann, Lic. Kurt**, Pfarrer, Mannheim (ernannt) KA.
- Leinberger, Heinrich**, Studienrat, Karlsruhe  
(K.B. Adelsheim) KA.
- Vindenhach, Otto**, Steuerberater, Neckarelz  
(K.B. Mosbach) KA.
- Merkel, Adolf**, Dekan, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) KA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau  
(K.B. Mannheim) KA.
- Mölbart, Fritz**, Pfarrer, Bühl  
(K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) KA.
- Müller, Andreas**, Hauptlehrer i. R., Heidelberg  
(K.B. Heidelberg) KA.
- Müller, Dr. Willi**, Amtsgerichtsrat, Ivesheim  
(K.B. Ladenburg-Weinheim) KA.
- Odenwald, Gottlieb**, Reg.-Amtmann i. R., Karlsr.-Durlach  
(K.B. Durlach) KA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstud.-Direktor, Heidelb.-Wieblingen  
(K.B. Heidelberg) KA.
- Ritter, D. Dr. Gerhard**, Universitätsprofessor, Freiburg  
(ernannt) KA.
- Rih, Karl**, Landwirt, Pfenningheim  
(K.B. Karlsruhe-Land) KA.
- Rücklin, Alfred**, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim  
(K.B. Pforzheim-Stadt) KA.
- Schindese, Wilhelm**, Landeskommissär a. D., Oppenau  
(K.B. Rheinbischofsheim) KA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Rodenau  
(K.B. Neckargemünd) KA.
- Schlitz, D. Dr. Edmund**, Univ.-Professor, Heidelberg  
(ernannt) KA.
- Schmechel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim  
(ernannt) KA.
- Schmelcher, Wilhelm**, Geschäftsführer, Herrenalß  
(K.B. Oberheidelberg) KA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirektor, Mannheim-Heudenheim  
(K.B. Mannheim) KA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister, MbdL., Konstanz  
(ernannt) KA.
- Schneider, Robert**, Hauptlehrer, Emmendingen  
(K.B. Emmendingen) KA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach  
(K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) KA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrigheim  
(K.B. Adelsheim/Mosbach) KA.
- Schweikhart, Walter**, Dekan, Bözberg  
(K.B. Bözberg/Wertheim) KA.
- Siegel, Peter**, Ingenieur, Niesern  
(K.B. Pforzheim-Land) KA.
- Umhauer, Dr. Erwin**, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
- Urban, Georg**, Dekan, Bretten  
(K.B. Bretten/Sinsheim) KA.
- Wallach, Dr. Manfred**, Dekan, Neckargemünd  
(K.B. Neckarbischofsheim/Neckargemünd) KA.

## III.

## Ältestenrat der Landessynode

- Umhauer, Dr. Erwin**, Präsident der Landessynode
- Hauß, Friedrich**, 1. Stellvertreter des Präsidenten und  
Vorsitzender des Hauptausschusses
- Schneider, Hermann**, 2. Stellvertreter des Präsidenten  
und Vorsitzender des Finanzausschusses
- Fischer, Dr. Fritz**, Schriftführer der Landessynode
- Kley, Arnold**, Schriftführer der Landessynode
- Schweikhart, Gotthilf**, Schriftführer der Landessynode
- Wallach, Dr. Manfred**, Schriftführer der Landessynode
- v. Dieke, D. Dr. Constantin**, Vorsitzender des  
Rechtsausschusses
- Henrich, Wilhelm**, von der Synode gewähltes Mitglied
- Hörner, Roland**, von der Synode gewähltes Mitglied
- Behmann, Lic. Kurt**, von der Synode gewähltes Mitglied
- Rave, Dr. Paul**, von der Synode gewähltes Mitglied
- Rücklin, Alfred**, von der Synode gewähltes Mitglied

## IV.

## Ausschüsse der Landessynode

- Hauptauschuß**
- Hauß, Friedrich**, Dekan, Vorsitzender
- Behmann, Lic. Kurt**, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
- Dürr, Hermann**, Dekan
- Ed, Richard**, Stadtamtsrat
- Frank, Dr. Gerhard**, Studienrat
- Hahn, Dr. Wilhelm Traugott**, Universitätsprofessor
- Hammann, Ernst**, Pfarrer
- Hegel, Dr. Erwin**, Pfarrer
- Hörner, Roland**, Dekan
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller
- Körner, Dr. Gerhard**, Facharzt
- Kroll, Ludwig**, Buchhändler
- Leinberger, Heinrich**, Studienrat
- Mölbart, Fritz**, Pfarrer
- Müller, Andreas**, Hauptlehrer i. R.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudien-Direktor
- Rih, Karl**, Landwirt
- Siegel, Peter**, Ingenieur
- Urban, Georg**, Dekan
- Wallach, Dr. Manfred**, Dekan
- Rechtsauschuß**
- v. Dieke, D. Dr. Constantin**, Univ.-Prof., Vorsitzender
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
- Angelberger, Dr. Wilhelm**, Oberstaatsanwalt

## VI

Barner, Dr. Hans, Pfarrer  
 Heinrich, Wilhelm, Sozialsekretär  
 Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan  
 Kühn, Erich, Pfarrer  
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat  
 Rücklin, Alfred, Gewerbeschuldirektor  
 Schindelse, Wilhelm, Landeskommissär a. D.  
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor  
 Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor  
 Schneider, Robert, Hauptlehrer  
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer  
 Schweikhart, Walter, Dekan

## Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender  
 Fuß, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender

Adolph, Günter, Pfarrer  
 Glendrich, Otto, Kaufmann  
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.  
 Henninger, Otto, Schreinermeister  
 Hohenjos, Fritz, Forstmeister  
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer  
 Lampe, Dr. Helgo, Chemiker  
 Lampp, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor i. R.  
 Lindenbach, Otto, Steuerberater  
 Merkel, Adolf, Dekan  
 Mölber, Emil, Werkmeister  
 Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.  
 Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt  
 Schmelscher, Wilhelm, Geschäftsführer  
 Schmitt, Georg, Fabrikdirektor  
 Schühle, Andreas, Dekan

## V.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günter, Pfarrer . . . . .	18, 20, 21, 46
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt . . . . .	9f.
Barner, Dr. Hans, Pfarrer . . . . .	51
Bender, D. Julius, Landesbischof . . . . .	9, 10f., 11, 16, 18, 19, 21, 22, 24, 24f., 27, 32f., 36, 37, 38, 40, 42, 46, 48, 52
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat . . . . .	2, 29, 50
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat . . . . .	9, 10, 14, 16, 17f., 28, 28f., 29, 39f., 40, 41, 41f., 45
Dürr, Hermann, Dekan . . . . .	24
Dürr, Karl, Oberkirchenrat . . . . .	25, 27f., 28, 44, 45
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R. . . . .	13, 26
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor . . . . .	50
Hammann, Ernst, Pfarrer . . . . .	11, 16, 25f.
Hauß, Friedrich, Dekan . . . . .	12, 26, 36, 49, 51
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat . . . . .	10, 22, 27
Hermann, Johannes, Dekan . . . . .	12
Hörner, Roland, Dekan . . . . .	11
Hürster, Alfred, Geschäftsführer . . . . .	22, 28
Fuß, Martin, Pfarrer . . . . .	14, 22, 44
Kaß, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	8, 9, 43, 44, 45, 45f.
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor . . . . .	12, 21, 30ff., 33f., 38, 41, 48, 50
Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan . . . . .	50
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt . . . . .	8, 11, 26, 49
Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB. . . . .	9, 10, 11, 18f., 19, 20, 49
Kühn, Erich, Pfarrer . . . . .	29, 32, 40f., 47f.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker . . . . .	44, 50f.
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer . . . . .	1, 23
Lindenbach, Otto, Steuerberater . . . . .	8f., 9, 43
Mölber, Emil, Werkmeister . . . . .	20
Mölbart, Fritz, Pfarrer . . . . .	7, 13f., 28, 34
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor . . . . .	24, 28, 35, 36, 36f., 37, 50, 51
Reichmuth, Superintendent . . . . .	1f.
Riß, Karl, Landwirt . . . . .	20
Schlapper, Dr. Kurt, Professor . . . . .	21, 25
Schmechel, Dr.-Ing. Max, Architekt . . . . .	34f., 36, 37, 38, 40, 42, 50
Schmelscher, Wilhelm, Geschäftsführer . . . . .	15f., 16f., 18, 45
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor . . . . .	9, 16, 19, 22, 27, 28, 37, 43f., 44, 46, 50
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdB. . . . .	14, 14f., 17, 19f., 21, 22, 37, 38f., 39, 41, 42, 43, 44, 44f., 46
Schühle, Andreas, Dekan . . . . .	20, 29, 37, 41, 47, 48, 49
Schweikhart, Walter, Dekan . . . . .	10, 36
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landesynode . . . . .	1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20f., 21, 22, 23, 24, 26, 29f., 33, 34, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 46f., 48, 48f., 49, 50, 51, 51f.
Wallach, Dr. Manfred, Dekan . . . . .	7f., 11, 26f., 37, 45
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat . . . . .	2ff., 17, 21, 33, 46, 49

## VI.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Albert-Schweizer-Haus in Görwihl . . . . .	12f.
Arbeiterwohnheim Heidelberg, Eingabe betr. Bürgerschaft für einen Teil der Bauumme . . . . .	50f.
Berufsschüler, Eingabe betr. Überbeanspruchung in den Betrieben . . . . .	9, 10f.
Bezirksjugendwarte, Gehaltseinstufung . . . . .	43ff.
Bühlertal, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde . . . . .	33f.
Bühl, Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde . . . . .	33f.
CBWM, Antrag betr. einmalige Unterstützung . . . . .	18ff., 29f.
CBWM, Eingabe betr. Erhöhung des jährlichen Zuschusses . . . . .	18ff.
Deutsch-französisches Arbeitertreffen in Görwihl, Grußtelegramm . . . . .	12f.
Diakone, Gehaltseinstufung . . . . .	43ff.
Diasporabauprogramm und Rechnungsüberschüsse . . . . .	39ff.
Disziplinarrecht in der Landeskirche . . . . .	2ff., 30ff.
Erziehungsbeihilfe für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrtschüler . . . . .	34ff.
Filial- und Diasporadienstvergütung . . . . .	14, 27, 28f.
Gemeindehelfer, Gehaltseinstufung . . . . .	43ff.
Gemeindehelferinnen, Antrag betr. die Dienstverhältnisse . . . . .	15ff.
Gemeindehelferinnen, Gehaltseinstufung . . . . .	44ff.
Görwihl, Tagungen und Freizeiten im Albert-Schweizer-Haus . . . . .	12f.
Johannes-Brenz-Heim, Eingabe betr. Zuschuß . . . . .	21ff.
Jugendzuschuß, Eingabe betr. Überbeanspruchung von Lehrlingen . . . . .	9, 10ff.
Katechismus, Eingabe betr. Neufassung . . . . .	23
Katechetische Beauftragte, Eingabe betr. gesetzliche Festlegung ihrer Aufgabe . . . . .	7f., 26f.
Kirchendiener, Eingabe betr. Richtlinien für ihre Weiterbildung . . . . .	10, 47ff.
Kirchliches Gesetz betr. die Regelung der Disziplinarordnung . . . . .	2ff., 30ff.
Kirchliches Gesetz betr. Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach . . . . .	33f.
Landessynode, Änderung der Zusammensetzung . . . . .	2
Landessynode, Ausschlußbeschlüsse und Abänderungsanträge . . . . .	20f.
Landessynode, Bestellung eines Ersatzschriftführers . . . . .	2
Landessynode, Zuwahl zum Ältestenrat . . . . .	51
Landessynode, Zuwahl zum Finanzausschuß . . . . .	29
Landgemeinden, Antrag betr. Linderung der finanziellen Notlage . . . . .	38f.
Mannheim, Zinszuschuß bei Darlehensabschlüssen der Kirchengemeinde . . . . .	43
Melanchthonkirche Mannheim, Östpfarrei, Mitteilung zu einer Eingabe betr. Bürgerschaft für die Errichtung eines Schülerheims . . . . .	7
Pädagogisches Institut Heidelberg, Eingabe betr. Besetzung der Dozentur für Evang. Theologie . . . . .	8, 23f.
Patentkirche Berlin-Brandenburg, Grußwort des Vertreters . . . . .	1f.
Petersstift in Heidelberg . . . . .	27f., 29
Rechnungsüberschüsse, Bericht über die Verwendung . . . . .	39ff.
Reformationstag, Anfrage betr. Gottesdienst . . . . .	8f.
Richtlinien für Erziehungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrtschüler . . . . .	34ff.
Selbstmörder, Anfrage betr. Glockengeläute bei der Beerdigung . . . . .	9f.

## VIII

	Seite
Steinbach, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	33f.
Stellenzulage der Geistlichen . . . . .	13f.
Steuerbescheide, Anfrage betr. Prioritätsliste . . . .	28
Stoedterwert, Eingabe betr. Bürgschaft für einen Teil der Bausumme des Arbeiterwohnheims in Heidelberg	50f.
Taufordnung, Antrag betr. Abschnitt 10 . . . . .	8, 24ff.
Theologischer Nachwuchs . . . . .	27f.
Uhrig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor, Nachruf . . .	11
Versehung, Ausschluß als Disziplinarstrafe im Diszi- plinargesetz . . . . .	31, 32f.
Württ. Landeskirchentag, Grußwort des Vertreters . .	12
Zinszuschuß für die Kirchengemeinde Mannheim . . .	43

## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 28. Oktober in der evangelischen Kirche in Ettlingen statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 29. Oktober 1956, 9 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Begrüßung der Synodalen und der Delegierten des Württembergischen Evangelischen Kirchentages und der Evangelischen Landessynode in Berlin-Brandenburg.

##### II.

Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode und Verpflichtung des Synodalen Oberstudien- direktor i. R. Dr. Friedrich Lampp.

##### III.

Entschuldigungen.

##### IV.

Bekanntgabe der Eingänge und Beschlussfassung über ihre geschäftliche Behandlung; zu der Vorlage 1 des Landeskirchenrats: einleitende Ausführungen des Herrn Ober- kirchenrat Dr. Wendt.

##### V.

Verschiedenes.

##### \*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.  
Synodale Lic. Lehmann spricht das Eingangsgebet.

##### I.

Präsident Dr. Umhauer: Meine verehrten Herren, liebe Brüder! Ich freue mich, Sie zu der Herbsttagung der Landessynode begrüßen zu dürfen, und ich freue mich, daß Sie wieder so zahlreich erscheinen konnten, trotzdem es anfänglich schien, als ob wir noch erheblichere Lücken ver- zeichnen müßten.

Wir haben die Freude, einen Gast in unserer Mitte begrüßen zu können, den Vertreter der Landessynode Berlin-Brandenburg, Herrn Superintendenten Reichmuth aus Rathenow. Seien Sie uns herzlich willkommen. Wir sehen in Ihrem Erscheinen einen erneuten Beweis der persönlichen nahen Beziehungen zwischen Ihrer Landes- kirche und der unsrigen, die ja im Verhältnis von Paten- kind und Patenkirche stehen. Ich nehme an, daß Sie den Wunsch haben, uns einige Grußworte von Ihrer Landes- kirche zu übermitteln, und erteile Ihnen das Wort.

Superintendent Reichmuth: Hochwürdigster Herr Lan- desbischof, sehr verehrter Herr Präsident, liebe Brüder! Ich darf Ihnen sehr herzlich danken für die warmen Worte

der Begrüßung, die Sie mir, Herr Präsident, soeben hier vor der Synode ausgesprochen haben, der ich als Vertreter der Kirche Berlin-Brandenburg nun hier Ihr Gast sein darf. Ich habe den Auftrag bekommen von meiner Kirchen- leitung, die herzlichsten Grüße auszurichten und die besten Segenswünsche für den Verlauf Ihrer Synode Ihnen aus- zudrücken, darüber hinaus aber auch ein Wort des Dankes zu sagen. Sie, Herr Präsident, haben soeben schon zum Ausdruck gebracht, daß zwischen der Badischen Landes- kirche und der Kirche Berlin-Brandenburg im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland ein ganz beson- ders enges Verhältnis besteht. Dieses Verhältnis ist im Laufe der Jahre immer enger geworden. Es hat nicht nur darin seinen Grund, daß wir auf dem gleichen Grunde stehen in dem Glauben an den einen Herrn Jesus Chri- stus, sondern daß wir auch eins sein dürfen — es wurde das Wort Patenverhältnis genannt — in der brüderlichen Liebe. Seit vielen Jahren ist diese Liebe seitens der Badischen Landeskirche geübt und durch eine großzügige Hilfsaktion ist vielen Gemeindegliedern in unserer Kirche geholfen worden. Darüber hinaus haben Sie auf Ihrer letzten Frühjahrssynode einen Beschluß gefaßt, der vierzig oder sogar mehr Pfarrerehepaaren die Möglichkeit gegeben hat, hier innerhalb Ihrer Kirche im Schwarzwald einen drei- wöchigen Erholungsurlaub zu genießen. Es läßt sich schwer sagen, welche Freude dieser Beschluß bei meinen Amts- brüdern ausgelöst hat. Noch schwerer ausdrücken, wie be- wegt diejenigen, die nun in den Genuß dieses hochherzigen Geschenkes gekommen sind — und ich darf mit meiner Frau mich auch dazu rechnen —, wie bewegt wir gewesen sind von all der Liebe, die uns hier entgegengeschlagen ist in diesen Wochen. Und das einmal hier auszudrücken und dafür zu danken, ist mir ein herzliches Anliegen, das ich im Auftrag meiner Kirchenleitung hier vorbringen darf. Es ist das ja doch eine Liebe, die eben im tiefsten wurzelt in der Verbundenheit mit unserem Herrn Jesus Christus. Und wir können nur wünschen, daß diese innerste Verbindung immer enger wird.

Unser Generalsuperintendent, Generalsuperintendent D. Braun, hat seit Jahren die Gepflogenheit, bei den drei oder vier Generalkirchenvisitationen, die er in den ersten zehn Jahren seines Amtes jährlich durchgeführt hat, auch westdeutsche Brüder für den Dienst eines Visitators zu bitten. Zum ersten Mal hat in diesem Jahr auch ein ba- discher Visitator bei einer solchen Generalkirchenvisitation mitgewirkt, und ich bin es gewesen, der vor vier Monaten

mit diesem Ihrem badischen Bruder, nämlich Bruder Dekan Wettmann aus Lörrach, in ein und derselben Visitationsskommission im Kirchenkreis Zossen neun Tage hat zusammenwirken dürfen. Ich weiß nicht, ob Sie sich davon eine Vorstellung machen können, was das für unsere Gemeinden im Osten bedeutet, daß sie im Dienste der Verkündigung in unseren Tagen einen westdeutschen und einen ostdeutschen Bruder zusammenwirken sehen. Wenn es ein Wort gibt, das zum Schlagwort geworden ist und darum nicht nur gebraucht, sondern immer wieder mißbraucht worden ist, dann ist es das Wort „Wiedervereinigung“. Es ist unsere größte Sehnsucht, daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo Ost und West im deutschen Vaterland wieder zusammengehören. Aber wir müssen immer wieder schmerzlich erkennen nach allen Erlebnissen, daß die Zeit wohl noch nicht reif ist und daß trotz aller Bemühungen — und es sind gewiß auch auf politischer Seite ernste Bemühungen bei uns gemacht worden — bisher das nicht zustandegewonnen ist, was man sich sehnlichst wünscht. In dieser Situation sieht es die Welt, erlebt es die Gemeinde, es gibt eine Stelle in Deutschland, da heißt es nicht „hie Ost, hie West, hier Bundesrepublik, hier Demokratische Republik“, da ist man nicht zerspalten, sondern da ist man eins. Und das ist die Kirche. Und von da aus werden Sie es verstehen, wie sehr wir gerade diesen Dienst engsten Zusammenwirkens vor dem Altar und auf der Kanzel begrüßen. Und ich hoffe, daß auch der Bruder unserer Patengemeinde, Bruder Dekan Wallach aus Neckargemünd, im Frühjahr zu uns nach Rathenow kommen wird. Will's Gott, daß wir dann auch schon weiter sind, daß unsere Hoffnungen auf eine äußere Wiedervereinigung sich greifbarer abzeichnen.

Aber wenn das auch nicht so ist, wir stehen im Osten mit großer Freudigkeit in dem Dienst, der uns verordnet ist, und wir dürfen es trotz mancherlei Anfechtungen immer wieder spüren, daß Gott seine Gemeinde auch bei uns hat und daß darum diese Jahre der Trennung, der äußeren Trennung, die vielen zur Anfechtung werden, doch eine Quelle der Kraft sind. Und in diesem Sinne darf ich noch einmal herzlich danken und meiner Freude Ausdruck geben, daß ich hier Ihr Gast sein darf. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Nehmen Sie herzlichen Dank entgegen, Herr Superintendent, für die freundlichen Worte des Grußes, die Sie uns gebracht haben. Wir haben daraus erneut entnommen, wie nahe unsere Beziehungen sind und wie sehr sie sich auch in der letzten Zeit weiterhin verstärkt haben. Mit besonderer Bewegung haben wir gehört, mit welsch warmen Worten Sie dem Wunsche Ausdruck gegeben haben, wieder mit uns im Westen politisch vereint zu sein. Auch in diesem Wunsche begegnen wir uns herzlichst. Darf ich Sie bitten, Herr Superintendent, Ihrer Kirche unseren Dank für die Entsendung Ihrer Person und für die freundlichen Grußworte zu sagen, die Sie uns übermittelt haben.

**Prälat Dr. Bornhäuser:** Darf ich die Gelegenheit benützen, die ganze Synode herzlich zu grüßen von dem Vorgänger von Herrn Superintendent Reichmuth, Herrn Superintendent Dr. Schmidt. Ich war eine knappe Woche mit ihm drüben in der Patenkirche unterwegs und bin mit vielen Eindrücken in diesen Tagen zurückgekehrt. Lassen Sie mich nur eines aus diesen Eindrücken in diesem Augenblick herausgreifen, was mir das Wichtigste erscheint. Ich habe Amtsbrüder getroffen, die ihren Urlaub hier bei uns erlebt haben und mir vollen Herzens den Dank für diese Möglichkeit ausgesprochen haben. Aber die beiden Konvente, die ich besucht habe, haben mir gesagt: Viel wichtiger, als daß wir zu Euch kommen, ist, daß Ihr zu uns kommt!

## II.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir werden einen weiteren Besuch begrüßen dürfen, den Herrn Dekan Hermann, als Abgesandten unserer Württembergischen Nachbarkirche. Leider ist er verhindert, jetzt schon hier zu sein.

Im Bestand unserer Landesynode hat sich etwas geändert seit unserer letzten Tagung. Herr Synodale Löber ist ausgeschieden, weil er infolge beruflicher Überlastung nicht mehr die Zeit aufbringt, an den Synodaltagungen teilzunehmen. An seine Stelle ist Herr Oberstudiendirektor i. R. Dr. Lampp, der auch früher schon Mitglied der Landesynode gewesen ist, getreten.

Ich habe nach der Vorschrift des Leitungsgesetzes die Aufgabe, ihm die Verpflichtung abzunehmen, obgleich er sie bereits einmal geleistet hat. Ich darf ihn bitten, zu mir zu treten. (Die Verpflichtung gemäß § 3 des Kirchenleitungsgesetzes wird vorgenommen.)

Ich freue mich, Herr Dr. Lampp, daß Sie nun wieder Mitglied der Landesynode sind, in welcher Eigenschaft Sie uns früher schon lieb und wert geworden sind. Ich hoffe auf weiteres erfreuliches Zusammenarbeiten.

Leider bin ich in der Lage, Sie erneut um die Bestellung eines außerordentlichen Schriftführers bitten zu müssen. Wir haben ja vier Schriftführer nach der Geschäftsordnung und dem Leitungsgesetz, von denen der eine, Herr Pfarrer Schweikhart, für die eigentliche Schriftführertätigkeit ausscheidet. Von den drei andern ist Herr Alex dieses Mal verhindert, die Schriftführertätigkeit auszuüben, weil er als Vertreter des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Herrn Professor D. Dr. v. Dieke, der verhindert ist zu erscheinen, den Vorsitz in dem recht belasteten Rechtsausschuß zu führen hat.

Ich schlage Ihnen deshalb vor, auch wieder wie früher schon einen Ersatzschriftführer zu bestellen. Als solchen möchte der Ältestenrat Ihnen empfehlen, den Konynodalen Ed zu wählen. (Allgemeiner Beifall!)

Aus diesem Beifall und aus dem Fehlen irgendwelchen Widerspruchs schließe ich, daß Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind.

## III.

**Präsident Dr. Umhauer** gibt die Entschuldigungen bekannt. Es haben sich wegen Krankheit und wegen dringender beruflicher oder anderweitiger Inanspruchnahme entschuldigt die Synodalen D. Dr. v. Dieke, D. Dr. Schlink, D. Dr. Ritter, Dr. Müller, Odenwald, Siegel, Dr. Hegel, Leinberger und Merkel sowie Prälat D. Maas.

## IV.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun gehe ich über zu Punkt IV der Tagesordnung: Bekanntgabe der Eingänge und Beschlussfassung über ihre geschäftliche Behandlung. Zur Vorlage 1 des Landeskirchenrates, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Regelung des Disziplinarrechtes in der Landeskirche, scheint es geboten und erwünscht, daß einleitende Ausführungen durch den Referenten des Oberkirchenrates gemacht werden.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Verehrte Herren und Brüder! Gestatten Sie dem Juristen einige einführende Erläuterungen zu dem Ihnen vorliegenden Disziplinar-gesetz.

I. Vorweg einige Bemerkungen zum *modus procedendi*:

Der in der Anlage 1 niedergelegte Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Regelung des Disziplinarrechtes in der Landeskirche hat im Wesentlichen ein Einführungsgesetz zum Gegenstand, auf Grund dessen das Disziplinar-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland als landeskirchliches Recht übernommen bzw. dem Disziplinar-gesetz im Bereich der Landeskirche Rechtsgeltung verschafft wird.

Die im Gesetzentwurf der Anlage 1 darüber hinaus vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zum Disziplinar-gesetz basieren ausschließlich auf Bestimmungen des Disziplinar-gesetzes, in denen auf eine gliedkirchliche Regelung verwiesen wird.

Von diesen Gesetzesvorbehalten des Disziplinar-gesetzes zugunsten der Gliedkirchen abgesehen, kann es sich also für die Gesetzgebungsorgane der einzelnen Landeskirchen nur um die Frage handeln, ob sie dem Disziplinar-gesetz als Ganzem für die Landeskirche Geltung verschaffen. Für die Beantwortung dieser Frage ist eine genauere Kenntnis des während sechs Jahren in Sachausschüssen der EKD erarbeiteten Disziplinar-gesetzes Voraussetzung. Meine Einführung in die vielen Synodalen vielleicht fremde Materie möchte hier behilflich sein. Eine grundsätzliche Neubearbeitung der einzelnen Bestimmungen des Disziplinar-gesetzes und etwaige erheblichere Veränderungen über die landeskirchlichen Gesetzesvorbehalte hinaus würden jedoch zu einer Ablehnung der in Anlage 1 enthaltenen Gesetzesvorlage führen und den Beginn der Schaffung einer eigenen landeskirchlichen Disziplinar-ordnung außerhalb einer gesamtkirchlichen Regelung der Materie bedeuten.

Ziel der Arbeiten am Disziplinar-gesetz der EKD war es von Anfang an, den seit nunmehr zwanzig Jahren bestehenden Status einer für den größten Teil der Gliedkirchen einheitlichen Regelung des Disziplinarverfahrens in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erhalten. Im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten an dem Disziplinar-gesetz sind die Gliedkirchenleitungen nach ihrer Zustimmung zu einer gesamtkirchlichen Regelung der Disziplinar-ordnung befragt und ihnen die verschiedenen Entwürfe zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Kirchenleitungen von siebzehn Gliedkirchen, darunter der Evangelische Oberkirchenrat unserer Landeskirche haben sich für den Erlaß eines Disziplinar-gesetzes durch die EKD mit Wirkung für die Gliedkirchen ausgesprochen, die mit einer Regelung des Disziplinarrechts durch die EKD einverstanden sind. Damit war nach Art. 10b der Grundordnung der EKD die Gesetzgebungszuständigkeit der EKD begründet. Wenn in der Einleitung des Disziplinar-gesetzes außerdem noch Art. 13 der Grundordnung herangezogen wird, so sollte damit den Gliedkirchen geholfen werden, die zwar dem Erlaß des Disziplinar-gesetzes durch die EKD zustimmen, jedoch mit dieser Zustimmung nicht die Anerkennung einer primären Zuständigkeit der EKD, sondern nur eine von der ausschließlichen Zuständigkeit der Gliedkirche abgeleitete Zuständigkeit zum Ausdruck bringen können.

Die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats zu dem Erlaß eines Disziplinar-gesetzes durch die EKD gemäß Art. 10b der Grundordnung wurde u. a. aus folgenden Überlegungen erteilt:

1. Abgesehen von dem materiellen Disziplinarrecht, das eng mit der theologischen und kirchenrechtlichen Auffassung von Amt und Dienst in der verfaßten Kirche abhängt und daher bereits in den Entwürfen des Disziplinar-gesetzes der gliedkirchlichen Regelung überlassen war, ist die v e r f a h r e n s rechtliche Ordnung des Disziplinar-gesetzes als solche im Wesentlichen bekenntnisneutral. Nicht wenige der aus dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen abgeleiteten, eine gesamtkirchliche Disziplinarordnung ablehnenden Äußerungen in theologischen und kirchenrechtlichen Stellungnahmen der letzten Jahre bezogen sich im Grunde mehr auf das Selbstverständnis der EKD und ihr Verhältnis zu den Gliedkirchen als auf den Gegenstand des Disziplinarverfahrens selbst.

2. Die Abweichungen des neuen Disziplinar-gesetzes von der bisherigen in der Landeskirche seit 1939 in Geltung

stehenden Disziplinarordnung der DGA, die sich im Großen und Ganzen bewährt hat, sind nicht fundamental.

3. Soweit nicht der Bekenntnisstand der Gliedkirchen entgegensteht, sollte die Lebenskraft der EKD gestärkt, und sollten es die Gliedkirchen der EKD ihrerseits ermöglichen, die ihr in der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben gehört nach Art. 6 Abs. 2 der Grundordnung: „Sie (die EKD) wirkt dahin, daß die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.“

4. Eine einheitliche Verfahrensordnung im Disziplinarrecht schafft Rechtsicherheit für die nicht wenigen aus einer Gliedkirche in eine andere überwechselnden Pfarrer und Kirchenbeamte.

5. Die Einheitlichkeit einer disziplinargerichtlichen Rechtsprechung, wie sie für die Gliedkirchen und ihre Amtsträger wünschenswert und notwendig ist, würde durch das Fehlen eines Instanzenzuges, wie ihn das Disziplinar-gesetz in der Regelung über das Berufungsverfahren vor dem Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verfügung stellt, stark beeinträchtigt.

II. Ich darf kurz einige Bemerkungen zu den Rechtsquellen der Disziplinarordnung in unserer Landeskirche machen:

Mit der Trennung von Staat und Kirche und der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Autonomie sahen sich die Landeskirchen Ende des 19. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts veranlaßt, für ihren Bereich neben anderen Zweigen kirchlicher Gerichtsbarkeit eigene kirchliche Disziplinargerichte auf kirchenrechtlicher Grundlage zu schaffen.

In unserer Landeskirche war das Verfahren vor dem kirchlichen Dienstgericht und die Verhängung von Ordnungs- und Dienststrafen gegen Geistliche im Dienstgesetz vom 24. März 1920 geregelt. Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Dienstaufsicht brachte sodann die Pfarrkandidatenordnung von 1922 Spezialbestimmungen über die dienstrechtliche Ahndung von Dienstpflichtverletzungen der Pfarrkandidaten, wobei zum Teil auf die entsprechende Regelung im Dienstgesetz verwiesen wurde.

Mit Bekanntmachung vom 10. Mai 1939 ist die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche von der Landeskirche übernommen worden und, von zeitbedingten Veränderungen abgesehen, bis heute in Geltung geblieben. Mit dem Disziplinar-gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wird also dem Gegenstand nach keine neue Materie des Dienstrechts in unsere Kirchenordnung übernommen.

Zu der Entstehungsgeschichte des neuen Disziplinar-gesetzes finden Sie auf Seite 2 der Anlage 1 im Abschnitt I nähere Ausführungen. Aber die im Blick auf die Bekenntnisstände der Gliedkirchen und die Gesetzgebungszuständigkeit der EKD entstandenen Schwierigkeiten für eine einheitliche Regelung des Disziplinarrechts im Raum der EKD ist der Landes-synode bereits auf ihrer Herbsttagung im Jahre 1954 von Herrn Pfarrer Hammann ausführlich berichtet worden.

Das Disziplinar-gesetz hat, wie Sie aus den in der Anlage 1 auf Seite 3 und 4 im Abschnitt III angeführten Bestimmungen des Disziplinar-gesetzes erkennen können, überall dort, wo der Bekenntnisstand der Gliedkirchen in stärkerem Maße berührt sein könnte, auf eine gliedkirchliche Spezialregelung verwiesen.

Es handelt sich:

1. um den Bezug des Tatbestandes schuldhafter Amtspflichtverletzung auf das durch die Ordination begründete Amtsverhältnis des Geistlichen;

2. um die ausdrückliche Scheidung schuldhafter Amtspflichtverletzung von der Irrlehre aus nicht vorwerfbarer Gewissensnot und den Ausschluß des Disziplinarverfahrens in Fragen der Lehrzucht;
3. um den Gesetzesvorbehalt für den gliedkirchlichen Ausschluß von Geldstrafen;
4. um den Gesetzesvorbehalt bezüglich bekennnismäßiger Bedenken gegen die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen;
5. um die bekennnismäßige Gliederung und Zusammenlegung des Disziplinarhofes der EKD als Berufungsgericht in einen lutherischen, reformierten und unteren Senat; — in der Zwischenzeit ist ein lutherischer und ein unterer Senat gebildet worden —;
6. um die Bindung des Richteramtes an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche, der die Richter angehören.

Im übrigen aber haben sich bezüglich der Verfahrensordnung als solcher im neuen Disziplinargesetz die Auffassung einer weitgehenden bekennnismäßigen Neutralität der Materie und die Überzeugung durchgesetzt, daß man in der Evangelischen Kirche einer spezifisch kirchlichen Prozedur entbehren kann. Der Verfahrensordnung des Disziplinargesetzes liegt, worauf noch einzugehen ist, in gewissen Grenzen die Strafprozedur als Orientierung zu Grunde.

III. Über das materielle Disziplinarrecht sei hier folgendes gesagt:

Das Disziplinargesetz verweist in § 2 Absatz 1 hinsichtlich des materiell-rechtlichen Tatbestandes der Dienstpflichtverletzung auf das gliedkirchliche Recht. Naturgemäß entzieht sich die Vielfalt möglicher Dienstpflichtverletzungen einer, etwa den strafrechtlichen Tatbeständen vergleichbaren, genaueren gesetzlichen Typisierung in Einzelatbeständen. Vielmehr begegnen allgemein in den landeskirchlichen Ordnungen des Pfarrdienstes, in den Kirchenverfassungen und in den kirchlichen Dienstgesetzen *Generalklauseln*. Diese lauten in unserer Kirchenordnung:

a) in § 50 AB von 1919:

„Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heiligen Schrift nach Maßgabe des Bekenntnisstandes der Landeskirche verkünden, daß sie mit einem musterhaften christlichen Lebenswandel den Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, vorleuchten und überall den Ernst und die Würde ihres Amtes behaupten.“

b) in § 1 Absatz 1 des Dienstgesetzes:

„Der Geistliche hat alle Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.“

Dieser Weite des Tatbestandes, der pflichtwidrige Verhaltensweisen von recht unterschiedlichem Unrechtsgehalt umfaßt, entspricht eine weitgefächerte Skala von Strafarten (§ 5 Disziplinargesetz) — eine Skala, die von den Ordnungsstrafen der Warnung und des Verweises bis zu den echten Dienststrafen der Entfernung aus dem Amt und der Dienstentlassung mit dem Verlust der Rechte des geistlichen Standes (§ 12) reicht. Die in § 5 des Disziplinargesetzes vorgesehenen Dienststrafen stimmen im übrigen mit dem Strafenkatalog der bisher geltenden Disziplinarordnung von 1939 bis auf die Strafe der *Bersekung* überein. Die Strafe der Bersekung ist neu in das Gesetz aufgenommen worden und den Gliedkirchen zur Anwendung freigegeben. Von ihrer Übernahme in die Ordnung unserer Landeskirche sollte, wie in § 7 des Einführungsgesetzes vorgeschlagen und auf Seite 5 der Anlage 1 näher begründet ist, abgesehen werden.

Der Weite des materiellen Tatbestandes der Dienstpflichtverletzung entspricht weiterhin das für die Einleitung des Dienststrafverfahrens zur Anwendung kommende Opportunitätsprinzip: Darnach kann die Einleitungsbehörde das Verfahren auch bei nachweislich schuldhaftem Verhalten des Beschuldigten „aus Gründen ihres pflichtgemäßen Ermessens“ (vor allem in Bagatellfällen) einstweilen bzw. auch ein disziplinäres Einschreiten gegen den Beschuldigten von vornherein unterlassen. Vergleichen Sie hierzu § 4 Absatz 1 und § 54 Absatz 2 des Disziplinargesetzes.

Im Rahmen dieses Ermessensspielraums kann sich u. U. ein Anwendungsbereich für die in Absatz 4 des Vorspruches des Disziplinargesetzes erwähnten Maßnahmen „brüderlicher Zucht“ ergeben. Eine grundsätzliche und rechtliche Verbindung eines Verfahrens brüderlicher Zucht mit dem Disziplinarverfahren etwa im Sinne der Verschärfung des ersteren vor die Einleitung des Disziplinarverfahrens erscheint aus mancherlei Gründen problematisch, von denen auf Seite 3 der Anlage 1 in Abschnitt II nur einige genannt sind.

Hinsichtlich des personalen Anwendungsbereichs des Disziplinargesetzes wird die Anwendung des Disziplinarverfahrens gegen ordinierte Pfarrkandidaten in § 1 Absatz 2 des Disziplinargesetzes den Gliedkirchen freigestellt. Auf Seite 4 und 5 der Anlage 1 sind einige Gesichtspunkte angeführt, die dafür sprechen, es einstweilen bei der bisher in Geltung befindlichen speziellen Regelung der Pfarrkandidatenordnung zu belassen.

Nach § 123 des Disziplinargesetzes findet das im Disziplinargesetz geregelte Verfahren auch auf Kirchenbeamte entsprechende Anwendung. Hier wird nochmals deutlich, daß die Bekenntnisbindung der disziplinarrechtlichen Ordnung jedenfalls nicht ausschließlich auf den Ordnungen für den Dienst der Wortverkündigung basieren kann.

Das für den materiellen Tatbestand der Dienstpflichtverletzung des Kirchenbeamten in § 123 des Gesetzes herangezogene Amtsgelöbnis hat nach der Kirchenbeamtenordnung der DEK von 1939 in der Fassung der Verordnung des Rates der EKD vom Mai 1946 die Verpflichtung des Beamten zum Inhalt, die ihm obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und sich in und außer dem Amte so zu verhalten, wie es einem Beamten der Evangelischen Kirche gebührt. — Also ebenfalls eine Generalklausel.

IV. Im Folgenden möchte ich Ihnen die rechtlichen Verfahrensgrundsätze des Disziplinargesetzes näher erläutern.

Das im Disziplinargesetz geregelte Verfahren lehnt sich sachlich, wie schon erwähnt, vielfach an die Strafprozedur an. Dies ist, soweit nicht der besondere Verfahrensgegenstand die Struktur des Verfahrens bestimmt, unbedenklich und zum Teil in der Natur der Sache begründet.

Für die praktische Auswirkung von Verfahrensordnungen kommt es maßgeblich auf den Geist an, in dem die einzelnen verfahrensrechtlichen Bestimmungen angewendet werden. Hier ist im Vorspruch des Disziplinargesetzes in Abschnitt II und III ein Maßstab aufgestellt, der bei der Anwendung des Disziplinargesetzes grundsätzlich beachtet sein will. Hiernach wird „die Kirche dem, der sich verfehlt hat, auch zeigen müssen, daß sie ihn dennoch als Bruder achtet und ihm wieder zurechtshelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung... Bei der Ausbildung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angeficht

Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist...“

Die Grundzüge des modernen rechtsstaatlichen Strafprozesses sind an folgenden, für die Disziplinarordnung in gleicher Weise Geltung beanspruchenden, Prinzipien orientiert!

A. Die Ermittlung der Wahrheit, die in der Überzeugung des Disziplinargerichts begründete Tatsachenfeststellung, ist die grundlegende Voraussetzung einer gerechten Entscheidung. Als verfahrensrechtliche Garantien für die unbeschadet aller menschlichen Anzulänglichlichkeit der Erkenntnis bestmögliche Wahrheitsermittlung seien folgende angeführt:

1. Die Mitglieder des Disziplinargerichts sind unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden (§ 57 des Gesetzes).

2. Kraft Gesetzes sind der Untersuchungsführer und die Mitglieder des Disziplinargerichts in bestimmten Fällen wegen gesetzlich vermuteter Pflichtenkonflikte ausgeschlossen (vgl. §§ 40 und 41). Die genannten Personen können außerdem wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten begründet erscheint, abgelehnt werden (§ 42).

3. Im Disziplinarverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz. Dieser besagt, daß die Disziplinarinstanzen von Amtswegen alles zu tun haben, was zur Erforschung der Wahrheit für die Schuldfeststellung und Strafzumessung erheblich ist. Neben den belastenden sind auch die entlastenden Umstände von Amtswegen zu ermitteln (§ 21 des Gesetzes).

4. Mit dem Untersuchungsgrundsatz hängt eng zusammen der Umfang der Beweisaufnahme, die sich im disziplinargerichtlichen Verfahren grundsätzlich auf alle präsenten Beweismittel zu erstrecken hat und darüber hinaus eine Ablehnung von Beweisanträgen des Beschuldigten nur in gesetzlich eng gezogenen Grenzen (z. B. bei Absicht der Prozeßverschleppung, bei Anzulässigkeit des Beweismittels) zuläßt (§ 77 Absatz 2 und 3 des Disziplinargesetzes).

5. Die Beweisaufnahme hat grundsätzlich unmittelbar zu sein, d. h. sie muß im Disziplinarverfahren selbst in den gesetzlich vorgeschriebenen justizförmlichen Bahnen erfolgen und darf nicht auf Instanzen außerhalb des Verfahrens verlagert werden (§ 21 Abs. 2). Beruht der Beweis — wie praktisch oft — auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese grundsätzlich in der Verhandlung als Zeuge zu vernehmen, schon damit sich das Gericht hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen einen unmittelbaren persönlichen Eindruck verschaffen kann. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann die unmittelbare mündliche Zeugenaussage durch Verlesung der Niederschriften früherer Vernehmungen des Zeugen oder schriftlicher Erklärungen desselben ersetzt werden (§ 78 Absatz 2 und 3 des Gesetzes).

6. Im Disziplinarverfahren gilt der Strengbeweis, d. h. es dürfen ausschließlich nur die im Disziplinargesetz zugelassenen Beweismittel (Zeugenbeweis, Urkundenbeweis, Sachverständigenbeweis, Augenschein) und nur in dem gesetzlich vorgeschriebenen Beweisverfahren in Anspruch genommen werden.

7. Die im Disziplinarverfahren zu treffende Tatsachenfeststellung beruht auf der freien Beweiswürdigung des Disziplinargerichts. Das Disziplinargericht entscheidet über das Ergebnis der Verhandlung aus seiner freien Überzeugung. Es ist damit vor allem an keine Beweislastregeln und gesetzliche Vermutungen gebunden. Bleiben dem Gericht bei dieser

Tatsachenfeststellung Zweifel, so hat es in dubio pro reo, d. h. im Zweifel zugunsten des Beschuldigten, zu entscheiden.

B. Neben dem Wahrheitsgrundsatz und in einer unaufgebbaren Spannung zu ihm wird auch das disziplinargerichtliche Verfahren maßgeblich durch die rechtsstaatlichen Schutz- und Verteidigungsgarantien für den Beschuldigten bestimmt. Hier sei auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Der Beschuldigte hat — was an zahlreichen Stellen des Disziplinargesetzes zum Ausdruck kommt — in allen Verfahrensstadien das Recht auf Gehör. Er muß von Amts wegen insbesondere vor allen ihn belastenden Feststellungen gehört werden.

2. Der Verfahrensgegenstand, d. h. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat, muß in den das Verfahren einleitenden und dem Beschuldigten zuzustellenden Entscheidungen, d. h. einmal in der Einleitungsverfügung (§ 43 Abs. 2) und zum anderen in der Anschuldingungsschrift (§ 55 Abs. 2) genau beschrieben und umrissen werden. Hierdurch wird der Beschuldigte vor Überraschungen geschützt und wird ihm die Möglichkeit ausreichender Verteidigung gewährt. Dies wird noch dadurch verstärkt, daß auch der Gegenstand der Urteilsfindung später sich auf die bereits in der Anschuldingungsschrift genannten Anschuldingungspunkte zu beschränken hat (§ 83 Absatz 2).

3. Der Beschuldigte kann sich nach dem neuen Disziplinargesetz nicht erst nach der Einreichung der Anschuldingungsschrift bei der Disziplinkammer, wie bisher, sondern bereits nach der Einleitung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde eines Verteidigers bedienen.

4. Auch der schon erwähnte Grundsatz „in dubio pro reo“ gehört in diesen Zusammenhang. Dem Beschuldigten obliegt insbesondere keinerlei Entlastungsbeweis. Zweifel des Gerichts hinsichtlich der Tat- und Schuldfeststellung gehen zugunsten des Beschuldigten, der dann mangels Beweises freizusprechen ist (§ 84 Absatz 3).

5. Das Disziplinargesetz gewährt durch die Rechtsbehelfe der Beschwerde und der Berufung die Möglichkeit ausreichender Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen. Die Berufung gegen das Urteil der Disziplinkammer an den Disziplinarhof der ERD bewirkt eine erneute Tatsachenfeststellung und erneute rechtliche Beurteilung in vollem Umfang durch das Rechtsmittelgericht.

Um den Beschuldigten bei der Inanspruchnahme der Rechtsbehelfe vor einem seine Entschließung einengenden Risiko des Verfahrensausganges zu entlasten, gilt der Grundsatz, daß die vom Beschuldigten angefochtene Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden darf (§ 89 Absatz 3).

6. Bei Nichtinanspruchnahme eines Rechtsmittels wird das Disziplinarurteil nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, d. h. grundsätzlich unanfechtbar (§ 99). Die Rechtskraft kann im Einzelfall bei einer, sei es hinsichtlich der Tatsachenfeststellung, sei es hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung, fehlerhaften und nun unanfechtbar gewordenen Entscheidung in eine aktuelle Spannung zur materiellen Gerechtigkeit treten. Dies wird jedoch im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens in den rechtsstaatlichen Prozeßordnungen in Kauf genommen. Nur in gesetzlich eng begrenzten Fällen, in denen die Unanfechtbarkeit und die Unmöglichkeit der Überprüfung eines fehlerhaften und ungerechten Urteils für das Rechts-

empfinden unerträglich ist (vergleichen Sie die Tatbestände in § 104 Ziffer 1—7), ist die Möglichkeit einer Wiederaufnahme auch des rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens gegeben.

7. Schließlich sei noch angefügt, daß bei unverschuldeter Verschümmnis der verschiedenen im Disziplinargesetz vorgesehenen und für die ordnungsgemäße und straffe Durchführung des Verfahrens nun einmal unentbehrlichen Fristen in bestimmten Grenzen die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben ist (§ 39 des Gesetzes).
8. Was die übrigen Verfahrensbeteiligten anbelangt, so ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß bestimmte Gewissenskonflikte, Pflichten- und Interessenkollisionen, wie sie für den Zeugen im Hinblick auf die von ihm geforderte wahrheitsgemäße Aussage entstehen können, im Rahmen eines Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechtes auf Kosten der Wahrheitsfindung und der Bewährung kirchlicher Dienstordnung berücksichtigt werden (§§ 24, 25 und 28 Absatz 3 des Gesetzes).

V. Zum Schluß sei ein kurzer Überblick über den Gang des Disziplinarverfahrens nach dem neuen Disziplinargesetz gegeben:

Das Disziplinargesetz sieht ebenso wie die Disziplinarordnung von 1939 zwei Arten von Disziplinarverfahren vor: Mündlich

A. das vereinfachte Verfahren der Disziplinarverfügung und

B. das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Kernstück der mündlichen Hauptverhandlung vor der Disziplinar-kammer.

Zu A.: Bei dem vereinfachten Disziplinarverfahren der Disziplinarverfügung handelt es sich um kein gerichtliches Verfahren, sondern um ein Verwaltungsverfahren vor dem die Dienstaufsicht führenden Kirchenleitungsorgan, d. h. dem Evangelischen Oberkirchenrat. In diesem praktisch bedeutsamen und in erster Linie für Ordnungswidrigkeiten und Bagatellfälle in Betracht kommenden Verfahren kann der Oberkirchenrat Warnung, Verweis und Geldbuße durch eine Disziplinarverfügung in Gestalt eines schriftlich begründeten und dem Beschuldigten zustellenden Beschlusses verhängen.

Gegen die Disziplinarverfügung des Oberkirchenrates kann der Beschuldigte Beschwerde bei der Disziplinar-kammer einlegen, womit ihm auch in diesem Verfahren der Rechtsweg zum Disziplinargericht offen bleibt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist in das Ermessen der Disziplinar-kammer gestellt. Sie kann auch im schriftlichen Verfahren zu der Beschwerde Stellung nehmen.

Zu B.: Das förmliche Disziplinarverfahren kommt nur dort in Betracht, wo die Disziplinarverfügung des Oberkirchenrats angesichts der Schwere der Dienstverfehlung nicht ausreichend erscheint. Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in folgende Verfahrensstadien:

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so stellt die für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle, der Evangelische Oberkirchenrat, die erforderlichen Vorermittlungen an (Abschn. III §§ 14f des Disziplinargesetzes).
2. Bestätigen diese den Verdacht, so leitet der Evangelische Oberkirchenrat mit einer Einleitungsverfügung, die den wesentlichen Inhalt der Beschuldigung angeben muß und dem Beschuldigten zuzustellen ist, das förmliche Disziplinarverfahren ein (§ 43).

Mit der förmlichen Einleitung des Verfahrens ist

zugleich ein Vertreter der einleitenden Dienststelle für das weitere Verfahren und, soweit in Anbetracht schwieriger tatsächlicher Feststellungen eine Voruntersuchung für erforderlich gehalten wird, ein Untersuchungsführer zu bestellen (§ 48 des Gesetzes).

3. Der mit dem Untersuchungsrichter im Strafprozeß annähernd zu vergleichende Untersuchungsführer hat im Rahmen der Voruntersuchung in Unabhängigkeit sowohl von der einleitenden Dienststelle, dem Evangelischen Oberkirchenrat, als auch vom Disziplinargericht die Beweisaufnahme durchzuführen und das Ergebnis der Beweisaufnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen (§§ 49ff des Gesetzes).

4. Die einleitende Dienststelle, also der Oberkirchenrat, stellt das Verfahren in einer schriftlich begründeten Einstellungsverfügung u. a. ein, wenn er auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhafte Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist (§ 54).

5. Im anderen Falle, d. h. bei erwiesenem dringendem Tatverdacht, legt der Vertreter der einleitenden Dienststelle der Disziplinar-kammer eine Anschuldigungsschrift vor, die die Tatsachen, in denen die Dienstpflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel angeben muß (§ 55). Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Disziplinar-kammer anhängig und in sein Hauptstadium getreten (§ 65 des Gesetzes).

6. Das Hauptverfahren vor der Disziplinar-kammer ist in einer unschwer verständlichen Weise in den §§ 65ff des Disziplinargesetzes in den Einzelheiten geregelt. Über das Kernstück, die Beweisaufnahme, habe ich bereits Grundätzliches gesagt.

Das Urteil der Disziplinar-kammer kann nur auf Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Strafe lauten. Die Einstellung des Verfahrens kann, von Verfahrensmängeln und dem Fortfall von Verfahrensvoraussetzungen abgesehen, auch in diesem Stadium des Verfahrens noch aus Erwägungen pflichtgemäßen Ermessens eingestellt werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte es übereinstimmend beantragen (vgl. § 84).

Im Falle der Entfernung aus dem Dienst — das ist die schwerste Disziplinarstrafe — verliert der Beschuldigte seine Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Die Disziplinar-kammer kann jedoch im Urteil dem Beschuldigten auf Lebenszeit oder bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint (§ 85). Diesen Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinar-kammer später durch Beschluß ganz oder teilweise wieder entziehen, wenn sich der Bestrafte durch sein Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen hat (§ 113).

7. An das durch den Erlaß des Urteils abgeschlossene Verfahren vor der Disziplinar-kammer kann sich durch Einlegung der Berufung, wie bereits dargestellt, ein Berufungsverfahren vor dem Disziplinarhof der EKD anschließen (§§ 92ff), und schließlich sogar ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren im Rahmen der Wiederaufnahme des Verfahrens fortgeführt werden (§§ 103ff). Über beides ist bereits gesprochen worden.

8. Ich darf zum Schluß noch auf zwei praktisch bedeutungsvolle Einrichtungen des Disziplinarverfahrens eingehen:

a) Je nach der Eigenart der Dienstpflichtverletzung kann es, um die Gemeinde vor Schaden zu bewahren, erforderlich sein, den Beschuldigten bereits im Stadium der Ermittlungen von seinen dienstlichen Verpflichtungen zu entbinden. Dies kann nach dem Disziplinalgesetz entweder durch eine vorläufige Unterlagung der Dienstausbübung im Wege der Beurlaubung (§ 15) oder dadurch geschehen, daß die einleitende Dienststelle den Beschuldigten vorläufig förmlich des Amtes enthebt, wenn ein förmliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist (§ 100).

b) Ist gegen den Beschuldigten bereits ein anderes gesetzlich geordnetes Verfahren, also insbesondere ein Strafverfahren anhängig, das den gleichen Sachverhalt wie das Disziplinarverfahren betrifft oder in dem eine Frage zur Entscheidung steht, deren Klärung auch für die Entscheidung des Disziplinargerichts erforderlich ist, so kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden (§ 20). In gewissem Umfang können dann später die der rechtskräftigen Entscheidung in dem anderen Verfahren zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen für die Entscheidung im Disziplinarverfahren übernommen werden.

Dies dürfte als Einführung genügen. Dem zuständigen Ausschuh stehe ich für weitere Aufklärungen zur Verfügung.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich danke Ihnen, Herr Oberkirchenrat, für Ihre wertvollen Ausführungen. Ich möchte vorschlagen, daß wir von irgendwelchen Erörterungen dieses Vortrages einstweilen absehen und uns heute darauf beschränken, die Vorlage dem zuständigen Ausschuh zu überweisen. Zuständig ist der Rechtsausschuh.

Auch die anderen Vorlagen und die Eingaben werden den zuständigen Ausschüssen überwiesen. Zu der Vorlage 2, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bühl betr. erklärt

**Synodale Mölbert:** Zu der Vorlage 2 darf ich bemerken, daß bei der Begründung ein Druckfehler stehen geblieben ist. In der zweiten Kolonne muß es heißen: „Vom Hauptort Bühl liegt der Ort Bühlertal in östlicher Richtung“, nicht in südlicher Richtung.

Von der folgenden Mitteilung des Stoedterwerks vom 21. 6. 1956 wird ohne Ausprache Kenntnis genommen:

„Wir bestätigen Ihre freundliche Nachricht vom 25. Mai über den Beschluß der Landessynode, durch den der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, für den Bau eines Arbeiterwohnheimes in Heidelberg 50 000 DM beizusteuern. Wir möchten der Synode für diese große Hilfe unseren allerherzlichsten Dank aussprechen.“

Ebenso wird von der folgenden Mitteilung der Melancthonkirche Mannheim, Ostpfarre, Kenntnis genommen mit der Maßgabe, daß damit die Angelegenheit bis auf Anruf ruhen kann:

„Durch die Hinauszögerung sind wir mit unserem Plan eines Schülerheimes auf dem Melancthonplatz in die Kreditrestriktion geraten. Augenblicklich sind weder Kredite noch Zuschüsse von irgendwelchen Instanzen zu erwarten. Der Plan muß daher auf Grund des Rates unserer Mannheimer Finanzsachverständigen vorläufig hinausgeschoben werden. Ich verständige Sie davon, nämlich den Herrn Präsidenten der Synode, weil Sie sich so liebenswürdig um unsere Eingabe bemüht haben, damit Sie die nächste Synodaltagung entsprechend unterrichten können. Wir werden zu gegebener Zeit einen neuen Antrag vorlegen.“

Zu einer Eingabe der katechetischen Beauftragten, in der die Landessynode gebeten wird, nochmals zu der katechetischen Arbeit Stellung zu nehmen erhält das Wort

**Synodale Dr. Wallach:** Sehr verehrte Herren und Brüder! Als einer, der diesen Antrag selbst mitunterzeichnet hat und der sich von den katechetischen Beauftragten der Landeskirche ermächtigt weiß, ihn in Ihrem Kreis zu vertreten, möchte ich um Gehör bitten, wenn ich in wenigen Worten den Sinn und das Ziel dieser Eingabe erläutere.

Sie erinnern sich jener Sitzung, in der wir das Gesetz über den Kirchenbezirk als Teil der Grundordnung unserer Kirche berieten. Sie erinnern sich auch daran, daß damals der Wunsch laut wurde und von mir vorgetragen wurde, es möchte die von uns allen zweifellos als dringlich erkannte Arbeit der katechetischen Beauftragten in irgendeiner Weise auch in dieses Gesetz über den Kirchenbezirk mit eingefügt werden. Vor Jahren entstand das Katechetische Amt unserer Landeskirche als ein zentral ausgeübtes Amt, das seinen Dienstsitz in Karlsruhe hatte und das eine ganz klare Dienstanweisung durch den Oberkirchenrat empfangen hatte. Es ergaben sich damals wenig oder gar keine Schwierigkeiten im Verkehr mit den Kirchenbezirken und Dekanaten in der Ausführung der gestellten Aufgabe. Es war auch die Frage nicht laut, woher der katechetische Beauftragte komme und in welcher Vollmacht er handele, weil dieses Amt vom Oberkirchenrat beauftragt und mit Dienstanweisung ausgestattet arbeitete. Nachdem nun die Arbeit dezentralisiert worden ist und im Lande sieben Amtsbrüder mit ihr beauftragt worden sind, hat sich die Lage geändert. Es entsteht nun eben doch die Frage: Wie kommst du in diesen Kirchenbezirk, mit welchem Auftrag arbeitest du, was ist Sinn und Ziel dieser Arbeit, wie sieht es um deine Legitimation aus?

Zunächst ist festzustellen, es geht in einer ganzen Reihe, und zwar in der Mehrzahl der Dekanate glatt. Im Einvernehmen zwischen den Dekanen und den katechetischen Beauftragten können — und das ist ja das Hauptaufgabengebiet — die katechetischen Arbeitsgemeinschaften gedeihlich durchgeführt werden. Es gibt aber auch Fälle, in denen die katechetischen Beauftragten, die in ständiger Fühlungnahme mit dem Schulreferenten unserer Landeskirche stehen und die über all die Fragen schulpolitischer Vorgänge, über die Frage von Lehrbuch- und Lehrplangestaltung, ja über die katechetischen Fragen im weitesten Sinne des Wortes ständig unterrichtet sind, zunächst einmal auf verschlossene oder wenig geöffnete Türen stoßen, was ihnen die Mitarbeit erschwert. Aus diesem Grunde kam damals die Bitte, es möchte doch nun eben diese Arbeit in die Regelung des kirchlichen Lebens der Kirchenbezirke miteinbezogen werden.

Nun, nachdem die Synode sich damals dagegen entschieden hat, haben die katechetischen Beauftragten bei einer nachfolgenden Arbeitstagung einander leider berichten müssen, daß weitgehend fußend auf die im Lande nun bekannte Diskussion, der Anschein entstanden ist — ich unterstreiche: der Anschein; denn daß das nicht der Sinn dieser Diskussion und die Stellungnahme der Synode war, darüber sind wir uns einig — also der Anschein entstanden ist, als würde nun die Mitwirkung der katechetischen Beauftragten in den Kirchenbezirken gering geachtet, minderbewertet und als nicht unbedingt notwendig angesehen. So gibt es eben Kirchenbezirke, in denen ohne die Mithilfe des katechetischen Beauftragten auf diesem Arbeitsgebiet nichts geschieht, andererseits aber ihre Mithilfe nicht möglich gemacht wird. Die katechetischen Beauftragten lassen Sie alle durch mich bitten, Sie möchten

überzeugt sein, daß es ihnen wirklich nicht um ihre Person zu tun ist, sondern daß es ihnen darum zu tun ist, den ihnen gestellten Auftrag auch wirklich gedeihlich erfüllen zu können. Sie bitten deshalb durch mich, Sie möchten den Fragentkomplex noch einmal erörtern.

Ich möchte jetzt keine Vorschläge machen, wie man etwa praktisch dem Anliegen gerecht werden kann. Die Beauftragten bitten durch mich, Sie möchten die ganze Frage noch einmal wohlwollend um einer gedeihlichen Arbeit willen beraten.

Zu einer Eingabe des Oberstudiendirektors Dr. Rindt in Heidelberg, die Besetzung der Dozentur für Evangelische Theologie und Methodik des evangelischen Religionsunterrichts an der Lehrerbildungsanstalt Heidelberg betr. (Vortragslaut siehe 2. Sitzung, Punkt III, 2), erklärt

Oberkirchenrat Kay: Es ist notwendig, dazu gleich ein kurzes Wort zu sagen. Herr Dr. Rindt hat schon vor einigen Jahren — ich kann aus dem Gedächtnis natürlich keine genaue Zeitangabe machen — diesen Antrag an uns gestellt. Der Oberkirchenrat hat damals zusammen mit dem Ordinariat Freiburg eine Eingabe um Errichtung einer solchen Stelle nach Stuttgart gemacht. Das Kultusministerium hat den Antrag abgelehnt, dagegen in Aussicht gestellt, eine Stelle für Karlsruhe und Heidelberg zusammen zu errichten. Diese Stelle wurde auch errichtet. Von den Oberstudiendirektoren in Heidelberg und Karlsruhe wurde jedoch diese Lösung als wenig gut abgelehnt. Wir haben uns damals schon Gedanken über die Besetzung dieser Stelle gemacht. Pfarrer Schoener, an den wir dachten, hat uns jedoch unzweideutig erklärt, daß er nicht hauptamtlicher Dozent an einem, geschweige denn an zwei pädagogischen Instituten werden wolle. Auf Grund seiner früheren Erfahrung könne diese Arbeit nur in Verbindung mit einem Pfarramt fruchtbar gestaltet werden. Daß später eine staatliche Planstelle für evangelische Theologie und Religionsmethodik am Pädagogischen Institut in Heidelberg allein errichtet wurde, habe ich erst anlässlich der ersten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr von Herrn Dr. Rindt erfahren. Eine offizielle Mitteilung des Kultusministeriums über die Errichtung dieser Planstelle ist uns nicht zugegangen. Herr Dr. Wendt, wir konnten über die Frage noch nicht sprechen — haben Sie davon etwas gehört? — Auch nicht. Das Kultusministerium teilt uns die Errichtung von Planstellen für Religionsunterricht jeweils mit. Ich kann mir darum nicht erklären, wie die Dinge in Heidelberg liegen. Da der Landtag wohl in Bälde das Lehrerbildungsgesetz verabschiedet wird, dürfte es zweckmäßig sein, mit der Besetzung dieser Stelle, wenn sie tatsächlich existiert, bis zur gesetzlichen Regelung der Lehrerbildung zuzuwarten.

#### V.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Punkt V der Tagesordnung: *Verschiedenes*.

Synodale Dr. Körner: Liebe Brüder im Amt der Synode unserer Kirche! Wenn wir ein Parlament wären, würde ich kein Recht haben, und es hätte wohl keinen Sinn, jetzt an dieser Stelle über eine Sache noch einmal zu sprechen, die von uns beraten, verabschiedet und verkündet worden ist. Aber ich denke, wir sind als Synode mehr als ein Parlament. Und da ich glaube, daß ich als Mitverantwortlicher an einem Gesetz, das von uns beschlossen worden ist, bei dem m. E. aber ein Punkt bei den Erörterungen seinerzeit nicht genügend akzentuiert hier zur Sprache gekommen ist, — weil ich glaube, daß diese Dinge hier vielleicht noch einer weiteren Erörterung bedürfen, halte ich es für meine Pflicht, hier nochmals darauf zurückzukommen. Es handelt sich um die Besprechung über die Ordnung der Hl. Taufe im Früh-

jahr 1955, wobei das Plenum zu der Annahme dieser Ordnung mit dem § 10 kam, der die Möglichkeit der Verweigerung, — wie es jetzt heißt, mit einem — ich möchte beinahe sagen — Pseudonym „des Ausschubdes“ in Bezug auf die Taufe zum Inhalt hat.

Wenn ich kurz recapitulieren darf: Wir hatten damals uns darum bemüht, an den Anfang dieser Ordnung das ganz große, unverständlich große Gewicht der Heiligkeit der Heilstat Gottes, die im Akt der Taufe zum Ausdruck gebracht ist, in wenigen Sätzen zu formulieren, und haben dann versucht, im Gehorsam gegen den Taufbefehl nach Matth. 28, 19, 20, der das „lehret“ mit dem „taufet“ verknüpft, diese Verknüpfung in unserer Formulierung zum Ausdruck zu bringen. Und obwohl seinerzeit eine nicht unbeträchtliche Zahl unter uns immer wieder betonte, daß die Sicherung des „lehret“ unter den heutigen wie auch früheren Umständen weder im positiven noch im negativen Sinne z. Bt. der Taufe eines Kindes gewährleistet sei, obwohl das also von einigen von uns immer wieder gesagt wurde, haben wir dann mit Mehrheit den § 10 in dieser Taufordnung angenommen, zumal als von Herrn Oberkirchenrat Heidland darauf hingewiesen wurde, daß wir ein Ausrufezeichen am Rande bezüglich der Verknüpfung von „taufet“ und „lehret“ anzubringen hätten, und als von Professor Hahn gesagt wurde seinerzeit, daß man sich, wenn man über die Ordnung der Taufe spreche, nicht auf die Kindertaufe zunächst beziehen dürfe, sondern auf die urchristliche Erwachsenentaufe, die selbstverständlich das „lehret“ voraussetzt und die Möglichkeit der Verweigerung selbstverständlich offen hat. Nun, wir taufen die Kinder, und in unserer Taufsiturgie steht in gleichem Rang wie Matth. 28, 19 und 20 das Evangelium von den Kindern Mark. 10, 14. Das heißt aber: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht“ usw. Ich meine nun, daß das, was wir in unserer Taufordnung beschlossen haben, ein Wehren der Kinder ist. Und das ist mir eigentlich erst vor wenigen Wochen mit Erschrecken in dieser Deutlichkeit zum Bewußtsein gekommen.

Meine Frage an die Synode ist nun die: Sind wir mit unserer Taufordnung, die sich so sehr um den Gehorsam gegenüber Matth. 28, 19 und 20 bemüht hat, nicht ungehorsam geworden dem anderen Herrenwort: „und wehret ihnen nicht“? Und ich frage, ob wir mit unserer Taufordnung wirklich die ganze Wahrheit der Bibel, die eben nicht nur an dem einen Wort hängt, in unserem Fall getroffen haben. Diese Frage macht mich sehr unruhig. Deswegen habe ich es für meine Pflicht gehalten, Sie von dieser Unruhe, die mich als einen Mitverantwortlichen an diesem Gesetz befallen hat, in Kenntnis zu setzen.

Ich stelle es Ihnen nun anheim, da die Sache ja beschlossen und verkündet worden ist, zur Tagesordnung überzugehen. Aber wenn Sie auch wegen dieser — ich will nicht sagen — neuen Sicht, aber wegen dieses besonderen Gewichtes, das die Dinge vielleicht auch heute bei Ihnen gefunden haben, in Unruhe darüber sind, ob wir gehorsam gewesen sind, dann stelle ich es anheim, darüber in irgendeiner Form noch einmal in eine Beratung einzutreten. ((Allgemeiner Beifall!))

Die Landessynode beschließt, die Anregung des Synodalen Dr. Körner dem Hauptauschuß zur Beratung zu überweisen.

Synodale Lindenbach: Liebe Brüder! Bei der letzten Zusammenkunft unserer Gebetsgemeinschaft am vergangenen Samstag ist die Anregung gegeben worden, ob wir nicht beschließen könnten oder vielleicht den Oberkirchenrat beauftragen, daß eine Anordnung ergeht, wonach am Reformationstag, der ja jetzt vor einem gesetzlichen Feiertag liegt, ein Gottesdienst gehalten werden kann, der abends stattfindet und woran die ganze Gemeinde

teilnehmen kann, damit der Reformationsgottesdienst nicht am darauffolgenden Sonntag, sondern am tatsächlichen Reformationstag stattfindet. Wir sind uns darüber noch nicht ganz klar geworden, ob wir das als schriftlichen Antrag an die Synode verfassen sollten, oder ob wir uns hier erst aussprechen, inwieweit diese Möglichkeit besteht, weil das örtlich sehr ungleich sein wird. Und wir wollen uns mal darüber unterrichten, ob das überall eingeführt werden kann oder ob man das einfach den einzelnen Gemeinden überlassen will, einen solchen Reformationsgottesdienst am 31. Oktober stattfinden zu lassen.

**Landesbischof D. Bender:** Es ist schon von dem Pfarrkonvent von Freiburg vor etwa drei Wochen eine ähnliche Frage an uns gelangt, und wir haben beschlossen, weil jetzt die Zeit für eine Entscheidung in diesem Jahr zu kurz ist, bei der nächsten Dekanatskonferenz über diese Frage zu sprechen. Ich frage die Synode, ob sie sich dem anschließen kann, diese Frage der Dekanatskonferenz zu überlassen, oder ob man sie hier im Ausschuß behandeln möchte. (Allgemeiner Beifall!)

**Präsident Dr. Umhauer:** Ist jemand gegen diese Anregung? — Niemand.

**Synodale Lindenbach:** Das war mein Wunsch, ich bin einverstanden!

**Synodale Schmitt:** Hohe Synode! Bei der ersten Sitzung der letzten Synodaltagung war eine Eingabe des Herrn Dr. Werner Lauterbach behandelt worden über die soziale arbeitsmäßige Situation der Berufsschüler, die einen unhaltbaren Zustand ergeben hätte. Nach einer Aussprache seinerzeit laut Seite 3—5 des Verhandlungsblattes war beschlossen worden, die Eingabe an den Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte um Prüfung, Anhörung des Herrn Lauterbach und anderer Sachverständiger und Berichterstattung an die Landessynode.

Ich persönlich, und ich glaube, auch eine Reihe von Synodalen sind daran interessiert, ob tatsächlich im badischen Wirtschaftsleben Zustände in der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher eingetreten sind, die sozial und arbeitsmäßig einen unhaltbaren Zustand darstellen. Ich möchte daher anregen und fragen, ob eine solche Berichterstattung seitens des Oberkirchenrats erfolgt, oder ob die Angelegenheit ad acta gelegt werden kann insolge Unwichtigkeit.

**Oberkirchenrat Kah:** Ich möchte die Anfrage von Herrn Direktor Schmitt hier gleich beantworten:

In Ausführung des Beschlusses der Frühjahrssynode über die Eingabe von Herrn Dr. Lauterbach und den übrigen evangelischen Religionslehrern an Berufsschulen hat der Evang. Oberkirchenrat Herrn Dr. Lauterbach und Herrn Dr. Geiger, der ebenfalls Berufsschulreligionslehrer in Heidelberg ist, gebeten, in einer Sitzung des Oberkirchenrats ausführlich über diese Frage zu berichten. Herr Dr. Lauterbach hat in diesem Bericht einen Überblick über seine Beobachtungen und über sein Material gegeben, das er über die Frage der Lehrlingsbehandlung namentlich in den mittleren und kleineren Betrieben gesammelt hat. Wir sind bei der Behandlung dieser Fragen mit den beiden Brüdern zu folgendem Ergebnis gekommen:

Herr Dr. Lauterbach soll einen Artikel über diese Frage auf Grund seines Materials, das sorgfältig erarbeitet und gesichtet ist, für die Presse verfassen und diesen Artikel dem Herrn Landesbischof übersenden. Dieser Artikel soll vom Herrn Landesbischof auf einer Pressekonferenz, die vom Evang. Presseverband in den Oberkirchenrat gebeten werden soll, der Presse übergeben werden, wobei der Herr Landesbischof noch ergänzende Ausführungen machen wird, damit die Not und die Sorge der evangelischen Religionslehrer an den Berufsschulen über die Behandlung der Lehrlinge auf diese Weise der Öffentlich-

keit unterbreitet wird. Ferner wurde davon gesprochen, daß der Akademieleitung nahegelegt werden soll, über das Problem der Lehrlinge in den Betrieben eine Akademieagung durchzuführen, zu der Vertreter der Gewerkschaft, Vertreter der Berufsschulen, der Religionslehrer, der Eltern und der Arbeitgeber eingeladen werden sollen. Bei der nächsten Arbeitstagung der Religionslehrer an Berufsschulen, die im April jedes Jahres stattfindet, sollen die Religionslehrer nachdrücklich gebeten werden, bei Schwierigkeiten, die sich nach der Seite hin ergeben, mit den Eltern und Meistern zu sprechen und auf Abhilfe zu dringen. Falls sich hierbei Schwierigkeiten ergeben sollten, wird die Landeskirche sich helfend einschalten.

Soweit unsere bisherige Behandlung dieser Frage.

**Synodale Kroll:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Den ersten Punkt, den ich anschnitten wollte, hat Herr Konsynodale Schmitt bereits berührt. Ich möchte nur hinzufügen: Es ist notwendig, das Problem des Jugendschutzes jetzt und auf dieser Synode zu behandeln, weil der Bundesgesetzgeber zur Zeit auch mit dieser Materie befaßt ist. Wenn wir in dieser Richtung ein Wort zu sagen hätten, wäre es günstig, wenn es bald gesprochen werden könnte.

Das zweite Anliegen ist die Aufnahme eines Antrags, der ebenfalls in der letzten Synode behandelt wurde. Der Evang. Oberkirchenrat war gebeten worden, mit der Bundesleitung des CBWM zu verhandeln und festzustellen, auf welchen Gesamtumfang sich die Arbeit des CBWM in Baden erstreckt. Dabei ist damals in der Debatte darüber gesprochen worden, daß auch über die Gesamtausrichtung dieses Dienstes sowie seine kirchliche Mitverantwortung hier ein Bericht vorgelegt werden sollte, und ich möchte den Antrag stellen, wenn es sich bei diesem Bericht schon um die ganze CBWM-Arbeit handelt, neben dem Finanzausschuß, der natürlich in erster Linie damit zu befassen ist, auch den Hauptausschuß mitberatend zu beteiligen.

**Landesbischof D. Bender:** Nach meiner Meinung sollte jetzt nicht in eine allgemeine Aussprache über den CBWM und seine Stellung zur Kirche eingetreten werden, zumal wir dem CBWM und seiner Arbeit trotz einiger Schwierigkeiten in der Vergangenheit positiv gegenüberstehen. Es geht hier um die Bemessung des vom CBWM erbetenen Zuschusses der Landeskirche.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich möchte vorschlagen, daß wir diese Frage den Verhandlungen zwischen dem Finanzausschuß und dem Oberkirchenrat überlassen und daß uns dann Bericht erstattet wird.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Die Verhandlungen mit dem CBWM wurden geführt, der Bericht ist eingekommen und kann heute oder morgen im Finanzausschuß behandelt werden. (Allgemeiner Beifall.)

**Synodale Dr. Angelberger:** Hohe Synode, liebe Brüder! Klagen von seiten leidgeprüfter Angehöriger und immerwährende Vorstellungen von Kollegen, eigentlichen Berufskollegen von mir veranlassen mich, heute zu einem nicht gerade einfach gelagerten Thema ganz kurz anregend das Wort zu ergreifen.

Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Organen bei Vorliegen eines Selbstmordes zur Mitwirkung berufen, und zwar bei der Klärstellung des Beweggrundes und bei der Klärung der Frage, ob ein Verbrechen dritter Personen vorliegt. Es liegt mir völlig fern, heute hier vor Ihnen die ganze Frage der Beerdigung von Selbstmördern aufzuwerfen; denn für sie ist m. E. die Schaffung einer allgemein gültigen Regelung nicht möglich, vor allen Dingen im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle. Gerade letzteres kam auch in dem uns zugegangenen Bescheid über die Verhandlungen der Bezirksynoden des Jahres 1954 (Ges. u. B.Bl. 1956, Seite 23) zum Ausdruck.

Ich möchte heute vielmehr nur einen Teilakt der kirchlichen Bestattung herausgreifen. In ungefähr drei bis vier Gemeinden des Bezirks der Staatsanwaltschaft Mannheim wird bei der Beerdigung von Selbstmördern das Läuten der Glocken unterlassen, und dies ist immer wieder Gegenstand der Klage leidgeprüfter Hinterbliebener. Mit Recht führte ein Angehöriger vor einiger Zeit aus, das Geläute der Glocken gelte doch nicht als Dienst für den Toten, sondern solle zum Gottesdienst und zur Verkündigung von Gottes Wort rufen. Diese Ansicht möchte ich mir zu eigen machen und Sie bitten, zu prüfen, ob man nicht diesen das Glockengeläute verjagenden oder unterlassenden Gemeinden raten sollte, von diesem Brauch abzugehen; denn es darf, um die Worte des Bescheides auf die Verhandlungen der Bezirkssynoden des Jahres 1954 zu gebrauchen, in dieser Hinsicht keine Beerdigung zweiter Klasse geben. (Allgemeiner Beifall.)

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Die Liturgische Kommission bekam von der Landessynode den Auftrag, den Liturgischen Wegweiser zu überarbeiten. Das ist geschehen. Ein Teil dieses Liturgischen Wegweisers ist auch der Entwurf einer Läuteordnung. Ich möchte also vorschlagen, daß wir abwarten, bis das gesamte Volumen des Liturgischen Wegweisers der Synode vorgelegt wird, und daß wir dann im Rahmen dieser Läuteordnung uns Ihren Antrag weiter überlegen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Sind Sie damit einverstanden Herr Dr. Angelberger? (Zuruf: Ja!) — Die übrigen Synodalen auch? — Das ist der Fall. So ist die Sache für heute erledigt.

**Synodale W. Schweikhart:** Ich wollte fragen, ob wir von dem Finanzreferenten des Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Dr. Bürgy, eine Zwischenantwort oder einen Zwischenbericht erhalten könnten über die Ermittlungen in Sachen der Besserstellung der hauptamtlichen Kirchendiener. Wir haben uns damals sehr der Sache angenommen in der letzten Tagung. Wir haben zwar gesagt, es werde ein Entwurf von Richtlinien für die Bezahlung dieser Leute vielleicht schon auf der Herbstsynode vorgelegt werden können, aber ich glaube, das wird wahrscheinlich nicht möglich sein. Es wäre aber doch wertvoll für uns zu wissen, was inzwischen gegangen ist, wenn es möglich ist, darüber uns Auskunft zu geben.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Wir haben bei anderen Kirchen festgestellt, wie bei ihnen vorgegangen wird. Die angefragten Kirchen haben mitgeteilt, daß sie es unterlassen haben, Richtlinien für die Besoldung von Kirchendienern zu erlassen, weil auch bei ihnen die Verhältnisse so verschieden liegen wie bei uns. Dagegen stellten wir fest, daß bei diesen Kirchen die sog. hauptamtlichen Kirchendiener wie bei uns einheitlich behandelt werden.

Eines Tages erschien bei mir ein Vertreter der Gewerkschaft und setzte sich energisch dafür ein, daß der Oberkirchenrat Richtlinien für die Besoldung der Kirchendiener aufstelle. Zunächst glaubte ich, aus den Äußerungen des Gewerkschaftsvertreters entnehmen zu müssen, daß er sich für sämtliche Kirchendiener verwende. Diese Annahme stellte sich aber als nicht zutreffend heraus; sein Interesse galt nämlich nur den wenigen hauptamtlichen Kirchendienern. Wir haben uns dann dahin geeinigt, da der Oberkirchenrat nicht entscheiden kann, wie ein Kirchendiener in Mannheim oder Karlsruhe besoldet wird, auf der Synode anzuregen, die Städtekonferenz möge sich mit der betreffenden Frage befassen.

**Synodale Kroll:** Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich nochmals die Frage des Jugendshutes und den Bericht, den wir bekommen haben, kurz anspreche. Wir haben vorhin einen Bericht entgegengenommen, in dem festgestellt wurde, daß eine Aussprache stattgefunden hat,

und daß bei dieser Aussprache daran gedacht worden ist, einen Öffentlichkeitsschritt in der Sache zu tun. Wenn wir die Eingabe, die uns in der Frühjahrssynode vorlag, ansehen, so sind hier für meine Begriffe sehr harte Worte darin enthalten von der „übermäßigen Beanspruchung von Jugendlichen zur Akkordarbeit“, „berufsfremder Verwendung im Betrieb“, „unhaltbaren Zuständen“. Es ist dann in diesem Antrag die Landessynode angerufen worden, geeignete Maßnahmen zur Abstellung dieser Notstände herbeizuführen. Es wurde weiter sehr ausführlich von vorliegendem Material gesprochen.

Nun glaube ich, daß diese Fragen und dieses Material natürlich auch uns interessieren müßten, weil auch weiter von „schweren gewissenmäßigen Belastungen“ die Rede ist. Es bleibt für mich die Frage: Ist es tatsächlich an dem — und wir konnten aus dem Bericht des Herrn Oberkirchenrats hier nichts Konkretes entnehmen —, daß im Raume unserer Landeskirche solche Mißstände vorhanden sind, oder ist es nicht vielmehr so, daß vielleicht bestimmte einzelne Schwierigkeiten zu sehr verallgemeinert wurden? Oder wie sind die Dinge tatsächlich? Ich weiß nicht, ob wir als Synode, nachdem die Sache in dieser Form uns vorgebracht wurde und vorlag, jetzt noch darauf verzichten können, diese Fragen etwas näher und gründlicher zu prüfen. Es bleibt also nun zu entscheiden, ob die Synode mit dem vom Herrn Oberkirchenrat vorgeschlagenen Weg sich einverstanden erklärt und ihn als genügend erachtet oder ob wir tatsächlich uns nun mit diesem Anliegen noch einmal ausführlich beschäftigen müssen.

Meine Frage geht also dahin: Ist der vom Oberkirchenrat vorgeschlagene Weg gangbar? Das würde dann der Fall sein, wenn sich inzwischen herausgestellt hätte, daß die Vorwürfe, so wie sie hier vorgetragen wurden, etwas zu weit gingen.

**Landesbischof D. Bender:** Schon damals, als diese Eingabe von Bruder Lauterbach vor die Synode kam, habe ich gebeten, die Sache sorgfältig zu behandeln, weil der Schritt einer Synode an die Öffentlichkeit begründet sein muß. Wir haben in der Aussprache mit Bruder Lauterbach und Bruder Geiger eine Menge von Einzeldingen vorgetragen bekommen, und es hat Bruder Lauterbach immer darauf hingewiesen, daß er eine schriftliche Befragung bei einer Reihe von Schülern und Schülerinnen an zwei oder drei Schulen vorgenommen habe, und daß dieses Material bei ihm läge. Ich habe ihn deswegen dann gebeten, dieses Material in einem Artikel zusammenzufassen, den ich dann u. U. mit meinem Namen unterzeichnen würde. Das ist bis heute nicht geschehen. Bevor ich aber das Material nicht vor Augen habe und die Zusammenfassung in dem Aufsatz, so lange habe ich darüber kein Urteil. Darum bitte ich die Synode, daß nicht zu schnell ein öffentliches Wort zu dieser Sache gesprochen wird. Wir prüfen die Angelegenheit, und es wird das geschehen, was dann geschehen kann. Sollte es sich als notwendig erweisen, daß die Synode mit der Frage befaßt wird, so werden wir die Angelegenheit noch einmal vor die Synode bringen. Auch bei der Aussprache mit den beiden Brüdern habe ich immer wieder sagen müssen, daß ich kein gutes Gefühl habe, wenn man den ordentlichen Weg nicht einhält, das heißt: wenn ein Fall zur Kenntnis eines Religionslehrers kommt, so sollte man nicht warten, bis man zwanzig oder dreißig oder vierzig Fälle hat, um dann einen Schritt in die Öffentlichkeit zu tun, sondern der gegebene Weg ist, daß der Religionslehrer auf diesen konkreten Fall zugeht, ihn festnagelt, und, wenn nötig, sich an das Jugendamt oder an das Gewerbeaufsichtsamt oder an die Stelle wendet, die den Jugendschutz unter sich hat. Erst wenn diese Instanzen versagen sollten, käme ein Schritt der Kirche in Frage. Ich möchte unseren Brüdern, die an den

Gewerbe- und Handelsschulen unterrichten, diesen Weg als den zunächst gegebenen empfehlen.

**Synodale Hörner:** Da nun die Sache mal in Gang gekommen ist und uns ja daran liegen muß, daß diese Dinge nicht einfach von einem Einzelfall oder von Einzelfällen her aufgebaut werden, wäre es vielleicht gut, wenn wir die Synodalen in ihren Bezirken bitten würden, sobald sie etwas erfahren, das zu überprüfen und noch als Material in die Verhandlung der Brüder mitzubringen, daß wir also nicht nur Material von dem Fall Heidelberg haben.

**Synodale Hammann:** In dem schon vorhin zitierten Protokoll auf Seite 3 unserer letzten Tagung vom Frühjahr 1956 heißt es in dieser Eingabe des Herrn Dr. Lauterbach ziemlich am Ende:

„Daß wir dabei im Bereich der kirchlichen Werke und Mutterhäuser einen besonders strengen Maßstab anlegen...“ usw.

Darnach sind nun bereits kirchliche Werke und Mutterhäuser zitiert worden. Ich war den ganzen Sommer über darauf gespannt, einmal die betreffenden Unterlagen vorgetragen zu bekommen oder immerhin Einsicht nehmen zu können. Denn wenn auch mit dieser etwas vorsichtigen Formulierung nicht gerade die Gravamina diesen Stellen zugeschoben werden sollten, so wurde damit doch protokollarisch festgelegt, daß auch an dieser Stelle der kirchlichen Werke eine Reihe der zitierten Mißstände aufgetreten sind. Ich würde es begrüßen, wenn wir in der Synode über diese Vorgänge einmal Bericht erhielten. Aber es hat natürlich nur dann einen Sinn, darüber sich auszusprechen, wenn die Betroffenen vorher dazu im Einzelfall Stellung nehmen, den Fall auch ihrerseits prüfen und u. U. mit dem Antragsteller Dr. Lauterbach sprechen können. Wir sind alle miteinander sehr daran interessiert, daß gerade auf diesem Gebiet nicht allzu lange wegen formaler Schwierigkeiten mit der Abstellung von Mißständen zugewartet wird. Wir könnten, denke ich, bei unserer Aussprache doch manches klären.

Ich möchte deshalb bitten, daß ein Weg gefunden wird, wonach diese zitierten Stellen — ich beschränke mich auf mein Ressort „kirchliche Werke und Mutterhäuser“ — in standgesetzt werden, die Einzelheiten zu erfahren. Ich würde es sehr begrüßen, wenn im Laufe der nächsten Monate darüber Erhebungen angestellt werden und wir Ihnen dann etwa bei der nächsten Tagung das Ergebnis vortragen könnten.

Ich unterstütze deshalb die Anregung von Synodale Kroll sehr und bitte, der Oberkirchenrat möge diesen Weg finden. (Allgemeiner Beifall.)

**Landesbischof D. Bender:** Noch ein Wort zur Behandlung dieser Frage: Es kann sich nicht um eine Protestaktion der Kirche handeln, sondern darum, daß Mißstände, wo sie auftreten, angegangen und abgestellt werden. Erfolg verspricht nur, wenn konkrete Fälle angepaßt werden. Allgemeine Hinweise verhallen nutzlos. Wie gesagt, haben wir die zugesagten Unterlagen noch nicht erhalten.

**Synodale Dr. Wallach:** Wenn ich den Herrn Kollegen Kroll richtig verstanden habe, so ist im Augenblick ein Gesetz eben in dieser Hinsicht in Vorbereitung. Es würde sicherlich die versammelte Synode interessieren, um welche Gesetzgebung es sich handelt und welche Einflußmöglichkeit Kollege Kroll als Mann des politischen Lebens von hier aus auf diese Gesetzgebung sieht, damit wir gegebenenfalls prüfen könnten, ob eine entsprechende Verlautbarung an die gesetzgebenden Organe ergehen könnte oder nicht.

**Synodale Kroll:** Im Augenblick sind verschiedene Vorlagen in der Beratung des Deutschen Bundestages über die Erweiterung des Jugendschutzes. Es ist über den Umfang und die Art der Behandlung dieses ganzen Materials noch nichts endgültiges auszusagen. Es hat sich noch nicht abgezeichnet, welche Vorlage im wesentlichen beraten werden wird. Die gesamte gesetzgebende Arbeit läuft auf eine Verbesserung des Jugendschutzes im ganzen hinaus. Ich glaube, mehr ist im Augenblick und an dieser Stelle nicht zu sagen. Wesentlich wäre für uns die Feststellung der Tatbestände, von denen aus eine Stellungnahme der Synode möglich gewesen wäre. Wir können hier nicht einfach sagen: wir gehen darüber hinweg, oder wir vertagen auf die nächste Synode. Ich glaube, daß der vorgeschlagene Weg des Herrn Landesbischofs richtig ist, wenn die Dinge zurecht kommen sollen und berücksichtigt werden sollen.

**Synodale Dr. Körner:** Ich wollte eine Anregung dahingehend geben, daß wir hier in Ehrfurcht des Todes des kürzlich verstorbenen Direktor Uhrig gedenken, der ja jahrelang als Synodaler unserer Synode gedient hat.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich danke Ihnen, Herr Dr. Körner, für diese Mitteilung. Ich habe nicht gewußt, daß der auch von mir hochverehrte frühere Konsynodale Dr. Uhrig, mit dem ich seit dem Jahre 1928 in der Synode zusammengearbeitet habe und der lange Jahre den Posten versehen hat, den heute Herr Pfarrer Schweikhart einnimmt, gestorben ist. Ich hätte sonst selbstverständlich bei Beginn der Sitzung Anlaß genommen, seiner in Dankbarkeit ehrend zu gedenken. Mit mir werden alle diejenigen Synodalen, die mit ihm zusammen in der Synode saßen, sein Hinscheiden lebhaft und herzlich betrauern. — Ich darf Sie bitten, zu Ehren seines Andenkens sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke Ihnen!

**Landesbischof D. Bender:** Ich möchte der Synode mitteilen, daß ich bei der Beerdigung von Herrn Oberstudien- direktor Dr. Uhrig war, dem ich auch persönlich nahestand. Ich habe als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Diakonissenhauses Nonnenweier, dessen langjähriges Mitglied der Verstorbene war, gesprochen, aber dabei auch ein Wort des Dankes für die Arbeit gesagt, die Oberstudien- direktor Dr. Uhrig unserer Kirche als langjähriger Ältester und Synodaler geleistet hat.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich danke Ihnen, Herr Landes- bischof! — Nun sind wir am Schluß unserer Sitzung an- gelangt.

**Synodale Dr. Wallach** spricht das Schlußgebet.

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 30. Oktober 1956, 16 Uhr.

## Tagesordnung

## I.

Bekanntgabe von Eingängen.

## II.

Berichte des Finanzausschusses über

1. die Eingabe des Pfarrers Heitzelmann in Mannheim betr. die Stellenzulage der Geistlichen

Berichterstatter: Synodale Geiger.

2. den Antrag der Synodalen Dr. Angelberger, Schmitt und Mölber betr. die Dienstverhältnisse der älteren Gemeindegliederinnen

Berichterstatter: Synodale Schmeller.

3. die Eingabe des WSM wegen Erhöhung des jährlichen Zuschusses der Landeskirche

Berichterstatter: Synodale Adolph.

4. die Eingabe des Johannes-Brenz-Hauses in Wolfach wegen eines Zuschusses

Berichterstatter: Synodale Hürter.

5. die Eingabe des Pfarrers Contradi in Meersburg u. a. um Gewährung von Beihilfen zu den gesteigerten Kosten für den auswärtigen Schulbesuch von Kindern der auf dem Lande wohnenden Pfarrer und kirchlichen Bediensteten

Berichterstatter: Synodale Dr. Schmeller.

## III.

Berichte des Hauptausschusses über

1. die Eingabe der Bezirksynode Schopfheim den Katechismus betr.

Berichterstatter: Synodale Lic. Lehmann.

2. die Eingabe des Oberstudiendirektors Dr. Kindt-Heidelberg wegen Befekung der Theologischen Dozentur am Pädagogischen Institut Heidelberg

Berichterstatter: Synodale Dr. Rave.

3. den Antrag der Synodalen Dr. Körner betr. Abschnitt 10 der Taufordnung

Berichterstatter: Synodale Dürr.

4. die Eingabe der katechetischen Beauftragten wegen gesetzlicher Festlegung ihrer Aufgabe

Berichterstatter: Synodale Dr. Wallach.

## IV.

Verschiedenes.

\*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Haug spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe die Freude, Herrn Defan Hermann aus Eplingen zu begrüßen, der, wie wir bereits gewöhnt sind, von unserer württembergischen Nachbarkirche zu unseren Tagungen entsendet worden ist. Wir freuen uns, Herr Defan, besonders darüber, daß Sie wieder gekommen sind, weil wir Sie doch schon seit mehreren Tagungen kennen und schätzen gelernt haben, so daß wir Sie bereits als einen der Unserigen ansehen. Also herzlichen Dank für Ihr Erscheinen! Und ich bitte Sie, Ihrer Landeskirche unseren Dank für die Entsendung Ihrer Person als Vertreter auszusprechen. Ich nehme an, Herr Defan, daß Sie auch ein paar Worte sagen wollen und erteile Ihnen dazu das Wort.

Defan Hermann: Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Brüder! Was ein Stammgast sei, was das Anziehende daran sei, ein Stammgast zu sein, das kann ich bei Ihnen erleben, und ich danke Ihnen sehr dafür, daß ich mich so wenig als Außenseiter fühlen muß in Ihrer Mitte. Ich habe gesehen heute morgen, daß die Arbeit immer die gemeinsamen Aufgaben und Sorgen betrifft. Vielleicht darf ich ein paar Worte sagen über das, was nächste Woche unsere Württembergische Synode in Bad Boll beschäftigt. Der Hauptgegenstand ist die Trauungsagende, die uns im Ausschluß in sechs Sitzungstagen sehr in Atem gehalten hat. Das Grundsätzliche der kirchlichen Trauung steht ja bei allen Landeskirchen im Mittelpunkt des Interesses. Hier ganz klar zu sehen, was in der Eheschließung gegenüber dem staatlichen Akt denn eigentlich die Besonderheit des kirchlichen Aktes sei, ist dringend notwendig, ehe man im einzelnen liturgisch gestaltet.

Das andere, was uns beschäftigt, ist, daß unser erstes Jahr des staatlichen Steuereinzugs mit Sorgen abgeschlossen hat. Wir haben einen recht stattlichen Fehlbetrag und werden von 7 auf 8 Prozent erhöhen müssen, was nicht gerade schön ist gerade im ersten Jahr. Es lag uns daran, mit der katholischen Kirche im selben Steuersatz Seite an Seite zu gehen, aber es hat sich gezeigt, daß das falsch war.

Ich darf unserer Synode Ihre Grüße mitnehmen und danke Ihnen sehr, daß ich an Ihrer Arbeit teilnehmen darf. (Allgemeiner Beifall.)

## I.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist noch folgendes Telegramm eingegangen:

„Die französischen und deutschen Teilnehmer an der Tagung für Industriearbeiter in Görwihl senden der Landesynode herzliche Grüße.

Albert-Schweizer-Haus Görwihl.“

Unser Konsynodale Aley wird dazu einige Worte der Erläuterung sagen.

Synodale Aley: Ich bin über diesen telegraphischen Gruß aus Görwihl sehr erfreut. Ich habe auf der Fahrt zur Synode am Samstagabend in Görwihl Station gemacht und an der Eröffnung dieses deutsch-französischen Treffens teilgenommen. Das Evangelische Arbeiterwerk unserer Bad. Landeskirche hat im Zusammenwirken mit der Evang. Akademie Bad Boll dieses erste deutsch-französische Arbeitertreffen veranstaltet. Es sind zu dieser Tagung in Görwihl vierzig Arbeiter erschienen, darunter achtzehn Franzosen aus der Gegend um Belfort mit einem Pfarrer. Sie alle sind der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Beratungen und die Aussprache, die in erster Linie sozialpolitischen und betrieblichen gemeinsamen Sorgen gewidmet ist, wird durch einen Dolmetscher übermittelt, den die Evang. Akademie Bad Boll gestellt hat. Die Arbeiter werden heute Nachmittag mit einem Omnibus nach Boll fahren, wo die Tagung bis Samstag ihren Fortgang nehmen wird. Wir haben am Samstag in einer gemeinsamen Eröffnungsfeier, in der ich auch das Wort ergriffen habe, gemeinsam zunächst mit dem Choral begonnen: Lobet den Herren, den mächtigen König der Ehren, den die Franzosen in ihrer Sprache und die Deutschen in unserer Sprache gefungen haben. Es ist uns auch

geschenkt worden, zum Schluß dieser gemeinsamen Feier gemeinsam das Vaterunser in beiden Sprachen zu beten.

Wenn wir zurückdenken an die Zeit vor elf Jahren, als wir uns noch als Feinde gegenüberstanden, und wenn wir auch daran denken, daß in der Besatzungszeit es nie zu einer rechten Annäherung kommen wollte, so dürfen wir doch mit großer Dankbarkeit daran denken, daß solche Treffen heute wieder möglich sind und daß uns hier eine gemeinsame Möglichkeit gegeben ist, Gott mit beiden Sprachen und in einem Geiste zu loben.

Ich darf diese Gelegenheit benutzen, Ihnen zu sagen, daß in dem Albert-Schweizer-Haus in Görwihl, dem jüngsten Kinde unserer Badischen Landeskirche, ein reges Leben herrscht, daß das Haus — schon jetzt kann man das sagen — zu dem geworden ist, was es werden sollte, nämlich einem Mittelpunkt in der südbadischen Diaspora. Das Männerwerk gibt sich große Mühe, Menschen dort oben zu Tagungen und Freizeiten zusammenzuführen. Das Haus dient in erster Linie berufsständischen Tagungen. Es sind dort Arbeiter, Arbeiterinnen, Beamte des Volkes, der Justiz, Strafvollzugsbeamte usw. versammelt. Vor wenigen Wochen hat in Görwihl die erste Tagung mit Soldaten der neuen Bundeswehr stattgefunden, zu der fünfzig Soldaten erschienen sind mit einem Wehrdienstbefehl und zwei Vikaren. Neben diesen berufsständischen Tagungen finden auch Pfarrfreizeiten statt. Das Haus war letztes Jahr einen Monat lang dem Müttergenesungswerk offen gestanden, es sind im Sommer Familiengemeinschaften droben. Auch von den Pfarrfamilien aus dem Osten, die wir eingeladen haben, haben die meisten ihren Urlaub in Görwihl verbracht. Auch die lieben Gäste aus dem Osten, die heute unter uns weilen, haben in Görwihl drei Wochen zugebracht, bevor sie hier zur Synode gekommen sind.

Ein besonderes Anliegen ist es uns, daß in Görwihl auch ökumenische Freizeiten stattfinden, wie dies jetzt mit dieser Tagung und mit einer vor einigen Wochen stattgefundenen Tagung, bei der Holländer, Österreicher, Franzosen und Schweizer miteinander waren, versucht wurde.

Das Haus ist meistens überbelegt. Es sind, da wir noch eine Pfarrwohnung dort eingerichtet haben und der Speisesaal des Hauses als Gottesdienstraum für die Gemeinde gilt, im Haus nur noch zweiundzwanzig Betten, so daß bei Tagungen mit vierzig und fünfzig Teilnehmern, was fast die Regel bildet, etwa dreißig Teilnehmer ausquartiert werden müssen. Es hat auch schon eine Tagung für Postzeitbeamte mit einhundertzwanzig Teilnehmern stattgefunden. Die Tatsache, daß das Haus schon jetzt zu klein ist, hat uns in der letzten Kuratoriumssitzung bewogen, uns darüber Gedanken zu machen, daß eines Tages eine Erweiterung des Hauses ins Auge gefaßt werden muß. Das Kuratorium wird wahrscheinlich in der Frühjahrssynode einen dementsprechenden Antrag vorlegen, und ich würde mich freuen, wenn Sie die Freude hätten, hier ein Ja dazu zu finden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich schlage vor, daß wir dieses Begrüßungstelegramm durch ein Telegramm erwidern. — Es wird die Absendung des folgenden Telegramms beschlossen:

„Französisch-deutsches Arbeitertreffen in Bad Boll, Evang. Akademie.“

Die Synode der Badischen Landeskirche erwidert die Grüße aufs herzlichste und wünscht Ihrer Begegnung gesegneten und brüderlichen Verlauf.“

## II, 1.

**Präsident Dr. Umhauer:** Nun kommen wir zu dem Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Pfarrers Heingelmann in Mannheim betr. die Stellenzulage

der Geistlichen. — Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die Stellenzulagen der Geistlichen sind gestaffelt nach der Seelenzahl festgesetzt VO. 1928 S. 30. Die Seelenzahl wird nach der letzten Volkszählung errechnet. Schwankungen in der Seelenzahl zwischen zwei Volkszählungen werden nach bisheriger Übung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Gemäß Erlaß vom 28. Mai 1956 Nr. 9458 kann davon abgegangen werden, wenn sich die Seelenzahl um ein Drittel seit der letzten Festsetzung erhöht hat. Die Gemeinden wachsen heute besonders in den wieder aufzubauenden Städten sehr rasch. Die letzte Volkszählung war 1950. Eine neue Volkszählung ist nicht in Sicht. Das benötigte Drittel an Zuwachs jedoch ist so hoch gegriffen, daß der betreffende Geistliche jahrelang an seiner größer gewordenen Gemeinde Mehrarbeit tut, ohne in den Genuß der ihm nach der Staffelnung zustehenden Stellenzulage zu kommen, bis ein Drittel an Zuwachs seiner Gemeinde erreicht ist.“

Die Hohe Synode möge deshalb beraten, ob eine neue Festsetzung der Stellenzulage nicht unabhängig von der Volkszählung sofort vorgenommen werden müßte, um dann in einem zu bestimmenden Turnus, etwa alle zwei oder drei Jahre, überprüft zu werden.

In Mannheim beispielsweise wurde die Stellenzulage nach dem Stand vom 1. 1. 1953 festgesetzt. Seitdem sind bald vier Jahre vergangen, und die Seelenzahl wird sich in manchen Gemeinden beträchtlich, wenn auch nicht überall um ein Drittel, erhöht haben. Durch eine neue Festsetzung würde deshalb ein Teil der Geistlichen in Ihrem Gehalt günstiger gestellt werden, ohne daß es einer Gehaltsänderung bedürfte. Lediglich die Durchführung der bereits 1928 vorgesehenen Staffelnung auf den tatsächlich vorhandenen Seelenstand wäre erforderlich.“

**Berichterstatter Synodale Geiger:** Liebe Brüder! Der Finanzausschuß hat über diesen Antrag eingehend beraten.

Nach dem Abänderungsgefeß, betr. die Dienstbezüge der Geistlichen vom 10. 3. 1927 (GVBl. der Landeskirche 1927, Seite 22) ist festgelegt, daß der Oberkirchenrat die Festsetzung der Seelenzahl bestimmt, die für die Höhe der Stellenzulage maßgebend ist. Bis 1955 wurde dies so gehandhabt, daß die letzte Volkszählung für die Seelenzahl der Kirchengemeinde maßgebend war. Seit 1956 wurde vom Oberkirchenrat nicht mehr strikt daran festgehalten, sondern eine Neufestsetzung der Stellenzulage vorgenommen, wenn sich die Seelenzahl gegenüber der letzten Volkszählung um ein Drittel nachweisbar vermehrt hatte.

Es wurde vom Finanzausschuß anerkannt, daß in der bisherigen Regelung eine Härte liegt, und es wurde beraten, wie dem abgeholfen werden könne. Verschiedene Vorschläge, etwa das Drittel auf 20 oder 25 Prozent herabzusetzen, hält der Finanzausschuß nicht als geeignetes Mittel, um die in der Eingabe geschilderte Härte zu beheben. Wenn tatsächlich die für die Höhe der Stellenzulage maßgebende Seelenzahl überschritten wird, sollten nicht Jahre vergehen, bis der Pfarrer auch die entsprechende Stellenzulage erhält.

Der Finanzausschuß ist deshalb der einmütigen Auffassung, der Synode zu empfehlen, an den Oberkirchenrat die Bitte zu richten, im Rahmen seiner Zuständigkeit ab sofort die Stellenzulage jeweils auf Antrag nach der tatsächlichen Seelenzahl zu bewilligen.

**Synodale Mölbert:** Liebe Konsynodale! Bei den Beratungen des Finanzausschusses ist wohl eines nicht zur Diskussion gestanden, nämlich die Feststellung der Seelenzahl. Es ist seit 1950 keine Volkszählung mehr gewesen.

Die Wohnungszählung, die jetzt im Oktober bzw. September stattgefunden hat, soll gelten als Volkszählung. Dabei ist aber eines nicht berücksichtigt: die Konfession derjenigen, die sich auf diese Wohnungsliste eingetragen haben. Wir haben in unserer Diaspora, aber auch z. B. in Rastatt und Baden-Baden die großen Schwierigkeiten festzustellen, wieviel Evangelische in unseren Gemeinden sich befinden.

Zum andern möchte ich sagen, daß die Rathäuser uns die Unterlagen zur Feststellung der konfessionellen Zugehörigkeit nicht gern überlassen, bevor nicht die Lohnsteuerkarten alle ausgeschrieben sind. Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy hat wohl an alle Pfarrämter in einem Erlaß wieder erneut gemahnt, daß wir die konfessionelle Zugehörigkeit aus den Haushaltslisten überprüfen sollen; denn ich weiß von vielen, die als Saisonarbeiter irgendwo arbeiten — ich weiß an dem großen NAD-Krankenhaus bei uns —, daß da einige hundert Arbeiter einige Monate gearbeitet haben, die sich aber nicht polizeilich gemeldet haben als evangelisch oder katholisch, sondern sie haben einfach „vd“ hingeschrieben, d. h. verschiedener Konfession. Das heißt, wir haben keine Einkommensteuer vom Lohn erhalten, auch natürlich die Landeskirche nicht. Es ist natürlich für uns wichtig zu erfahren, wenn der Antrag des Finanzausschusses durchgeführt werden soll, daß wir in den Stand gesetzt werden, wir Pfarrer, die Seelenzahl genau zu ermitteln.

Ich würde zu dem Finanzausschlußvorschlag noch das vorschlagen, daß dann die Erhöhung der Stellenzulage geschieht, sobald die Seelenzahl die höhere Stufe rechtfertigt. Es ist mir jetzt nicht ganz gegenwärtig, wie die Staffelung ist. Ich glaube von 2000 bis 3000 und dann von 3000 bis 4000, und dann 4000 und darüber. Das wurde ja wahrscheinlich besprochen.

Dann hängt eng mit dieser Stellenzulage der Geistlichen wohl auch das zusammen, was ich auf der letzten Synode angeregt habe, nämlich die Neufestsetzung der Filialdienst- und Diasporadienstvergütung. Ich weiß nicht, wieweit das Rechnungsamt bereits die Statistik, die jedem Pfarrer ja zugegangen ist, schon bearbeitet hat. Vielleicht kann uns Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy da irgendetwas darüber schon sagen. Ich hätte nur noch eine Bitte dabei, daß, wenn diese neuen Vergütungen, festgesetzt vom Rechnungsamt, den einzelnen Pfarren angewiesen werden, vielleicht eine kleine Bemerkung darauf gemacht wird, daß die Filialdienstvergütung, die ja mit dem Gehalt des Pfarrers ausbezahlt wird bisher — wird wahrscheinlich auch nicht anders in Zukunft gedacht sein — (daß diese Filialdienstvergütung) zu verteilen ist, wenn ein oder zwei Vikare da sind, je nach der Dienstleistung im Filial. Das ist nicht allen Pfarrern unserer Landeskirche bekannt.

Dann noch etwas über die Haushaltslisten. Unsere Flüchtlinge — also die Heimatvertriebenen wollen wir ja heute sagen —, die bei uns jetzt seit bald sieben, acht Jahren da sind, tragen sich auf den Haushaltslisten immer noch als evang.-lutherisch ein. Ich weiß nun nicht, wie es auf den Rathäusern gehandhabt wird. Bei uns in Bühl habe ich auf dem Rathaus veranlaßt, daß, wer nicht offiziell sich aus der Evangelischen Kirche abgemeldet hat und nach der Vereinbarung mit der Freien Lutherischen Kirche dorthin sich zugemeldet hat, einfach als evangelisch zu gelten hat. Ich glaube, das ist eine Vereinbarung, die zwischen der Freien Lutherischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche vereinbart ist, so daß wir wohl das Recht haben, auf dem Rathaus denjenigen, die die Steuerkarte aus schreiben, zu sagen, bitte, wenn nicht ein besonderer Antrag vorliegt, daß er aus unserer Evangelischen Lan-

deskirche ausgetreten ist, einfach auf der Steuerkarte evangelisch zu schreiben. Ich wäre sehr dankbar, wenn da von der Synode aus und vom Oberkirchenrat aus uns irgendwie — ich möchte sagen — der Rücken gestärkt wird, daß wir da vorgehen können und sagen: Es ist ein Beschluß der Synode oder des Oberkirchenrats, daß wir hier so vorgehen dürfen.

**Synodale Huß:** Der Finanzausschuß arbeitet nicht nachlässig. Er hat die im Anfang der Ausführungen von Bruder Mölbert vorgetragene Gedanken selbstverständlich auch eingehend beachtet. Er ist der Überzeugung, daß, wenn auch da und dort gewisse Schwierigkeiten vorhanden sind, doch Möglichkeiten genug gegeben sind, die Seelenzahl in den Gemeinden, auch in größeren Gemeinden, zu ermitteln.

Zu den anderen Ausführungen nehme ich keine Stellung, da sie nicht zu dem Gegenstand der Beratung gehören, der jetzt hier vorliegt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

**Synodale H. Schneider:** Herr Präsident, wäre es nicht zweckmäßig, wenn auf die ganz präzise Frage, die der Synodale Mölbert gestellt hat, doch jetzt gerade, bevor wir an eine ganz andere Materie kommen, Herr Oberkirchenrat Bürgy sich äußern würde? Ich weiß nicht, ob Sie das wollen. Jedenfalls wollte ich das gern jetzt hören.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Den Wunsch habe ich nicht! (Zuruf Synodale Huß: Es ist doch jetzt keine Fragestunde!) So denke ich auch. Diese Dinge sind doch zum großen Teil geregelt. Wenn Herr Pfarrer Mölbert irgendwelche Fragen hat, so können sie zwischen ihm und dem Oberkirchenrat behandelt werden. Aber wenn die Fragen, die er angeschnitten hat, allgemein Interesse haben sollten, bin ich gern bereit, einiges dazu zu sagen. (Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich möchte generell sagen, wir wollen uns möglichst an die Tagesordnung halten, und wenn die Behandlung der Tagesordnung Fragen offen läßt, die außerhalb der behandelten Gegenstände liegen, dann bitte ich, das unter dem letzten Punkt „Verschiedenes“ nachzuholen, damit wir nicht bei der Erledigung der Tagesordnung ins Hintertreffen kommen. (Allgemeiner Beifall.)

**Synodale H. Schneider:** Darf ich jetzt eine Ergänzungsfrage stellen, obwohl keine Fragestunde ist? Herr Konfessionale Mölbert hat in einem Punkt darauf hingewiesen, daß eigentlich das Thema, das wir jetzt behandelt haben über die Dienststellenzulagen, im Zusammenhang stünde mit einem Anliegen, das er auf der Frühjahrssynode meines Wissens schon vorgebracht hat: Diasporavergütungen, und er hat gemeint, ob hier schon irgendwie greifbare Dinge sind. Vielleicht können Sie sagen, wann das und ob das bis zum Frühjahr behandelt wird.

Das Zweite ist die Frage der Dienststellenzulage in Bezug auf die Fortschreibung der Einwohnerzahlen. Ich muß sagen, daß es zweckmäßig wäre, nicht nur etwas zu bewilligen, sondern auch das Gefühl zu haben, daß man wirklich den Gemeinden jetzt etwas Rechtes an Hand gibt. Wenn vorhin gesagt worden ist, bei den Rathäusern sei es schwierig, dann darf ich aus den Stadtgemeinden wenigstens berichten, daß beim Einwohnermeldeamt ein Verzeichnis vorhanden ist, wo die Konfessionszugehörigkeit fortlaufend fortgeschrieben ist, man also sehr wohl feststellen kann, wie die Gesamtzahl der Evangelischen ist. Eine andere Frage ist allerdings, ob sich die Bezirke der politischen Gemeinde decken mit den Pfarrbezirken, nicht

wahr. Das ist eine Schwierigkeit, auf die muß hingewiesen werden.

Ich habe diese Bemerkung nur noch gemacht zu Punkt II, 1 der Tagesordnung.

## II, 2.

Präsident Dr. Umhauer: Punkt II, 2 der Tagesordnung betrifft den Antrag der Synodalen Dr. Angelberger, Schmitt und Mölbert betr. die Dienstverhältnisse der älteren Gemeindeführerinnen.

Berichterstatter Synodale Schmeller: Hohe Synode, liebe Brüder! Der Finanzausschuß hat sich in seiner ersten und zweiten Sitzung mit der Eingabe der Synodalen Dr. Angelberger, Schmitt und Mölbert befaßt. Ich verlese zuvor diese Eingabe:

„Die zur Angestelltenversicherung zusätzliche Altersversorgung ist seit Jahren von den Gemeindeführerinnen beantragt und viel diskutiert worden und erfuhren ihre Regelung durch Erlaß vom 5. 12. 1951 und 16. 1. 1952. Darnach wurden die Gemeindeführerinnen mit den übrigen Angestellten der Landeskirche zusätzlich in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBZ) aufgenommen. Diese Lösung der Altersversorgung ist für die Gemeindeführerinnen, welche schon lange Jahre im Dienst stehen, unzureichend und unbefriedigend. Wir beantragen die schon früher erwähnte Aufnahme in das Dienstverhältnis der Dauerangestellten aus folgenden Gründen:

Die bei Eintritt (1. 1. 1952) in die VBZ über 45 Jahre alten Gemeindeführerinnen werden nach Ablauf der Wartezeit von fünf Jahren (1. 1. 1957) nie in den Genuß einer vollen Zusatzrente kommen, vielmehr nur 1 Prozent der Verdienste, die der Beitragsleistung zugrundeliegen, erhalten. (Beispiel: bei jährlichem Verdienst von 3000 DM nur eine Zusatzrente von jährlich 300,— DM.) Die unter 45jährigen Gemeindeführerinnen haben zwar nach Ablauf der Wartezeit einen vollen Anspruch auf die Zusatzrente, die aber durch den späten Eintritt in die VBZ nicht die der Dienstzeit entsprechende Höhe erreichen kann. Die Landeskirche gewährt nun in beiden Fällen eine Zusatzrente bzw. Ergänzungsrente, die zusammen mit der Zusatzrente der VBZ einer Zusatzrente bei 15jähriger Mitgliedschaft in der VBZ entspricht. Die Ergänzungsrente wird aber nur guttatsweise gewährt, es besteht kein Rechtsanspruch. Da sich eine Reihe Gemeindeführerinnen bereits jetzt schon 25 bis 30 Jahre im Dienst befinden, ist diese Versorgung weder rechtlich noch moralisch vertretbar. Die meisten der älteren Gemeindeführerinnen haben zur kirchlichen eine fürsorgereiche Ausbildung, vor allem in den Großstädten. Ihre Anstellung war erfolgt auf der Basis der kommunalen Regelung. Dort sind jetzt die meisten Fürsorgerinnen Beamtinnen geworden und werden es generell nach Ablauf von zehn Dienstjahren, oder sie wurden, wo das Beamtenverhältnis nicht eingetreten war, nach Kriegsende Dauerangestellte. Die Dauerangestellte bleibt im Hinblick auf die Angestelltenrente Mitglied der Angestelltenversicherung, ist aber in keiner Zusatzversicherung, sondern erhält bei Erreichung der Altersgrenze oder Eintritt der Berufsunfähigkeit von ihrer Dienststelle den Unterschiedsbetrag von der Angestelltenrente zu dem entsprechenden Ruhegehalt der Beamtin als Pflichtleistung. Im übrigen hat sie das Dienstverhältnis einer Beamtin.

Diese Regelung wäre wohl des Standes der Gemeindeführerinnen würdig, sowohl im Hinblick auf

die Vorbildung, als auch auf ihre Bewährung in längerer Dienstzeit, die ja auch einen starken Kräfteverbrauch durch die Überbeanspruchung und Unregelmäßigkeit des Dienstes mit sich bringt. Es ist nicht recht, wenn die Landeskirche für den vollen Einsatz der Arbeitskraft eines Menschen schließlich am Ende nur guttatsweise, also jederzeit widerruflich, eine noch dazu so unangemessene und unzureichende Hilfe geben will. Wenn in letzter Zeit so stark vom diakonischen Einsatz der Gemeindeführerinnen die Rede ist, so sollte, nachdem die Gemeindeführerinnen dies jederzeit befaßt und praktisch durchgeführt haben, im Alter oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit dem auch die Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüberstehen, für eine ausreichende und rechtlich fundierte Versorgung eingetreten zu sein.

Wir stellen anheim, diese Regelung des Dauerangestelltenverhältnisses für die fünfzehn oder zwanzig Jahre im Dienst stehenden Gemeindeführerinnen zu beschließen, da für die jüngeren Gemeindeführerinnen durch die längere Mitgliedschaft bzw. Mitgliedschaft mit Eintritt in das Amt, automatisch die Zusatzrente ihre volle Höhe erreicht.

Die seit einigen Jahren von seiten der Landeskirche und von seiten der Gemeindeführerinnen eingezahlten Beiträge in die VBZ werden nach Eintritt in ein anderes Dienstverhältnis als das der Angestellten ausbezahlt, so daß in dieser Hinsicht keine Verluste entstehen.

Seit Jahren sind die Dienstverträge der Gemeindeführerinnen gekündigt. Ein in Aussicht gestellter und rechtlich zu fordernder Dienstvertrag sollte diese Regelung bei den betreffenden Gemeindeführerinnen erhalten.

Wir bitten die Hohe Synode unserer Landeskirche um Überprüfung dieses Gesuches und evtl. baldige Schaffung einer Regelung, die unsere Gemeindeführerinnen in die Lage versetzen wird, in der sich die Fürsorgerinnen des Staates und der Gemeinden befinden, die teilweise gleiche Ausbildung hinter sich haben.“

Es handelt sich in dieser Eingabe darum,

1. daß durch den Oberkirchenrat gewährleistet wird die Gleichstellung der Gemeindeführerinnen bei der Altersversorgung auch bei späterem Eintritt in die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, und
2. um die Frage, ob das jetzt bestehende Angestelltenverhältnis der älteren Gemeindeführerinnen in ein Dauerangestelltenverhältnis umgewandelt werden kann.

Zu Punkt 1 hat Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy auf Befragen erklärt, daß durch einen Vertragsabschluß des Oberkirchenrats die Gleichstellung der älteren Gemeindeführerinnen bei der Altersversorgung gewährleistet sei. Dieser Tatbestand wird auch in der Eingabe selbst als bekannt und anerkannt bezeugt. So wäre dazu kein Beschluß mehr nötig. Was aber noch zu klären und zu beantworten wäre, ist der Punkt 2, die Umwandlung des Angestelltenverhältnisses in ein Dauerangestelltenverhältnis. Die Gleichstellung nach Punkt 1 wird vom Oberkirchenrat, wie es juristisch heißt, „guttatsweise“ gewährt und ist daher ohne Rechtsanspruch. Das bringt bei Unkenntnis dieser juristischen Ausdrucksweise einige Unsicherheit und daher Zweifel in die Gemüter. Es besagt aber nichts anderes, als daß eine solche Regelung nicht durch ein Gesetz, sondern durch eine freiwillige Vereinbarung erfolgt ist, die im Grunde ebenso verpflichtend und bindend ist.

Die Umwandlung des Dienstverhältnisses der älteren Gemeindeführerinnen in ein Dauerangestelltenverhältnis läßt sich nicht ohne gründliche Kenntnis der Umstände und Weiterungen im Blick auf die Gesamtangestellten der Kirche verwirklichen.

Der Finanzausschuß kann daher der Hohen Synode, bei aller Anerkennung der vorgebrachten Gründe und allem Wohlwollen dem Stande und dem Amte der Gemeindeführerinnen gegenüber, nicht empfehlen, ohne vorausgegangene Bearbeitung und Prüfung durch den Oberkirchenrat und eine spätere Vorlage, diesem Ansuchen stattzugeben.

Ich fasse zusammen:

Punkt 1 kann als erledigt angesehen werden,

Punkt 2 Verweisung an den Oberkirchenrat mit der Bitte um entsprechende Veranlassung. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Berichterstatter! Zu dem Punkt 2 möchte ich noch um Aufklärung bitten. Habe ich richtig verstanden: Sie meinen doch nicht, der Oberkirchenrat werde von uns ersucht, unbedingt diesem Antrag stattzugeben, sondern zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung das Erforderliche zu veranlassen? (Zuruf: Ja!) — Dann sollten wir aber nicht einfach sagen „zur Veranlassung“, sondern „mit der Bitte um Prüfung und entsprechende Veranlassung“. (Zuruf Berichterstatter Synodale **Schmelscher**: Ja, das kann man so ergänzen.)

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Wenn ich recht verstanden habe, ist der Herr Berichterstatter der Meinung, daß „guttatsweise Leistung“ bedeutet, auch sie sei bei uns verpflichtend. Habe ich recht verstanden?

Berichterstatter Synodale **Schmelscher**: Ja, verpflichtend in dem Sinne, Herr Oberkirchenrat, daß ein Wort, das gegeben ist, nicht am andern Tag zurückgenommen wird. Nicht gesetzlich gebunden; weil wir das Vertrauen haben, wir das haben müssen und auch die Gemeindeführerinnen haben müssen, daß eine ihnen einmal gegebene Zusage auch gehalten wird.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Nach dieser Auslegung brauche ich weiter nichts zu sagen. Aber der Deutlichkeit halber möchte ich hier doch noch einmal feststellen, daß zwischen einer guttatsweisen Leistung und einer Leistung, die auf Grund eines Gesetzes erfolgt, ein erheblicher Unterschied ist. (Zuruf: Synodale **Schmelscher**: Ja, das stimmt!)

Wir haben das Recht, derartige Leistungen jederzeit zu widerrufen; nur geschieht das nicht, nicht wahr! (Zuruf Synodale **Schmelscher**: Ja, so ist es im Finanzausschuß gemeint gewesen.)

Landesbischof **D. Bender**: Das „guttatsweise“ soll nicht heißen, daß der Oberkirchenrat in der Gewährung der Zulage willkürlich verfahren kann, aber es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Oberkirchenrat in einer finanziell angespannten Lage der Kirche diese Zulage kürzen oder wegschaffen lassen kann, ohne daß die Synode erst darüber beschließen müßte. Bei gesetzlicher Verankerung der Zulage wäre ein Synodalbeschluß für eine Verkürzung oder für einen Fortfall notwendig.

Synodale **Schmitt**: Den Punkt 1, die Altersversorgung der älteren Gemeindeführerinnen, möchte ich noch unterteilen, daß besteht:

1. die Sozialrente aus der Angestelltenversicherung,
2. aus der Zusatzrente des Versorgungsverbandes und
3. bei den älteren Gemeindeführerinnen aus einer besonderen Ergänzungsrente des Oberkirchenrats bis zu dem Betrag, den die jüngeren Gemeindeführerinnen bekommen.

Zu dem Punkt „guttatsweise Zusage“ einer Altersversorgung betreffend die Differenz gemäß Zusage des Ober-

kirchenrats muß gesagt werden, daß in Reichstreitigkeiten vor dem Oberkirchenrat dieser Punkt nach arbeitsrechtlichen Methoden erledigt würde. In diesen arbeitsrechtlichen Prozessen wäre nicht maßgebend eine verbindliche Rechtszusage, sondern schon eine allgemeine unverbindliche Zusage, und in solchen Fällen vor dem Arbeitsgericht wird der Arbeitgeber verurteilt und verpflichtet, diese Zusage zu halten, die er auch nicht wieder zurückziehen kann. Wir waren im Finanzausschuß der Meinung, daß eine einmal gegebene — auf Grund des Schreibens vom März 1952 — Zusage des Oberkirchenrats „guttatsweise“ von diesem niemals zurückgezogen wird und infolgedessen auch die betroffenen älteren Gemeindeführerinnen dieses so betrachten können, daß sie nicht erschüttert oder später einmal bezweifelt werden kann.

Synodale **Hamann**: Vermutlich werden wir diesen Antrag heute nicht anders verabschieden können, als wie der Berichterstatter vorgesehen hat. Aber ich weise doch darauf hin: Es hatte den Anschein, als sei das nur eine rein finanzielle Angelegenheit für den speziellen Fall, für den Dienst der älteren Gemeindeführerinnen. Man wird sehr wahrscheinlich im Raum der Kirche und vor allem in den Häusern der Inneren Mission mit gespanntem Interesse darauf warten, wie sich die Synode bei diesem speziellen Fall des Antrages verhalten wird. Die Synode sollte sich bewußt sein, daß bei einer Entscheidung dieser Sache sehr wahrscheinlich Weiterungen auf das ganze Gebiet der Kirche übergehen werden. Schon seit Jahren haben wir in den Kreisen der Inneren Mission in den verschiedensten Berufszweigen männlicher und weiblicher Dienste das Verlangen nach besserer Sicherung für's Alter. Immer wieder kommen die Anfragen, ob man etwa über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine bessere Sicherung in Form einer „guttatsweisen“ zustandebringen könnte. Wenn diese Frage bei den Gemeindeführerinnen so oder so entschieden ist, dann, so vermute ich, werden wir in den nächsten Jahren allerlei weitere Anträge von anderen Berufsgruppen der Kirche bekommen. Deshalb möchte ich bitten, daß die Synode festhält, daß wir wenigstens bei der nächsten Tagung oder sobald als möglich einen Bericht über den Stand dieses Antrages bekommen; dann kann die Synode grundsätzlich wegen der Weiterungen, die in diesem Antrag liegen, sich besprechen. (Zuruf Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Punkt 1 oder 2?)

Das wird wahrscheinlich Punkt 1 und 2 werden können. Ich meine, daß über 1 und 2 uns wieder berichtet werden soll. Es wird sich auf Grund genauer Prüfungen ergeben, welche Möglichkeiten die Synode bis zu jenem Zeitpunkt haben wird.

Was die Gemeindeführerinnen selbst betrifft, so meine ich: damit wird die Kirche nur eine finanzielle Besserstellung erreichen; die übrigen Fragen, die an ältere Gemeindeführerinnen herankommen, wie z. B. die Versorgung in einem Heim, sind damit noch lange nicht gelöst. Es ist also mit einer Behandlung dieser Anliegen nur ein Teil der gesamten Problematik der älteren Gemeindeführerinnen erwähnt und berührt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Den Herrn Berichterstatter möchte ich bitten, zur Klärung noch einmal die beiden Ziffern seines Antrages bekanntzugeben.

Berichterstatter Synodale **Schmelscher**: Ich habe nicht ohne Absicht diese Eingabe noch einmal verlesen. Denn es handelt sich in der Tat bei dieser Eingabe nur um die jetzt betroffenen älteren Gemeindeführerinnen, die nicht mehr in den vollen Genuß der Zusatzrente durch die Versorgungsanstalt kämen. Es kann also diesem Fall kein Antrag gut nachkommen, Herr Pfarrer Hamann, denn es

dreht sich um fünfzehn bis zwanzig Gemeindeförderinnen, die jetzt schon mehr als fünfzehn bis zum Teil vierzig Jahre im Dienste der Kirche sind und die erst 1952 in die Versorgungsanstalt über fünfundsiebzighjährig und zum Teil unter fünfundsiebzighjährig eingetreten sind. Darum ist das eine Übergangslösung. Es ist damals bei diesem Beschluß des Oberkirchenrats zugesagt worden, in beiden Fällen die Härte auszugleichen.

Dem Finanzausschuß geht es darum, das gewährleistet zu wissen, daß die Gemeindeförderinnen keinen Nachteil dadurch erleiden, daß sie zu später Zeit in diese Versorgungsanstalt aufgenommen worden sind. Das war der eine Punkt. Das dürfte vielleicht schon damit für den ersten Punkt erledigt sein.

Zum zweiten Punkt dreht es sich um das Dauerangestelltenverhältnis. Das ist eine Lösung, die noch gar nicht allzu lange beim Staat und großen Gemeinden besteht und besagt, daß es ein beamtenähnliches Verhältnis ist. Also es wird jemand nicht Beamter, oder es wird einer, der in dieses Dauerangestelltenverhältnis kommt, nicht Beamter. Aber er genießt alle die Vorteile, die das Beamtenverhältnis hat, also unkündbare Stellung, vor allen Dingen die Versorgung bei Eintritt der Altersgrenze oder der Arbeitsunfähigkeit. Das heißt, er bleibt in der Angestelltenversicherung. Aber der Unterschiedsbetrag, was dann die Angestelltenversicherung als Rente bezahlt, zu dem, was eine Beamtin hätte im Versicherungsfall, der muß getragen werden vom Arbeitgeber. Und das sind nun Weiterungen, die wir nicht so im Handumdrehen im Finanzausschuß beschließen können, wiewohl wir wünschen, daß das Angestelltenverhältnis, vor allem der lange Bediensteten in der Kirche auch so gesichert sei, daß sie mit Ruhe dem Alter entgegensehen können. Denn wenn man sich — ich habe mit Bedacht diese Formulierung hereingebracht — dieser guttatsweisen Zusage doch so verpflichtet fühlt, wie wenn es anders wäre, dann wäre diese Unruhe und der Punkt der Unsicherheit überwunden; sonst müßten wir sagen: wir müßten dann nicht nur um der Gemeindeförderinnen willen, sondern um einer ganzen Reihe anderer Angestellten willen darauf sehen, daß die Versorgung und Sicherstellung auch für diese Leute dann in ähnlicher Weise geregelt wird, wie bei den Gemeindeförderinnen jetzt vorgeschlagen ist.

Synodale **H. Schneider**: Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß diese Eingabe wieder so kurzfristig vor der Tagung der Synode ein Problem anrührt, das einfach nicht innerhalb zwei Tagen bei einer Synode erledigt werden kann, sondern das muß in allen seinen Auswirkungen und Ausweitungen gründlich überlegt werden. Deshalb ist es sehr gut, daß wir in unserem Antrag eine Lösung suchen, die Zeitgewinn schafft, um bis zur Frühjahrssynode dann beide Punkte, die hier angerührt sind, gründlich zu untersuchen, noch einmal zu beraten und dann der Synode eine endgültige Lösung vorzuschlagen. Es muß aber festgestellt werden, daß in dieser Eingabe, deren sich freundlicherweise ja einige Synodale angenommen haben, die aber — wir dürfen wohl sagen — erarbeitet und auch formuliert worden ist aus dem Kreise der Gemeindeförderinnen selbst, doch von diesen festgestellt wird, die Landeskirche gewähre nun in beiden Fällen der über 45jährigen oder der unter 45jährigen eine Zusatzrente bzw. Ergänzungrente, die zusammen mit der Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einer Zusatzrente bei fünfzehnjähriger Mitgliedschaft entspricht.

Es ist also von den Beteiligten nach der materiellen Seite nach meiner Auffassung, wie es hier steht, festgestellt worden, daß an sich die Vergütung durch diese Regelung

der Verfügung der Landeskirche ordnungsgemäß in ihrem materiellen Umfang feststeht und auch gewährleistet ist. Nur „guttatsweise“ oder rechtlicher Anspruch, das ist das Entscheidende zu Punkt 1. Das müßten wir überprüfen und den Kreis derjenigen ansehen, die nun hier betroffen werden, um zu sehen, ob noch irgendwo eine Lücke ist, durch die diese materielle Gleichstellung mit denen, die in der BWL mit fünfzehnjähriger Anwartschaft versichert sind, nicht voll eingehalten wurde.

Das Zweite ist Verbeamtung oder Dauerangestelltenverhältnis. Und hier hat m. E. Bruder Hammann sehr deutlich und klar den Finger auf eine Stelle gelegt, mit der wir uns grundsätzlich befassen müssen, ob wir alles verbeamten wollen im Bereich unserer Kirche, oder ob es gerade bei uns noch Dienstverhältnisse geben muß, in denen zwar auf keinen Fall derjenige, der seinen Dienst tut, finanziell benachteiligt werden soll, aber Dienstverhältnisse, die auf dem letzten Vertrauen nicht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern von Kirche und ihren Gliedern beruhen. Das wird eine sehr schwerwiegende Beratung und Entscheidung sein, zu der wir uns gründlich vorbereiten wollen, und deshalb möchte ich auch bitten, daß wir in der Form, wie der Berichterstatter es vorgebracht hat,

- a) feststellen: es wird bereits durch die Verfügung des Oberkirchenrats die ordnungsmäßige Versorgung sichergestellt und
- b) die grundsätzlichen Fragen, die mit der Anregung zusammenhängen, sollen auf der Frühjahrssynode nach gründlicher Vorbereitung dann beraten und entsprechende Anträge gestellt werden. (Allgemeiner Beifall.)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich halte es für ziemlich ausgeschlossen, daß der Punkt 2 auf der Frühjahrssynode verhandelt werden kann. Es ist vorgesehen, auf der Frühjahrssynode den Gesetzentwurf über die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinde und das Pfarramt und den Präambelentwurf vorzulegen.

Es erscheint mir auch der hier aufgeworfene Begriff des „Dauerdienstverhältnisses“ noch in mancher Hinsicht, namentlich in seiner Abgrenzung zum Beamtenverhältnis, unklar.

Eine Lösung dieser Frage hat im übrigen Konsequenzen auch für andere Dienste der Landeskirche. Man kann die Frage nicht nur speziell für die Gemeindeförderinnen lösen. Ich darf darauf hinweisen, daß seit längerer Zeit von uns eine Ordnung der Dienste des Gemeindeförderung und der Gemeindeförderin vorbereitet wird. Im Zusammenhang mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes muß die rechtliche Gestaltung dieser Dienstverhältnisse besprochen werden. Unter einem „Dauerangestelltenverhältnis“ würde ich zunächst nur ein Angestelltenverhältnis verstehen, das unkündbar ist, aber nicht ein Angestelltenverhältnis, das darüber hinaus Wesenszüge des Beamtenverhältnisses in sich begreift.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Herr Dr. Wendt hat einen großen Teil von dem, was ich sagen wollte, vorweggenommen. Ich darf zur Klarstellung des Auftrags, den wir nun von der Synode erhalten haben, noch auf folgendes hinweisen:

Wir wenden auf die Dienst- und Besoldungsverhältnisse unserer Angestellten die LVA an. Diese enthält eine Bestimmung, nach der ein Angestellter, wenn er 25 Jahre im Dienst ist, unkündbar ist. Damit ist einem Teil dessen, was hier erstrebt wird, Rechnung getragen. Es muß deshalb eindeutig gesagt werden, ob wir nun über die LVA hinausgehen oder ob wir uns wie bisher an diese halten sollen. Das ist für uns eine sehr wichtige Frage. Ich darf

die Verhandlungen in Ihre Erinnerung bringen, die wir vor Jahren geführt haben, als wir auf Drängen unserer Angestellten den Beschluß gefaßt haben, sie so zu behandeln wie die übrigen Angestellten im öffentlichen Dienst, also nach der LVA. Sie ist bis jetzt die Richtschnur für uns gewesen. Wenn Ihr Auftrag nun dahin auszulegen wäre, daß über die LVA hinausgegangen werden soll, dann muß ich mich der eben ausgesprochenen Mahnung zur Vorsicht anschließen.

**Berichterstatter Synodale Schmelter:** Darf ich dazu noch sagen, daß es vom Ausschuß durchaus so gemeint war: Es ist noch keine Befürwortung, dieses Dauerverhältnis einzuführen. Aber ich habe bei den anderen Vorgängen vorhin auch schon diesen Anspruch oder diesen Wunsch gelesen, zu Dauerangestellten zu werden, und darum muß eine endgültige Antwort gegeben werden. Die können wir jetzt im Finanzausschuß von uns aus nicht geben. Und so ist es, glaube ich, gemeint, daß der Oberkirchenrat da prüfen soll, ob über das LVA-Verhältnis hinaus ein Dauerangestelltenverhältnis möglich ist oder nicht.

**Landesbischof D. Bender:** Es ist immer noch nicht geklärt, zu welchem Termin die Synode die Äußerung des Oberkirchenrates zu diesem Punkt erwartet. M. E. könnte man damit warten, bis der Kleine Verfassungsausschuß mit seiner Arbeit fertig ist und der Synode eine Vorlage über den Dienst des Gemeindefelders und der Gemeindefeldlerin unterbreitet. Da die gehaltliche Sicherstellung erfolgt ist, würde bis dahin nichts versäumt werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich glaube, wir sind alle Gegner einer Befristung, die da vorgeschlagen würde, die Befristung zur nächsten Tagung der Synode. Das können wir nicht durchführen. Deswegen möchte ich bitten, in dem Antrag diese Fristsetzung zu streichen.

**Berichterstatter Synodale Schmelter:** Es ist keine Fristsetzung erfolgt. Der Schlußsatz heißt:

„Ich fasse zusammen:

Punkt 1 kann als erledigt angesehen werden.

Punkt 2 Weiterleitung an den Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung dieser Eingabe und dieses Anliegens mit entsprechender Veranlassung.“

Es ist kein Zeitpunkt genannt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Gut! Ich darf wohl annehmen, daß die Aussprache beendet ist. Dann wollen wir über diesen Antrag des Ausschusses abstimmen. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### II, 3.

Es kommt Ziffer II, 3 der Tagesordnung: Eingabe des CBZM wegen Erhöhung des jährlichen Zuschusses des Landeskirche.

**Berichterstatter Synodale Adolph:** Das Evang. Jungmännerwerk CBZM Baden e. V. ist im Mai d. J. an die Landesynode mit der Bitte herangetreten, den jährlichen Zuschuß der Landeskirche von 15 000,— DM auf 24 000,— DM zu erhöhen. Der erbetene Zuschuß soll, wie es in dem Antrag heißt, „allein für die Gehälter und Reisekosten der beiden Bundesberufsarbeiter verwendet werden“.

Der Finanzausschuß hat in der Frühjahrstagung 1956 der Synode vorgeschlagen, den Antrag des CBZM dem Evang. Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte, mit der Bundesleitung des CBZM Baden klären zu lassen, „auf welchen Gesamtumfang sich die Arbeit des CBZM Baden erstreckt hinsichtlich der Gesamtausrichtung des Dienstes sowie seiner kirchlichen Mitverantwortung, hinsichtlich der Einsparorte des Dienstes sowie der genauen Zahl der auf die einzelnen Orte entfallenden Mitarbeiter“. Der Finanzausschuß stellte in Aussicht, nach Klärung dieser Frage sich auf der nun stattfindenden Herbsttagung 1956 erneut mit dem Antrag des CBZM zu befassen.

In eingehender Beratung und Besprechung ist das Ergebnis der vom Evang. Oberkirchenrat durchgeführten Rückfrage an den CBZM behandelt worden. Die Bedeutung des CBZM für die Evangelische Kirche in Vergangenheit und Gegenwart — er arbeitet heute in etwa 82 Gemeinden unserer Landeskirche — zeigt sich sowohl in der eigentlichen missionarischen Arbeit des CBZM als auch in der Tatsache, daß u. a. Helfer des Kindergottesdienstes, Jugendleiter, Diakone, Mitarbeiter im Männerwerk, Posaunenchor, Chorleiter usw. aus den Reihen des CBZM hervorgegangen sind. Die Anerkennung dieser Bedeutung hatte die Herbstsynode 1955 schon veranlaßt, 15 000,— DM für die Arbeit des CBZM in den Haushaltsplan einzusetzen. Alle diese Gesichtspunkte fanden in den Reihen des Finanzausschusses erneut ihre eingehende Würdigung. Der Finanzausschuß mußte andererseits feststellen, daß es sich bei der Zuwendung zum CBZM nicht um eine einmalige, sondern um eine jährliche Verpflichtung handelt. Andererseits mußte er die Tatsache berücksichtigen, daß auch außerhalb des CBZM evangelische Jugendarbeit in anderen Verbänden geleistet wird, die der Hilfe der Landeskirche ebenfalls bedürfen. Für sechs weitere Jugendverbände sind im Herbst 1955 insgesamt 10 000,— DM vorgesehen worden. Dadurch kommt zum Ausdruck, daß der Arbeit des CBZM durchaus die gebührende Würdigung und Anerkennung widerfahren ist. Die durch den Evang. Oberkirchenrat durchgeführte Klärung hat nun dem Finanzausschuß einen genaueren Einblick in den Haushalt des CBZM gewährt, so daß sich der Finanzausschuß entschlossen hat, der Synode zu empfehlen, die dem CBZM zukommende Hilfe der Landeskirche von 15 000,— DM auf 20 000,— DM zu erhöhen zum Zwecke der Besoldung der beiden hauptamtlichen Landessekretäre. Der Finanzausschuß sieht in der badischen Bundesleitung des CBZM die Kontaktstelle zwischen CBZM und Kirche und erwartet, daß dieser Kontakt sich auf die Gesamtarbeit des CBZM im ganzen Lande auswirkt. Der Finanzausschuß sieht die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Zusammenarbeit vor allem dann, wenn die Besetzung der beiden hauptamtlichen Stellen in der badischen Bundesleitung des CBZM im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt wird.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Synode wolle beschließen, die jährliche Zuwendung der Landeskirche an die badische Bundesleitung des CBZM zur Besoldung der beiden hauptamtlichen Sekretäre von 15 000,— DM auf 20 000,— DM zu erhöhen. Die Besetzung der beiden Stellen hat im Benehmen mit den Evang. Oberkirchenrat zu erfolgen.“

**Synodale Kroll:** Ich möchte gern der besonderen Dankbarkeit Ausdruck geben für diese positive Beurteilung dieses Antrags. Leider hat der Finanzausschuß — hier möchte ich nicht wie bei Punkt 1 in Beruf kommen, irgendetwas Kritisches gegen die Arbeit des Finanzausschusses gesagt zu haben! — wohl aus den verschiedensten Gründen dem Antrag nicht ganz so entsprochen, wie er gestellt war. Für mich erhebt sich die Frage, ob nicht eine Lösung zu finden wäre, die berücksichtigt, daß dieser Antrag, der ja zur Frühjahrssynode gestellt war und zurückgestellt werden mußte, für das Haushaltsjahr 1956/57 gedacht war, das nun bald zu Ende geht. Im 42 000,— DM-Haushalt des Bundes würde nun ein Loch entstehen, in der Größenordnung von 4 000,— DM. Es erhebt sich die Frage, ob nicht über den Antrag des Finanzausschusses hinaus einmalig, besonders weil dieses Jahr nun so weit fortgeschritten ist, dieser Ausgleich geschaffen werden

könnte. Dieses Jungmännerwerk, meine sehr verehrten Konsynodalen, ist durch schwere Zeiten hindurchgegangen. Es waren Zeiten der Krise und auch Zeiten der Versuchung des Wertes. Der Vorschlag und der Entschluß, den der Finanzausschuß nun vorträgt, ist eine Anerkennung der Tatsache, daß dieses Werk zu seiner ursprünglichen Arbeit und seinem eigentlichen Arbeitsziel zurückgekehrt ist. Ich glaube, daß wir feststellen können, daß in aller Stille heute wirklich jene zentrale Arbeit getan wird, junge Menschen zu Christus zu führen. Hier ist eine Seelsorgegemeinschaft, die mit ganzem Ernst ihre Arbeit tut. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch an die Segensgeschichte dieses Wertes denken, das unserer Kirche viele Persönlichkeiten gegeben hat, die heute in unseren Kerngemeinden arbeiten und helfen. Ich würde weiter sagen, daß die Befruchtung der gesamten Jugendarbeit unserer Landeskirche und der Kirche im ganzen von hier ausgegangen ist. Auch jener andere Gedanke sei hier ausgesprochen, der manchmal zu einer gewissen Kritik Anlaß gegeben hat, daß diese Arbeit nämlich in der Form eines selbständigen Wertes und eines e. V. geschieht. Nach meiner Auffassung und Kenntnis ist dies eine sekundäre Frage, zumal wir ja im Raum der Kirche sehr viele Aufgaben und Arbeiten haben, die in dieser Rechtsform geschehen. Die Tatsache, daß heute zwei Persönlichkeiten diesem Wert vorstehen, Herr Detan Schnebel und der langjährige Landesjugendwart Klee, zeigt doch die ganz enge Verbindung dieses Wertes auch mit unserer Landeskirche. Und ich glaube auch feststellen zu können, daß diese gleiche Verbundenheit auch draußen in den Gemeinden vorhanden ist und daß diese Zusammenarbeit zwischen den Gemeindepfarrern und den freien Mitarbeitern, die im Rahmen des CBWM Jugendarbeit tun, geschieht in der Gesamtverantwortung für die Jugend der Gemeinden.

Es ist vorhin bereits in dem Bericht gesagt worden, wieviele Menschen aus dieser speziellen Arbeit kommend in der Gesamtkirche wirksam sind. Ich darf in diesem Zusammenhang auch an das noch erinnern, was auf dem Posaunensektor sich ergeben hat, auch an das, was im Eichenkreuz, in der Sportarbeit, im Weißen Kreuz und in den verschiedenen Sozialarbeiten geschieht. Der vorliegende Beschluß ist, so möchte ich meinen, nicht in erster Linie eine finanzielle Entscheidung, sondern er ist eine Dokumentation dafür, daß ein neues Vertrauensverhältnis gewachsen ist zwischen Kirche und zwischen Werk. Wir können nur wünschen, daß daraus Segen erwächst für die Arbeit an der Jugend in unserer Kirche.

Ich habe vorhin versucht, eine kleine Ergänzungsanregung zu dem Beschluß des Finanzausschusses zu geben. Ich wäre dankbar, wenn sich die Synode dazu verstehen könnte.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Kroll, darf ich fragen, ob Sie vielleicht mit einer Rückwirkung zufrieden sind, daß der Beschluß bzw. der Vorschlag des Finanzausschusses mit Rückwirkung vom 1. April d. J. an wirksam werden soll?

Synodale Kroll: Ich wollte die einmalige Auffüllung dieses Loches, das durch den Fortgang dieses Jahres entstanden ist. Das ist mein Vorschlag.

Landesbischof D. Bender: Es wird mir nicht ganz leicht zu sagen, was ich sagen muß. Ich wäre der Synode dankbar, wenn sie an die Gabe, die sie dem CBWM zuwenden will, nicht die Bedingung knüpfen würde, daß die Berufung der CBWM-Sekretäre künftig im Benehmen mit der Landeskirche bzw. Kirchenleitung zu erfolgen habe, und zwar aus einem geistlichen Grunde: in der Kirche soll es nicht so sein, daß man die Finanzkraft dazu ausnützt, sich Einfluß auf ein Werk zu verschaffen, weil man es unterstützt. Unsere Werke, zu denen auch der CBWM

gehört, sind auf freiem Boden gewachsen und bedürfen der Eigenständigkeit. Die Kirche soll sich hüten, sich eine Hilfe mit einer fast erzwungenen Beteiligung an der Leitung dieser Werke gleichsam bezahlen zu lassen.

Die Kirche würde mit einem solchen Anspruch eine Verantwortung übernehmen, der sie nicht gerecht werden könnte. Es müßte dann im Fall der Berufung eines CBWM-Sekretärs die Kirchenleitung in eine ernsthafte Prüfung der Sekretärskandidaten eintreten. Damit aber wäre unsere Kirchenleitung bei ihren sonstigen Aufgaben überfordert.

Sollte einmal eine Entwicklung im CBWM eintreten, die von der Kirche nicht gutgeheißen werden kann, dann hat die Synode bei der nächsten Haushaltsberatung die Möglichkeit, eine Unterstützung zu versagen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt aber besteht durchaus ein Vertrauensverhältnis der Kirche zum CBWM, und, wie ich glaube, auch des CBWM zur Landeskirche. Darum wollen wir, was wir dem CBWM geben können, bedingungslos geben. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Schmitt: Bis jetzt wurden jährlich dem CBWM 15 000,— DM gegeben. Es wird jetzt vorgeschlagen, diese jährliche Gabe auf 20 000,— DM zu erhöhen. Benötigt werden aber 24 000,— DM, und ich bin mit Herrn Kroll damit einig und möchte dies auch befürworten und vorschlagen, daß wir die fehlenden 4000,— DM als eine einmalige Gabe geben sollen, um dann richtig gegeben zu haben. Wir würden dann in diesem Jahr 24 000,— DM geben zur Besoldung von zwei Jugendsekretären und hätten damit mehr gegeben, wie wir in unserer eigenen Kirche selbst für Jugendarbeit ausgeben. Den letzten Satz nur zur Orientierung für eine spätere Debatte.

Also ich möchte vorschlagen, die 4000,— DM zu geben, damit der CBWM seine Sorgen in diesem Jahr verloren hat, aber künftig nur bis auf weiteres 20 000,— DM anzusetzen.

Synodale H. Schneider: Darf ich kurz noch etwas sagen. Ich möchte nur den Finanzausschuß in Schutz nehmen gegen die vom Herrn Landesbischof angeführte Möglichkeit, daß man die in seiner Entschliebung angebrachte Formel, daß die hauptamtlichen Mitarbeiter im Benehmen mit der Landeskirche angestellt werden, wie Sie, Herr Landesbischof, gesagt haben, hineinfüge, um die Finanzkraft auszunützen und personelle Dinge zu machen. Das lag uns völlig fern im Finanzausschuß. Aber wir haben doch eine Vorlage gehabt, wonach für einen ganz bestimmten zweckgebundenen Vorschlag, nämlich zur Besoldung der beiden Bundeshauptmitarbeiter des CBWM, diese Zulage gegeben werden sollte. Wenn man pauschal einfach eine Vergütung geben würde, dann würde ich ohne weiteres dem zustimmen, was der Herr Landesbischof hier meinte, daß man da keinen falschen Einfluß ausüben sollte. Nachdem aber vom CBWM selbst gesagt worden ist, die Hälfte oder sogar etwas über die Hälfte sei für die Bezahlung dieser hauptamtlichen Angestellten, dieser beiden, haben wir geglaubt, daß man hier eine Hilfe mitgeben sollte. Wir haben es auch abgelehnt, daß wir das Einvernehmen verlangten, daß man gewissermaßen mal rauft um diese Stelle und um die Leute. Ich weiß nicht, es könnte doch eigentlich gerade aus dieser brüderlichen Hilfe heraus das gute Einvernehmen miteinander nun hergestellt werden. Ich möchte aber nicht auf diesem Absatz bestehen als Vorsitzender des Ausschusses. Ich habe diese Ausführungen nur getan, weil ich Mißverständnisse vermeiden wollte, als ob wir bösen Leute vom Finanzausschuß immer einen gewissen Druck mit der Mart, die wir geben, ausüben wollten. Es ist von einem synodalen Mitglied des Ausschusses heute morgen bei der

Beratung — nicht bei diesem Punkt, sondern bei einem anderen — schon darauf hingewiesen worden, daß wir nicht nur die kühlen nüchternen Rechner sein wollen und auch willig sind, sondern immer das, was uns als finanzieller Antrag oder finanzielles Problem zur Bearbeitung gegeben wird, hineinstellen in den kirchlichen Raum und mit kirchlichem Denken zu erfüllen suchen. Und ich bitte, daß man das den Mitgliedern des Finanzausschusses etwas zugute halten möchte.

**Berichterstatter Synodale Adolph:** Die Bemerkung, daß die Besetzung der beiden hauptamtlichen Stellen in der badischen Bundesleitung des CBVM im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat durchgeführt werden sollte, geht ja nach der von mir gegebenen Darstellung der Behandlung im Finanzausschuß darauf zurück, daß der Finanzausschuß sich eben sagte: die badische Bundesleitung ist die Kontaktstelle zwischen CBVM und Kirche, und dieser Kontakt möge sich auf die gesamte Arbeit nun auswirken. Das wäre besonders gut möglich, wenn auch die Besetzung dieser beiden hauptamtlichen Stellen „im Benehmen“ durchgeführt würde. Ich glaube, was der Herr Landesbischof vorhin gesagt hat, ist ein Eindruck, der vielleicht einfach dadurch zustandekam, daß dieser Satz, „die Besetzung dieser beiden Stellen hat im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat zu erfolgen“ in der Antragsformulierung im unmittelbaren Anschluß an die Gabe der 15 000,— bzw. 20 000,— DM steht. Und ich möchte fragen, ob die Mitglieder des Finanzausschusses, die ja einmütig diesen Beschluß gefaßt und diesen Antrag gestellt haben, damit einverstanden sind, daß ich diesen letzten Satz streiche, so daß der Antrag dann lediglich die finanzielle Seite betrifft. Dann wäre der vom Herrn Landesbischof befürchtete Eindruck nicht mehr vorhanden.

**Synodale Kroll:** Ich darf feststellen, daß in den Satzungen des CBVM die Bestimmung enthalten ist, daß der Landesjugendpfarrer auch kraft seines Amtes in diesem Gesamtvorstand mitwirkt. Auch in der Vergangenheit ist das so gewesen, trotzdem waren Pannen nicht auszuschließen. Es ist so wie überall, daß man selbstverständlich bei der Anstellung von Mitarbeitern auch in einem solchen Werk einmal einen Fehlgriff tun kann. Es würde m. E. zweckdienlich sein, wenn wir auf diesen besonderen Zusatz verzichten könnten.

**Synodale Riß:** Ich wollte die Worte unseres Herrn Landesbischof unterstützen in dem Sinne, daß es eine geistliche Sache ist, wenn wir die Bedingung zur finanziellen Hilfe dem CBVM weglassen könnten; seine Segenswirkung im Blick auf die Landeskirche müssen wir erkennen, der CBVM hat sich selbständig und geistlich entwickelt, hat die Mitglieder immer wieder dazu angeleitet, selbständig zu werden in ihrem Glaubensleben, hat sich auch entsprechend gut im Segen dahin ausrichten können, daß die Kirche ihren Nachwuchs an selbständigen Männern erhalten hat. Daß man Herrn Dekan Schnebel und auch Herrn Klee als Vorsitzende hat, ist eine gute Garantie für die Weiterentwicklung in diesem Sinne. Da ich guten Kontakt und Beziehungen zu Herrn Dekan Schnebel habe, weiß ich, daß er schon längst diese Arbeit weggelegt und einem anderen hingeschoben hätte, wenn er nicht die Verbindung mit der Kirche immer mehr und besser festigen wollte. Dabei hat er, wie wir feststellen können, guten Erfolg gehabt, indem die Beziehungen vom CBVM zur Kirche in den letzten Jahren immer besser geworden sind. Diese Entwicklung im CBVM ist viel auf die Bemühungen der beiden Vorsitzenden zurückzuführen, wobei wir als Synode nicht zurückstehen wollen.

Wir wollen nicht immer auf die Verfehlungen der alten Führung im CBVM hinweisen, indem wir einen Riegel

vorschieben und eine hemmende Last gleich mit einer finanziellen Hilfe verbinden.

Ich möchte die Gedanken unseres Herrn Landesbischofs unterstützen und die Synode bitten, für diese Sache Verständnis zu haben.

**Synodale Mölber:** Verehrte Herren, meine lieben Brüder! Der umstrittene Zusatz wurde ja im Finanzausschuß von einem Mitglied des Oberkirchenrats verlangt, nachdem doch zuweilen der Oberkirchenrat nicht gehört worden sei. Daraufhin haben wir uns entschlossen, diesen Zusatz, der bei uns auch diskutiert worden ist — und zwar sehr lebhaft —, dazu zu geben. Wir wurden dabei noch dadurch bekräftigt, daß aktive Mitglieder des CBVM uns gesagt haben: Geben wir diesen Zusatz dazu, und wir stärken unserem Vorsitzenden, Herrn Dekan Schnebel, das Rückgrat. Jetzt fängt die Debatte wieder von neuem an. Ich meine, die Brüder vom CBVM können ganz zufrieden sein, wenn sie diesen Geldbetrag jetzt voll und ganz genehmigt bekommen. Warum soll dann der kleine Satz nicht in dem Antrag erscheinen, daß die Herren vom Oberkirchenrat gehört werden sollen, wenn es wieder um eine Stellenbesetzung geht?

**Synodale Schühle:** Es ist ein Teil von dem vorweggenommenen, was ich sagen wollte. Ich will deshalb nur noch das andere sagen: Wenn wir im Finanzausschuß trotz der Bedenken, die hier angeführt wurden, festgehalten haben an dem Satz, daß es „im Benehmen“ geschehen soll, dann deshalb, weil wir auf der letzten Synode eingehend darüber belehrt wurden, daß „im Benehmen“ heißt: der CBVM kann letzten Endes doch machen, was er will, er kriegt nur das nächste Mal kein Geld mehr! (Zurufe.) Ja, das war doch die Konsequenz, die in Aussicht gestellt war! — Es ist doch nun deutlich gesagt worden, „im Benehmen“ heißt: Der CBVM trägt dem Oberkirchenrat vor, wir haben das und das vor, hört ihn an, aber die Entscheidung steht allein beim CBVM. Insofern würde ich also sagen: wir lassen's bei dem Antrag des Finanzausschusses, machen Schluß mit der Debatte und schreiten zur Abstimmung!

**Präsident Dr. Umhauer:** Das ist sehr rasch und leicht gesagt: Schluß der Debatte und Abstimmung! Wir haben die Bestimmung in unserer Geschäftsordnung: Wenn eine Abänderung des Ausschußantrages beantragt wird, so ist zuerst über den Abänderungsantrag abzustimmen. Wenn mehrere Abänderungsanträge vorliegen, über den, der am weitesten abweicht von dem Ausschußantrag.

Meine Herren, ich halte das strenge Festhalten an diesem Grundsatz für das beste Mittel, einen Ausschußbeschluß zu Fall zu bringen. Denn die Erfahrung lehrt, wenn irgendeiner der Herren, die im Ausschuß mit ihrer abweichenden Ansicht durchgefallen sind, hier im Plenum seinen Antrag erneut einbringt, dann findet er Zustimmung, und es wird zuerst darüber abgestimmt. Die Meinung ist weit verbreitet, man stelle sich gegen die Sache überhaupt, indem man einen solchen Abänderungsantrag ablehnt, und schon ist der Abänderungsantrag entgegen der besseren Einsicht des Finanzausschusses angenommen. Ich bitte das zu erwägen. Ich kann natürlich die Geschäftsordnungsbestimmung nicht umgehen. Ich muß zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen lassen. Aber ich bitte, bei Ihrer Stimmgebung zu berücksichtigen, ob Sie nicht am Ende durch die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag der besseren Einsicht der berufenen Mitglieder des Finanzausschusses Unrecht tun. (Allgemeiner Beifall.)

Wenn ich dies vorausgeschickt habe, möchte ich bitten, nicht etwa anzunehmen, ich wolle jetzt die Abgabe der Stimmen in eine bestimmte Richtung lenken. Sie haben völlige Freiheit zu stimmen, wie Sie wollen. Ich bitte

nur, das mit zu berücksichtigen. — Bevor wir abstimmen, soll der Herr Berichterstatter noch das Schlusswort haben.

Berichterstatter Synodale **Adolph**: Der Antrag redet ja von einer jährlichen Zuwendung der Landeskirche an den CBZM in Höhe von 20 000,— DM. Wenn der Konsynodale Kroll davon gesprochen hat, daß jetzt diese in diesem Jahr nun fehlenden 4000,— DM, weil der CBZM nun offenbar damit gerechnet hat, gegeben werden sollen, dann kann ich nicht damit einig gehen, daß das ein Abänderungsantrag ist, sondern nach meiner Meinung wäre die jährliche Zuwendung von 20 000,— DM zu beschließen, der auch Herr Kroll zugestimmt hat, und hinterher wäre evtl. durch Herrn Kroll ein Antrag auf eine einmalige Beihilfe an den CBZM in der und der Höhe zu stellen. (Allgemeiner Beifall.) Sonst kommt das durcheinander, und wir beschließen jetzt 24 000,— DM. Der Beschluß würde schon im nächsten Jahr nicht mehr gelten, weil es dann nur 20 000,— DM sind.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sehr richtig! Aber eine Abänderung liegt doch in dem Antrag oder in der Anregung, das „Benehmen“ fallen zu lassen.

Landesbischof **D. Bender**: Wenn die Synodalen meinen, daß ein „Benehmen“ in irgendeiner Form stattfinden sollte, dann schlage ich statt der Formulierung: „Es hat die Bestellung im Benehmen... zu erfolgen“, die andere Formulierung vor: „Wir bitten den CBZM, sich bei der Berufung von Sekretären mit dem Oberkirchenrat ins Benehmen zu setzen.“ Das ist dann kein Befehl, sondern eine Bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Wenn man auf das Benehmen abstellt, so handelt es sich doch streng genommen um eine Voraussetzung der Anstellung eines Sekretärs, und damit bekommt das Benehmen einen dienstrechtlichen Anstrich. Und insoweit muß man sich, glaube ich, doch entscheiden, ob es eine Muß-Bestimmung ist, dann muß es heißen „hat“, oder ob es eine dispositive Bestimmung ist, dann könnte man sagen „sollte“ oder „kann“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin auch der Meinung, wir müssen uns entscheiden: Wollen wir, daß die Kirchenleitung mitspricht bei der Bestellung der Sekretäre oder wollen wir das nicht. Und wenn wir es nicht wollen, so streichen wir den Satz über das „Benehmen“; wollen wir es aber, dann muß eine obligatorische Bestimmung aufgenommen werden. Sonst ist sie nicht sinnvoll.

Synodale **Dr. Schlapper**: (Zur Geschäftsordnung.) Ich glaube, daß man dem jetzt vom Herrn Landesbischof vortragenen Anliegen in der Weise Rechnung tragen könnte, daß diese Bitte, das „Benehmen“ vorher herzustellen, in die Begründung dieses Berichts, der von uns auch gebilligt wird, hineingenommen wird und daß auf eine ausdrückliche Antragstellung oder auf einen Antrag, über den abgestimmt wird, verzichtet wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin der Meinung, wir sollten uns jetzt darüber schlüssig werden, ob wir die Anregung des Herrn Professor Schlapper befolgen und den Satz mit dem „Benehmen“ im Antrag überhaupt streichen und dagegen in unsere Beschlusfassung bzw. in die Begründung des Antrags des Finanzausschusses eine Wendung aufnehmen, wonach der Finanzausschuß erwartet, daß diese Befetzung von Sekretärstellen im Benehmen mit der Kirchenleitung erfolgt, ohne daß dies zur Bedingung der Gewährung von Zuschüssen gemacht wird. Ich glaube, daß das die beste Lösung der Frage ist.

Ich muß jetzt zunächst die grundsätzliche Frage zur Entscheidung bringen. Soll dem CBZM entsprechend dem Antrag des Finanzausschusses eine jährliche Beihilfe von 20 000,— DM gegeben werden? Sind Sie einverstanden? — **Einstimmig angenommen.**

Nun kommt der Antrag, daß zusätzlich zu dieser Bewilligung für das laufende Haushaltsjahr ein weiterer einmaliger Beitrag von 4000,— DM gegeben wird. — Der Antrag wird angenommen mit 17 gegen 14 Stimmen bei 9 Enthaltungen. (Siehe hierzu auch die Ausführungen des Präsidenten zu Beginn der 3. öffentlichen Sitzung.)

Und nun kommt der Antrag: Es werden die Worte: „im Benehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen.

Synodale **H. Schneider**: Herr Präsident, ich glaube, die Abstimmung müßte so sein, daß man die Eventualformulierung von Dr. Schlapper weiß, dann wird es so im Protokoll festgelegt. Man kann nicht einfach die Streichung des Satzes beantragen, ohne nicht gleich die ersatzmäßige Formulierung Schlapper zur Diskussion zu stellen bzw. zur Abstimmung zu bringen. — Entschuldigen Sie, wenn ich das sage.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich will Ihnen folgen, Herr Bürgermeister Schneider. Es werden im Antrag die Worte: „Die Befetzung der beiden Stellen folgt im Benehmen mit der Kirchenleitung“ gestrichen. Dafür wird in die Begründung die Forderung gesetzt: Der Ausschuß erwartet, daß die Befetzung der Stellen der hauptamtlichen Sekretäre im Benehmen mit der Kirchenleitung erfolgt.

Synodale **Aley**: Nachdem das „Benehmen“ gestrichen ist vom Ausschuß in seinem Antrag und das nur noch in der Begründung steht, muß m. E. die Synode darüber nicht mehr abstimmen, sondern das steht im Bericht des Finanzausschusses drin und wird damit auch Bestandteil des Protokolls.

Präsident **Dr. Umhauer**: Sie haben Recht, eigentlich ist das ein Beschluß des Ausschusses.

Synodale **H. Schneider**: Dann möchte ich einen Ersatz- oder Ergänzungsantrag stellen, daß diese Protokollnotiz dem CBZM zur Kenntnis gebracht wird. Denn er muß das ja wenigstens wissen, daß wir das erwarten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Richtig! Bei der Eröffnung des Beschlusses der Synode muß auch dieser Zusatz gemacht werden. (Synodale **H. Schneider**: Zur Kenntnis gebracht werden!)

Damit brauchen wir nicht weiter abzustimmen. Wir sind uns doch alle darüber klar: der Ausschußbericht wird — und zwar vom Ausschuß — in einer Kleinigkeit geändert, indem zugefügt wird: „Der Ausschuß erwartet, daß bei der Befetzung der Sekretärstellen ein Benehmen mit der Kirchenleitung stattfindet.“ Im Antrag selbst steht vom „Benehmen“ gar nichts und stehen keine Bedingungen drin, und nur der Antrag, der zum Beschluß erhoben wird, erwächst in Rechtskraft und verpflichtet. — Sind Sie damit einverstanden? — (Zurufe: Ja!)

## II, 4.

Nun kommen wir zu Ziffer 4: Bericht über die Eingabe des Johannes-Brenz-Heimes in Wolfach wegen eines Zuschusses. — Die Eingabe lautet:

„Das Evangelische Altersheim in Hornberg mit seinem gesamten Anwesen in Hornberg wurde an die Evangelische Kirchengemeinde Hornberg um den Preis von 55 000 DM verkauft. Inzwischen wurde ein neues Altersheim, das Johannes-Brenz-Heim in Wolfach errichtet mit einer Bettenzahl für sechzig Personen. Die in der Endsumme noch nicht ganz überschaubaren Baukosten betragen rund 500 000 DM. Diese Summe mußte durch langfristige Darlehen, staatliche Zuschüsse und Zuschüsse der Inneren Mission und der Kirche aufgebracht werden. Die Kosten sind leider nicht ausreichend gedeckt. Der Träger des Johannes-Brenz-Heimes, ein eingetragener Verein, ist genötigt, sich weiter nach Hilfsquellen umzusehen und um Unterstützung zu bitten.“

In diesem Sinne wende ich mich im Namen des Vorstandes des Vereins an die Landessynode mit der Bitte um Gewährung einer Unterstützung aus dem Diasporahilfsfonds der Landeskirche.

Zur Begründung dieser Bitte mache ich geltend: Das neue Heim liegt am Rande des Stadtgebietes von Wolfach, unmittelbar neben der Eugen-Gerstenmaier-Hilfswerkfielung und kann einen Mittelpunkt evangelischen Gemeindelebens in der sonst überwiegend konfessionell andersgläubigen Umgebung werden. Vor allem ist daran gedacht, daß der schöne und würdige Eßsaal künftighin auch für Gottesdienste für die Inassen des Heimes und die evangelischen Glieder der Nachbarschaft werden solle.

Es soll gleichzeitig ein Antrag an den Evang. Oberkirchenrat eingereicht werden, daß der Hausvater, Diakon Reichert, Karlshöhe, wiederum mit der Durchführung solcher Gottesdienste beauftragt wird.

Wir wären Hoher Synode sehr dankbar, wenn unserer Bitte entsprochen werden könnte.“

**Berichterstatter Synodale Hürster:** Das frühere Altersheim Hornberg mußte wegen Baufähigkeit auf Abbruch verkauft und dafür ein neues Altersheim, jetzt Johannes-Brenz-Heim, in Wolfach erstellt werden. Dieses Altersheim ist im Kirchenbezirk Hornberg und weit darüber hinaus ein evangelisches Zeugnis und eine Stätte dienender Liebe.

Die nach dem Boranschlag für den Bau notwendige Summe wurde durch langfristige Fremddarlehen, staatliche Zuschüsse und Zuschüsse der Inneren Mission aufgebracht. Vom Oberkirchenrat wurde eine Bürgschaft an die Darlehensgeber und eine Zinsbeihilfe gewährt.

Nun hat sich gezeigt, daß infolge eines ca. 15prozentigen Mehraufwandes, der hauptsächlich durch Übertreibung und durch die Einplanung eines Gottesdienstraumes entstanden ist, die Mittel nicht ganz ausreichen. Aus diesem Grunde bittet der Vorstand des Johannes-Brenz-Heimes die Landessynode um finanzielle Unterstützung.

Der Finanzausschuß bittet daher, folgenden Antrag zu beschließen:

„Die Synode nimmt von der in der Eingabe des Johannes-Brenz-Heimes — Evang. Altersheim e. V. in Wolfach — geschilderten Notlage Kenntnis und leitet diese Eingabe an den Oberkirchenrat weiter mit der Bitte, dieses Anliegen, insbesondere wegen der vorgesehenen Ausgestaltung des Speisesaales zu einem Gottesdienstraum in der Diaspora, wohlwollend aus Mitteln des Diasporaprogramms zu unterstützen.“

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf darauf aufmerksam machen, daß auch dieser Antrag etwas aus dem Rahmen des Üblichen herausfällt. Es wird eine Überweisung an den Oberkirchenrat vorgeschlagen, d. h. Weitergabe des Antrags zur Prüfung und Entscheidung. Aber zugleich verbunden mit einem gewissen Auftrag, nämlich „wohlwollend“ zu unterstützen, auch noch angegeben, aus welchen Mitteln, aus Mitteln des Diasporabauunterstützungsfonds. Ich gebe zu erwägen, ob es nicht besser wäre, es einfach dem Oberkirchenrat zur Entscheidung zu überweisen.

**Berichterstatter Synodale Hürster:** Darf ich vielleicht sagen: Diese Formulierung ist deshalb entstanden, weil durch die Ausgestaltung zu einem weiteren Gottesdienstraum der Diasporacharakter besser hervorgetreten ist. Deshalb habe ich das so gewählt. Aber ich bitte, in der Sprache das ruhig zu behandeln.

**Synodale Huj:** Auch diese Beschlüsse des Finanzausschusses sind nach gründlicher Erwägung aller Gesichtspunkte getroffen worden. Wenn über die Höhe der Beihilfe oder des Darlehens keine Angaben gemacht wurden,

so deshalb, weil wie häufig der Eingabe alle Unterlagen fehlen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Um so mehr möchte ich es für angezeigt halten, die übliche und in der Geschäftsordnung vorgesehene Form der Erledigung zu wählen, nämlich Überweisung an den Evang. Oberkirchenrat zur Erledigung (Beifall).

**Oberkirchenrat Dr. Heidland:** Herr Präsident, darf ich auf eines in dem Antrag hinweisen. Die Frage, ob in diesem Heim die sonntäglichen Gottesdienste abgehalten werden können oder gar sollen, müßte von der Synode auf jeden Fall offen gelassen und dem Oberkirchenrat zur Entscheidung überlassen werden. Ich persönlich habe im Augenblick Bedenken, ob es zweckmäßig ist, Gottesdienste sonntags in diesem Heim vorzunehmen. Im Augenblick ist es, wie mir der Gemeindepfarrer neulich sagte, so: die Heiminassen werden mit einem Omnibus zur Ortskirche gefahren. Ich halte das an sich für den besseren Weg. Aber — das wäre zu prüfen. Es wäre also, noch anders ausgedrückt, die Frage der Unterstützung hier im Augenblick nicht darauf aufzubauen, daß in diesem Heim Gottesdienste gehalten werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Können Sie sich entschließen, den Ausschuh Antrag etwas zu vereinfachen? Das wäre die einfachste Lösung, wenn Sie den Antrag stellen würden: Überweisung an den Oberkirchenrat zur Erledigung nach erfolgter Prüfung der Verhältnisse. Auch das „wohlwollend“ halte ich für zu viel.

**Landesbischof D. Bender:** Es tut uns aber so wohl, wenn Sie uns sagen, daß wir wohlwollend prüfen sollen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Der Herr Landesbischof macht es uns schwer!

**Synodale Schmitt:** Wenn damals vor dem Bau des Hauses rechtzeitig der Finanzierungsantrag für 50 000,— DM gestellt worden wäre, wäre er ja auch nicht an die Synode, sondern an den Oberkirchenrat gegangen. Deshalb sollten wir jetzt auch so vorgehen.

**Synodale H. Schneider:** Aber die Synode ist angerufen, Herr Präsident! Die Synode muß nun irgend etwas sagen dazu. Das ist ja auch schon festgelegt. Es kann ja jeder einzelne Kirchenangehörige an die Synode irgendeinen Wunsch äußern, und wir müssen ihm eine Antwort geben.

In der Sache bin ich der Meinung, daß wir etwas tun sollten. Der Charakter der Landschaft dort ist so, daß es tatsächlich in Wolfach noch mehr wie in Hornberg Diasporasituation ist.

Es ist dieses Heim ja zwangsmäßig von Hornberg dahin verlegt worden, es mußte dieser Neubau geschehen, weil das alte Haus derart baufällig war, daß sich nicht einmal das Umbauen gelohnt hätte. Und nun, meine ich, dürften wir diese kleine Empfehlung der Richtung, in der man hier gehen sollte mit dem „wohlwollend“ eigentlich geben. Da möchte ich schon dafür eintreten: „zur Prüfung und Überweisung mit der Bitte, wohlwollend zu behandeln“. Dann ist die Entscheidung zwar beim Oberkirchenrat, er tastet aber nicht ganz im Dunkeln, und wir werden davor bewahrt, daß der Oberkirchenrat eine halbe Million gibt, während sie in Wolfach nur 50 000 DM haben wollen.

**Berichterstatter Synodale Hürster:** Ich möchte die Worte von Herrn Schneider unterstreichen und noch sagen: Nachdem dieses ganze Unternehmen mit fremden Darlehen, also nicht vom Oberkirchenrat und von der Kirche her gebaut werden mußte und das auch geschah, so glaube ich, daß schon die Synode den Wunsch weitergeben darf an den Oberkirchenrat, hier wirklich wohlwollend noch etwas Zusätzliches zu tun. Und ich möchte doch bitten, daß es in der Form zum Ausdruck kommt, wobei man das Herkommen der Mittel (welcher Fond) ändern kann.

Präsident Dr. Umhauer: Sie wollen also auf Ihrem Antrag beharren? (Zuruf: Berichterstatter Hürster: Ja!)

Ich möchte persönlich keine Änderung des Antrags vorschlagen. Wenn nicht aus der Synode ein Antrag kommt, dann lasse ich einfach über den Antrag des Ausschusses abstimmen. — Der Antrag wird **angenommen** mit allen Stimmen bei 7 Enthaltungen.

## II, 5.

Der Bericht über die Eingabe des Pfarrers Conradi in Meersburg u. a. um Gewährung von Beihilfen zu den gesteigerten Kosten für den auswärtigen Schulbesuch von Kindern wird zurückgestellt, da der als Berichterstatter vorgesehene Synodale Dr. Schmechel nicht anwesend ist.

## III, 1.

Es folgen die Berichte des Hauptausschusses, zunächst der Bericht über die Eingabe der Bezirksynode Schoppsheim betr. den **Katechismus**.

Berichterstatter Synodale Lic. Lehmann: Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Antrag, um den es sich handelt, wurde von der Bezirksynode Schoppsheim gestellt, vertreten von Herrn Defan Leinert, und hat folgenden Wortlaut:

„Die Aussprache über die Präambel hat ergeben, daß die vordringlichste Aufgabe unserer Landeskirche die Neufassung unseres Katechismus ist. Die Evang. Bezirksynode Schoppsheim bittet die Landessynode nachdrücklich, alles zu unternehmen, diese Aufgabe (evtl. unter Fühlungnahme mit den Evangelischen Kirchen Deutschlands) ungesäumt in Angriff zu nehmen.“

Die Beratungen des Hauptausschusses über diesen Antrag führten sogleich zu der von allen geteilten Ansicht, daß im gegenwärtigen Augenblick die große Aufgabe, einen neuen Katechismus ausarbeiten zu lassen, nicht in Frage kommen könne. Denn eine Neubearbeitung des Katechismus setzt voraus, daß zuerst eine Klärung über den Bekenntnisstand unserer Landeskirche herbeigeführt wird.

Dabei verkannte der Hauptausschuß keineswegs, daß gewichtige Gründe für den Wunsch der Schoppsheimer Bezirksynode vorhanden sind, da einige Formulierungen des gegenwärtigen Katechismus schon lange als fragwürdig erkannt sind. Der Notstand mit dem Katechismus kam daher auch zum Beispiel schon auf manchen Dekanatskonferenzen zur Sprache. In diesem Zusammenhang wurde aber auch darauf hingewiesen, daß die wohl am heftigsten bestrittene Antwort auf die Frage 33 nach dem heute gültigen Lehrplan nicht mehr gelernt werden braucht.

Nach einer kurzen Aussprache wurden alle Mitglieder des Hauptausschusses einig, dem Plenum der Synode vorzuschlagen, den Antrag der Bezirksynode Schoppsheim mit folgender Erklärung zu beantworten:

„Die Synode weiß um die Not, die der Katechismus bereitet. Sie hält aber den Zeitpunkt für ein Eintreten auf den Antrag erst dann für gegeben, wenn eine Klärung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche erreicht ist.“

Der Antrag des Hauptausschusses wird ohne Aussprache **gebilligt**.

## III, 2.

Nun folgt der Bericht über die Eingabe des Oberstudienleiters Dr. Rindt, Heidelberg, wegen **Besezung der Theologischen Dozentur am Pädagogischen Institut Heidelberg**. Die Eingabe lautet:

„Betrifft Besezung der Dozentur für Evangelische Theologie und Methodik des evangelischen Religions-

unterrichts an der Lehrerbildungsanstalt, Pädagogisches Institut, Heidelberg.

Seit Jahren ist am Pädagogischen Institut Heidelberg die planmäßige hauptamtliche Dozentur für evangelische Theologie unbefetzt. Die Hinauszögerung dieser Vakanz war so lange begreiflich, wie das Baden-württembergische Kultusministerium an der unseres Ermessens unbilligen Forderung festhielt, der Inhaber dieser Dozentur müsse gleichzeitig auch das Pädagogische Institut Karlsruhe mitversorgen. Jetzt hat aber das Ministerium in Würdigung unserer Bedenken diese Bedingung fallen gelassen. Dem Inhaber der Stelle läge nunmehr also ausschließlich die Betreuung des Heidelberger Instituts einschließlich der Studentenseelsorge und u. U. der Wahrnehmung der Evangelischen Pädagogik ob, und es ist nicht einzusehen, weshalb dieser zumal für eine schwerpunktmäßig wenn nicht gar exklusiv evangelische Lehrerbildungsanstalt so fundamentale hauptamtliche Lehrauftrag im Range einer Professur mit H-Befoldung gemäß dem in Kürze zu erwartenden Lehrerbildungsgesetz nicht baldigst vergeben werden sollte. In die gleiche Richtung weisen auch unumgängliche fiskalische Erwägungen. Der jetzige Vertreter der evangelischen Theologie am Pädagogischen Institut Heidelberg, Herr Stadtpfarrer Karlheinz Schoener, ist nur nebenamtlich bei uns tätig und erhält seine Vergütungen aus dem sog. Nebenlehrtitel unseres Haushaltes. Dabei ergibt sich für uns folgende groteske Situation:

1. schenken wir dem Staat Jahr um Jahr die an unserem Institut bestehende hauptamtliche Planstelle für evangelische Theologie.
2. belasten wir unsern ohnehin aufs äußerste angespannten Etat mit Nr. 125, aus dem die ganze uns angeschlossene pädagogische Arbeitsstelle, sämtliche anderen nebenamtlichen Dozenten, unsere dreiundzwanzig Übungslehrer und Mentoren und alle Vortragshonorare der pädagogischen Arbeitsstelle und unsere wöchentlich stattfindenden Aulastunden zu bezahlen sind, zusätzlich mit den an Herrn Stadtpfarrer Schoener zu entrichtenden Vergütungen. Da dieses Honorar mit jährlich etwas über 3000 DM einen erheblichen Teil der unter besagtem Titel figurierenden Summe ausmacht, mußten wir vergangenes Jahr beispielsweise eine große Reihe bereits geplanter Veranstaltungen, darunter auch Vorträge von Männern des kirchlichen Lebens und von Professoren der Evangelischen Theologie streichen, einige Honorare auch auf ein lächerliches Niveau herabdrücken, weil wir einfach durch die bisherige Regelung fiskalisch blockiert sind.

Ich nahm bereits Gelegenheit, sowohl dem Evang. Oberkirchenrat wie Herrn Stadtpfarrer Schoener die Sachlage darzulegen und meinen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, die seit Jahren vakante Dozentur, für die ich beim Ministerium jetzt sehr entscheidende Erleichterungen erwirkt habe, möge nun endlich besetzt werden. Da ich aber nicht den Eindruck hatte, die Gelegenheit werde in ihrer ganzen Dringlichkeit erkannt, blieb mir keine andere Wahl, als mich an die Landessynode zu wenden.

Was nun die Besezung der Stelle anbelangt, so meine ich, als erster Anwärter für sie käme Herr Stadtpfarrer Schoener selbst in Frage; denn ihm verdanken alle evangelischen Studierenden ihre bisherige treffliche Ausbildung. So habe ich Herrn Stadtpfarrer Schoener gebeten, doch selber die schöne Aufgabe, für die er ja ursprünglich nach Heidelberg berufen wurde, die man aber auf die Dauer nicht mit der linken Hand

tun kann, hauptamtlich zu übernehmen. Leider hat er mir aber bisher nichts Bindendes sagen können.

Meine Herren von der Landesynode! Wir plädieren laut für eine konfessionelle Lehrerbildung. Die Kirche steht deswegen in Unterhandlungen mit dem Staat. Heidelberg soll, soweit ich höre, die evangelische Lehrerbildungsanstalt Badens werden, die evangelische. Seit meinem Dienstantritt stehe ich in schwierigstem nervenverzehrendem Ringen, das evangelische Element an unserem Institut zu verstärken, eine neue Dozenten zu schaffen und mit evangelischen Vertretern zu besetzen. Da sollte es meines Ermessens das erste selbstverständliche Anliegen der Landeskirche sein, doch in erster Linie diejenige Dozentur zu besetzen, die dem Ganzen überhaupt das Gepräge gibt und dessen Inhaber von ihr selbst zu präsentieren wäre. Ich empfinde es jedenfalls als absurd, jedesmal bei meinen Vorprachen im Stuttgarter Ministerium alle möglichen Wünsche vorzubringen, meistens solche, die sich auf die Verstärkung des evangelischen Einflusses unseres Instituts beziehen, aber schamhaft vor meinem katholischen Dezernenten verstummen zu müssen, wenn die Frage der Besetzung der Dozentur für Evangelische Theologie aufs Tapet kommt.

So darf ich Sie bitten, meine Herren, Ihren Einfluß geltend zu machen, daß, nachdem die Heidelberger Lehrerbildungsanstalt bereits zehn Jahre lang wieder in der Arbeit steht, endlich auch an Ostern 1957 die etatmäßige Planstelle für Evangelische Theologie hauptamtlich besetzt wird und damit im Gefüge des Ganzen der Ausbildung das ihr von der Sache her gebührende Schwergewicht erhält.

Dr. Rindt, Oberstudiendirektor.“

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Liebe Brüder! Der Leiter des Pädagogischen Instituts in Heidelberg, Oberstudiendirektor Dr. Rindt, hat eine Eingabe vorgelegt: Die Landesynode wolle sich nachdrücklich dafür einsetzen, daß die am Institut vorhandene etatmäßige Planstelle für Evangelische Theologie nun endlich hauptamtlich besetzt wird.

Schon bei der Bekanntgabe des Eingangs wurden Zweifel laut, ob tatsächlich davon gesprochen werden kann, daß diese etatmäßige Planstelle in Heidelberg vorhanden ist.

Herr Oberkirchenrat Kay hat noch am Montagnachmittag beim zuständigen Stuttgarter Dezernenten deswegen fernmündlich angefragt und den Bescheid bekommen, daß für diese Planstellen bisher nur die Zahl feststeht und daß sie nicht ortsgebunden sind. Errichtet sei eine Stelle für Heidelberg und Karlsruhe gemeinsam. Nur für beide Lehraufträge könne eine Persönlichkeit namhaft gemacht werden.

In der Eingabe des Oberstudiendirektors Dr. Rindt ist ausdrücklich die Rede davon, daß das Badisch-Württembergische Kultusministerium nicht mehr an der Forderung festhalte, der Inhaber der Dozentur für Evangelische Theologie in Heidelberg müsse gleichzeitig auch das Pädagogische Institut in Karlsruhe versehen.

Hier liegen also Widersprüche vor, die erst geklärt werden müssen, ehe dem Wunsche des Antragstellers stattgegeben werden kann. Auch ist anzunehmen, daß erst durch die Verabschiedung des in Arbeit befindlichen Lehrerbildungsgesetzes klare Verhältnisse geschaffen werden.

Der Hauptausschuß schlägt daher dem Plenum vor, die Eingabe dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Beantwortung zu übergeben. (Beifall.)

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. Es wünscht niemand das Wort. Ich nehme an, daß Sie mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind.

### III. 3.

Berichterstatter Synodale Dürr: Liebe Brüder! In der gestrigen Plenarsitzung teilte Synodale Dr. Körner der Synode mit, er könne sich nicht beruhigen über die in Abschnitt 10 der Taufordnung gegebene Möglichkeit des Aufschubes einer Taufe. Nach seiner Meinung sei bei den Überlegungen, die zu diesem Abschnitt 10 geführt haben, nicht genügend bedacht worden, daß ein Aufschub ein Ungehörig gegen das Wort Jesu Mark. 10, 14 darstelle; denn ein Aufschub komme einem solchen Wehren gleich. Synodale Körner fragte, ob auch andere seine Beunruhigung teilen, und ob man, wenn dies der Fall sei, nicht noch einmal in eine Aussprache über den Abschnitt 10 der Taufordnung eintreten solle.

Der Hauptausschuß, dem dieses Anliegen des Synodalen Körner zur Behandlung übergeben wurde, hat noch einmal eingehend die Gründe erörtert, die die Möglichkeit eines Aufschubes notwendig machen. Dem Synodalen Körner wurde vor allem folgendes zur Erwägung gegeben:

1. Eine Taufe wird nur dort aufgeschoben, wo ein Wehren von seiten der Eltern vorliegt dadurch, daß diese eine christliche Erziehung ablehnen.
2. Wird eine Taufe gewährt, auch wenn die Eltern die christliche Erziehung ablehnen, dann geben wir dem Mißverständnis der Taufe Raum, als sei sie ein opus operatum, d. h. eine magisch wirkende Handlung, unabhängig von der persönlichen Einstellung. In Mark. 16, 16: „Wer da glaubet und getauft wird“, ist die Notwendigkeit des Glaubens klar herausgestellt, und deshalb ist auch im Taufbefehl ausdrücklich das „Lehret sie“ gefordert, damit dadurch das Kind zum Glauben geführt werde.
3. Nach dem reformatorischen Verständnis der Schrift gilt die Taufe als ein den Menschen anzubietendes Gnadenmittel. Sie ist aber nicht das einzige Gnadenmittel, weil Gott viele Weisen hat, den Menschen das Heil anzueignen. Von da aus gesehen besteht nach reformatorischer Auffassung keine absolute Heilsnotwendigkeit der Taufe in dem Sinn, daß ein Mensch deswegen verloren gehen müßte, weil er der Taufe entbehrt.

Der Hauptausschuß sieht keine Notwendigkeit einer Änderung des Abschnittes 10 der Taufordnung.

Landesbischof D. Bender: Ich freue mich, daß die Taufordnung nicht einfach hingenommen, sondern ernstlich bedacht wird, und daß einer von den Synodalen mit einer ihn bedrängenden Frage gekommen ist. Es kann wirklich zu einer Frage werden, ob wir das Recht haben, eine Taufe aufzuschieben, d. h. sie praktisch abzulehnen, auch in Fällen, wo bei den betreffenden Eltern kein ernster Wille zu einer christlichen Lebensordnung erkennbar ist.

Was mich zum Sprechen bewegt, ist ein Satz aus der Berichterstatter, den ich so verstanden habe, als sei der Glaube Voraussetzung für das Gnadenhandeln Gottes im Sakrament. Kann der betr. Satz noch einmal vorgelesen werden?

Berichterstatter Synodale Dürr: In Markus 16, 16: „Wer da glaubt und getauft wird“ ist die Notwendigkeit des Glaubens klar herausgestellt, und deshalb ist auch im Taufbefehl ausdrücklich das „Lehret sie“ gefordert, damit dadurch das Kind zum Glauben geführt werde.

Landesbischof D. Bender: Weil der Glaube immer ein Werk Gottes ist und dem folgt, was er in einem Menschen getan hat, darum kann man nicht gut sagen, daß nach reformatorischer Überzeugung der Glaube notwendige Voraussetzung für das Handeln Gottes in der hl. Taufe sei. Es wäre schwer, solchen Glauben auch bei Eltern festzustellen, die als kirchlich gelten. Es vollzieht sich vielmehr im Taufakt ein Ausschritt aus der lebensvollen Geschichte

Jesu Christi mit seinem armen Volk auf Erden, indem er auch diesen fernen Eltern irgendwie nahelegt, ihre Kinder zu Ihm zu bringen. Wir dürfen nur nicht auf die menschliche Begründung sehen, mit der ein solches Kind herzugebracht wird, sondern auf das, was Christus vorhat und zuwegebringt. Wenn aber Christus die Eltern — auf welche Weise auch immer — dazu bewegt, das Kind zur Taufe zu bringen, sollen wir dann nicht mit gutem Gewissen taufen, weil die Eltern glaubenlose Leute sind? Es sind 10 Ausfähige zu Jesus gekommen und er hat sie geheilt, obwohl er wußte, wen er vor sich hat, einfach, weil er es von seiner Seite aus nicht fehlen lassen will, daß Menschen die Güte Gottes erkennen und glauben lernen. So würde ich es, wie Jesus mit den 10 Ausfähigen, mit dem Kindlein halten, das ungläubige Eltern zur Taufe bringen. Daß sie es bringen, wäre für mich ein Zeichen, daß Gott sich auch durch die gott-lose Familie hindurch hin zu dem Kind gearbeitet hat und zu dem Kinde sagt: „Du sollst nicht darunter leiden, daß du unverstündige Eltern hast; ich nehme dich auf und an!“

Die Patenschaft übernimmt in solchem Fall die ganze Kirche in der Form, daß sie das Kind im Religionsunterricht unterweist und sich ein Kindergottesdienstshelfer oder eine Helferin für dieses Kind besonders verantwortlich machen läßt.

Ich will von mir aus bekennen, daß ich mich wohl in keinem Fall imstande sehen würde, die Taufe eines solchen Kindes abzulehnen, weil ich es zuletzt nicht mit den Eltern, sondern mit dem Herrn Christus selbst zu tun habe, oder besser: Er mit mir. (Allgemeiner Beifall.)

Oberkirchenrat Dürr: Ich fühle mich trotz des Wortes des Herrn Landesbischof zu einer Äußerung genötigt, die mich schon lange plagt. Ist es uns klar, daß jedes abgelehnte Angebot Gottes eine besondere Verantwortung und einen besonderen Fluch nach sich zieht für den, der das Angebot ablehnt? Es ist für den, der in der christlichen Gemeinde aufgewachsen ist und das an ihn ergangene Taufangebot ablehnt, am jüngsten Gericht verhängnisvoller als für einen Heiden, dem dieses Angebot nie gemacht worden ist. So wie der Herr Landesbischof eben gesagt hat, könnte ich in der Verantwortung, in der wir als Pfarrer stehen, nicht sprechen. Ich kenne wohl diese Verantwortung, obwohl ich nicht weiß, ob ich jedes Mal richtig entschieden habe. Aber schon bei dem Besprechen der Taufordnung habe ich zum Ausdruck gebracht: es dürfe auf keinen Fall einer gewissenmäßigen Entscheidung eines Pfarrers die Möglichkeit genommen werden, einen Aufschub der Taufe oder eine Taufverweigerung auszusprechen, um größere Verjüngungen abzuwehren. Zu dem stehe ich allerdings: Die Kirche hat nie die Taufe versagt, wo Menschen sie im Glauben begehrten. Wer aber wollte behaupten, daß Gott nicht auch Wege hat, um einen Menschen, der nicht als Kind getauft ist, zu konfrontieren mit seinem rettenwollenden Gnadenangebot? Die Art, wie wir die Kindertaufe handhaben, stellt mich immer wieder vor die Frage — und wir haben sie uns nach meinem Dafürhalten noch nicht deutlich genug gestellt —, ob wir mit unserer Taufpraxis nicht teilweise das tun, wovor Jesus in der Bergpredigt warnt: nämlich die Perlen vor die Säue zu werfen. Man sollte bei der Frage der Taufverfügung auch diese andere Seite sehen. Ich verstehe das Anliegen von Dr. Körner. Zu einem großen Teil sage ich ja dazu. Aber in der Frage der Taufverfügung kann ich ihm nicht recht geben.

Es muß bedacht werden, in welcher Verantwortung sich die Kirche und der, der im Namen der Kirche handelt, befindet, wenn er das Gnadenangebot Gottes in der Kindertaufe so handhabt, wie das heute vielfach geschieht. Ich würde mich auch durch keinen Synodalbeschluss zwingen

lassen, eine Taufe vorzunehmen, wenn die Verhältnisse in der Familie des Kindes nach sorgfältiger Prüfung eine Verjagung der Taufe fordern.

Auf der andern Seite ist es uns allen klar, welche Katastrophen wir trotz 8-jährigen Religionsunterrichts in vielen Fällen nach der Konfirmation erleben. Sie wären in dem Umfang nicht vorhanden, wenn zu den Bemühungen der Kirche der ernsthafte Wille und die Fähigkeit der Eltern käme, ihr Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Unsere Taufordnung verlangt, daß wir die Eltern und die Paten fragen, ob sie wollen, daß das Kind im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes getauft werde, und ob sie versprechen, es im christlichen Glauben zu erziehen. Wenn Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, können sie ehrlicherweise ein solches Versprechen bei der Taufe ihres Kindes nicht geben. Ich habe erlebt, daß Väter, denen ich bei der Anmeldung einer Taufe diese Tatsachen anhand der Agende deutlich machte, die Absicht, ihr Kind taufen zu lassen, aufgaben, weil sie einsehen, daß sie bei der Taufhandlung nicht als Lügner dastehen dürfen. Aus unserer Taufordnung, die die Kindertaufe als die Regel behandelt, darf die Möglichkeit der Taufverjagung nicht gestrichen werden.

Synodale Dr. Schlapper: Liebe Herren und Brüder! Als das Taufgesetz hier im Plenum beraten wurde, habe ich damals bereits zum Ausdruck gebracht, daß ich es nicht für richtig halte, wenn der Pfarrer die Taufe ablehnt. Wenn die Eltern, auch beide Eltern, die aus der Kirche ausgetreten sind, ihr Kind zur Taufe bringen, dann kann ich mir selbst nicht vorstellen, daß nicht doch hier etwas noch in den Eltern haftet, und wenn ich mir vorstelle, wenn ich ein Pfarrer wäre, dann würde ich das Kind taufen und würde dann meine ganze Kraft drein setzen, in der nachgehenden Seelsorge mit den Eltern in ein Gespräch zu kommen. Ich glaube, daß das der richtige Weg wäre nach meiner Meinung.

Synodale Hammann: Liebe Brüder! Man kann jetzt nach diesen Ausführungen unter dem Eindruck stehen, als sollten wir hier im Plenum noch einmal in ausführlicher Weise über das Für und Wider des von Bruder Körner zitierten Satzes in der Lebensordnung diskutieren. Es ist deshalb jetzt an der Zeit, etwas über die Auffassung des Hauptauschusses hinzuzufügen, wie er sich gestern diese Aussprache gedacht und warum er diesen kurzen Bericht des Berichterstatters hier vorgelegt hat. Für die, welche gestern bei dem Gespräch nicht dabei sein konnten, kann der Eindruck stark sein, als hätten wir auf Grund dieses kurzen Vortrags des Berichterstatters die Sache irgendwie uns zu leicht gemacht oder abgetan.

Wir sahen's als unsere Aufgabe an, einem Bruder der Synode, der seine Bedenken hatte, in der Aussprache Hilfestellungen zu geben. Bruder Körner hat gestern nach der Aussprache, die, wie ich wohl im Namen der Mitglieder des Hauptauschusses sagen darf, alle diese Gesichtspunkte wieder zum Inhalt hatte, die soeben von Herrn Landesbischof, Herrn Oberkirchenrat Dürr und anderen ausgesprochen worden sind, erklärt, daß er mit dem gestrigen Ergebnis zufrieden war. Wir haben es nicht für unsere Aufgabe gehalten, hier im Plenum noch einmal eine ausführliche Stellungnahme vorzutragen. Sonst hätten wir selbstverständlich einen ausführlichen Bericht geben lassen! Wir waren in der Tat der Meinung, es sei ein Anliegen nur unseres Bruders in der Synode, deshalb haben wir uns bei der Berichterstattung darauf beschränkt, dieses Ergebnis mitzuteilen.

Die Gesichtspunkte, die Herr Landesbischof ausgesprochen hat, und auch das andere, was gesagt worden ist, haben uns in vollem Umfang und sehr ernsthaft wieder beschäftigt. Wir haben alle diese Gesichtspunkte aus der

Berichterstattung weggelassen, weil wir der Meinung waren, daß das Anliegen eines einzelnen Synodalen überhaupt nicht in dieser breiten Form noch einmal aufgerollt werden sollte. Wir hatten nur die Absicht, Ihnen zu sagen: das Ergebnis unserer Aussprache war, daß wir bei dem Wortlaut, den wir einmal für die Taufordnung beschlossen haben, in vollem Umfange bleiben wollen, bei aller ernststen Berücksichtigung mancher Bedenken, die wir selbst haben! Und gerade das, was Bruder Schlapper eben vortrug, ist gestern mehrfach zum Ausdruck gekommen.

Ich möchte deshalb bitten, daß die Synode nun nicht zu dieser vorgerückten Zeit und, nachdem wir uns gestern in aller Breite darüber unterhalten haben, in eine Grundsatze debatte dieser Fragen weiterhin eintrete, sondern das zur Kenntnis nehme, was Herr Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Dürr uns als Beitrag gesagt haben. (Allgemeiner Beifall.)

**Synodale Haug:** Liebe Brüder! Ich möchte das auch zum Ausdruck bringen, was eben Bruder Hammann gesagt hat. Es handelt sich bei der Taufordnung eben darum, daß beide Seiten, die nun von Herrn Landesbischof und von Oberkirchenrat Dürr, zum Ausdruck kommen und hier Geltung haben. Wenn wir nur eine Seite aussprechen, dann unterschlagen wir etwas, was doch in der Bibel ausdrücklich steht: Wer da glaubt und getauft wird, und lehret sie. Und wir haben, damit das auch theologisch wirklich einwandfrei ist, uns hier von Oberkirchenrat Hof beraten lassen.

**Synodale Geiger:** Nur ganz kurz möchte ich noch auf eine Seite hinweisen: Wenn wir die Taufe eines Kindes zurückstellen, also ablehnen, dann wird damit vielleicht doch auch gleichzeitig verbunden, daß es nicht am Religionsunterricht teilnimmt. Denn es ist dann nicht Glied der Kirche. (Zuruf: Synodale Haug: Es kann teilnehmen!)

Ja, es kann — es kann, aber wenn wir den Taufantrag der Eltern ablehnen, dann werden sie wahrscheinlich kein großes Interesse daran haben.

Auch etwas anderes möchte ich noch sagen: Ich habe Gelegenheit gehabt, mit unserem Gast aus dem Osten zu sprechen, und er hat die Meinung vertreten, unsere Fassung sei sehr weitherzig; sie wären viel strenger in der Ablehnung der Taufe.

**Synodale Dr. Körner:** Bruder Hammann hat vorhin gesagt, ich sei zufrieden gewesen mit der gestrigen Aussprache. Das bezieht sich darauf, daß ich festgestellt habe, daß im Hauptausschuß die Unruhe, die mich bewegt hat, nicht vorhanden ist aus den dargelegten Gründen. Deswegen ist die Voraussetzung meiner Anregung von gestern erledigt.

Ich bin nicht in dem Sinne zufrieden, daß ich nun den § 10, so wie er da steht, akzeptieren könnte. Da habe ich ganz die gleichen Bedenken, wie sie der Herr Landesbischof eben geäußert hat. Darüber hinaus möchte ich ein Wort des Dankes sagen, daß wir über diese Dinge im Hauptausschuß und auch hier brüderlich noch einmal miteinander sprechen konnten. (Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Wer wünscht noch das Wort? — Niemand. Ich finde keinen Anlaß zu irgendeiner Abstimmung. (Zurufe: Nein.)

### III, 4.

Jetzt kommt die Berichterstattung über die Eingabe der Katechetischen Beauftragten wegen gesetzlicher Festlegung ihrer Aufgabe.

**Berichterstatter Synodale Dr. Wallach:** Dem Hauptausschuß lag folgende Eingabe der Katechetischen Beauftragten der Landeskirche vom 15. September 1956 vor:

„In der vierten öffentlichen Sitzung ihrer ordentlichen Tagung vom Oktober 1955 befaßte sich die Lan-

desynode mit der Beratung des Gesetzes betr. den Kirchenbezirk. Dabei wurde zu § 11 Abs. 5 des Entwurfes, der die Abhaltung der Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften regelt, durch den Synodalen Dr. Wallach beantragt, die Katechetischen Beauftragten der Landeskirche hier zu erwähnen und ihren Auftrag gesetzlich zu verankern. Nach dem Gegenantrag des Synodalen Urban, der eine nachfolgende Debatte auslöste — Protokoll Seite 62/63 —, wurde der Antrag Wallach mit Mehrheit abgelehnt.

Wir haben in der Folgezeit leider feststellen müssen, daß die Ablehnung des Antrages sehr störend gewirkt hat und die Erfüllung unserer Katechetischen Aufgaben außerordentlich erschwert. Wir haben den Eindruck gewonnen, daß dadurch unser Auftrag praktisch in Frage gestellt worden ist.

Wir bitten die Landesynode, zu der Katechetischen Arbeit, die in der Badischen Landeskirche durch uns getan wird, Stellung zu nehmen und darüber zu beraten, was zur Klärung und Festigung des uns übertragenen Auftrages geschehen kann.“

Die Eingabe bezieht sich auf die Verhandlungen der Synode im Herbst 1955, in denen das Gesetz über den Kirchenbezirk als Teil der Grundordnung unserer Landeskirche verabschiedet wurde. Damals wurde in der Plenarsitzung der Antrag gestellt, Aufgabe und Tätigkeit der Katechetischen Beauftragten innerhalb der Kirchenbezirke, besonders die Vorbereitung und Durchführung von religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften durch die Beauftragten im Benehmen mit den Dekanen gesetzlich zu regeln. Dieser Antrag wurde nach vorangegangener Debatte abgelehnt. Die Katechetischen Beauftragten haben, wie ihre Eingabe besagt, in der Folgezeit die Wirkung dieser Diskussion und ihres ablehnenden Ausgangs in fühlbarer Erschwerung ihrer Arbeit zu spüren bekommen. Ja, es ist auf Grund der Synodalverhandlung teilweise sogar der Anschein entstanden, als würde das Katechetische Amt und seine Arbeit minderbewertet und als entbehrlich angesehen, eine freilich irrtümliche Auslegung, die aber in manchen Dekanaten den Beauftragten den Zugang verschlossen und ihre gedeihliche Zusammenarbeit mit einzelnen Dekanen unmöglich gemacht hat. Der Hauptausschuß hat es, wie die Aussprache bewies, wohlwollend verstanden, daß die Katechetischen Beauftragten angesichts dieser Lage die Synode um eine Stellungnahme zu ihrer Arbeit und um eine klare Entscheidung bitten.

Bei ihren Beratungen überzeugten sich die Mitglieder des Hauptausschusses aufs neue davon, daß die Beauftragten infolge ihrer ständigen Zusammenarbeit mit dem Schulreferenten der Landeskirche und ihrer Eigenarbeit auf dem Katechetischen Sachgebiet als wohlunterrichtete Fachleute anzusehen sind. Ihr Einsatz in den Kirchenbezirken und ihre wichtige fachliche Arbeitshilfe für die vielseitig belasteten Dekane wurde vom Hauptausschuß als unentbehrlich anerkannt. Die Begegnung von Kirche und Schule, von Pfarrern und Lehrern, die es in den Katechetischen Arbeitsgemeinschaften zu fördern gilt, bringt in zunehmendem Maße Probleme mit sich, die nur auf der Grundlage laufender Informationen, wie sie die Katechetischen Beauftragten erhalten, behandelt werden können. Der Hauptausschuß hörte gern, daß in der Mehrzahl der Dekanate die Zusammenarbeit zwischen Dekanen und Beauftragten in Ordnung gehe, er bedauerte aber, daß in anderen Dekanaten die Mitarbeit der Beauftragten wenig oder gar nicht in Anspruch genommen wird und vollends in einigen wenigen Kirchenbezirken religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften höchst selten oder gar nicht stattfinden. Der Hauptausschuß stellt fest, daß die Synode mit der eingangs erwähnten Diskussion im Herbst

1955 die Arbeit der katechetischen Beauftragten keineswegs unterschätzen wollte und daß sie es für eine irrtümliche Auslegung dieser Diskussion halte, wenn in einzelnen Kirchenbezirken unter Bezug auf sie die Arbeit der Beauftragten nicht oder nur widerstrebend in Anspruch genommen wird. Es wurde freilich auch die Erwartung geäußert, daß die katechetischen Beauftragten ihrerseits beste Wege der Zusammenarbeit mit den Dekanen suchen, wenn sie für die Kirchenbezirke Tagungen vorbereiten und durchführen. Während Mängel in dieser Hinsicht die Ausnahme zu sein scheinen, wurde von einigen Dekanen sogar dankbar berichtet, daß in ihren Dekanaten sowohl Vorbereitung wie auch Leitung katechetischer Arbeitsgemeinschaften zu ihrer Zufriedenheit vom zuständigen Beauftragten ausgeübt würden.

Der Hauptausschuß möchte im gegenwärtigen Zeitpunkt das Gesetz über den Kirchenbezirk nicht revidierend angehen. Er hält es aber für möglich, sicherlich sogar wahrscheinlich, daß die Zusammensetzung der einzelnen Teile des Gesetzes zur gesamten Grundordnung eines Tages eine endredaktionelle Arbeit mit sich bringen wird, innerhalb deren Aufgabe und Befugnis des katechetischen Amtes in den Kirchenbezirken gesetzlich noch beschrieben und verankert werden könnten.

Der Hauptausschuß schlägt zusammenfassend der Synode folgendes vor:

1. Die Synode möge feststellen:

„Die Landessynode hält die katechetische Arbeit, wie sie durch das katechetische Amt und seine Beauftragten in ständiger Fühlungnahme mit dem Schulreferenten der Landeskirche in den Kirchenbezirken geschieht, ganz besonders die Abhaltung religionspädagogischer Arbeitsgemeinschaften für notwendig und segensreich und begrüßt eine rege Zusammenarbeit zwischen den Dekanen und den katechetischen Beauftragten.“

2. Die Synode möge vormerken:

„Die Landessynode wird sich, wenn alle Gesetzesteile der Grundordnung vorliegen und zusammengestellt werden, nochmals mit der Frage befassen, in welcher Weise die Aufgabe der katechetischen Beauftragten in dem Gesetz über den Kirchenbezirk verankert werden kann.“

3. Die Synode möge anregen:

„Der Evang. Oberkirchenrat wolle erwägen, eine Dienstanweisung für die katechetischen Beauftragten herauszugeben und diese gegebenenfalls zum Besprechungsgegenstand bei einer Dekanatskonferenz machen.“

Ohne Aussprache wird Punkt 1 des Antrags einstimmig, Punkt 2 mit allen Stimmen bei 3 Enthaltungen und Punkt 3 mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

IV.

Synodale Schmitt: Ich möchte zwei Punkte vortragen. Der eine Punkt steht in Seite 44 des Verhandlungsberichtes vom Mai 1956 und betraf die Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütungen. Der Antrag lautete seinerzeit: „Der Finanzausschuß beantragt, den Antrag Mölbert auf Änderung der Filialdienstvergütung dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorprüfung und Wieder-vorlage an die Synode zu überweisen.“

Bei dem ersten Punkt der heutigen Tagesordnung hat Pfarrer Mölbert diese Frage schon aufgeworfen, und ich möchte mir gestatten, die Frage zu wiederholen, ob es nötig ist, eine Wiedervorlage an die Synode für diesen Punkt oder ob der Punkt erledigt ist.

Zweitens habe ich eine Angelegenheit, die mir besonders nahe liegt. Es handelt sich hier um die Seite 63, wo Herr Oberkirchenrat Dürr mitgeteilt hat, daß 77 Vikarsstellen nicht besetzt werden können. Und es heißt weiter:

„Solange dieser Zustand anhält, können wir keine leichten Vikarsstellen besetzen, sondern müssen unsere Vikare sofort nach dem zweiten Examen in Stellen einweisen, die mehr von ihnen verlangen, als man ihnen mit gutem Gewissen zumuten kann.“

Es wurde auf der letzten Synode eingehend über die Maßnahmen gesprochen, und ich war der Meinung, daß es jetzt besser ist damit, daß die Arbeiter in die Ernte des Herrn kommen, und muß zu meiner großen Bestürzung hören, daß es wesentlich schlechter geworden ist. Wenn wir in Heidelberg sechshundert Studenten der Theologie haben und im Petersstift nur sieben Kandidaten, die sich vorbereiten, so muß ich doch sagen, daß das eine erschreckend kleine Zahl ist. Ich möchte die Kirchenleitung bitten, der Synode doch mitzuteilen, ob es nur ein Zufall ist, daß die theologische Ausbildung so zurückgeht, daß so wenig Vikare Prüfungen machen in der Badischen Landeskirche. Fehlt es an Stipendien oder kommt es daher, daß die badischen Kandidaten von anderen Landeskirchen durch bessere Bedingungen angelockt werden? Man hört da und dort, daß unsere Kandidaten nach Bayern gehen oder in die Pfalz, daß sie es dort leichter haben. Was soll man da machen? Ich meine, es ist schon einer Überlegung wert, daß wir die Leute bekommen, um die Arbeit in unserer Kirche tun zu können. Ich möchte herzlich bitten, daß man vielleicht darüber von der Kirchenleitung oder von den Herren Professoren der Theologischen Fakultät in Heidelberg etwas Näheres erfahren kann. Vielleicht hat auch die Synode Gedanken oder Anregungen zu geben.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Daß im Petersstift zur Zeit so wenig Kandidaten sind, ist wohl dadurch bedingt, daß der jetzige Kurs halbiert ist. Eine Hälfte mußte in die Lehrzeit, die wir neu eingeführt haben, und die andere Hälfte besucht das Petersstift.

Wir können im Blick auf die Abiturienten, die sich zum Theologiestudium entschließen, keinen Rückgang gegenüber früheren Jahren feststellen. Ich vermute also, daß die augenblickliche geringe Zahl ein vorübergehender Zustand ist und wir in einigen Semestern bald wieder die Zahl haben wie bisher.

Daß Studenten zu anderen Landeskirchen gehen, geschieht verhältnismäßig selten. Wenn es geschieht, ist es, soweit man es von unserer Seite aus erklären kann, darin begründet, wie Sie vermutet haben, daß etwa in der Pfalz der Student bereits nach dem ersten Examen in ein Anstellungsverhältnis kommt, dort auch früher als bei uns eine Heiratsgenehmigung erhält, also gewisse Vorteile zu erwarten hat. Wir sind unsererseits aber der Meinung, daß wir um dieser wenigen Studenten, die nun aus den besagten Gründen etwa in die Pfalz — von Bayern ist es mir nicht bekannt — hinüberwechseln, unsere Studienordnung nicht abändern sollten.

Landesbischof D. Bender: Es gehen auch nicht nur Studenten aus Baden hinaus, sondern es kommen auch herein — das muß man auch sagen —, trotzdem es bei uns etwas schwieriger ist.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich kann es Ihnen sogar genauer sagen: rein statistisch gesehen steht die Badische Landeskirche mit am günstigsten im Verhältnis zu anderen Landeskirchen. Wenn man die badische Seelenzahl vergleicht mit den badischen Theologiestudenten, dann stehen wir mit an der Spitze der EKD.

Oberkirchenrat Dürr: Ich wollte noch einmal den Irrtum korrigieren: Im vergangenen Sommer hatten wir im Petersstift sämtliche belegbaren Plätze besetzt. Von den 21 Kandidaten, die in diesem Sommer im Petersstift waren, waren 10 im Unterkurs, die übrigen Kandidaten, die nicht im Petersstift aufgenommen werden konnten, wurden in das Lehrpraktikum eingewiesen. In diesem

Spätjahr kommen alle Kandidaten, die das erste Examen bestanden haben, ins Lehrpraktikum. Im Winter-Semester 1956/57 werden von den 17 Einbettzimmern des Petersstifts 16 belegt sein. Das seither mit zwei Kandidaten belegte Musikzimmer kann jetzt als Musikzimmer verwendet werden.

**Synodale Schmitt:** Herr Oberkirchenrat, gibt es nicht Landeskirchen, wo die Vikare früher schon in den Vikarsdienst eingeführt werden als bei uns?

**Oberkirchenrat Dürr:** Die Studien- und Prüfungsordnung unserer Badischen Landeskirche unterscheidet sich von der aller anderen deutschen Landeskirchen. Bei uns kann man sich nach einem Studium von 7 Semestern, unter denen sechs Sprachfreie, d. h. nach Ablegung aller sprachlichen Ergänzungsprüfungen, sein müssen, zur ersten theologischen Prüfung melden. Daran schließt sich das praktische Lehrhalbjahr an. Den Abschluß der Ausbildung bildet ein Jahr Studium im Praktisch-theologischen Seminar in Heidelberg. Dann kommt die zweite theologische Prüfung, Aufnahme unter die badischen Pfarrkandidaten, Ordination und Einweisung in ein Dienstvikariat.

In den übrigen Landeskirchen werden im ersten Examen, das in der Regel 1—2 Semester später als bei uns abgelegt wird, neben den wissenschaftlichen Fächern schon einige praktische Fächer geprüft, Predigt und Katechese. Dann kommt der Kandidat 1 bis 1½ Jahre in ein Lehrvikariat. Während dieser Zeit bekommt er eine Unterhaltsbeihilfe. Darnach wird er ein Jahr in das Predigerseminar der Landeskirche einberufen und beendet dann mit der zweiten theologischen Prüfung seine theologische Ausbildung und wird ordiniert. Jetzt erst wird er als Hilfsprediger eingesetzt und kann sich um freie Pfarrstellen bewerben.

Wir haben über 150 Vikariatsstellen. Davon sind z. Zt. 55% besetzt. Fast ausnahmslos wird in den z. Zt. besetzten Vikariaten einem Vikar mehr Dienst zugemutet, als einem Anfänger nach dem zweiten Examen zugemutet werden dürfte. Wir können noch auf unabsehbarer Zeit unsere Kandidaten nach dem zweiten Examen nicht in leichte Vikarstellen einweisen, deren Anforderungen denen der Lehrvikariate anderer Landeskirchen entspräche. Deshalb haben wir das praktische Lehrhalbjahr eingeführt, das bei einem Pfarrer in einer kleineren Gemeinde, die keinen Anspruch auf einen Vikar hat, absolviert wird.

**Synodale Schmitt:** Es ist doch so, daß ein Theologiestudent aus finanziellen Gründen nicht zurücktreten muß, sondern daß er so viel Stipendium bekommt, daß er sein Studium ausführen kann. (Zurufe: Ja, ja!). Und ich war eben der Meinung, daß wir mit der Neuregelung viel schneller die Personalkräfte bekommen für den geistlichen Stand, um die Arbeiten und insbesondere die Aufgaben bei der Jugend zu erfüllen.

**Synodale Dr. Rade:** Ich wollte nur ganz kurz und ganz schlicht sagen, was die Zahl sechshundert angeht: Es ist eben doch so, daß Heidelberg die führende Evangelische Theologische Fakultät auf deutschem Boden ist. Das kann man von keiner anderen Fakultät sagen. Daher das Mißverhältnis der gesamten Studentenzahl zu den Theologiestudenten.

**Synodale Hürster:** Ich habe eine Anfrage an den Oberkirchenrat, ob es nicht möglich wäre, bei der jeweiligen Herausgabe der Steuerbescheide an die einzelnen Gemeinden eine Prioritätsliste aufzustellen, damit nicht gerade die Gemeinden zuerst die Steuerbescheide bekommen, deren Pfarrer häufiger auf die Kirchentasse gehen können, sondern diejenigen Gemeinden, welche durch Baulasten besonders hohe Verpflichtungen haben und bei der Verzögerung in einen sehr unangenehmen schwierigen Engpaß kommen. Bei normalen finanziellen Verhältnissen in den

Gemeinden ist es ja leicht möglich, Vorsorge zu treffen. Aber bei Kirchengemeinden mit hohen Amortifikationen und Zinsverpflichtungen und außerdem stets steigenden neuen Aufgaben durch diese Bautätigkeit wäre eine Beschleunigung der neuen Steuereingänge nötig und wohnwend.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Eine solche Prioritätsliste könnte angelegt werden. Solange wir aber die zentrale Veranlagung der Ortskirchensteuer haben, wird es Mißstände der geschilderten Art geben. Wir müssen über 500 Gemeinden zentral zur Ortskirchensteuer veranlagern, und dieses Veranlagungsgeschäft dehnt sich naturgemäß auf Monate aus. Meist kann es erst sehr spät beginnen, weil verschiedene Voraussetzungen für den Beginn der Veranlagung erst spät erfüllt sind. Wir benötigen die staatliche Steuergrundlagenverordnung, vollzugsreife Haushaltspläne der Kirchengemeinden, damit die betreffenden Hebeläge bei der Veranlagung angewendet werden können, und eine vollständige Kartei, die ebenfalls Unterlagen für dieses Veranlagungsgeschäft enthält. Diese Kartei kann erst angelegt werden, wenn viele Tausende von Einheitswertbescheiden von unserer Kirchensteuerstelle ausgewertet sind. Wir wollen uns eine Liste aufstellen, in die wir die Gemeinden aufnehmen, die nach unserer Kenntnis der Verhältnisse besonders darauf angewiesen sind, schnell die Steuerbescheide zu erhalten, mit denen die Ortskirchensteuer angefordert werden kann.

**Oberkirchenrat Dürr:** Ich habe noch eine Frage aus meiner früheren Tätigkeit: Als Vorsitzender des Kirchengemeinderats weiß ich, daß wir nur Steuerzettel hinausgegeben haben mit der Anforderung von Vorauszahlungen für das folgende Steuerjahr, weil es nie möglich ist, schon vor Beginn eines Steuerjahres die Steuerzettel für das kommende Steuerjahr hinauszugeben, weil die Steuergrundlagen vom Finanzamt fehlen. Nun haben wir zwar die Erfahrung gemacht, daß manche die Vorauszahlungen nicht leisteten; aber ein großer Teil der Steuerpflichtigen hat auf Grund der Vorauszahlungsaufforderung Vorauszahlungen geleistet. Das hat natürlich zur Folge, daß später eine größere Arbeit von den Kirchensteuererhebern zu leisten ist, da sie bei Herausgabe der endgültigen Steuerbescheide die vorausbezahlten Beträge verrechnen müssen. Aber diese Mehrarbeit lohnt sich, weil bis zur Ausgabe der endgültigen Steuerbescheide, die zuweilen erst ein halbes bis dreiviertel Jahr nach Beginn des Steuerjahres möglich ist, Steuermittel einkommen.

**Synodale Mölbert:** Ich möchte noch eine Bemerkung machen über die Verzögerung der Herausgabe der Sollbücher. Ich habe mich intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Diese Verzögerung kommt auch daher, daß z. B. in Nordbaden die Gemeinden schneller beliefert werden als in Südbaden, weil ja die Steuergrundlagen, Steuermeßbeträge in den Gemeinden, die überwiegend katholische Bevölkerung haben, zuerst von den Finanzämtern nach Freiburg kommen und, wenn sie dort erledigt sind, erst nach Karlsruhe. Deswegen sind wir in der Diaspora in Südbaden immer etwas hinten dran, oft ein halbes, oder dreiviertel Jahr. Aber daran wird auch wahrscheinlich der Oberkirchenrat nichts ändern können, weil diese Steuermeßbeträge dem Oberkirchenrat früher zur Bearbeitung nicht vorliegen.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Damit hier kein schiefes Bild entsteht, zur Orientierung: das beruht auf einer Verwaltungsvereinfachung bezweckenden Abmachung zwischen dem Oberstiftungsrat und uns.

**Synodale Schmitt:** Es fehlt noch eine kurze Antwort auf den Punkt Vorprüfung der Vorlage der Synode betr. Neuregelung der Fiktal- und Diasporadienstvergütung.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Die Erhebungen über die Neuregelung der Zuzieldienstvergütungen und Diasporadienstvergütungen sind durchgeführt. Aber die Auswertung der Erhebungsbogen ist eine große Arbeit, die noch nicht beendet ist.

**Synodale Kühn:** Ich wollte fragen, ob bei der Gelegenheit auch die Frage der Kraftfahrzeugerstattung für die Pfarrer in der Stadt im Frühjahr erledigt werden könnte. (Zuruf: Oberkirchenrat Dr. Bürgy: In welchem Sinne?) Es ist im Finanzausschuß besprochen worden und sollte vom Oberkirchenrat ausgewertet und im Frühjahr vorgelegt werden.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Über den Stand der Behandlung dieser Frage kann ich ohne Akten keine Auskunft geben.

**Synodale H. Schneider:** Das Gespräch über die Sorgen und Fragen, die mit dem Pfarrernachwuchs zusammenhängen, veranlaßt mich zu fragen, ob die vollständige Räumung des Gebäudes des Petersstifts von jetzt noch von privaten Mietern innegehabten Wohnungen nun Aussicht hat, zum baldigen Abschluß zu kommen; denn wir erinnern uns ja, daß bei der Frage der Einführung des

Lehrpraktikums der Kandidaten man dort verhandelt hat, daß nicht die Möglichkeit der vollen Unterbringung gegeben wäre, wenn eben nicht dieses Lehrpraktikum eingeführt würde. Die momentane Erleichterung, die durch teilweise Überweisung der Kandidaten an dieses Lehrpraktikum eingetreten ist, wird sich im Laufe weniger Jahre ja ausgleichen, so daß unter Umständen die volle Unterbringungsfrage wieder auftauchen würde. Ich glaube, es würde uns interessieren, wenn wir von Ihnen, Herr Oberkirchenrat Bürgy, hören würden, wie das steht.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Das Dachgeschoss des Hauses Neuenheimer Landstraße 2 ist jetzt restlos geräumt. Wir werden dadurch meines Wissens zehn Plätze gewinnen. Die eine Wohnung im zweiten Obergeschoss wird in diesen Tagen frei werden, so daß dadurch weiterer Raum für das Petersstift geschaffen werden kann. Es bleibt dann nur noch die Räumung einer Wohnung, und auch hinsichtlich dieser Wohnung rechne ich mit baldiger Räumung.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich darf annehmen, daß dieser Punkt der Tagesordnung ebenfalls erledigt ist.

Synodale Schülke spricht das Schlußgebet.

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 31. Oktober 1956, 10 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Berichte des Rechtsausschusses über

1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Regelung des Disziplinarrechts in der Landeskirche

Berichterstatter: Synodale Klein

2. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Bühl

Berichterstatter: Synodale Klein

##### II.

Berichte des Finanzausschusses über

1. die Eingabe des Pfarrers Conradi in Meersburg u. a. um Gewährung von Beihilfen zu den gesteigerten Kosten für den auswärtigen Schulbesuch von Kindern der auf dem Lande wohnenden Pfarrer und kirchlichen Bediensteten

Berichterstatter: Synodale Dr. Schmechel

2. den Antrag des Dekanats Pforzheim-Land wegen Veränderung der finanziellen Kollage der Landgemeinden

Berichterstatter: Synodale H. Schneider

3. die Verwendung der Rechnungsüberschüsse im Haushaltsjahr 1955/56

Berichterstatter: Synodale H. Schneider

4. Die Gehaltseinstufung der Gemeindeglieder

Berichterstatter: Synodale Lindenbach

5. die Eingabe der Kirchendiener wegen Feststellung von Richtlinien für ihre Befoldung

Berichterstatter: Synodale Schülke

6. eine Eingabe des Stoeckerwerkes e. V. und des Arbeiterwerks im Männerwerk der Landeskirche wegen Übernahme einer Bürgschaft für einen Teil der Bausumme des Arbeiterwohnheimes in Heidelberg

Berichterstatter: Synodale Dr. Lampe

Berschiedenes.

##### III.

##### IV.

Schlußansprache des Herrn Landesbischof.

\*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es sind zunächst noch einige Personalien zu erledigen. An die Stelle des Herrn Dr. Löber ist, wie Sie wissen, Herr Dr. Lampp getreten. Herr Dr. Löber war Mitglied des Finanzausschusses. Ich schlage vor, daß Herr Dr. Lampp als sein Nachfolger auch in den Finanzausschuß eintritt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das gilt daher als beschlossen.

Herr Dr. Löber war auch Mitglied des Ältestenrates, und wir müssen ihn auch im Ältestenrat ersetzen. Ich möchte das aber zurückstellen und zunächst noch Gelegenheit nehmen, in einer kurzen Sitzung mit dem Ältestenrat hierwegen Fühlung zu nehmen.

Schließlich ist noch ein Fehler richtig zu stellen, der bei der Auswertung der Abstimmung über die einmalige Unterstützung des CBZM mit 4000 DM im laufenden Haushaltsjahr vorgekommen ist. Das Stimmenverhältnis war 17 Ja, 14 Nein und 9 Enthaltungen, zusammen 40 Stimmen. Es waren also bei der Abstimmung anwesend 40. Wir haben angenommen, die Mehrheit, 17 Ja, bedeute Annahme des Antrages. Nach der Bestimmung des § 7 Absatz 1c des Kirchenleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21, 2 der Geschäftsordnung ist das aber anders. Es heißt dort:

„Beschlüsse der Landesynode sind, soweit nicht in diesem Gesetz anders bestimmt ist, gültig, wenn

a) ... b) ...

c) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.“

Das Gesetz zielt also nicht ab auf das Verhältnis der Ja- und der Nein-Stimmen allein, sondern verlangt, daß die Mehrheit der Anwesenden, also eine qualifizierte Mehrheit für einen Antrag ist. 40 waren anwesend, die notwendige Mehrheit wäre 21. Mit Ja stimmten aber nur 17. Der Antrag ist also abgelehnt worden. Dagegen ist der Antrag auf laufende Unterstützung mit 20 000 DM jährlich einstimmig angenommen gewesen. — Ich stelle das richtig.

I, 1.

Nun treten wir in die Tagesordnung ein. Zunächst kommt der Bericht des Rechtsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Regelung des Disziplinarrechts in der Landeskirche.

Berichterstatter Synodale Kley: Liebe Konynodale! Vor Ihnen liegt als Anlage 1 der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens betr. Dem Gesetzentwurf sind als Anlagen beigegeben das von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. März 1955 verabschiedete Disziplinalgesetz der EKd und die vom Rat der EKd am 25. November 1955 erlassene Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wie Sie der Begründung des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes entnehmen können, ist das Gebiet des Disziplinarrechts in den Gliedkirchen, die bis zum Jahre 1945 in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossen gewesen sind, schon seit 1936 einheitlich geregelt gewesen, zunächst durch die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 8. Februar 1936 und dann durch die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. April 1939. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 konnte das bisherige Disziplinalgesetz nicht unverändert als Grundlage für die Durchführung von Disziplinarverfahren Anwendung finden, weil teilweise im Text Begriffe und Einrichtungen verwendet und erwähnt waren, die dem Nationalsozialistischen Staat eigentümlich gewesen sind. Da jedoch schon damals das Bestreben bestand, die Regelung des Disziplinarrechts nun nicht den einzelnen Landeskirchen zu überlassen, sondern bei einer einheitlichen Regelung für das ganze Gebiet der EKd zu bleiben, wurde schon im Jahre 1946 die Neuordnung des Disziplinarrechts für den Gesamtbereich der EKd in Angriff genommen. Bei dieser Neuordnung sollten die Erkenntnisse verwertet werden, die im Kirchenkampf zu einem neuen Verständnis vom Wesen der Kirche geführt hatten. Nachdem ein hierfür eingesetzter Ausschuß einen Entwurf für ein neues Disziplinalgesetz ausgearbeitet hatte, diesem Entwurf von siebzehn Gliedkirchen grundsätzlich zugestimmt worden war, und nachdem einige Gliedkirchen der EKd ihre anfänglichen, auf Grund des Bekenntnisses vorgebrachten Bedenken gegen eine einheitliche Regelung des Disziplinarrechts nach Überarbeitung des Entwurfs zurückgestellt hatten, verabschiedete die Synode der EKd in ihrer Sitzung vom 11. März 1955 schließlich einstimmig das vorliegende Disziplinalgesetz. Den Bedenken einiger Gliedkirchen wurde durch entsprechende Vorbehalte in dem Gesetz Rechnung getragen. Insbesondere sieht § 131 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes vor, daß eine Gliedkirche nach Fühlungnahme mit der EKd durch ihre Rechtssetzung die Geltung des vorstehenden Gesetzes für ihren Bereich aufheben kann.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses begrüßten ausdrücklich, daß es nach anfänglich aufgetretenen Schwierigkeiten der Synode der EKd dann doch geschenkt wurde,

das Disziplinalgesetz in der vorliegenden Fassung einstimmig zu verabschieden. Der Rechtsausschuß sieht darin einen weiteren Schritt zur Festigung des Zusammenschlusses aller deutschen Landeskirchen in der EKd, den unsere Badische Landeskirche freudig bejaht.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben alle 132 Paragraphen des Disziplinalgesetzes und die zehn Paragraphen der Durchführungs- und Überleitungsverordnung gemeinsam gelesen. Sie sind hierbei einmütig zu der Auffassung gelangt, daß es der Synode der EKd gelungen ist, ein Disziplinalgesetz zu schaffen, das nach Form und Inhalt dem Wesen der Kirche entspricht, das durchdacht und ausgewogen alle erprobten und bewährten Sicherungen der für staatliche Gerichte in Geltung befindlichen Verfahrensgrundsätze übernommen hat und das dadurch eine gerechte Wahrheits- und Urteilsfindung sicherstellt und einen ausreichenden Schutz des Beschuldigten gewährleistet. Schließlich auch, daß es gelungen ist, den Belangen einiger Gliedkirchen, die aus bekennnismäßigen Gründen glaubten, einer uneingeschränkten Einführung des Disziplinalgesetzes in allen Gliedkirchen der EKd im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zustimmen zu können, in einer Weise Rechnung zu tragen, die dem Ziele, nach und nach zu einer einheitlichen Gesetzgebung im Raume der EKd zu gelangen, keinen Abbruch tut. Der Weg, sich der gesamtkirchlichen Regelung auf dem Gebiete des Disziplinarrechts anzuschließen, bleibt für alle Gliedkirchen offen.

Dem Charakter des vorliegenden Disziplinalgesetzes als einem kirchlichen Gesetz entspricht es, daß der Gang eines Disziplinarverfahrens nicht nur formell geregelt ist, sondern daß in dem Gesetz auch die Möglichkeit vorgesehen ist, auf den Beschuldigten mit geistlichen Mitteln einzuwirken. Ich verweise auf Absatz 5 Satz 2 der vom Disziplinalgesetz der EKd vorangestellten Präambel, wo von den Maßnahmen brüderlicher Zucht die Rede ist, die neben dieser Ordnung zur Anwendung kommen.

Die gegenüber der bisherigen Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche stärkere Bekenntnisbezogenheit des neuen Disziplinalgesetzes findet darin ihren Ausdruck, daß in § 2 Absatz 1 der materielle Tatbestand der schuldhaften Amtspflichtverletzung auf das mit der Ordination begründete Amtsverhältnis des Geistlichen bezogen ist. Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich aber nach § 2 Abs. 1 Satz 2 nach dem Rechte der Gliedkirche, der der Geistliche angehört. Auch ist durch § 2 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes die Amtspflichtverletzung ausdrücklich von dem Tatbestand der falschen Verkündigung, also von dem Tatbestand der Irreligion, geschieden. Die Einrichtung eines Lehrzuchtverfahrens bleibt also den Gliedkirchen überlassen. Es kann nicht zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens nach dem vorliegenden Gesetz gemacht werden.

In der durch die Beratungen im Rechtsausschuß gewonnenen Überzeugung, daß

1. das Disziplinalgesetz der EKd vom 11. März 1955 ein neuer Markstein auf dem Wege zur Festigung des Zusammenschlusses aller Gliedkirchen in der EKd ist, daß
2. das Disziplinalgesetz eine positiv-rechtliche Ordnung des Disziplinarverfahrens enthält, die den Anforderungen an ein gerechtes und brauchbares Disziplinarverfahren im Raume einer Kirche in vollem Umfange genügt, und daß
3. durch das Disziplinalgesetz auch der Eigenart der verschiedenen Bekenntnisstände der in der EKd vereinigten Gliedkirchen in einer Weise Rechnung getragen wird, die die Einheit der EKd in keiner Weise in Frage stellt,

kam der Rechtsausschuß einmütig zu dem Ergebnis, der Synode die unveränderte Einführung des Disziplinargesetzes der EKd vom 18. März 1955 und der Einführungs- und Überleitungsverordnung des Rates der EKd vom 25. November 1955 zu empfehlen. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß von einer Einzelerörterung der Bestimmungen des Disziplinargesetzes und der Durchführungs- und Überleitungsverordnung abzusehen ist, da entweder nur das ganze Gesetz angenommen oder nur das ganze Gesetz abgelehnt werden kann. Letzteres hätte die Schaffung eines eigenen Disziplinarrechts für den Bereich unserer Landeskirche zur Folge.

Eine Einzelerörterung und -beschlussfassung hat jedoch im Rechtsausschuß stattgefunden und muß auch im Plenum der Synode stattfinden über die Bestimmungen des uns als Anlage 1 vorgelegten Gesetzentwurfs über die Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens. Denn hierbei handelt es sich um ein nur für den Bereich unserer Landeskirche anzuwendendes Gesetz.

Zu Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs, der die Einführung des Disziplinargesetzes und der Durchführungs- und Überleitungsverordnung beschließt, ist zunächst auf die schon oben wiedergegebene Empfehlung der Einführung des Gesetzes und der Verordnung hinzuweisen. Hieraus ergibt sich, daß der Rechtsausschuß auch einstimmig die Annahme des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs empfiehlt.

Die §§ 1—6 des Gesetzentwurfs enthalten gesetzliche Bestimmungen, die auf Grund der im Disziplinargesetz enthaltenen Vorbehalte von den Gliedkirchen zu treffen waren bzw. getroffen werden konnten.

§ 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß für die Durchführung der Ermittlungen und für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens der Evang. Oberkirchenrat die zuständige Stelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes ist. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß diese Bestimmung noch einer Ergänzung in der Richtung bedarf, daß zuständige Stelle für die Durchführung der Ermittlungen und die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats ein aus den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats gebildeter Ausschuß ist. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs in folgender Fassung:

„Zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinargesetzes ist der Evang. Oberkirchenrat, für Mitglieder des Oberkirchenrats ein Ausschuß, der sich aus den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates zusammensetzt.“

§ 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß die für die Begnadigung zuständige Stelle im Sinne des § 120 Disziplinargesetzes der Landesbischof ist. Zu dieser Bestimmung hat die Synode bereits eine hiermit übereinstimmende Vorentscheidung in § 11 Absatz 2 Ziffer m des Kirchenleitungsgesetzes getroffen. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme dieses § 1 Absatz 2.

In § 2 Absatz 1 ist die Zusammensetzung der Disziplinarkammer entsprechend der in § 58 des Disziplinargesetzes getroffenen Regelung geordnet. Es sollte aber diese Bestimmung nochmals ausdrücklich die Schaffung eines Fünferkollegiums anstatt des früheren Dreierkollegiums betonen, da durch die Mitwirkung von fünf Richtern angesichts der oft schwerwiegenden Folgen eines Disziplinarerkenntnisses die Garantie für eine gerechtere Urteilsfindung gegeben ist.

In § 2 Absatz 2 des Gesetzentwurfs ist geregelt, anstelle welches geistlichen Beistehers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten zu treten hat, wenn ein Kirchenbeamter Beschuldigt ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 2.

In § 3 ist die Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer geregelt, die vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen werden sollen. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 3.

In § 4 des Gesetzentwurfs ist festgelegt, daß Berufungsgericht für unsere Landeskirche der Axierte Senat des Disziplinarkhofes der EKd ist. Durch diese Bestimmung wird zum Ausdruck gebracht, daß von der in § 56 Absatz 3 Disziplinargesetz den Gliedkirchen offen gelassenen Möglichkeit, für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarkhof zu bilden, kein Gebrauch gemacht wird, unsere Landeskirche sich vielmehr dem einheitlich für die EKd gebildeten Disziplinarkhof unterstellt. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 4.

§ 5 des Gesetzentwurfs regelt die Geltung des Disziplinargesetzes für die Vikarinnen in der Weise, daß bei ihnen mit Rücksicht auf die durch das Vikarinnengesetz getroffene Sonderregelung anstelle eines Verlustes der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes der Verlust der den Vikarinnen nach dem für sie geltenden Gesetz zustehenden Befugnisse tritt. Im übrigen fallen die Vikarinnen schon nach dem im Disziplinargesetz umrissenen Anwendungsbereich des Gesetzes unter das Disziplinargesetz. Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 5.

§ 6 des Gesetzentwurfs schließt die Disziplinarstrafe der Versetzung für den Bereich unserer Landeskirche aus. Maßgebend für diesen Ausschluß sind die Erwägungen, die Sie aus der Begründung zu Artikel 1 § 6 (siehe Seite 5 der Anlage 1) entnehmen können. Die Versetzung eines Pfarrers, die nicht nur aus disziplinären Gründen geboten sein kann, sondern die sich auch aus anderen Gründen als notwendig erweisen kann, soll nicht mit dem Makel einer Dienststrafe belastet werden. Dies könnte sonst zur Folge haben, daß im Falle einer Strafversetzung eines Pfarrers nur schwer eine Gemeinde zu bewegen sein wird, der Berufung des betreffenden Pfarrers in diese Gemeinde zuzustimmen. Einem erpriestlichen Wirken des strafversetzten Pfarrers in der neuen Gemeinde wären daher von Anfang an gewisse Grenzen gesetzt. Dies aber wäre dem geistlichen Leben einer Gemeinde abträglich. Auch andere Landeskirchen haben aus diesen Erwägungen bei Einführung des Disziplinargesetzes die Dienststrafe der Versetzung für ihren Bereich ausgeschlossen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des § 6.

Im Rechtsausschuß wurde sodann auch die Frage erörtert, ob es angebracht erscheint, Bestimmungen über die Ausgestaltung der in der Präambel zu dem Disziplinargesetz der EKd vorgesehenen Maßnahmen brüderlicher Zucht in das Gesetz aufzunehmen. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß eine solche gesetzliche Regelung nicht nur unnötig, sondern auch unzweckmäßig wäre. Es ist in einer Kirche selbstverständlich, daß jedem Disziplinarfall zunächst mit Maßnahmen brüderlicher Zucht begegnet wird. So wurde es auch bisher in allen Fällen gehandhabt. Hier sei ein Hinweis darauf erlaubt, daß es ja gerade auch zum Aufgabenbereich der Prälaten gehört, die Pfarrer ihres Dienstbereichs seelsorgerlich zu betreuen und auch im Falle einer Amtspflichtverletzung zunächst seelsorgerlich auf sie einzuwirken. Diese jedem Disziplinarverfahren vorangehenden Maßnahmen brüderlicher Zucht entziehen sich einer gesetzlichen Regelung. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, von einer solchen gesetzlichen Festlegung hinsichtlich der Maßnahmen brüderlicher Zucht im vorliegenden Gesetzentwurf abzusehen.

Der Rechtsausschuß stellte schließlich Erwägungen an, ob noch weitere ergänzende Bestimmungen zu dem Disziplinargesetz in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen sind. Er befaßte sich insbesondere mit einer ihm zur Kennt-

nis gebrachten Anregung aus dem Kreise der Synodalen, die in § 28 Disziplinalgesez vorgesehene Vereidigung von Zeugen für den Bereich unserer Landeskirche auszuschließen bzw. anstelle einer Vereidigung eines Zeugen die Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt vorzusehen. Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß weder eine Vereidigung grundsätzlich ausgeschlossen noch durch die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung ersetzt werden sollte. Auf den Eid als Mittel zur Erforschung der Wahrheit kann auch in einem kirchlichen Disziplinarverfahren nicht ganz verzichtet werden. Denn es ist zu berücksichtigen, daß es im Einzelfall auf Aussagen eines Zeugen ankommen kann, der zwar noch der Kirche angehört, dessen Bindung an das Wort Gottes jedoch nicht mehr so stark ist, daß er sich schon in seinem Gewissen gebunden fühlt, unbedingt — auch ohne Eid — die Wahrheit zu sagen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß gegen eine Vereidigung von theologischer Seite keine zwingenden Gründe vorgebracht werden können. Die Bergpredigt, der eine Unzulässigkeit des Eides entnommen werden könnte, darf nicht gesehlich verstanden werden; Jesus hat selbst vor dem Hohen Räte in der damals üblichen Form den Eid geleistet, Paulus hat ein Ja zur staatlichen Ordnung gesprochen und wiederholt eidesähnliche Versicherungen in seinen Briefen niedergelegt; und nicht zuletzt enthält auch die Confessio Augustana in Art. 16 folgende Bestimmung:

„Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Geseze gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sünde sein, nach kaiserlichen und anderen üblichen Rechten Urteil und Recht sprechen, Uebeltäter mit dem Schwerte strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide tun, Eigenes haben, ehelich sein usw.“

Da somit nach Auffassung des Rechtsausschusses gegen die grundsätzliche Vereidigung eines Zeugen keine durchschlagenden theologischen Bedenken bestehen und der Eid als Mittel zur Wahrheitserforschung auch in einem kirchlichen Disziplinarverfahren nicht entbehrt werden kann, empfiehlt der Rechtsausschuß, sowohl von einer Ausschließung der Vereidigung im Bereich unserer Landeskirche als auch von einer Gesezung des Eides durch Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung abzusehen. Zu letzterem ist zu sagen, daß die Problematik des Eides in gleicher Weise auch für die eidesstattliche Versicherung gilt. Der Rechtsausschuß begrüßt es jedoch, daß § 28 Disziplinalgesez dem Richter freistellt, im Einzelfall einen Zeugen zu vereidigen oder nach Ermessen von der Vereidigung des Zeugen abzusehen. Es ist durch diese Bestimmung dem berechtigten Anliegen, nur in wirklich gebotenen Ausnahmefällen zu einer Vereidigung des Zeugen zu schreiten, in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Weitere Ergänzungsbestimmungen hielt der Rechtsausschuß nicht für erforderlich.

Den übrigen Bestimmungen des Gesezentwurfs, nämlich Artikel 2, der den Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesez zu erlassen, und Artikel 3 Absatz 2, der bestimmt, daß die dort ausgeführten früheren gesezlichen Bestimmungen über das Disziplinarrecht außer Kraft treten, und Artikel 4, der die Beendigung des Amtes der bisherigen Mitglieder des kirchlichen Disziplinargerichts und ihrer Stellvertreter mit Inkrafttreten des neuen Gesezes vorsieht, gaben zu Erörterungen keinen Anlaß.

Der Rechtsausschuß empfiehlt auch die Annahme dieser Artikel.

Zu Artikel 3 Absatz 1 war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß das Inkrafttreten des Gesezes auf 1. April 1957 festgesezt werden sollte, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Neubesezung der Disziplinar-kammer mit Mitgliedern und Stellvertretern ohne Zeitdruck treffen zu können.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den oben dargelegten geringen Änderungen die Annahme des gesamten Gesezentwurfes. (Allgemeiner großer Beifall.)

Synodale Kühn: Hohe Synode! Als wir vor zwei Jahren erfuhren, daß es unmöglich war, in der Evang. Kirche in Deutschland eine gemeinsame Disziplinarordnung für die Diener der Kirche und ihre Beamten zu schaffen, waren wir hier alle sehr besorgt um die Einheit unserer Evangelischen Kirche. Denn die gemeinsame Zucht und Ordnung des Standes derer, die das Wort verkünden, schien uns eine wichtige Voraussetzung für eine Gesamtordnung der Evangelischen Kirche zu sein. Darum begrüßen wir es als einen Fortschritt und als ein Zeichen der Festigung der Gemeinschaft und der Ordnung in unserer Evang. Kirche, daß dieses Disziplinalgesez möglich war und uns in dieser weit gespannten Art hier vorgelegt werden konnte.

Die Arbeit an diesem Disziplinalgesez weist eine solche Fülle behutsamen Nachgehens gegenüber den Möglichkeiten auf, die zum Schutze eines angeschuldigten Dieners der Kirche gegeben sind, daß man mit großer Dankbarkeit diese sachliche und darum wahrhaft geistliche Arbeit begrüßen darf. Es ist die Not und Gefahr unserer Zeit, daß das Recht, das auch der Schuldige hat, in Bausch und Bogen nach allgemeinen Werturteilen zugesprochen wird. Wir müssen weg vom allgemeinen Werturteil und dem Angeschuldigten behutsam die Möglichkeit geben, sich in Freiheit zu verteidigen. Es ist in diesem Gesezentwurf in einer außerordentlich vorsichtigen Weise allen Eventualfällen nachgegangen, um dem Beschuldigten zu ermöglichen, daß er seinen Standpunkt wahr und die notwendigen Mittel seiner Verteidigung beschafft.

Darin liegt die wahre Brüderlichkeit, daß wir, obwohl wir Sünder sind, auch den Bruder, der vor Gott und Menschen schuldig geworden ist, in seiner Würde sehen, die Gott ihm gegeben hat. Deshalb ist dieses Gesez vom Pfarrstandpunkt nur zu begrüßen. Wir wollen den Juristen und Mitarbeitern des Rechts von Herzen dankbar sein, daß dieses Gesez in dieser Weise zustande gekommen ist.

Mit Rücksicht auf die geschichtliche Verschiedenheit, die im Ringen um die Wahrheit in unserer Evang. Kirche notwendig ist, wurde gefordert, daß das Gesez in Bezug auf die bekenntnismäßige Verschiedenheit innerhalb der Evang. Kirche differenziert wird. Diese Differenzierung ist aber eine Rücksichtnahme, die aus der Liebe geboten ist und die wir hier als eine unierte Kirche mit besonderer Freude begrüßen. Wir hoffen, daß diese Ordnung der Kirche für ihre Diener, daß dieses Disziplinalgesez dazu hilft, die Vereinigung der Evang. Kirche Schritt um Schritt zu fördern. Es steht nicht im Gesez, was zur brüderlichen Zucht gehört und was meines Erachtens von den Pfarrbrüderschaften und von den Pfarrvereinen übernommen werden müßte. Dadurch erhält das Gesez seine Klarheit und Nüchternheit, die geboten ist, wenn man eine Ordnung in der Welt erhalten will, die im rechten geistlichen Gebrauch ein Band der Einheit ist.

Bei der Einzelberatung erklärt zu § 6, der die Disziplinarstrafe der Verfezung ausschließt,

Landesbischof D. Bender: Ich möchte diesen Passus zum Anlaß nehmen, einmal vor der Synode zu sagen: So gut und notwendig es ist, daß Verfezungen als Disziplinarstrafe ausgeschlossen sind, so sehr wünsche ich, daß unsere Pfarrer auf den Rat der Kirchenleitung, um gewisser

Umstände willen die Gemeinden zu wechseln, hören möchten, ohne durch diesen Rat gekränkt zu sein. Es gibt Fälle, wo ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Pfarrer und Gemeinde nicht mehr möglich ist, ohne daß Dinge vorliegen, die Anlaß zu einem disziplinarischen Einschreiten geben. Da wäre es für alle Teile gut, wenn der betr. Pfarrer sich nicht auf sein Recht versteifen, sondern den brüderlichen Rat der Kirchenleitung annehmen würde; vielleicht daß Gott einem anderen Pfarrer den Schlüssel gibt, um das verschlossene Schloß dieser Gemeinde aufzuschließen.

Das einmal hier auszusprechen, war mir ein Anliegen. (Allgemeiner Beifall.)

Ohne weitere Aussprache wird das Gesetz in der Einzelberatung und in der Generalabstimmung in folgender Fassung einstimmig angenommen:

#### Artikel 1

Das Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (Amtsbl. d. EKD S. 84ff.) sowie die Verordnung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland vom 25. 11. 1955 (Amtsbl. d. EKD S. 333) gelten nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens:

##### § 1

(1) Zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinalgesetzes ist der Evang. Oberkirchenrat, für Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats ein Ausschuß, der sich aus den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats zusammensetzt.

(2) Die für die Begnadigung zuständige Dienststelle im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes ist der Landesbischof.

##### § 2

(1) Die Disziplinarhammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern. Von den Beisitzern muß mindestens einer rechtskundig sein.

(2) Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

##### § 3

Die Mitglieder der Disziplinarhammer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesbischofs vom Landeskirchenrat berufen. In gleicher Weise werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder bestellt.

##### § 4

Berufungsgericht ist der Disziplinarhof der Evang. Kirche in Deutschland (Unierter Senat).

##### § 5

Die für die Geistlichen geltenden Bestimmungen des Disziplinalgesetzes finden entsprechend Anwendung auf Vikarinnen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verlustes der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes der Verlust der ihnen nach § 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. 3. 1944 (WBl. S. 10) in Verbindung mit Art. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 3. 1948 (WBl. S. 6) zustehenden Befugnisse tritt.

##### § 6

Die Disziplinarstrafe der Versetzung wird ausgeschlossen.

#### Artikel 2

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens außer Kraft:

a) die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. 4. 1939 (bekanntgegeben WBl. 1939 S. 91),

b) die Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. 12. 1939 (bekanntgegeben WBl. 1940 S. 27),

c) §§ 5 und 6 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. 5. 1946 über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche (bekanntgegeben WBl. 1946 S. 20).

#### Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endigt das Amt der bisherigen Mitglieder der kirchlichen Disziplinarhammer und ihrer Stellvertreter.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zur Behandlung der Anlage dieses Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bestimmung unserer Geschäftsordnung § 22 bezieht sich m. E. nicht auf Anlagen, die in einem badischen Kirchengesetz in Bausch und Bogen zu übernehmen bezeichnet sind. Wir sind deshalb nach meinem Dafürhalten der Notwendigkeit enthoben, nun über diese einzelnen Bestimmungen abzustimmen. Nur im Ganzen möchte ich mir von der Synode die Auffassung bestätigen lassen, daß eine Einzelabstimmung nicht notwendig ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte sagen: über dieses Gesetz der EKD ist bereits abgestimmt worden als Ganzes dadurch, daß Artikel 1 einstimmig angenommen worden ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin auch dieser Auffassung. Ich möchte mir nur die theoretische Auffassung über die nicht vorhandene Notwendigkeit, über dieses Gesetz einzeln abzustimmen, von der Synode bestätigen lassen. Voraussetzung dafür, daß diese Auffassung als gültig rechtens angesehen werden kann, ist, daß die Synode diese Auffassung einstimmig vertritt. — Ich bitte also die Herren, die meiner Auffassung sind, die Hand zu erheben. — Wer ist anderer Meinung? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

Ich stelle fest, die Synode ist einstimmig dieser Auffassung. Damit wären also etwaige Unrichtigkeiten dieser Auffassung der Grundordnung gegenüber gedeckt.

#### I, 2.

Nun kommen wir zum zweiten Punkt der Tagesordnung, den Entwurf des Gesetzes betr. die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Böhlerlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Bühl.

Berichterstatter Synodale Aley: Liebe Konsynodale! Vor Ihnen liegt der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinden Böhlerlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Bühl betr. Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung ersehen Sie, daß die Ausgliederung der Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altschweier, Böhlerlertal, Steinbach und Eisenlertal aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bühl (Artikel 1), die Errichtung einer Kirchengemeinde Böhlerlertal mit den Gemarkungen der Gemeinden Böhlerlertal, Altschweier

und Neusäß (Artikel 2), die Errichtung einer Kirchengemeinde Steinbach mit den Gemarkungen der Gemeinden Steinbach, Eisentäl, Neuweier und Barnhalt (Artikel 3) und der Zusammenschluß der neuerrichteten Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach mit der Kirchengemeinde Bühl zu einer Gesamtkirchengemeinde (Artikel 4) durch das starke Anwachsen der Zahl der Evangelischen in den Diasporaorten erforderlich geworden ist, und daß die geographische Lage der Orte die vorgeschlagene Regelung als zweckdienlich erscheinen läßt. Die Durchführung dringender Bauvorhaben macht es erforderlich, einen bisher tatsächlich schon bestandenen Zustand auch rechtlich klarzulegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die beiden neuerrichteten Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach nur Filialgemeinden der Kirchengemeinde Bühl werden sollen, die Errichtung neuer Pfarrstellen also mit dieser Neuregelung nicht verbunden sein wird. Das Einverständnis der beteiligten Kirchengemeinde Bühl und der Gemeindeglieder von Bühlertal und Steinbach liegt vor. Ebenso ist die erforderliche Staatsgenehmigung bereits erteilt bzw. beantragt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzesentwurfs.

Synodale **Mölbert**: Ich möchte fragen, ob das Plenum noch irgendwelche genauere Ausführungen zu der Begründung wünscht, die der Evang. Oberkirchenrat bereits zu dieser Gesetzesvorlage gegeben hat?

Präsident **Dr. Umhauer**: Es wünscht niemand das Wort. — Dann gehen wir über zur Spezialberatung.

In der Spezialberatung und in der Gesamtabstimmung wird das Gesetz in folgender Fassung einstimmig angenommen:

#### Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bühl werden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Steinbach und Eisentäl ausgegliedert.

#### Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde Bühlertal errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bühlertal und Altschweier sowie der bisher zu keinem Kirchspiel gehörigen bürgerlichen Gemeinde Neusäß umfaßt.

#### Artikel 3

Es wird eine Kirchengemeinde Steinbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Steinbach und Eisentäl sowie der bisher zu keinem Kirchspiel gehörigen bürgerlichen Gemeinden Neuweier und Barnhalt umfaßt.

#### Artikel 4

Die Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach werden mit der Kirchengemeinde Bühl durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Bühl sind.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

#### II, 1.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe der Pfarrer Conradi und andere wegen Erziehungsbeihilfen für auswärtig untergebrachte Kinder und Fahrkinder.

Berichterstatter Synodale **Dr. Schmechel**: Die Synode vom Oktober 1955 beschäftigte sich mit einer Eingabe der Pfarrer Conradi und andere wegen Erziehungsbeihilfen für kinderreiche Pfarrfamilien. Sie nahm nach einer Aus-

sprache folgenden Antrag des Finanzausschusses einstimmig bei einer Stimmenthaltung an:

„Die Eingabe der Pfarrer Conradi und andere wegen Erziehungsbeihilfen für kinderreiche Familien wird dem Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte um Vorprüfung der besoldungsrechtlichen und finanziellen Auswirkungen. Es wolle entsprechende Vorlage gemacht werden zur Beratung auf der Frühjahrssynode 1956.“

Diesem Antrag des Finanzausschusses war als Ergebnis der Aussprache vor der Abstimmung noch der Zusatz eingefügt worden: „mit warmer Empfehlung und der Bitte“.

Die Abstimmung ergab dann die eben erwähnte Einstimmigkeit bei einer Enthaltung.

Für die erneute Beratung auf der Frühjahrssynode 1956 hatte der Badische Pfarrverein in den Pfarrvereinsblättern den Antrag Conradi und die Ordnung der hannoverschen Landeskirche, die in diesem Antrag als Richtlinie beigelegt war, zur Diskussion gestellt und dem Evang. Oberkirchenrat darüber berichtet. Diesen Bericht hatte sich der Finanzausschuß bei seiner Beratung weitgehend zu eigen gemacht und außerdem festgestellt, daß die Landeskirchen in Bayern, in der Pfalz, in Hessen, in Waldeck und in Hannover bereits solche Erziehungsbeihilfen für Fahrkinder und auswärtig untergebrachte Kinder geben. Nach längerer Aussprache im Plenum wurde einstimmig ein Antrag des Finanzausschusses angenommen:

1. Der Evang. Oberkirchenrat möge bis zur Herbstsynode in Anlehnung an die hannoversche Regelung eine Vorlage machen, nach der den Pfarrern für ihre Fahrkinder eine Beihilfe für den Schulbesuch ihrer Kinder gegeben wird.
2. Um durch diese Verzögerung die Pfarrer nicht zu benachteiligen, ist in Aussicht genommen, diese Vergütung mit Wirkung vom 1. April 1956 an als Jahrespauschale auszusahlen.
3. Nach dieser Ordnung soll eine Jahrespauschale von 480,— DM für auswärtige Schüler bezahlt werden.

Auf Grund dieser Beschlüsse beider Synoden liegt nun der jetzigen Synode seitens des Oberkirchenrats ein „Entwurf für Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für auswärtig untergebrachte Kinder und Fahrkinder“ vor, der dem Finanzausschuß zur Beratung überwiesen worden ist.

Zu Beginn dieser Beratung im Finanzausschuß wurde geklärt, welche Aufgabe dem Finanzausschuß und dem Plenum gegenüber diesen Richtlinien obläge. Zunächst wurde die Meinung geäußert, durch die Behandlung in bereits zwei Synoden sei bereits grundsätzlich festgestellt worden, daß geholfen werden solle, so daß lediglich eine Stellungnahme zu den Richtlinien als solchen nötig sei, nicht aber eine nochmalige ausdrückliche Ermächtigung an den Oberkirchenrat zur Hilfeleistung.

Demgegenüber wurde die Ansicht vertreten und vom Finanzreferenten bestätigt, daß aus besoldungs- und etatrechtlichen Gründen ein formeller Beschluß notwendig sei, der den Oberkirchenrat ermächtige, Erziehungsbeihilfen auf Antrag zu gewähren. Die Stellungnahme zu den Richtlinien im einzelnen sei eine Sache für sich, die ungeachtet der allgemeinen Ermächtigung zu treffen sei.

Daraufhin beschloß der Finanzausschuß einstimmig, die Synode wolle beschließen, daß

1. für die Erziehung der Kinder den aktiven Geistlichen und den sonstigen vollbeschäftigten Bediensteten der Landeskirche auf dem Lande, die mindestens zwei Kinder ohne eigenes Einkommen haben, auf Antrag ab 1. 4. 1956 Ausbildungsbeihilfen zur Erleichterung der Schwierigkeiten beim Schulbesuch gewährt werden, und daß

2. die diesbezüglichen Richtlinien durch den Oberkirchenrat erlassen werden.

Bei der Fassung dieser Beschlüsse wurde zunächst gewissermaßen grundsätzlich verfahren und dabei offen gelassen, wieweit nach der Einzelberatung der Richtlinien im Finanzausschuß eine Änderung dieser allgemeinen Beschlüsse im einzelnen sich als nötig herausstellte.

Bei der Einzelberatung der Richtlinien nahm die Erörterung einen größeren Raum ein, ob die Beihilfen schon bei zwei Kindern zu geben seien oder erst bei drei Kindern einsehen sollen. Hierbei wurde die Befürchtung laut, mit einer Beihilfe schon bei zwei Kindern bestehe besonders die Gefahr einer ungerechtfertigten Besserstellung des Pfarrers gegenüber anderen Ständen, etwa dem Lehrer, der vom Staat keine Hilfe erhalte. Außerdem lasse man außer acht, daß der Staat allgemeine Schülerbeihilfen bei Vergabten gewähre, von denen auch Pfarrer Gebrauch machen könnten, da die staatlichen Beihilfen nicht knapp bemessen seien und nicht einmal immer in Anspruch genommen würden. Auch wurde die Frage gestellt, ob die Höhe der Summe angegeben werden könne, mit der die Landeskirche bei Annahme der Anträge des Finanzausschusses rechnen müsse. Belaste dieser Betrag den Etat nicht zu stark? Demgegenüber wurde betont, daß bei den früheren Beratungen Einmütigkeit darüber bestanden habe, mit dem Antrag nicht nur individuelle Notstände zu bessern, sondern der Pfarrfamilie wegen ihrer besonderen Stellung und ihrer besonderen Aufgabe auf dem Lande gerecht zu werden. Diese Aufgabe der Pfarrfamilie müsse gegenwärtig noch besonders ins Licht gerückt werden, wo neuerdings ähnlich dem großen Umschichtungsprozeß vor hundert Jahren in den Städten nunmehr durch die Technisierung der Landwirtschaft auf dem Lande eine gefährliche Entwurzelung der Bevölkerung um sich greife. Demgegenüber sei nicht einzusehen, warum nicht auch die Kirche einmal durch diese Beihilfen ein gutes Beispiel für den Staat bei der Lehrerbefoldung auf dem Lande geben sollte, statt immer hinterherzuhinken, wenn es zu spät sei. In dieser Richtung, es bei dem Vorschlag der Richtlinien mit zwei Kindern zu belassen, gingen dann die weiteren Ausführungen anderer Synodalen, wobei noch der Zusatz gemacht wurde „Kinder ohne eigenes Einkommen“.

Somit blieb es im Ausschuß bei dem Vorschlag des Oberkirchenrats „ab zwei Kindern“. Eine Rolle hatte dabei noch der Gesichtspunkt gespielt, daß etwas geschehen müsse, um die Pfarrer mit Kindern nicht geradezu zu zwingen, sich nach einem Pfarramt in der Stadt umzusehen. Der Betrag von 20 000,— DM, der nach den Angaben des Finanzreferenten erforderlich sei, falle im Etat nicht stark ins Gewicht.

Nachdem noch angeregt war, den Ausdruck „Beschulungsmöglichkeit“ zu vermeiden, befaßte sich die Aussprache mit der Frage, ob der Absatz 2 in Ziffer 1 die Eltern zwingen solle, von dem Besuch einer anderen Schulart (humanistisch oder real) für ihre Kinder Abstand zu nehmen, wenn eine davon am Wohnort sei. Dies wurde ausdrücklich verneint und auch vom Finanzreferenten als nicht in der Absicht der Richtlinien bezeichnet, vielmehr solle der Veranlagung des Schülers Raum bleiben.

Auch die Pfarrwitwen (Ziffer 2) können Beihilfen erhalten, wenn sie auf dem Lande wohnen bleiben, was infolge der Wohnungsnot unvermeidlich sein kann. Der letzte Wohnort des Mannes braucht dabei nicht als gegeben vorausgesetzt zu werden.

Bei der Festsetzung der Zeitspanne zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 20. Lebensjahr in Ziffer 3 wurde hinzugefügt: „in der Regel“.

Bei der Beratung von Ziffer 4 wurde vorgeschlagen und angenommen, hinter Fahrtkosten hinzuzusetzen: „auf öffent-

lichen Verkehrsmitteln“ oder zu Preisen öffentlicher Verkehrsmittel“.

Bei der Erörterung des Betrages von 60 DM (Ziffer 4a) waren die Meinungen geteilt. Während der Finanzausschuß etwa zur Hälfte meinte, es solle bei den Richtlinien bleiben, sprach sich die andere Hälfte für eine Heraushebung dieses eigenen Betrages aus. Dagegen bestand Einmütigkeit darin, die Begrenzung auf den Höchstbetrag zu streichen, nachdem die Beihilfen auf die Höhe der Preise öffentlicher Verkehrsmittel festgelegt worden waren.

Eine Diskussion entspann sich über die Höhe der Beihilfe für ein Pensionskind von jährlich 480,— DM, wobei 720,— DM in Vorschlag gebracht wurden. Die Mehrheit entschied sich für Beibehaltung der 480,— DM.

Die Einschränkung der Einschulung als Pensionskind, wenn es die Schule als Jahrkind erreichen kann, ist nicht so gemeint, daß hierbei ein strenger Maßstab angelegt wird, der lange Fahrzeiten für das Kind unbedingt voraussetzt. In der Aussprache wurde geäußert, keine Pfarrfamilie schade ihre Kinder aus Übermut in Pension, sondern unter Opfern und lediglich zur Schonung der Kräfte, wenn zu lange Schulwege vorlägen.

Zum Schluß der Beratung kam im Finanzausschuß nochmals die Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß mit den Richtlinien nunmehr eine Hilfe für die Pfarrfamilie möglich sei, die ihr die wichtige Aufgabe, die sie gerade jetzt und in Zukunft auf dem Lande habe, etwas erleichtere.

Der Finanzausschuß unterbreitet der Synode mithin die beiden im ersten Teil meines Berichtes angeführten Anträge mit der Bitte um Annahme. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Dr. Rave: Liebe Brüder! Der Hauptausschuß hatte sich zwar nicht mit diesen Richtlinien zu befassen. Aber ich bitte, mir zu erlauben, ein Anliegen vorzutragen, das mir wichtig erscheint. Es handelt sich um die kurz gestreifte Formulierung von Ziffer 1 Absatz 2, wo es heißt: „Ist am Wohnort eine höhere Schule vorhanden“... usw. Meines Erachtens ist es zweckmäßig, ja notwendig, das genauer zu formulieren und damit dem im Grunde gegebenen Anliegen besser gerecht zu werden. Auch ein Progymnasium ist eine höhere Schule, scheidet aber in diesem Zusammenhang ja aus. Und von den drei Typen Gymnasien ist das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium zwar immer mehr im Kommen und wird im Zeitalter der Technik von den Eltern immer mehr gewünscht, würde aber für alle Pfarrerskinder, die Theologie oder auch klassische Philologie studieren wollen, von vornherein ausgeklammert werden müssen. Denn was nützt schon ein dreijähriger Lateinunterricht, der mit dem Kleinen Lateinum abschließt, das nicht einmal für das juristische Studium ausreichen würde. Im Grunde genommen muß man sagen, daß beispielsweise die künftigen Theologiestudenten in einem neusprachlichen Gymnasium auch nicht die richtige Vorbildung bekommen. Denn ein zweisemestriges Griechischstudium an einer Universität mit dem sog. Graecum kann man nur als Notbehelf bezeichnen. Grundliche Kenntnis in den alten Sprachen ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine exakte Exegese, die der Pfarrer einmal zu treiben hat. Natürlich studieren nicht alle Pfarrerskinder Theologie oder auch klassische Philologie, so daß es genügen würde — und das ist es, was ich direkt als Antrag aufzufassen bitte —, daß man statt dieser allgemeinen Bezeichnung „höhere Schule“ formulieren muß: ein altsprachliches bzw. neusprachliches Gymnasium. Dann wären die Worte am Schluß von Absatz 1 „mangels entsprechender Anstalten“ auch klar umrissen, was gemeint ist.

Mein Antrag wäre, statt allgemein zu sagen „höhere Schule“ — das ist viel zu verschwommen — zu sagen: „ein altsprachliches oder neusprachliches Gymnasium“.

**Synodale Hauf:** Nur eine kleine Bemerkung. Wir haben sehr viele junge Pfarrwitwen mit nur einem Kind, die auf dem Lande wohnen, für die vielleicht die schulische Erziehung ihres Kindes Schwierigkeiten macht. Und ich möchte anregen, daß ein Antrag solcher jungen Pfarrwitwen beim Oberkirchenrat wohlwollend behandelt wird, auch wenn er nicht unter das Gesetz oder unter diese Richtlinien fällt.

**Synodale W. Schweikhart:** In unserem äußerst verkehrsarmen Bezirk sind zwei Pfarrfamilien gezwungen, daß der Vater täglich die Kinder vier bzw. sieben Kilometer zum Postomnibus oder zur Bahn fährt. Ich sehe nicht recht, wo hier für diese Möglichkeit eine Entschädigung eingesetzt ist und bitte um Aufklärung.

**Berichterstatter Synodale Dr. Schmechel:** Ich bin dankbar, daß mir die Anregungen, die eben gegeben worden sind, erlauben, etwas mehr auf das einzugehen, was im Ausschuß besprochen wurde, als ich das in meinem Bericht getan habe.

Beide Punkte, die eben erwähnt worden sind, haben in unserer Aussprache eine Rolle gespielt. Die von Herrn Dr. Rave vorgeschlagene Formulierung ist, glaube ich, durchaus in unserem Sinn, weil damit die Anstalten genannt werden, die gemeint sind. Ich glaube, daß dagegen vom Finanzausschuß keine Bedenken bestehen. Es ist mit dieser Formulierung eingeschlossen das, was uns in der Aussprache wichtig war, nämlich daß die Rolle des humanistischen Gymnasiums — und das wird ja wohl der häufigere Fall sein — kein Hindernis für die Entscheidung oder für die Prüfung des Oberkirchenrats bedeutet. Andererseits haben wir im Ausschuß aber auch für richtig gehalten, nicht nur an das humanistische Gymnasium zu denken, sondern auch Raum zu geben der individuellen Veranlagung des Schülers, und das kommt durch Ihre Formulierung nun zum Ausdruck.

Die andere Anregung betrifft die Fahrtkostenhöhe. Sie steht in positivem Zusammenhang mit der Meinung des Finanzausschusses. Wir haben den Kostenbetrag oder den Endbetrag wegfallen lassen, weil nicht die Notwendigkeit besteht, ein kompliziertes Prüfungsverfahren in Gang zu setzen, indem wir sagten: mit welchem Verkehrsmittel geht die Fahrt vor sich? Ich enthalte mich weiterer Ausführungen. Wir haben im Finanzausschuß darüber eingehend beraten und haben dann für richtig gehalten, nicht eine allgemeine Prüfung des Oberkirchenrats, die vielleicht nicht ganz einfach wäre, vorzusehen, sondern die Fahrtkosten nach Preisen der öffentlichen Verkehrsmittel zu berechnen. Das bedeutet also, daß ein Motorrad oder auch ein billiger Wagen benutzt werden kann, wenn die Verkehrsverhältnisse so ungünstig sind, wie sie eben bezeichnet wurden.

Ich würde meinen, mit diesem Vorschlag, wie ihn der Finanzausschuß gemacht hat, ist dem soweit Rechnung getragen, wie wir glauben gehen zu können.

Eben werde ich um eine Stellungnahme über die Behandlung der Kinder der Pfarrwitwen gebeten. Es handelt sich hier ja um Richtlinien, für die wir keine Beschlüßfassung bis ins allerletzte machen wollen, sondern für die wir nur dem Oberkirchenrat nach bisheriger Gepflogenheit durch eine Stellungnahme Ratschläge erteilen wollen. Ich könnte mir denken, daß die Äußerung von Herrn Dekan Hauf hier im Plenum und die Feststellung, daß diese Äußerung durchaus im Sinne der gesamten Ausführungen innerhalb des Finanzausschusses lag, als gültige Anregung angesehen wird. Der Herr Finanzreferent stimmt dem zu, wie ich feststellen darf.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Berichterstatter, wollen Sie nicht die ergänzenden Worte des Herrn Dr. Rave in Ihren Antrag aufnehmen?

**Berichterstatter Synodale Dr. Schmechel:** Wenn ich Herrn Dr. Rave recht verstanden habe, dann hat er vorgeschlagen, daß bei der Formulierung über die Pensionskinder — darum drehte es sich ja dabei (Zurufe: Nein!) — dann muß ich mich korrigieren. Die Frage, die ich angeschnitten hatte, war erörtert worden, bei der Frage der Pensionskinder, weil hierbei die Bedingung gestellt war, die wir aufgelodert haben, daß hier, wenn eine Schule am Ort ist, vom Oberkirchenrat bei der Entscheidung der Eltern die Gesichtspunkte beachtet werden bezüglich der Veranlagung des Kindes. Das müßte natürlich in geeigneter Weise auch bei den Fahrtkosten berücksichtigt werden. Nun habe ich aber den Eindruck, daß dabei doch so verfahren werden sollte, wie wir vorgeschlagen haben. Wir haben das als Anregung weitergegeben, ohne zu meinen, eine Formulierung vorschlagen zu sollen. Wir haben das in manchen Einzelheiten auch getan. Aber ich frage, ob das hier notwendig ist. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, Formulierungsdebatten möglichst aus dem Plenum herauszuhalten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Hier handelt es sich aber um eine Bestimmung der Anstalten, die Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen sind. Herr Dr. Rave, wollen Sie Ihren Vorschlag formulieren?

**Synodale Dr. Rave:** Es handelt sich nicht um Formulierung. Das wurde ja flüchtig gestreift. Und das schreckliche Wort „Beschulungsmöglichkeiten“ und „Beschulungsschwierigkeiten“ sollte dann vielleicht besser, wenn es herausgegeben wird, durch schlichtere Worte ersetzt werden. Man könnte vielleicht sagen: der Schulbesuch am Wohnort oder dergleichen. Sondern es handelt sich darum, daß die zu allgemein gehaltene Bezeichnung „Höhere Schule“ in dem ersten Wort von Absatz 2 Ziffer 1 geändert und da gesagt werden sollte „ein altsprachliches bzw. — nicht „oder“ sondern „bzw.“ — neusprachliches Gymnasium“, da mit dem math.-naturwissenschaftlichen Gymnasium weder künftige Theologen noch künftige Juristen etwas anfangen können.

**Berichterstatter Synodale Dr. Schmechel:** Ich habe in den Richtlinien, in dem Teil, den ich ebenso aufgefaßt hatte, schon diesen Vorschlag mit aufgenommen; das wäre in Ziffer 4b. Da habe ich schon erwähnt, daß der Ausdruck altsprachliches oder neusprachliches Gymnasium statt einer Höheren Schule eingefügt wird, und ich sehe eben, daß das auch möglich ist unter Ziffer 1, obwohl die Formulierung an sich ausgereicht hätte, weil es nämlich hier heißt: „und diese Ausbildung mangels entsprechender Anstalten am Wohnort“. Bei der Interpretation oder bei dem Rat, den der Finanzausschuß mitgab für die Richtlinien, hätte ich das für ausreichend gehalten. Aber ich lasse mich belehren. Dem Sinne nach sind wir ja derselben Meinung wie Sie. Wenn das ohne eine langwierige Formulierung möglich ist, dann ohne weiteres. Formulierungsdebatten gehören eigentlich in den Ausschuß. Wir haben immer wieder davor gewarnt, Formulierungsdebatten nicht ohne Not im Plenum durchzuführen.

**Synodale Dr. Rave:** In 4b soll gar nichts geändert werden.

**Landesbischof D. Bender:** Ich habe eine Frage: ist nun Ihre Anfrage, Herr Rave, so zu verstehen, daß Kinder, die ein mathematisches Gymnasium besuchen, nicht in den Genuß kommen sollen? (**Synodale Dr. Rave:** Natürlich nicht!) Warum nicht? Diese Maßnahme ist doch nicht dazu da, um bestimmte Studienzweige zu fördern, sondern um die Eltern zu entlasten. Darum bin ich dafür, daß der Begriff der Höheren Schule ganz allgemein bleibt.

**Synodale Dr. Rave:** Dann müßte man aber sagen: an dem betreffenden Wohnort gibt es ein naturwissenschaftliches Gymnasium, und es besteht keine Veranlassung, das

Pfarrerskind anderswohin zu schicken, obwohl es später Theologie oder Philosophie studiert.

**Landesbischof D. Bender:** Das ist etwas anderes. Wenn ein Pfarrer seinen Sohn, um ihm das Theologiestudium zu ermöglichen, in ein 20 Kilometer entferntes humanistisches Gymnasium schickt, obwohl am Ort ein mathematisches Gymnasium ist, so muß man dafür Verständnis haben!

**Synodale Dr. Rave:** Mir würde daran liegen, daß das klipp und klar ausgedrückt wird, daß der Pfarrer weiß: ich muß jetzt mein Kind nicht auf das naturwissenschaftliche Gymnasium schicken. Auf Grund der Richtlinien, die den Pfarrern zur Kenntnis gegeben werden, kann ich den Antrag stellen, daß die Kirche mir hilft, wenn ich meinen künftigen Theologiestudenten, meinen künftigen Juristen, meinen künftigen klassischen Philologen nach auswärts in die Schule schicke.

**Synodale Schühle:** Ich bitte, die bisherige Formulierung stehen zu lassen, denn wenn wir schon Ihrem Vorschlag entsprechen würden, dann müßte meiner Ansicht nach wie folgt geändert werden: „Ist am Wohnort ein altsprachliches oder ein neusprachliches Gymnasium vorhanden, so gilt die Besuchungsmöglichkeit am Wohnort als gegeben“. Dann müßte „in der Regel“ weggelassen werden. Es wäre dann nur gesagt, wenn ein humanistisches Gymnasium, ein altsprachliches oder ein neusprachliches Gymnasium da ist, dann muß der Pfarrer sein Kind in diese Schule am Wohnort schicken. Das ist auch bedacht worden! Und deshalb bitte ich, daß wir diese viel weitere Form stehen lassen und uns mit der Auslegung begnügen, die vorhin der Herr Landesbischof gegeben hat, daß diejenigen Pfarrerskinder, die schon den Wunsch haben, einmal Theologie zu studieren, selbstverständlich ein humanistisches Gymnasium besuchen dürfen, selbst dann, wenn an ihrem Wohnort eine Oberrealschule vorhanden ist.

**Synodale Dr. Wallach:** Ich glaube, daß das Anliegen des Bruders Rave grundsätzlich allgemein geteilt wird, und daß wir nur miteinander einen Weg suchen müssen, in der Formulierung diesem Anliegen möglichst gut gerecht zu werden. Ich bin der Meinung, daß mit der Formulierung, wie sie Bruder Rave vorgeschlagen hat, sein Anliegen noch nicht voll erfaßt und vertreten ist, sondern daß wir es noch anders ausdrücken müssen. Wir dürfen sicherlich nicht nur an den Fall denken, daß Eltern für ein solches Kind, das einmal Theologie studieren will, ein humanistisches Gymnasium an einem anderen Ort suchen. Es muß uns ja wohl auch am Herzen liegen, daß solche Kinder, die humanistische Schulbildung haben sollen, ohne daß damit schon ein theologisches Berufsziel verbunden ist, auch gefördert werden, da wir ja die humanistische Bildung sicherlich ganz allgemein als eine erstrebenswerte gerade für die Kinder der Pfarrhäuser ansehen.

Ich möchte vorschlagen, etwa so zu formulieren: „Ist am Wohnort eine Höhere Schule der von den Eltern für ihre Kinder gewünschten Schulgattung vorhanden, dann gilt die Besuchungsmöglichkeit als gegeben.“

**Synodale Schmitt:** Der Finanzausschuß hat in freizügiger Weise vorgesehen, daß die Pfarrerskinder in die Schule gehen können, die dem Wunsche der Ausbildung entspricht, wenn auch am Orte andere Höhere Schulen stehen. Und das hat vorhin auch der Herr Berichterstatter vorgelesen, so daß, glaube ich, der Antrag von Herrn Dr. Rave darin weitaus enthalten ist. Wir können das so lassen, wie es der Berichterstatter vorhin nach den Beratungen des Finanzausschusses vorgelesen hat.

**Synodale H. Schneider:** Ich wollte auch ergänzend darauf hinweisen, daß es einen Schultyp gibt, der nun vielleicht bei der bisherigen Besprechung nicht berücksichtigt worden ist. Das ist die sog. Wirtschaftsoberstufe, ein Schultyp, der eingerichtet wurde und der in einem direkten

Ausbildungsgang als Höhere Schule zum Abitur führt für spätere Dipl.-Volkswirte und dergleichen mehr. Der Antrag Rave würde nun die Gewährung dieser Beihilfen einschränken, außerdem für den Fall, daß ein neusprachliches oder altsprachliches Gymnasium am Wohnort ist. Was soll dann meinetwegen das dritte oder vierte Pfarrkind, das nun die andere Berufslaufbahn seiner Begabung nach geht, dann als Hilfe erfahren? Es könnte ihm nichts gegeben werden, weil ja eigentlich am Ort das altsprachliche oder neusprachliche Gymnasium da ist.

Ich würde deshalb dem Vorschlag von Bruder Wallach zustimmen, der auch der Anregung vom Herrn Landesbischof entspricht, daß tatsächlich die Eltern von sich aus, die ja die Kinder am besten kennen in ihrer Veranlagung, bestimmen können, ob der Schulbesuch am Wohnort oder, wenn es der inneren Berufslaufbahn entspricht, auch außerhalb dieser Ausbildungsstätte stattfinden kann, und dann die Beihilfe eintritt. Das ist, glaube ich, das Gegebene. Wir dürfen ja das Vertrauen zu den Eltern haben, daß sie ihre Kinder wahrhaftig nicht auswärts schicken, wenn die Möglichkeit des gewünschten Schulbesuchs am Platze besteht. Das ist der Familiensinn, daß man die Kinder möglichst zu Hause in die Schule schickt. Aber wir sollten keine zu engen Grenzen ziehen, die, um das Beispiel von der Wirtschaftsoberstufe nochmals zu bringen, einen Teil der Kinder ausschließen.

**Synodale Dr. Rave:** Nur zur Klarstellung, Herr Bürgermeister! Die Wirtschaftsoberstufe zählt nicht zur Höheren Schule. Das Reifezeugnis wird zwar dort erworben. Dieses Reifezeugnis berechtigt aber nur zum Studium wirtschaftlicher Dinge an einer Wirtschaftshochschule, aber niemals an einer Universität. Aber ich bin voll einverstanden mit dem Vorschlag von Bruder Wallach, daß wir in dieser Weise formulieren. Es lag mir nur daran, hier Klarheit zu schaffen; denn zur Höheren Schule wird auch das Progymnasium gezählt. Das fällt ja vollkommen aus bei Kindern, die das Abitur machen sollen.

**Synodale Schmitt:** Das soll aber kein Grund sein, die Fahrkosten zu verweigern für ein Kind, das die Wirtschaftsoberstufe besuchen will. (Zurufe: Selbstverständlich!)

**Berichterstatter Synodale Dr. Schmechel:** Ich bin der Meinung, daß dieser Vorschlag von Herrn Dr. Wallach ganz dem entspricht und auch sehr leicht hier eingefügt werden kann. Es würde eben dann in Absatz 2 von Ziffer 1 einfach lauten: „Ist am Wohnort eine Höhere Schule der von den Eltern gewünschten Schulgattung vorhanden...“ Dieser Satz müßte jetzt richtig formuliert eingefügt werden. Dann haben wir zum Ausdruck gebracht, daß die Eltern bestimmen und nicht ein hochnotpeinliches Verhör erfolgt, warum gerade diese Schulgattung gewünscht wird. Ich glaube, das genügt aber jetzt.

**Synodale Dr. Rave:** Einverstanden! „In der Regel“ dann streichen; das brauchen wir nicht mehr.

**Synodale Schmitt:** Ja, ich glaube bestimmt, daß diese Debatte im Sitzungsbericht nachher durchaus den Zweck erfüllt, den wir mit der Aussprache über die Richtlinien erfüllt sehen wollen, ohne daß wir etwas unterlassen haben in der Formulierung.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es soll also dem Vorschlag des Herrn Dr. Wallach entsprechend in dem Absatz 2 eingefügt werden: „Eine Höhere Schule der von den Eltern für ihre Kinder gewünschten Schulgattung.“

**Berichterstatter Synodale Dr. Schmechel:** Noch eine Bemerkung. Ich werde eben darauf hingewiesen, daß es nicht schädlich wäre, „in der Regel“ stehen zu lassen. Ich würde auch meinen, man könnte Richtlinien etwas weiter fassen. Das entspricht dem Charakter von „Richtlinien“.

Landesbischof **D. Bender**: Nachdem wir über diesen Punkt uns deutlich ausgesprochen haben und nachdem wir die Intentionen der Synode nicht nur verstanden, sondern auch uns zu eigen gemacht haben, sollten wir uns jetzt nicht lange aufhalten mit der Formulierung, zumal die Richtlinien vom Oberkirchenrat redaktionell nochmals bearbeitet werden müssen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Aus diesem Grunde würde ich es auch für richtig halten, wenn wir die Fassung ließen „Höhere Schule“ und „in der Regel“. Dann ist jede Möglichkeit gegeben.

Berichterstatter Synodale **Dr. Schmehel**: Die Schlüsselaussprache auf der Synode ist wichtig. Die Anregung von Herrn Rave ist ja damit zu ihrem Recht gekommen.

Präsident **D. Umhauer**: Diejenigen Herren, die dafür sind, daß Richtlinien in dieser Art für gut befunden werden, bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich der Stimme? — 2 Enthaltungen.

\*

Die Sitzung wird von 12.30 bis 15.15 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt

Berichterstatter Synodale **Dr. Schmehel**: In dem verständlichen Bemühen, unsere Plenarberatung so kurz wie möglich zu fassen, ist vorhin übersehen worden, daß die hier vom Finanzausschuß erbetene Beschlußfassung der Synode sich ja nicht nur beziehen sollte auf den zweiten Teil des Antrages, nämlich diesbezügliche Richtlinien durch den Oberkirchenrat zu erlassen, sondern auch auf den ersten Teil. Ich darf ihn nun nochmals verlesen, weil diese Abstimmung vorhin unterlassen worden ist, und die mühte nachgeholt werden. Es hat geheißen:

„Die Synode wolle beschließen, daß

1. für die Erziehung der Kinder den aktiven Geistlichen und den sonstigen vollbeschäftigten Bediensteten der Landeskirche auf dem Lande, die mindestens zwei Kinder ohne eigenes Einkommen haben, auf Antrag ab 1. 4. 1956 Ausbildungsbeihilfen zur Erleichterung der Schwierigkeiten beim Schulbesuch gewährt werden.“ Das mühte abstimmungsmäßig nun von der Synode beschlossen werden als Entschließung der Synode.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen, die Hand zu erheben. Bitte die Gegenprobe. — 1 Stimme dagegen. — Wer enthält sich der Stimme? — Auch 1 Stimme. — Der Antrag ist angenommen.

Synodale **Alex** (Zur Geschäftsordnung): Mir ist nicht klar, ob die übrigen Bestimmungen, Gewährung an Pfarrwitwen usw., darin enthalten sind.

Berichterstatter Synodale **Dr. Schmehel**: Das steht in den Richtlinien, denen zugestimmt worden ist. Es ist debattiert worden über die Art, wie die Richtlinien aufgefacht werden sollen. Das wurde als genügend angesehen und auch vom Oberkirchenrat mit solchem Verständnis angenommen, daß dem genügt ist.

## II. 2.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu Ziffer II, 2, den Antrag des Dekanats Pforzheim-Land wegen Linderung der finanziellen Notlage der Landgemeinden.

Berichterstatter Synodale **H. Schneider**: Liebe Brüder! Das Evang. Dekanat Pforzheim-Land hat als Antrag der außerordentlichen Bezirkssynode von Pforzheim-Land an die Landesynode folgenden Vorschlag gemacht:

„Mit diesem Antrag lenken wir den Blick der Landesynode auf die finanzielle Not der Landgemeinden. Die Ortskirchensteuer, die auf dem Grund und Boden ruht,

geht nur mühsam ein und ist nicht sehr ertragreich, weil der Bauernstand um seine Existenz ringt und in der Nähe der Industriezentren viele Felder und Wiesen brach liegen. Auf den oft kleinen Gemeinden ruhen oft große Bauaufgaben. Oft sind sie baupflichtig für Kirche und Pfarrhaus. Die Kindergärten sind in einem Zustand, der von den staatlichen Aufsichtsbehörden nicht mehr länger geduldet wird. Auch die Betriebskosten der Kindergärten und Krankenstationen steigen immer mehr. Es ist Gefahr vorhanden, daß die Kindergärten in die Hand der politischen Gemeinden kommen, was aus inneren Gründen verhütet werden muß. Es fehlen weithin Gemeindehäuser, die für das Gemeindeleben der Kirche unentbehrlich sind. Sie müssen geschaffen werden, weil die Kinderschulen nicht mehr für diese Zwecke benutzbar sind. Wenn hier nicht bald etwas getan wird, zieht sich das Gemeinschaftsleben in weltliche Vereine und in die Wirtschaftshäuser oder in die Freikirchen und Sektten hinein. Manche Gemeinden bringen auf dem Sammlungswege erstaunliche Opfer, um die nötigen Gebäude zu schaffen, und beladen sich für ein halbes Jahrhundert mit hochverzinslichen Schulden. In vielen Nebenorten sind kirchliche Räume nötig, weil die Menschen heute keine Zeit mehr haben, um weite Wege zum Mutterort zu machen. Diese Notlage der Gemeinden hängt damit zusammen, daß die Einkommensteuerrückvergütung durch die Landeskirche meistens nur 1 DM pro Kopf beträgt, wovon drei Viertel wieder abgezogen werden für den Anteil der Landeskirche an Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Wir stellen daher den Antrag, die Anteile der Rückvergütung auf 2—4 DM pro Kopf je nach Bau- last der Gemeinde zu erhöhen.

Man sage nicht, die Einkommensteuer wird in den großen Städten aufgebraucht und muß da bleiben. Jeder weiß, welche Massen von Arbeitern durch Omnibusse und Bahn nach den Städten vom Land gebracht werden, die alle ihre Einkommensteuer in den Städten lassen. Auch sind die Stadtgemeinden durch ihre hohe Bevölkerungsziffer entsprechend ihrem größeren Aufwand in Bezug auf die Rückvergütung besser dran. Eine Erhöhung der Quote der Rückvergütung für die kleineren Landgemeinden wird ihnen nicht so viel ausmachen und den Landgemeinden in gerechter, notwendiger Weise helfen.“

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Eingabe bzw. diesem Antrag relativ kurz fassen können, weil der Referent für Finanzfragen im Oberkirchenrat, Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**, uns mitteilen konnte, daß in ein, längstens zwei Jahren einwandfreie Unterlagen für eine Neubearbeitung einer gerechten Schlüsselverteilung dieser Einkommensteuerrückvergütung geschaffen sind. Es ist ja den Synodalen bekannt, daß vor einem Jahr etwa eine Sonderkommission in diesem Problembereich getagt hat, aber zu keiner endgültigen Beschlußfassung kommen konnte, weil eben die notwendigen statistischen Unterlagen fehlten. Diese sind jetzt durch die Verhandlungen des Herrn Oberkirchenrat **Dr. Bürgy** mit dem Statistischen Landesamt in Stuttgart zugesichert worden dort, und dann ist wirklich die Grundlage da, um den neuen Schlüssel zu debattieren, die Verteilerkommission dann wieder zusammenrufen zu können und auf diese Art und Weise dann nicht jetzt aus einer — ich möchte sagen — prüfungsmäßigen Empfehlung heraus eine Teilerhöhung zu gewähren, sondern eine grundsätzliche Regelung und gerechte Lösung dieser Schlüsselkonzeption zu finden.

Ich möchte deshalb für die Finanzkommission beantragen, daß dieser Antrag der außerordentlichen Bezirkssynode von Pforzheim-Land dem Oberkirchenrat überwiesen wird

zur Prüfung der Berücksichtigungsmöglichkeit in Verbindung mit den bevorstehenden Verhandlungen über die Neuregelung der Schlüsselzuweisungen. (Beifall.)

Präsident **Dr. Umhauer**: Wünscht jemand zu diesem Bericht das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß kein Widerspruch erhoben wird gegen den Antrag des Ausschusses. Er gilt als **angenommen**.

## II, 3.

Nächster Punkt der Tagesordnung: Die Verwendung der Rechnungsbücher im Haushaltsjahr 1955/56.

Berichterstatter Synodale **H. Schneider**: Liebe Konsynodale! Es ist Ihnen in der Erinnerung, daß wir auf der Frühjahrssynode 1956 darüber gesprochen haben, daß voraussichtlich ein beträchtlicher Überschuß an den Einnahmen aus Steueraufkommen des Haushaltsjahres 1955/1956 festzustellen sein wird, und wir haben bereits auf der Frühjahrssynode uns in einigen entscheidenden wesentlichen Positionen darüber ausgesprochen, daß ein Teil dieses Überschusses schon im Laufe des jetzigen Jahres nun Verwendung finden möchte für ganz dringende Vorhaben. Ich darf darauf hinweisen, wir haben beschlossen und genehmigt: für die Stadtkirche Karlsruhe 100 000 DM, für Arbeiterwohnstätten zweimal 50 000 DM in Mannheim und Heidelberg, das sind auch 100 000 DM, für Lehrvitare 40 000 DM einzustellen. Dann wurde die Frage des Sanierungsprogramms erörtert und hier eine Erhöhung des im ordentlichen Haushalte vorgesehenen Betrages um 150 000 DM besprochen und beschlossen, eine Erhöhung für das Diasporaprogramm von 175 000 DM. Ferner ist eingefügt worden eine Position von 200 000 DM für arme Kirchengemeinden, die nicht irgendwie über das Diasporaprogramm befriedigt werden können und 100 000 DM für Zinsbeihilfen. Ebenso haben wir es für richtig gehalten und zugestimmt in der Frühjahrssynode, daß der Betriebsfonds endgültig so aufgestockt wird, daß wir nun die normale und auch gesunde Rücklage haben. Auf diese Art und Weise ist der ermittelte Überschuß nun bis zu einem Betrage von 1 365 193 DM bereits im voraus zweckgebunden worden. Für diesen verbleibenden Einnahmeüberschuß hat nun der Finanzreferent des Oberkirchenrats vorgeschlagen, daß insgesamt für drei Bauvorhaben in Freiburg und ein Bauvorhaben, das in Konstanz geplant ist, 1 050 000 DM bereitgestellt würden. Für den dann verbleibenden Überschuß von 315 193 DM hat nun in der Finanzkommission wiederum der Vorschlag des Referenten wie folgt gelaute:

„Die Synode wolle beschließen, die 315 000 DM in der Hauptsache für die Weiterführung des Diasporaprogramms zu verwenden.“

Diese Anregung ist gegeben worden auf Grund einer Darstellung der nicht allein laufenden, sondern bereits vorgemerkten dringenden Bauvorhaben in den Diasporagebieten des ganzen Landes. Sie werden sich erinnern, daß wir in der Frühjahrssynode gelegentlich der Besprechung des Diasporaprogramms und auch schon auf der letzten Herbstsynode, als wir den Haushalt miteinander besprochen, immer wieder darauf hingewiesen haben, es müsse uns ein ernstes Anliegen sein, das Diasporaprogramm noch so weit abzuwickeln, daß die Hauptbedürfnisse befriedigt sind, bis bei dem nächsten Haushalt, der ab 1. 4. 1958 laufen wird, u. U. sowohl die Entwicklung der Steuereinnahmen als auch die Entwicklung der vermehrten Ausgaben zu übersehen sind. Es ist uns vielleicht dann nicht mehr gestattet, in der bisherigen Weise für das Diasporaprogramm Mittel zur Verfügung zu stellen. Darum werden Sie verstehen, daß wir den Haushaltsrest, hier diese Restsumme von 315 000 DM, in der Weise verwendet sehen möchten, daß er noch im

jetzt laufenden Haushaltsjahr einige Vorhaben durchführen kann. Der Aufwand ist bereits soweit fortgeschritten, daß nur noch 65 000 DM von den bereits bewilligten Summen verfügbar sind, und wir stehen ja noch fast im ersten halben Jahr des Rechnungshaushaltsjahres, so daß diese 315 000 DM sehr willkommen sein werden.

In der Aussprache ist nun in sehr freimütiger und offener Weise zum Ausdruck gekommen, daß man zwar das Diasporaprogramm voll und ganz bejahen und würdigen will, daß aber doch auf der anderen Seite wir daran denken sollten, gewisse dringende Bedürfnisse armer Gemeinden draußen im Lande auch mehr und mehr zu berücksichtigen. Das sei ein Anliegen der Gemeinden draußen. Man durfte darauf hinweisen, daß wir dieses Anliegen ja kennen und auch anerkannt haben dadurch, daß selbst in diesem Vorschlag des Finanzreferenten 200 000 DM für arme Gemeinden eingesetzt worden sind, aber man dachte, die Relation sei etwas zu ungünstig zwischen dem, was man für das Diasporaprogramm vorgesehen hat und nun dem, was den armen Gemeinden zukommen soll.

In der Aussprache hierüber kamen verschiedene Vorschläge. Es wurde etwa gesagt, man soll 500 000 DM dieser drei Vorhaben in Freiburg und das vierte in Konstanz übertragen auf die armen Gemeinden. Es kam dagegen ein Vorschlag, der sagte, bleiben wir bei der vorgeschlagenen Verteilung des Oberkirchenrats Dr. Bürgy, und ein Vermittlungsvorschlag ging dahin, daß man von dem einen Bauvorhaben 200 000 DM kürzen sollte, um damit die Position für arme Kirchengemeinden um 200 000 DM aufzustocken. Dieser letztere Vermittlungsvorschlag wurde dann auch vom Finanzausschuß angenommen, und zwar, wenn ich mich recht entsinne, gegen eine Gegenstimme und bei zwei Stimmen der Enthaltung. Ich möchte deshalb den vorhin vorgelesenen Antrag in der Weise nun noch erweitern, daß wir beschließen möchten:

1. Es soll gemäß dem Vorschlag des Finanzreferenten der einmalige Überschuß des Rechnungsjahres 1955/1956 — wie in der Frühjahrssynode vorgeschlagen — Verwendung finden, wobei die Restspitze von 315 000 DM in der Hauptsache für die Weiterführung des Diasporaprogramms nun aufgewendet werden soll.
2. Es soll in dieser Aufstellung die Summe von 1 050 000 DM für Großbauvorhaben, Gemeindezentren, um 200 000 DM gekürzt werden und dafür die Position arme Kirchengemeinden um 200 000 DM auf insgesamt 400 000 DM erhöht werden.

Im übrigen haben wir das Vertrauen, daß der Oberkirchenrat diese Verwendungsangaben, die die Synode hier gemacht hat, im laufenden Jahr wohl so fügen und weiterführen kann, daß unsere Absicht, beiden zu dienen, Diasporaprogramm wie armen Kirchengemeinden, möglichst gut erfüllt werden kann.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Kompromisse sind gut. Ich bin auch selbst immer zu Kompromissen geneigt, war es auch in diesem Fall, habe aber, nachdem ich diesem Kompromiß zugestimmt habe, mir nochmals überlegt, ob das in diesem Fall richtig war. Und ich kam zu dem Ergebnis, daß es nicht richtig war. Aus dem, was der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses vorgetragen hat, haben Sie, meine Herren, ersehen, daß von den Mitteln, die für die Ausführung des Diasporaprogramms vorgesehen waren, bis Ende dieses Haushaltsjahres an Darlehensmitteln 16 000 DM und an Beihilfemitteln 50 000 DM zur Verfügung stehen. Wenn ich nur von den Bauvorhaben in der Diaspora ausgehe, die in der Ausführung oder ausführungsfähig sind, dann komme ich zu dem Ergebnis, daß der Oberkirchenrat durch Annahme des Kompromißvorschlags bis Ende des Haushaltsjahres diesen Diaspora-

gemeinden gegenüber finanziell in eine schwierige Lage kommen kann. Wir sind im Augenblick gegenwärtig: Bauvorhaben Ludwigshafen, Gaisingen, Geilingen, Steißlingen, Wallbüren, Hardheim, Todtnau, Pfullendorf. Es sind sicher mehr. Alle diese Bauvorhaben sind angelassen und kaum eines davon ist endgültig finanziert. Bis Ende des Rechnungsjahres müssen die Gelder für die Durchführung zur Verfügung stehen. Dringende Anträge liegen vor, mit dem Eingang weiterer Anträge auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen ist zu rechnen. Wir werden auch laufend um die Erweiterung von Zusagen gebeten, weil die Bauvorhaben mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nicht durchgeführt werden konnten. Die zusätzlichen Mittel müssen zur Befriedigung der meist katholischen Handwerker schnell zur Verfügung gestellt werden. Bis Ende des Rechnungsjahres dürften Anforderungen in einem so großen Ausmaß an uns herantreten, daß wir diesen Anforderungen mit den vorhandenen Mitteln einfach nicht gerecht werden können. Deshalb bitte ich, alle Ertragsüberschüsse in der Hauptsache für die weitere Durchführung des Diasporaprogramms zur Verfügung zu stellen. Denn ich möchte jetzt noch nicht in die Lage kommen, einer Diasporagemeinde sagen zu müssen, die Mittel, die wir für Zwecke der Diaspora haben, sind erschöpft. Widmen Sie 200 000 DM für Zwecke der Kirchengemeinden, die nicht in das Diasporabauprogramm gehören, dann werden diese Mittel sehr rasch aufgebraucht sein. Es gibt viele Kirchengemeinden im Bereich unserer Landeskirche, die infolge der Durchführung von Bauvorhaben in eine finanziell bedrängte Situation gekommen sind. Sie werden nun Beihilfen erbitten, und wir werden, nachdem die Mittel für diese Zwecke bereitgestellt sind, nicht umhin können, die Anträge entsprechend zu verbescheiden. Bei der Erfüllung der Diasporaaufgaben werden diese Gelder dann fehlen. Uns auf andere Mittel zu verweisen ist möglich. Es wird z. B. auf den Betriebsfonds hingewiesen. Man kann von diesem Fonds Mittel abweigen; aber ich möchte das nur in ganz bescheidenem Umfange tun. Denn ich vermute, mit einem Ertragsüberschuß von über drei Millionen können wir in den nächsten Jahren nicht mehr rechnen. Wir haben nämlich in dem laufenden Haushaltsjahr die Einnahmen sehr genau errechnet, so daß am Ende des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres kleinere Überschüsse, aber keine überraschend große entstehen dürften. Ob wir dann aus laufenden Etatmitteln für die Diaspora das alles herauswirtschaften können, was sie braucht, ist für mich eine ernste Frage. Ich habe im Finanzausschuß die vielen Bauvorhaben, die bei uns angemeldet sind und die in der Diaspora liegen, im einzelnen aufgeführt. Sie sind als dringlich anerkannt. Neue Vorhaben werden laufend angemeldet. Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie nochmals überlegen würden, ob die Ertragsüberschüsse in der Hauptsache für die Durchführung des Diasporabauprogramms zur Verfügung gestellt werden können. Die Einschränkung „in der Hauptsache“ ermöglicht, auch dringende Anträge „armer Gemeinden“ zu berücksichtigen.

Synodale Dr. Schmechel: Was mich veranlaßt, hier nochmals das Wort zu nehmen, ist eine gewisse Unsicherheit, in die ich versetzt worden bin durch die Ausführungen des Herrn Finanzreferenten. Ich stimme ihm durchaus zu, daß die Zahl der Diasporagemeinden und der Umfang der im Gange befindlichen Neubauten so groß ist, daß ein gewisser Spielraum vorhanden sein sollte; denn wir alle haben bei der Berücksichtigung dieses Programms nicht voraussehen können die Lage oder die Entwicklung auf dem Bauparkt. Sie wird meistens nicht genügend in Betracht gezogen, weil nicht gar zu laut darüber gesprochen wird. Aber hin und wieder muß man nun einfach Farbe

bekennen, um nicht auf unrichtigen Voraussetzungen aufzubauen.

Ich gestehe, daß ich ihm zustimme, eine zu enge Begrenzung, ein zu geringer Spielraum für diese Planungen wäre nicht gut. Aber auf der anderen Seite war es doch nun so, daß bei diesen Überlegungen, die uns überhaupt instandsetzen sollten, mit Zahlen zu operieren, das Geld für die Erhöhung des Betrages für die armen Kirchengemeinden nicht auf Kosten des Diasporabauprogramms gehen sollte, sondern aus einem anderen Betrag für neue Bauten, von dem man sagt, er wird wahrscheinlich in diesem Jahr noch nicht zum Tragen kommen. Nun habe ich Sie so verstanden — darauf zielt meine Frage —, daß Sie sagen wollten, es spielt nicht nur der verfügbare Betrag auf dem Papier eine Rolle, sondern die Tendenz, die sich hier ergibt, wenn wir den Betrag für die armen Kirchengemeinden um 200 000 DM erhöhen auf 400 000 DM. Wenn wir ihn erhöhen, dann entsteht damit unweigerlich ein Gefälle, das uns die Bewegungsfreiheit nimmt, die wir für das Diasporaprogramm nötig haben. Wenn das Letztere der Fall wäre, dann würde ich meine Stellung, die ich im Finanzausschuß eingenommen habe, indem ich auch diesen 200 000 auf 400 000 DM zugestimmt habe, noch einmal überdenken. Aber ich bitte zu verstehen, daß das nicht ganz einfach zu entscheiden ist, und daß ausschlaggebend bei einer solchen Beschlußfassung wohl sein muß, in welchem Maße man nun einer solchen beweglichen Handhabung in der Verwendung der Mittel für das Diasporaprogramm zustimmt, wie stark man akzentuiert. Ich wäre dankbar, wenn Sie auf meine Frage eine Antwort geben könnten.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Sie haben ganz recht gesehen, Herr Dr. Schmechel, ich will mit meinen Ausführungen sagen, alle Ertragsüberschüsse sollen in der Hauptsache für die Weiterführung des Diasporaprogramms verwendet werden. Das ist die Grundlinie. Und ich halte es für richtig, diese Grundlinie unbehindert einhalten zu können. In den Worten „in der Hauptsache“ liegt die Möglichkeit, in dringenden Gemeindefällen, die außerhalb des Diasporabauprogramms liegen, zu helfen.

Landesbischof D. Bender: Noch von einem anderen Gesichtspunkt her möchte ich für die Durchführung des vorgeschlagenen Diasporaprogramms eintreten. In den alt-evangelischen Gemeinden Nordbadens wurden und werden für die katholischen Flüchtlinge Kirchen errichtet, deren Größe in keinem Verhältnis zu der Zahl der heute vorhandenen katholischen Gemeindeglieder steht. Wie hier die katholische Diaspora in vorausschauender Planung bedient wird, so müssen auch wir unserer Diaspora unsere volle Aufmerksamkeit schenken, nicht nur in Südbaden, sondern auch im nordbadischen Raum, — ich erinnere an drei Kirchbauten, die allein im Kirchenbezirk Oberheidelberg notwendig geworden sind: in Ostersheim, Langenbrüden und Mingolsheim. Unsere Landeskirche darf sich durch die katholische Diasporapflege in unserem Land nicht beschämen lassen.

Synodale Kühn: Bei allen Bedenken, die man vorbringen kann gegen die Art, wie diese ganze Aufstellung sich in den letzten Tagen entwickelt hat und über die wir ja nur teilweise unterrichtet worden sind — ich meine die, die wir nicht im Ausschuß waren —, scheint es mir, daß die Grundlinie des Finanzreferenten deshalb richtig ist, daß das Diasporaprogramm zu einem gewissen Abschluß kommt, weil völlig neue Aufgaben an uns herantreten. Es geht — nun müssen Sie meinen Standpunkt einmal verstehen, daß ich nicht aufhören kann, das zu sagen — es geht nicht mehr, daß wir in der Weise, wie wir in den letzten Jahren in den Großstadtgemeinden gewurkelt haben, weiterarbeiten. In Mannheim müssen in den nächsten zwei Jahren mindestens zehn neue Pfarreien

errichtet werden. In Neckarau werden allein innerhalb der nächsten drei Jahre vier Pfarreien notwendig werden, neu notwendig werden. Es werden Aufgaben sein, die wir nur erledigen können, wenn wir frei sind von anderen Aufgaben. Und darum bitte ich, das anzunehmen, daß wir hier möglichst rasch zu einem Abschluß kommen, damit wir für weitere Aufgaben frei werden.

**Synodale Aley:** Ich glaube, wir stimmen alle dem zu, daß das Diasporabauprogramm vordringlich abgewickelt werden sollte. Mir scheint aber das Anliegen unseres Bruders Schmechel noch nicht ganz geklärt zu sein, das ich so verstanden habe, daß er das Diasporabauprogramm durch die Erhöhung der Mittel für die armen Kirchengemeinden gar nicht tangiert sieht, weil diese 200 000 DM von den Großbauvorhaben abgezweigt werden sollen. Es würde mich interessieren, ob auch das nicht möglich ist, welche Schwierigkeiten dem entgegenstehen.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Alle Bauvorhaben in Freiburg sind angelauten und müssen abgewickelt werden. Wir haben, wie Sie aus dem Haushaltsplan ersehen können, für diese Vorhaben keine haushaltsplanmäßigen Mittel. Also müssen auch sie mit diesen Ertragsüberschüssen finanziert werden. Ich weiß im jetzigen Augenblick nicht, ob bis Ende des Haushaltsjahres die Beträge, die ich in der jetzt behandelten Aufstellung vorgesehen habe, auch tatsächlich alle ausgegeben werden. Es kann sein, daß wir mehr, es könnte aber auch sein, daß wir weniger Geld brauchen. Ich wünschte, daß das, was hier weniger ausgegeben wird, für das Diasporabauprogramm und für andere Gemeindezwecke verwendet wird.

**Synodale Schühle:** Es tut mir leid, nun doch sagen zu müssen: das ist eine völlig neue Situation (Zurufe: Richtig!) als die, vor der der Finanzausschuß heute morgen gestanden hat! (Zurufe: Ja!) Denn wir sind im Finanzausschuß darüber befehrt worden und darüber ist die Synode jetzt ja auch orientiert: Es handelt sich gar nicht darum, daß wir irgendwie daran gedacht haben, das Diasporabauprogramm in irgendeiner Form zu beschränken, sondern darum, daß uns im Finanzausschuß heute morgen dargelegt worden ist, es ist von dem Überschuß ein Betrag vorgesehen für die Bauten in Konstanz und — wie sich in der weiteren Diskussion ergeben hat — für ein etwa beabsichtigtes Bauvorhaben in Konstanz. Dieses Bauvorhaben in Konstanz kommt wahrscheinlich nicht zum Tragen (Zuruf: Noch nicht!). Daher der 1. Vorschlag — und wir haben uns im Finanzausschuß darüber wirklich lange unterhalten, und es ist Ihnen auch schon gesagt worden, daß hier Kompromisse gemacht worden sind — 500 000 DM für arme Kirchengemeinden aus dieser Summe von 1 050 000 DM zur Verfügung zu stellen. Wir haben uns dann im Finanzausschuß auf den Kompromißvorschlag geeinigt, nur 200 000 DM für arme Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Wir wollen unbedingt den Hilferuf der Gemeinden berücksichtigt wissen, der an die Synode immer wieder gekommen ist und der auch vorhin in dem Antrag von Pforzheim-Land enthalten war, um den armen Gemeinden draußen sagen zu können: die Synode denkt an diese Sache, und darum sind also weitere 200 000 DM dafür verwendet worden!

Wenn jetzt gesagt wird, das, was aus diesen Bauvorhaben erübrigt wird, soll nun auch noch für das Diasporabauprogramm verwendet werden, dann ist das an und für sich für uns in der Finanzkommission eine vollständig neue Situation! (Allgemeiner Beifall.)

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Vielleicht darf ich als Berichterstatter und Vorsitzender des Finanzausschusses zu dem Vorgesagten folgendes sagen: Es ist zuzugestehen, daß wir nur darüber gesprochen haben, daß 315 000 DM, die gemäß dem Verteilungsvorschlag des Herrn Oberkirchenrat Bürgy als noch freiverfügbare Rest-

summe errechnet waren, dem Diasporaprogramm in der Hauptsache zugeführt würden. Irigendwelche — möchte ich sagen — Generalvollmacht, daß, wenn etwaige Restsummen aus den zweckgebundenen anderen Verfügungsbestimmungen über den Einnahmeüberschuß da wären am Ende des Jahres, diese automatisch irgendeiner anderen Sache zugeführt würden, haben wir nicht beschlossen. Sondern ich möchte sagen, was der Herr Oberkirchenrat Bürgy erwähnt hat — ich habe Ihnen vorhin einiges vorgelesen: 1,3 Millionen für den Betriebsfonds, dann Stadtkirche Karlsruhe, Arbeiterwohnstätten usw. — das muß erfüllt werden, auch die Bauprogramme. Sind dann Restsummen noch da, meinten wir, noch 10 000 oder 20 000 DM, dann, glaube ich, Herr Oberkirchenrat Bürgy, sollte im Frühjahr die Finanzkommission einen Vorschlag mitberaten, bei dem dann das einigermaßen schätzungsweise auch schon sichtbare Überschußergebnis des Jahres 1956/57 gleich mitbestimmt werden kann. Die 200 000 DM sind für die armen Kirchengemeinden abgezweigt worden und — das ist von verschiedenen Rednern richtig gesagt worden — aus dem Bauvorhaben und tangieren in gar keiner Weise irgendwie das Diasporabauprogramm. Denn die 3 050 000 DM, die Sie vorgeschlagen haben, sind nicht berührt von diesen 200 000 DM.

Ich würde also glauben, es ist schon richtiger, wenn wir dem in der Finanzkommission mit — ja wir dürfen sagen — einigen Schwierigkeiten unter Dach und Fach gebrachten Kompromiß zustimmen würden, der kein fauler Kompromiß ist, sondern der in fast allem, auch in der Frage der Zuwendung für das Diasporabauprogramm, Ihren Intentionen und Vorschlägen folgt.

Vielleicht darf noch eine Randbemerkung gemacht werden: Einer der Konsynodalen hat mir das gelegentlich eines Wandelganggesprächs gesagt: Wir vergessen eigentlich bei diesen ganzen Diskussionen, daß uns diese Mehrerträge von 3 000 000 DM eigentlich geschenkt sind. Wir haben alle nicht damit gerechnet, sondern wir sollten dankbar sein, daß wir diese Mittel haben und daß wir sie nun möglichst gut einsetzen können, daß es im ganzen Land bei den verschiedensten Vorhaben nun auch dienen und zur Auswirkung kommen kann. Und da muß ich sagen, da würde ich — das ist eine Antwort auf die Frage des Konsynodalen Dr. Schmechel — für dieses Jahr der Erhöhung des Kapitals für arme Kirchengemeinden zustimmen, um hier den guten Willen zu zeigen, daß auch diese Gemeinden, die nicht am Diasporaprogramm oder nicht am Großstadtprogramm beteiligt sind, sehen, wenn etwas Entscheidendes da ist, verfügbar ist, dann tut man etwas.

Und darum glaube ich, noch einmal empfehlen zu müssen, daß wir dem Kompromißvorschlag zustimmen. (Allgemeiner Beifall.)

Ich bin nicht betrübt über die Diskussion, die zwischen Herrn Oberkirchenrat Bürgy und mir jetzt sich entsponnen hat. Denn in der Finanzausschusssitzung ist gesagt worden, wir würden ja eigentlich alles unter der Hand ausmachen und die anderen müßten nur zustimmen. Es ist also nun wirklich hier demonstriert, daß wir zwei auch ehrlich miteinander kämpfen, wenn es verschiedene Meinungen gibt.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Gerade deswegen muß ich noch einmal das Wort ergreifen. Ich habe in den Beratungen des Finanzausschusses wohl nicht deutlich genug gesagt, daß die Zahlen, die ich angegeben habe, vorläufige Beträge sind. Ich habe auch die Gründe hierfür angegeben. Ich habe ferner gesagt, daß die Kosten für die Freiburger Bauvorhaben Mercystraße, Goethestraße 2 und 61 sowie Dreißamstraße nur geschätzt sind. Sie können sich wesentlich ändern. Das bitte ich, bei Ihrer Entscheidung zu beachten.

Das Zweite, was nach meiner Meinung beachtet werden muß, ist, daß der Ertragsüberschuß, über den wir reden, ein Rechnungsergebnis ist. D. h. wir haben durch vorläufigen Abschluß der Rechnung diesen Ertragsüberschuß auf 31. 3. 1956 ermittelt. Seitdem ist ein halbes Jahr vergangen. In diesem halben Jahr ist mit diesen Geldern bereits gearbeitet worden. Die Mehreinnahmen haben in letzter Zeit sichtbar nachgelassen. Und nun müssen wir ja in dem nächsten Haushaltshalbjahr noch die großen Ausgaben, die infolge des angelaufenen Diasporaprogramms noch an uns herantreten werden, durch Kassenanweisungen vollziehen. Diese Tatsache hatte ich im Auge, als ich darum gebeten habe, uns durch Festlegung von 200 000 DM für Nicht-Diasporazwecke keine Fessel anzulegen, die uns an der Erfüllung von Zusagen an Diasporagemeinden hindern könnte.

Synodale Dr. Schmechel: Wir müssen ja jetzt eine Entscheidung treffen. Ich gestehe, daß die Entscheidung auch für die, die sich näher mit der Sachlage befaßt haben, nicht ganz einfach ist. Ich entscheide mich, und ich glaube, die Mitglieder des Finanzausschusses entscheiden sich auch für diesen Vorschlag unseres Freundes Schneider. Wir können hier nur eine Richtung angeben, und diese Richtung kann doch wohl nur da liegen, daß wir diese Mittel, die wir nun über alles Erwartete übrig haben, streuen. Und sie werden so gestreut, daß damit die zunächst nominell angeführten Mittel für das Diasporabauprogramm nicht gekürzt werden. Es geht das auf Kosten eines anderen in Aussicht genommenen Bauvorhabens.

Ich möchte jetzt vorschlagen, daß man — in der nicht ganz unberechtigten Hoffnung, daß vielleicht statt der 315 000 DM etwas mehr übrig bleibt, das ist doch nicht ganz ausgeschlossen — dann sich also nicht auf die 315 000 DM festlegt, sondern daß man in Ihrem Sinne sagt, der dann verbleibende Rest soll für das Diasporabauprogramm Ihnen vertrauensvoll gegeben werden.

Also ich glaube, wir sollten so verfahren, wie der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, vielleicht mit der kleinen Abänderung, daß der Rest nicht begrenzt wird.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Ja, darf ich aber nun doch noch einmal feststellen, dieser Rest, den Herr Schmechel hier erwähnt hat, der müßte aus einer Erhöhung des Überschußergebnisses entstehen, also durch Aufstockung auf die 315 000 DM. Da habe ich nichts dagegen, daß man das tun würde. Aber ich glaube, es muß festgehalten werden, daß die Positionen, die im Vorschlag des Herrn Finanzreferenten bedacht worden sind, allgemein aus diesem Überschuß, zunächst zweckgebunden feststehen und wir nicht einfach 200 oder 300 000 DM, die da und dort übrig bleiben am Ende des Rechnungsjahres, dann einfach ins Diasporaprogramm einfüßeln, sondern der Vorschlag hier sollte die Norm sein, nach der gearbeitet wird. Und der bei der Pos. von 315 000 DM verbleibende Restüberschuß würde nach dem Vorschlag Schmechel dann ohne weiteres Ihnen zur Verfügung stehen. Es sind doch noch fünf Monate. Warum sollten wir nicht jetzt nach diesem Fahrplan die Sache abwickeln können? Und, Herr Oberkirchenrat Bürgg, ich habe das volle Vertrauen zu Ihnen, wenn irgendwo eine Notlage wäre, dann könnte man eine Überbrückung für — sagen wir — das nächste Jahr bestimmt wieder finden und treffen. Sie können auch, wenn Sie wollen, mich dafür mitverhaften, daß ich in der Frühjahrssynode das mit vertrete. Aber jetzt brauchen wir diesen Fahrplan, und wir sollten den Schlussvorschlag der Finanzkommission nicht abbiegen. (Allgemeiner Beifall.)

Landesbischof D. Bender: Den Notruf unseres Finanzreferenten sollten wir nicht überhören. Er soll dafür sorgen, daß die drei Freiburger Bauvorhaben durchgeführt werden. Es lassen sich die endgültigen Kosten noch nicht

errechnen, da wir im Augenblick auf Rohvoranschläge und Überschläge angewiesen sind und die Preise auf dem Baumarkt dauernd steigen. Nehmen Sie die 200 000 DM hier weg, um sie an die kleinen Gemeinden zu verteilen, so fürchte ich, daß wir in Freiburg in einen finanziellen Engpaß kommen, der nicht zu überwinden ist. Wäre es nicht besser, die Abwicklung der vorgesehenen Bauvorhaben abzuwarten und dann die übrigbleibende Summe an die kleinen Gemeinden zu verteilen? (Zuruf: Nein!) Ich sehe die Not der armen Gemeinden, glaube aber nicht, daß ihr durch eine solche zufällige Liebesgabe der Landeskirche gesteuert werden kann. Die Frage der finanziellen Stärkung armer Gemeinden muß einmal grundsätzlich angepaßt werden.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Herr Landesbischof, die Ansprache, die Sie gehalten haben, hat einen falschen Text gehabt. Sie hat von Freiburg gesprochen, aber die 200 000 DM sind nicht an den drei Positionen Freiburg gekürzt worden, sondern an der Position Konstanz.

Landesbischof D. Bender: Darum geht es nicht, sondern wir übersehen noch nicht genau, wie hoch die Belastung durch die Freiburger Bauten sein wird. Ganz bestimmt werden bei der gegenwärtigen Preisentwicklung auf dem Baumarkt die Voranschläge überschritten werden.

Synodale H. Schneider: Nun ist da wieder zu sagen, die Voranschläge für Freiburg sind zum Teil nur erst Teilbeträge. Das Bauvorhaben muß ja auf der Frühjahrssynode irgendwie weiter behandelt werden, und die weitere Finanzierung des zweiten und dritten Bauabschnittes muß da auch nochmals besprochen werden. Es dürften allerdings keine — das darf ich in dem Zusammenhang auch noch betonen — Zugänge kommen, wie es etwa die Mercyrstraße ist. Aber das sei nur am Rande bemerkt. Es bleibt dabei, die 200 000 DM, die wir einsparen wollen, tangieren die Bauvorhaben in Freiburg, wie sie geplant sind auch als erster Bauabschnitt und finanziell gesichert sind, in gar keiner Weise, sondern die gehen irgendwo anders ab. Darum, glaube ich, könnten wir es so machen.

Synodale Dr. Schmechel: Darf ich noch einen Satz sagen: Wir sollten dem Antrag des Ausschusses zustimmen können gerade auf Grund der Debatte, wie sie sich ergeben hat. Denn die Debatte hat ja gezeigt, im Grunde geht es darum, daß wir einen Weg finden wollen, den Finanzausschuß und das Plenum wirklich mit echter Verantwortung einzuschalten, so daß der Oberkirchenrat sich nicht unnötig exponiert. Das liegt nämlich nicht im Sinne dieser ganzen Maßnahmen. Das ist Nr. 1. Und Nr. 2: Wir stehen dafür ein, daß diese Probleme, die wir jetzt besprochen haben, tatsächlich eben noch nicht erledigt sein können, sondern daß sie uns verpflichten, auch zu Ostern an diesen Sorgen teilzunehmen und dann nicht zu sagen, wir haben gedacht, das alles sei schon erledigt, auch das Diasporaprogramm. Das ist darin enthalten, auch auf Grund der Worte des Herrn Landesbischofs, daß wir teilnehmen an diesen Sorgen. (Zuruf Synodale Schühle: Jawohl!)

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Soll ich nun noch einmal die Formulierung vorlesen? Ich würde dann etwas abwandeln. Die Synode wolle beschließen:

„1. Den im Vorschlag des Herrn Finanzreferenten mit 315 000 DM angegebenen restlichen Überschuß — evtl. auch ein höheres Ergebnis — in der Hauptsache zur Weiterführung des Diasporaprogramms zu verwenden.“

2. Gemäß dem Vorschlag des Finanzreferenten werden in der Position Großbauvorhaben Freiburg—Konstanz 200 000 DM gekürzt, dafür die Position für arme Kirchengemeinden von 200 000 auf 400 000 DM erhöht.“

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß die Aussprache abgeschlossen ist. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer für den Antrag des Finanzausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — 7. — Der Antrag ist angenommen bei 7 Stimmenthaltungen.

**Berichterstatter Synodale H. Schneider:** Vielleicht darf ich noch eine finanzielle Angelegenheit rasch hier zur Erledigung bringen. Sie erinnern sich, daß wir für Mannheim einen Zinszuschuß beschlossen haben für das laufende Haushaltsjahr. Es heißt im Protokoll:

„Die Synode wolle beschließen — es ist so beschlossen worden —, daß der Kirchengemeinde Mannheim für das Baujahr 1956/57 eine Zinsbeihilfe in Höhe bis zu 35 000 DM gewährt wird zur Deckung der Zinsdifferenz, die zwischen einem Zinsfuß von 4 Prozent und dem tatsächlichen Zinsfuß des Darlehensabschlusses entsteht. Begrenzt ist diese Zinsbeihilfe auf eine Kapitalaufnahme von rund 1,1 Millionen DM.“

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob dieser Beschluß so zu verstehen wäre, daß grundsätzlich die Kirchengemeinde nur 4 Prozent Zins, Grundzins möchte ich einmal sagen, zu bezahlen hat und alles, was je nach der Entwicklung des Diskont- und damit des Kreditzinsfußes an Zinsverpflichtungen anwächst, was über diese 4 Prozent hinausgeht, nun von der Landeskirche zu bezahlen wäre. Es ist deshalb wichtig, folgendes festzustellen als Interpretation des damaligen Beschlusses:

Der Beschluß ist so zu verstehen, daß zunächst 4 Prozent Grundzins für das Darlehen von 1,1 Millionen DM durch die Kirchengemeinde Mannheim bezahlt wird. Dann: Der Mehrzins für die aufgenommenen Darlehen wird von der Landeskirche getragen bis zu einem Höchstfuß von 35 000 DM. Überschreitet dieser Mehrzins den Betrag von 35 000 DM, dann ist für diese Überschreitung die Gemeinde Mannheim wieder zinspflichtig.

Das soll als Interpretation zu Protokoll genommen werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind, daß damit der wirkliche Sinn des Beschlusses der letzten Frühjahrssynode wiedergegeben ist.

## II, 4.

Nun kommen wir zu Ziffer 4 des zweiten Abschnittes unserer Tagesordnung: Gehaltseinstufung der Gemeindehelfer betr.

**Berichterstatter Synodale Lindenbach:** Die Synode wird sich noch erinnern, daß wir im vergangenen Frühjahr die Ausbildung der Gemeindehelfer besprochen und die Richtlinien für diese Ausbildung auch beschlossen haben. Beim Erlaß der Verordnung über den Dienst des Gemeindehelfers tauchte beim Landeskirchenrat die Frage der Besoldung auf, welche von der Synode noch nicht beschlossen ist. Da ein solcher Beschluß jedoch gründlicher Vorbereitung bedarf, hat sich der Finanzausschuß mit der Absicht des Oberkirchenrats einverstanden erklärt, die jetzt in den Dienst der Landeskirche eintretenden Gemeindehelfer für die ersten zwei Jahre ihres Dienstes nach Gruppe VII und anschließend nach Gruppe VIb der DM einzustufen. In gleicher Weise sollen auch die Diakone und Pfarrdiakone besoldet werden.

Für andere Gruppen von ähnlichen kirchlichen Bediensteten, z. B. Bezirksjugendwarte und Gemeindehelferinnen, wolle der Oberkirchenrat der Frühjahrssynode 1957 eine Vorlage unterbreiten, aus der die finanzielle Auswirkung einer möglichst gerechten Gleichstellung dieser Gruppen in Bezug auf die Besoldung ersichtlich ist.

Die Synode wird gebeten, diesem Beschluß des Finanzausschusses ihre Zustimmung zu geben.

**Oberkirchenrat Kay:** Zunächst muß festgehalten werden, daß die Frage der Besoldung der Gemeindehelfer in der besagten Ordnung, die im Frühjahr hier vorgelegen hat, geregelt war. Als der Landeskirchenrat diese Verordnung erlassen wollte, tauchte die Frage auf, ob durch die Regelung, die der Finanzausschuß für die Besoldung der Gemeindehelfer beschlossen hatte, nicht ein Nachziehen der anderen kirchlichen Angestellten stattfinden würde. Da der Landeskirchenrat der Meinung war, daß sich hier weitreichende Folgen ergeben würden, beschloß er, den Finanzausschuß der Synode auf diese Sachlage hinzuweisen und ihn zu bitten, noch einmal darüber zu beraten.

Nun ein zweites: In einem persönlichen Gespräch ist mir klar geworden, daß dem Finanzausschuß bei seiner jetzigen Beratung und Beschlußfassung dieser Sache nicht deutlich war, daß die Bezirksjugendwarte die größte Verantwortung in der Gruppe der kirchlichen Mitarbeiter, um die es sich hier handelt, zu tragen haben und nicht etwa, wie man im Finanzausschuß der Meinung war, die Pfarrdiakone. Ein Pfarrdiakon arbeitet unter einem Pfarrer, in einer abgegrenzten Gemeinde, wenn es sich gewiß in vielen Fällen auch um eine weiträumige Diasporagemeinde handelt. Er hat Religionsunterricht zu erteilen, Hausbesuche zu machen, Bibelstunden zu halten und da und dort zu predigen. Er erfüllt seine Arbeit in enger, ich möchte sagen, täglicher Verbindung mit seinem Pfarrer. Der Bezirksjugendwart hat eine viel weiterreichende Selbstständigkeit und Verantwortung. Er ist für die gesamte Jugendarbeit eines Bezirks verantwortlich. Nicht so, als ob er alle einzelnen Kreise betreuen könnte. Er hat aber die Jugendarbeit einheitlich auszurichten, Anregungen zu geben, zusammenschließende Veranstaltungen des Bezirks zu planen, zu organisieren, für die richtige geistliche Ausrichtung zu sorgen und sie zu leiten. Er hat die Mitarbeiter im Bezirk zusammenzunehmen und ihnen die notwendigen Arbeitshilfen zu geben. Sein Arbeitsgebiet ist also ein selbständiges, für das er eigene Entscheidungen zu treffen hat. Daher kommt es auch, daß wir von den Diakonenanstalten keine Brüder für den Dienst als Bezirksjugendwart bekommen, wenn wir sie nach Gruppe VII bezahlen, da die Brüderhäuser für diesen Dienst ihre qualifiziertesten Leute einsetzen müssen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir, seit Willi Klee aus dem Landesjugendpfarramt ausgeschieden ist, keinen Nachfolger als Landesjugendwart für die Gemeindejugend bekommen konnten. Der LWJ kann mit dem Geld, das ihm bewilligt wurde, nun 2 Landesjugendwarte besolden, denn er hat ja 12 000 DM pro Jugendwart zur Verfügung. Die Gemeindejugend bekommt bei der geplanten Eingruppierung auch weiterhin keinen Landesjugendwart. Der Vikar, der schon lange für sie vorgeschlagen ist, konnte immer noch nicht bereitgestellt werden. Deswegen möchte ich dringend bitten, die Bezirksjugendwarte, die in dieser Mitarbeitergruppe an der Spitze liegen, unter keinen Umständen schlechter zu behandeln als die Pfarrdiakone und die Gemeindehelfer.

**Synodale Schmitt:** Es steht fest, daß die Bezirksjugendwarte nach ihrer Leistung die Gruppe VIb verdienen. Es steht auch fest, daß wir ihnen Gruppe VIb nach den Beratungen des Finanzausschusses auf der nächsten Frühjahrssynode bewilligen wollen. Sie werden diesmal nicht zur Bewilligung vorgeschlagen wegen einer Formsache, weil der Antrag vierzehn Stunden zu spät in den Finanzausschuß gekommen ist. Ich habe mich im Finanzausschuß darum bemüht, daß auch die Jugendwarte nach VIb jetzt schon bezahlt werden. Es ist bekannt, daß ein Jugendwart abgewandert ist in ein anderes Land, weil er dort höher, nämlich nach Gruppe VIb, bezahlt wird. Für Mannheim sind sechs Jugendwarte vorgesehen, es ist nur einer da, die

fünf anderen kommen nicht, weil die Bezahlung zu schlecht ist.

Ich möchte also beantragen und bitten, daß man heute schon beschließt, daß die Jugendwarte nach ihrem Verdienst und nach ihrer Leistung bezahlt werden.

**Synodale Suß:** Um Mißverständnisse zu vermeiden, möchte ich die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Kaß dahingehend ergänzen, daß die Stelle eines Landesjugendwartes der Gemeindejugend und eines Landesjugendvikars, und daß die Stellen der Jugendwarte in Mannheim nicht deshalb nicht besetzt sind, weil nicht die Mittel dafür da sind — die Mittel dafür sind im Haushaltsplan enthalten — sondern deshalb, weil ein großer Mangel an für solche Arbeiten geeigneten Kräften besteht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich bitte es mir nachzusehen, wenn ich wegen der Formulierung des Ausschußantrages meine Bedenken anmelde.

Die Besoldung der Gemeindehelfer ist in Absatz 1 behandelt. Dann im Absatz 2 die Besoldung anderer Gruppen bzw. die Auswirkung der Besoldungsregelung der Gemeindehelfer auf andere Gruppen ähnlicher Bediensteten. Und da heißt es: „Der Oberkirchenrat wolle der Frühjahrssynode 1957 eine Vorlage unterbreiten, aus der die finanzielle Auswirkung einer möglichst gerechten Gleichstellung dieser Gruppen in Bezug auf die Besoldung ersichtlich ist.“

Ich meine, wenn da steht „Gleichstellung“, so ist ja schon entschieden, daß die anderen Gruppen den Gemeindehelfern gleichgestellt werden sollen. Und wenn dann beigefügt wird „einer möglichst gerechten Gleichstellung“, so ist das ein überflüssiger Satz. (Zuruf Dr. Köhlein: Einstufung muß es heißen!)

Ja, nicht wahr! Ich bin der Meinung, dem Sinne des Ausschußantrages würde es mehr entsprechen, wenn gesagt würde: „...eine Vorlage unterbreiten, aus der die finanzielle Auswirkung einer solchen Regelung der Besoldung der Gemeindehelfer auf die Besoldung anderer Gruppen ähnlicher Bediensteten ersichtlich ist“. So ist es wohl gemeint. Es soll ja geprüft werden, welche Gruppen den Gemeindehelfern ungefähr gleichzustellen sind, in welchem Verhältnis andere nicht gleichzustellende Gruppen aber über oder unter der Besoldung der Gemeindehelfer bleiben sollen. Und das soll aus der Vorlage des Oberkirchenrats bzw. Landeskirchenrates hervorgehen.

**Synodale Schmitt:** Herr Präsident! Ein solcher Vorschlag lag schon vor, aber der Finanzausschuß hat gesagt, er könne das jetzt nicht bearbeiten, weil er nicht fristgerecht eingereicht worden sei. Er müsse erst ein paar Wochen Zeit haben, das zu überlegen. Der Vorschlag des Oberkirchenrats war so, daß die Gemeindehelfer von Gruppe VII auf Gruppe VIb nach zwei Jahren, vorher nach fünf Jahren, gesetzt werden. Das hat der Finanzausschuß angenommen. Das gleiche wurde für die Diakone und die Jugendwarte empfohlen. Das hat der Finanzausschuß nicht angenommen. Er hat es später nur für die Diakone angenommen und für die Jugendwarte ist erst vorgesehen für das nächste Frühjahr.

Dann kommen die Gemeindehelferinnen, die sollten erst nach zehn Wartejahren, dann nach fünf Jahre in VIb kommen. Und die beiden letzteren Punkte, Jugendwarte und Gemeindehelferinnen sollten auf die Frühjahrstagung verschoben werden, und Gemeindehelfer und Diakone sollten jetzt genehmigt werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Darüber haben Sie also nicht Beschluß gefaßt, sondern Sie wollen das erst später machen, wenn entsprechende weitere Unterlagen vorliegen. Mir liegt daran, daß dieser Zweck Ihres Vertagungsbeschlusses auch deutlich wird. Das wird nach meinem Dafürhalten

nicht deutlich, sondern im Gegenteil, es ist von Gleichstellung die Rede; damit ist ja entschieden. Dann brauchen wir ja keine weitere Beschlusfassung. Und dann wird gesagt, diese Gleichstellung soll möglichst gerecht sein. Ja, wenn Sie dann die Gleichstellung nicht für richtig halten, müssen Sie sie jetzt noch nicht wünschen, sondern müssen sich vorbehalten bis nächstes Frühjahr, ob Sie die anderen Bediensteten gleichstellen wollen. (Zuruf: Einstufung!) — Ja, es soll ein angemessenes Verhältnis der Einstufung der Gemeindehelfer zu den anderen Bediensteten bzw. umgekehrt gefunden werden. Das ist der Zweck, und der kommt nicht zum Ausdruck, wenn man so formuliert, wie hier formuliert ist, sondern dann muß etwas neutraler gesagt werden, also zum Beispiel: welche finanziellen Auswirkungen eine solche Regelung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindehelfer auf die Besoldung der anderen Gruppen ähnlicher kirchlicher Bediensteten haben wird. Das wollen Sie ja erst im Frühjahr hören und beschließen und dann auch die Besoldung festlegen. — Ist das wohl nicht richtig gesehen?

**Synodale S. Schneider:** Doch, Ihre Formulierung entspricht dem, was unsere Absicht war, und ich glaube, ich darf dem Finanzausschuß vorschlagen, daß wir dieser Formulierung zustimmen. Das ist das, was wir eigentlich wollten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es sind zwei Punkte, über die wir uns schlüssig werden müssen: erstens die Verhältnisse der Gemeindehelfer nach dem Vorschlag des Absatzes 1 für die ersten zwei Jahre ihres Dienstes nach Gruppe VII, anschließend Gruppe VIb; in der gleichen Weise sollen auch die Diakone und Pfarrdiakone besoldet werden.

**Oberkirchenrat Dürr:** Ich wollte den Zusatz machen, daß auch die Jugendwarte in diese Regelung hinzugekommen werden.

**Präsident Dr. Umhauer:** Gut, das ist keine Abänderung, sondern ein Zusatz. Wir müssen zunächst einmal über den Antrag des Ausschusses abstimmen und dann über Ihren Zusatz.

**Synodale Dr. Lampe:** Ich hätte gerne gefragt, um wieviel Jugendwarte handelt es sich?

**Oberkirchenrat Kaß:** Bezirksjugendwarte zwischen sechs und zehn; ich kann es nicht ganz genau sagen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Das hindert nun die Abstimmung nicht. Wer ist für diese Formulierung des Ausschußantrags, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — **Niemand dagegen.** Wer enthält sich der Stimme? — **Niemand.**

Und nun kommt der Zusatz Schmitt — bitte nochmals zu formulieren.

**Synodale Schmitt:** Daß in gleicher Weise wie die Gemeindehelfer und Diakone auch die Jugendwarte hier mit einbegriffen werden, daß sie nach zwei Jahren Dienstzeit von Gruppe VII nach Gruppe VIb kommen.

**Synodale S. Schneider:** Durch den Zusatzantrag von Bruder Schmitt werden die Gemeindehelferinnen nun ganz in die Isolierung gestellt, denn die sind bei dem Vorschlag, den der Oberkirchenrat gemacht hat, auch schon mal erwähnt. Ich möchte doch zu erwägen geben, ob es nicht taktisch richtiger war, daß wir sagten, im Frühjahr wollen wir alle die anderen Gruppen — und es sind nur die Diakone ausgeklammert worden, weil für sie ein besonderes Empfehlungswort von verschiedener oberkirchenrätlicher Seite eingelegt worden ist — besoldungsmäßig prüfen und dann sehen, was wir tun können.

Es ist jetzt die Frage aufgetaucht, wieviel Bezirksjugendwarte werden da in Frage kommen, und es ist gesagt worden, in Mannheim seien es, glaube ich, sechs Jugendwarte, die eventuell nach dieser Besoldungsordnung vergütet werden sollten, nach der Neuregelung. Oder wir haben festgestellt, die Gemeindehelferinnen sind vierzig

etwa in der Gruppe VIb bereits und 91 in der Gruppe VII, und es ist angemessen, entsprechend den statistischen Angaben des jährlichen Zuwachses, daß, wenn wir die Karenzzeit von zehn Jahren auf fünf Jahre kürzen, ungefähr die Hälfte nach VIb umwechseln wird. Und es ist uns die Summe genannt worden von etwa 20 000 DM, was das jährlich ausmacht.

Ich habe das nur noch bemerkt, um Ihnen zu sagen, es ist nicht nur ein Aufschieben gewesen, wenn wir in unserem Entwurf der Vorlage an Sie diese Gruppen ausgeklammert haben. Mir würde es an sich leid tun, wenn wir die Gemeindeführerinnen nun so am Rande nur als letzte der an sich vorgesehenen Gruppen der Bediensteten nehmen würden.

Also ich selber — Bruder Schmitt wird es mir nicht übel nehmen! — muß bei der Vorlage, die hier vom Finanzausschuß gemacht wird, bleiben.

Oberkirchenrat **Kaß**: Ich glaube, es ist schwer tragbar, wenn Sie von den männlichen Angestellten eine einzige Gruppe ausklammern, während Sie alle anderen höher einstufen, zumal Sie nach meiner Schau der Dinge gerade die Gruppe ausnehmen, die die größte Verantwortung zu tragen hat. Es wäre m. E. leichter zu ertragen, wenn Sie einen Unterschied zwischen Männern und Frauen machen würden, zumal die Männer in der Regel verheiratet sind, während unsere berufstätigen Mitarbeiterinnen unverheiratet sind. Ich bin auch Referent für die Gemeindeführerinnen. Es fällt mir schwer, diesen Vorschlag zu machen. Aber ich halte es für untragbar, eine Gruppe der männlichen Angestellten auszuklammern und alle anderen Mitarbeiter, Männer und Frauen, jetzt schon höher einzustufen.

Synodale **Schmelzer**: Ich darf nochmals darauf hinweisen, daß wir ja zu dem Beschluß wegen der Gemeindeführer deswegen gekommen sind, weil Herr Oberkirchenrat Dürr darauf hingewiesen hat, daß jetzt ja diese Einladungen oder die Vorlage für das Amt hinausgehen und dazu auch kommen soll, wie sie besoldet werden. So war es doch gewesen. Und daß wir das andere alles vertagen werden. Darum können wir jetzt m. E. nicht weiter machen wegen der Bezirksjugendwarte und Jugendwarte; dann müssen wir auch die Gemeindeführerinnen dazu nehmen. Deswegen haben wir es vertagt auf Frühjahr. Wir sind zu dem ersten Beschluß nur deswegen gekommen, weil der Beschluß für Gemeindeführer, für dieses Amt des Gemeindeführers, hinausgehen soll und daß man dabei auch berücksichtigt hat, wie sie einmal besoldet werden sollen.

Ich wäre also auch dafür, daß wir das erste stehen lassen und jetzt keine Weiterungen machen, sonst müssen wir alle dazu nehmen, auch die Gemeindeführerinnen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Herr Schmelzer ist also dafür, daß wir den Zusatzantrag Schmitt heute nicht dazu nehmen. (Zuruf Synodale **Schmelzer**: Jawohl!)

Oberkirchenrat **Dürr**: Gestatten Sie, daß ich noch einmal für den Antrag des Synodalen Schmitt und des Herrn Oberkirchenrats Kaß eintrete. Wir haben folgendermaßen argumentiert: Wenn jetzt die Verordnung über die Ausbildung und Besoldung der Gemeindeführer hinausgeht, werden unsere Diakone, Pfarrdiakone und Bezirksjugendwarte unweigerlich fragen: warum bleiben wir schlechter bezahlt als die Gemeindeführer? Aus diesem Grund haben wir gebeten, daß man sie sofort in die jetzt beratene Verordnung aufnimmt. Wir müssen und wollen ja auf alle Fälle die Pfarrdiakone, die Diakone und Bezirksjugendwarte finanziell genau so stellen wie die Gemeindeführer. Dem Antrag des Finanzausschusses, die Beschlusfassung über ein früheres Aufsteigen der Gemeindeführerinnen nach Gruppe VIb, als es bisher der Fall war, auf die Frühjahrssynode zu verschieben, der dann auch

die finanziellen Auswirkungen der Besserstellung vorzulegen sind, kann eher entprochen werden. Dehnen Sie den Beschluß für die Besoldung der Gemeindeführer bitte aus auf die entsprechenden männlichen Kräfte, die dieselbe Ausbildung haben, nämlich die Pfarrdiakone und Bezirksjugendwarte, und verschieben sie die andere Entscheidung auf die Frühjahrssynode.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgg**: Ich möchte daran erinnern, daß im Finanzausschuß für den Beschluß der Hinweis des Herrn Vorsitzenden entscheidend war, daß er befürchte, der Beschluß, den der Oberkirchenrat gefaßt habe, könne stellenplanmäßig zu Schwierigkeiten führen, die wir in ihrem Umfang jetzt nicht übersehen können. Vollziehen wir nämlich den Beschluß des Oberkirchenrats, dann würden Beförderungen nötig werden, für die im Stellenplan, den die Synode genehmigt hat, vielleicht keine Stellen vorhanden sind. Ohne Stelle im Stellenplan aber keine Beförderung.

Synodale **Kroll**: Ich bin nur ein schlichtes Mitglied des Hauptausschusses und kenne also die ganzen Verhandlungen des Finanzausschusses nicht. Aber für mich erhebt sich die Frage: wie ist das nun eigentlich mit den Gemeindeführerinnen? Wenn wir schon so in der Diskussion drin sind, kann nun nicht überhaupt die ganze Frage zu einem gewissen Abschluß gebracht werden? Wenn nicht, dann scheint mir der andere Vorschlag, daß wir wenigstens den männlichen Sektor der Mitarbeiter im ganzen heute zum Abschluß bringen, auch vertretbar. Nicht vertretbar halte ich, daß man die kleine Gruppe derer, die in einer besonders verantwortlichen Arbeit stehen, nämlich die männlichen Bezirksjugendwarte, ausschließt. Die Frage aber, ob nicht das Gesamtproblem einschließlich der Gemeindeführerinnen geordnet werden kann, möchte ich doch gestellt haben.

Synodale **Dr. Ballach**: Wir haben eine Vorstellung, was für eine Ausbildung die Gemeindeführerinnen, die Gemeindeführer, auch die Diakone und Pfarrdiakone haben. Aber ich glaube, es besteht doch etwas Unklarheit darüber, was diese Bezirksjugendwarte in ihrer, wie wir hören, besonders verantwortungsvollen Arbeit in der Regel für eine Ausbildung hinter sich haben. Dürften wir um eine Aufklärung bitten?

Oberkirchenrat **Kaß**: Die männlichen Mitarbeiter, von denen hier die Rede ist, haben eine unterschiedliche Ausbildung. Die Differenzierung im Einsatz erfolgt aber in vielen Fällen nicht nach der Ausbildung, sondern nach der persönlichen Begabung. Während wir in der Regel Brüder, die eine zweijährige Ausbildung haben, als Gemeindeführer beschäftigen, haben die Pfarrdiakone in der Regel eine vierjährige Ausbildung. Bei den Bezirksjugendwarten befinden sich Brüder mit vierjähriger — ich nenne als Beispiel Karlsruhe — und solche mit zweijähriger Ausbildung. Der Einsatz wird, wie gesagt, nach der persönlichen Begabung vorgenommen, so daß es auch von dieser Seite her unrecht wäre, die Bezirksjugendwarte auszuklammern. Dann müßte man die Frage der Einstufung auf Grund der Vorbildung regeln.

Meine Herren und Brüder! Ich muß als Referent für die Jugendarbeit sowie für die Gemeindeführer und Gemeindeführerinnen die Sache bei unseren Mitarbeitern vertreten. Beschließen Sie eine verschiedenartige Einstufung in dieser Mitarbeitergruppe, dann gibt es Mißstimmungen. Ich verstehe das Bedenken des Vorsitzenden des Finanzausschusses und das meines Kollegen Dr. Bürgg. Darum möchte ich vorschlagen, daß wir mit der Veröffentlichung der VO. über den Dienst des Gemeindeführers noch bis zum Frühjahr zu warten, bis die ganze Angelegenheit geregelt werden kann, damit keine Verstimmung unter unseren Mitarbeitern entsteht. (Allgemeiner Beifall.)

Ich halte eine Verstärkung für schlimmer als ein hinauszögern dieser Verordnung um ein halbes Jahr.

**Landesbischof D. Bender:** Es ist nicht schön, daß die jungen Gemeindeführer, die sich schon in der Ausbildung befinden, noch ein halbes Jahr warten müssen, bis die Gehaltsbedingungen ihres künftigen Berufes geklärt sind; auf der anderen Seite würde eine Veröffentlichung der Bezüge der Gemeindeführer im jetzigen Augenblick bei den Gemeindeführerinnen und Jugendwarten berechtigte Beunruhigung hervorrufen.

Ich möchte darum zu bedenken geben, ob die Synode nicht dem Vorschlag des Finanzausschusses folgen und den Gemeindeführerinnen und Jugendwarten gesagt werden soll, daß ihre Gehaltsfrage im Frühjahr und zwar wohlwollend behandelt wird, weil die notwendigen Unterlagen für einen Beschluß heute nicht vorliegen.

**Synodale Adolph:** Wir haben in den Besprechungen des Finanzausschusses davon geredet, wie sich eine Nichterledigung dieser Angelegenheit auf die Arbeitsfreudigkeit unserer Mitarbeiter draußen in den Gemeinden auswirken wird. Und das ist ja mit ein Grund dafür gewesen, daß wir auf die Unterstützung — ich glaube von Herrn Oberkirchenrat Hof hin — im Blick auf die Pfarrdiakone und Diakone eine Ausnahme unserer grundsätzlichen Einstellung gemacht haben. Daß die Bezirksjugendwarte in diese Gruppe gestern nicht mit hineingekommen sind, hat, glaube ich, weniger seinen Grund in irgendeiner Bewertung als darin, daß man in der kurzfristigen Zeit, in der wir vor diese Aufgabe gestellt worden sind, einfach nicht darauf zu sprechen gekommen ist.

Nun bin ich der Meinung, das Amt des Gemeindeführers ist doch in unserer Landeskirche einfach eine Neuschaffung, eine Neuschöpfung. Wir können nicht Prospekt verteilen, die zum Amt dieses Gemeindeführers aufrufen und ermuntern sollen, ohne daß man den Betreffenden sagen kann, wie auch die wirtschaftliche Seite ihres Berufs aussieht. Wenn wir uns also der Auswirkungen wegen nicht dazu entschließen können, etwa die ganze Gruppe der männlichen Mitarbeiter, wie das gefordert worden ist, heute schon in diese Neuregelung einzubeziehen, so würde ich keine Bedenken sehen dagegen, das Amt des Gemeindeführers jetzt auch hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Stellung zum Abschluß zu bringen und in der auch vom Herrn Landesbischof geäußerten Weise den anderen eine entsprechende Neuregelung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder ihrer dienstlichen Verhältnisse auf das Frühjahr zuzusagen. Da müßte Verständnis deshalb dafür da sein, weil es sich tatsächlich beim Gemeindeführer um eine jetzt abzuschließende neue Sache handelt.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich möchte den Vorschlag von Herrn Raß unterstützen. Ich glaube nicht, daß hierbei eine Beunruhigung der Gemeindeführer eintreten wird, weil ja feststeht, daß sie zunächst einmal in die Gruppe VII IMA eingestuft werden und nur die Frage offen bleibt, nach welchem Zeitraum sie nach VIb IMA aufrücken. Ich empfinde es als ungerecht, wenn hier eine Regelung nur für einzelne Gruppen von Bediensteten getroffen und die sehr naheliegende Gruppe der Gemeindeführerinnen nicht in die Regelung einbezogen wird. Es dürfte wohl kein anderer Dienst dem Dienst des Gemeindeführers so ähnlich sein wie der der Gemeindeführerin. Das wird auch später in der gesetzlichen Ordnung dieser Dienste zum Ausdruck kommen. Ich möchte deshalb auch vorschlagen, die Materie im Frühjahr noch einmal gründlich zu beraten und die Verordnung über die Ausbildung der Gemeindeführer erst nach der Frühjahrssynode zu veröffentlichen.

**Synodale H. Schneider:** Ich möchte zunächst sagen, daß es nicht ein äußerer formaler Grund ist, daß wir gebeten haben, sowohl die Bezirksjugendwarte als auch die Ge-

meindehelferinnenbesoldung gründlich vorzubereiten und im nächsten Frühjahr erst verabschieden zu können, sondern sehen Sie einmal, wir haben bei den Beratungen auf einmal nun den Stellenplan ansehen müssen. Es war Freund Fuß, der in seiner geschickten Art und Weise das dem Vorgesetzten noch einmal unter das Blickfeld geschoben hat. (Beifall.)

Und nun kommt uns zu alledem noch zum Bewußtsein, daß der Stellenplan ein entscheidender Bestandteil des Haushalts ist, und daß auch der Stellenplan, den wir ja auch erst im Laufe der Jahre — ich möchte sagen — erörtern haben und damit ein Bild der gesamten Bedienstetengliederung uns machen, nicht einfach nun verbogen oder wesentlich geändert werden darf. Und wenn ich von einer Einstufung und Eingruppierung etwa der Gemeindeführerinnen mit 91 die Hälfte etwa umsetzen muß auf die andere nächst höhere Gruppe — wir haben auch vergleichsweise Zahlen gehört —, so ist das doch immerhin eine Gehaltserhöhung je nach Dienstalter, die zwischen fünfzig und siebzig Beteiligten schwankt. Dann hat man einfach nicht die Freiheit, so aus der hohlen Hand zuzustimmen, gelt! Stellenplan und Haushalt sind nun einmal ein Gerippe der wirtschaftlichen Ordnung einer Gemeinschaft, auch wie wir sie in der Landeskirche darstellen, und darum müssen wir hier etwas fest darauf stehen bleiben, daß wir hier nun diese Ordnung auch einhalten.

Ich bin mit beiden Vorschlägen einverstanden, könnte mir vielleicht denken, daß man sie kombinieren kann in der Weise, daß man sagt: Die Veröffentlichung der Verordnung wird zunächst zurückgehalten, weil — nicht etwa wir die Gemeindeführer nun noch länger in der Ungewißheit halten wollen, sondern weil wir sagen, ihre Sache wird im Gesamtrahmen ähnlicher Bediensteten der Landeskirche, die noch einmal eine gründliche Überprüfung erfordert, auf der Frühjahrssynode erledigt. Aber das wäre der Fall, wenn wir dem Antrag des Finanzausschusses zustimmen. Für euch ist — von der Synode zugestimmt — vorgeesehen, daß ihr in VII zunächst für zwei Jahre eingestuft werdet und die Aufstiegsmöglichkeit nach VIb habt. Das darf man, wenn wir den Beschluß annehmen, glaube ich sagen.

Das wäre eine Kompromißlösung, die ich vorschlagen möchte.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Bürgermeister, der Beschluß ist bereits angenommen, und es handelt sich um den Zusatzantrag Schmitt, der zu den Diakonen und Pfarrdiakonen noch die Bezirksjugendwarte gesetzt haben will. Wir müßten also, wenn wir ganz von einer Beschlußfassung absehen wollen, den vorigen Beschluß aufheben. (Zuruf Synodale H. Schneider: oder Bruder Schmitt bitten, daß er seinen Zusatzantrag zurückzieht!)

**Synodale Schmitt:** Liebe Brüder! Stellenplan hin und Stellenplan her! Die Leute haben die Gruppe VIb verdient, und wenn wir einerseits bei den Sachausgaben über Millionenbauten beschließen und andererseits bei den Personalkosten wissen, daß diese Umstellung in Gruppe VIb nur 20 000 DM kostet, so möchte ich meinen Antrag aufrecht erhalten.

**Präsident Dr. Umhauer:** Keine Wortmeldungen mehr. Dann bringe ich jetzt den Zusatzantrag Schmitt zur Abstimmung. Es soll also in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes gesagt sein: „auch die Diakone, Pfarrdiakone und Bezirksjugendwarte besoldet werden“. Wer für diesen Zusatz ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 3 Stimmen sind dafür. Wer ist gegen den Antrag? — 20. Wer enthält sich der Stimme? — 14. Der Antrag ist also abgelehnt, nicht überhaupt abgelehnt, sondern provisorisch, und die Bezirksjugendwarte fallen unter Absatz 2 unter die anderen Gruppen.

Und jetzt kommen wir zu dem Antrag Absatz 2, der folgenden Wortlaut hat:

„Für andere Gruppen von ähnlichen kirchlichen Bediensteten, z. B. Bezirksjugendwarte und Gemeindegeldhelferinnen, wolle der Oberkirchenrat der Frühjahrssynode 1957 eine Vorlage unterbreiten, aus der die finanzielle Auswirkung einer solchen Regelung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindegeldhelfer auf die Besoldung der anderen Gruppen ähnlicher Bediensteter ersichtlich ist.“

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Bitte die Gegenprobe. — Niemand. — **Einstimmig angenommen.**

## II. 5.

Wir kommen zu Ziffer II, 5 Eingabe der Kirchendiener wegen Feststellung von Richtlinien für ihre Besoldung.

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Die Landessynode hat sich in ihrer vierten öffentlichen Sitzung am 25. Mai 1956 mit der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener wegen ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung befaßt. Der Wortlaut der Eingabe und die Verhandlungen darüber sind im Bericht Seite 54ff. nachzulesen.

Darnach hatte der Finanzausschuß der Synode nachstehenden Antrag unterbreitet:

„Der Finanzausschuß bittet die Synode, entsprechend der bisherigen Übung in der Landeskirche, von der Aufstellung von Tarifordnungen und Besoldungsrichtlinien für haupt- und nebenamtliche Kirchendiener aus den dort angeführten Gründen abzusehen.“

Dieser Antrag des Finanzausschusses verfiel mit 8 Fürstimmen der Ablehnung durch die Synode. Dafür wurde ein Antrag des Hauptauschusses angenommen, der besagt:

„Die Synode hat von der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener Kenntnis genommen. Sie ist bereit mitzuhelfen, daß dieser Dienst richtig entlohnt wird. Die Synode empfiehlt deshalb, die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um Prüfung, ob durch Umfrage bei den Pfarrämtern Material für Richtlinien gewonnen werden könnte, die im Entwurf vielleicht schon der Herbstsynode vorzulegen wären.“

Nach dem uns in der Finanzkommission durch den Referenten im Evang. Oberkirchenrat, Herrn Dr. Bürgy, erstatteten Bericht, haben die inzwischen vom Evang. Oberkirchenrat angestellten Erhebungen in den Landeskirchen im Rheinland, in Hessen und Nassau, in der Pfalz und in Bayern übereinstimmend ergeben, daß es die dortigen Kirchenleitungen nicht als richtig und zweckmäßig ansehen, Richtlinien über die Besoldung der haupt- und nebenamtlichen Kirchendiener zu erlassen, weil der Umfang und die Tätigkeit der Kirchendiener örtlich sehr verschieden ist und der Erlaß von Richtlinien einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden darstellt. Die hauptamtlichen Kirchendiener werden mit Ausnahme von Bayern in diesen angeführten Landeskirchen nach den Vergütungsgruppen X—VIII ION und die nebenamtlichen mit Pauschalvergütungen abgefunden.

Außerdem hat das Rechnungsprüfungsamt des Evang. Oberkirchenrats ein Verzeichnis gefertigt, in dem die Kirchendienervergütungen sämtlicher Kirchendiener nach dem Stand vom 1. 7. 1956 erfaßt sind. Aus diesem Verzeichnis ist ebenfalls zu ersehen, daß es unmöglich ist, diese Vielgestaltigkeit in Richtlinien zu fassen.

Eine am 29. September erfolgte persönliche Vorsprache eines Vertreters der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Karlsruhe hat ergeben, daß das Interesse der Gewerkschaft in der Hauptsache darauf gerichtet sei, daß die Besoldungsverhältnisse der hauptamtlichen Kirchendiener in den Großstädten einheitlich geregelt werden sollten.

Der Finanzreferent des Evang. Oberkirchenrats hat als Ergebnis der angestellten Erhebungen und Verhandlungen im Finanzausschuß den Vorschlag gemacht, der Synode zu empfehlen, daß sich die Städtekonferenz mit dieser Angelegenheit befassen möge.

Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung nach kurzer Beratung diesen Vorschlag sich zu eigen gemacht und empfiehlt der Synode, die Städtekonferenz mit der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener zu befassen.

Der Finanzausschuß bittet auch seinerseits die Synode, wie uns in der Sitzung des Finanzausschusses bekannt gegeben worden ist, die Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats ausdrücklich zu billigen, daß der Evang. Oberkirchenrat sich nicht durch eine Eingabe von Angestellten der Kirchengemeinden veranlaßt fühlt, in die Gerechtfame der Kirchengemeinden einzugreifen. Der Fall läge für ihn anders, wenn die Anregung, einheitliche Richtlinien für die Besoldung der Kirchendiener zu erlassen, von den Kirchengemeinden selbst ausgegangen wäre, statt von der Gemeinschaft der evangelischen Kirchendiener. Er will aber gerne offen bleiben für die in den Beratungen des Finanzausschusses gegebene Anregung, ob etwa bei Rechnungsabhör der Kirchengemeinderechnungen oder durch Hinweise bei Kirchenvisitationen darauf geachtet werden kann, daß auch bei den Vergütungen für nebenamtliche Kirchendiener die biblische Mahnung beachtet bleibt, daß „jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei“.

**Synodale Kühn:** Dem Antrag des Finanzausschusses ist wohl zuzustimmen. Was an der ganzen Behandlung dieser Sache Sorge macht, ist ja nun das, daß wir nun laufend von einer Gruppe der Kirche nach der anderen mit Gehaltsfragen, Erhöhungen und dergleichen angefordert werden. Wir sollten den letzten Satz, den Herr Defan Schühle gesagt hat, ganz ernst nehmen, daß ein Arbeiter seines Lohnes wert ist. Wir sollten aber auch die Sorge beachten, daß die Freudigkeit des kirchlichen Dienstes durch den Geist der Zeit mehr und mehr angekränkt wird, und daß man grundsätzlich Wege suchen muß, um die Freudigkeit zum Dienst zu stärken und sie unabhängig zu machen, mehr unabhängig zu machen von dem Wandel der Verhältnisse. Das ist einmal eine geistliche Aufgabe, das erfordert aber auch gewisse Verwaltungsmaßnahmen, die man berücksichtigen sollte und die bei unseren Vätern mit einem ganz gewissen Geschick gewahrt worden sind. In Mannheim haben die Kirchendiener z. B. beantragt, daß sie aus der Verschiedenheit ihrer Einstufung gelöst und gleichmäßig nach Tarif bezahlt würden. Die Tarifbezahlung hat sie dann weniger glücklich gemacht, als sie vorher waren.

Nach dem, was ich gehört habe, scheinen mir drei Gesichtspunkte einmal zu berücksichtigen zu sein. Einmal man sollte den Kirchendiener in einer Gemeinde gewissermaßen mitleben lassen, insofern als Heizung, Licht und Wohnung einfach zu seinem Einkommen gehören, so daß er gebunden und in einem gewissen Maß auch gesichert und unabhängig ist von den schwankenden preislichen Verhältnissen.

Das Zweite, man sollte das darüber hinauschießende Bareinkommen zusammen mit dieser wirtschaftlichen Sicherung so bemessen, daß es insgesamt dem Lohn eines Facharbeiters entspricht. Wenn diese Dinge gesichert sind, dann scheint es mir durchaus möglich, daß sich der Kirchendiener innerhalb der Arbeiterschaft, innerhalb seiner früher schon mit ihm zusammen schaffenden Kameraden, als ein Mann fühlt, der gesichert, gleichgeachtet und gleichwertet neben ihnen in der Arbeit steht.

Und dazu gehört etwas Drittes, was wahrscheinlich den Widerspruch hervorrufen wird: Man sollte einem Manne in einer solchen Position, der mit seiner Familie ja nun in das Leben einer Gemeinde und eines kirchlichen Dienstes eingepaant ist, doch die Möglichkeit geben, durch seine persönliche Tüchtigkeit und Gewandtheit sein Einkommen

zu vermehren, daß er etwa den Blumenschmuck bei Trauungen besorgt, daß er ähnliche Dienste übernimmt, daß er die Möglichkeit hat, aus eigener Freude an seinem Dienst auch wirtschaftlich sich zu stärken.

Und wenn diese drei Punkte beachtet werden, glaube ich, ist auch von der Verwaltung her eine gewisse Stabilität gewährleistet und damit eine größere Sicherheit und Freudigkeit ihres Dienstes gegeben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen nun zu der Beantwortung der Frage: was will der Finanzausschuß von uns? Ich möchte glauben, daß in seinem Bericht eine dreifache Forderung bzw. ein dreifacher Vorschlag enthalten ist, nämlich:

1. wonach wir aussprechen sollen: Der Evang. Oberkirchenrats billigen wolle, daß „der Evang. Oberkirchen- und seinerseits dafür sorgen, daß die Städtetkonferenz mit der Angelegenheit sich befaßt.

2. Die Landessynode soll sich damit einverstanden erklären, daß es nicht Aufgabe der Landeskirche ist, insbesondere nicht des Evang. Oberkirchenrats, in die Gerechtfame der Kirchengemeinden einzugreifen, also etwa den Kirchengemeinden Vorschriften zu machen darüber, wie sie ihre Kirchendiener zu besolden haben.

3. daß aber — und das ist eine Art Kompromiß — das Rechnungsprüfungsamt angewiesen wird, darauf zu achten, daß eine angemessene Vergütung auch für die nebenamtlichen Kirchendiener bezahlt wird und, wenn das Rechnungsprüfungsamt Gegenteiliges feststellt, entsprechenden Bericht an den Evang. Oberkirchenrat erstattet.

Habe ich das richtig verstanden?

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Nein, sondern der Finanzausschuß hat lediglich den einen Antrag: er empfiehlt der Synode, die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener an die Städtetkonferenz weiterzugeben. (Beifall.)

Das ist der Sinn dieses Antrages, und das ist ja doch in meinem Bericht ausgeführt:

„Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung nach kurzer Beratung diesen Vorschlag sich zu eigen gemacht und empfiehlt der Synode, die Städtetkonferenz mit der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener zu befaßen.“

**Landesbischof D. Bender:** Es geht nicht nur um die Kirchendiener in den Städten. Die Städtetkonferenz könnte sich um die Regelung der Kirchendiener in den Städten, nicht aber um die Gehaltsregelung der Kirchendiener auf dem Lande kümmern. Deswegen müßte in der Antwort auf die Eingabe der Kirchendiener eine grundsätzliche Entscheidung vorangestellt werden, etwa derart, daß die Synode nicht der Meinung ist, die Landeskirche solle Richtlinien für die Besoldung der Kirchendiener aufstellen, weil die Dienste der Kirchendiener nach den Feststellungen des Oberkirchenrats sehr verschiedene Ausmaße haben. Die Frage der Gehaltsregelung der Kirchendiener in den Städten kann von der Städtetkonferenz behandelt werden.

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Vielleicht darf ich dazu sagen: Ich muß dann nochmals die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener lesen, sie steht ja in den Verhandlungen abgedruckt! Diese Eingabe der Kirchendiener bezieht sich auf die Regelung der Vergütung der hauptamtlichen Kirchendiener und der nebenamtlichen Kirchendiener. Wenn also diese Eingabe der Kirchendiener an die Städtetkonferenz gegeben wird, auf Empfehlung der Synode, dann wird sich die Städtetkonferenz mit beiden zu befaßen haben.

Das andere, was von mir noch zusätzlich ausgeführt wurde, das ist eine Bitte, die uns im Finanzausschuß zur Bekanntgabe in der Plenarsitzung aufgetragen wurde, nämlich daß die Synode den Standpunkt des Evang. Oberkirchenrats billigen wolle, daß „der Evang. Oberkirchen-

rat sich nicht veranlaßt fühlt, in die Gerechtfame der Kirchengemeinden einzugreifen durch eine Eingabe von Angestellten der Kirchengemeinden“, weil dadurch der Versuch unternommen werden könnte, die Kirchenleitung in einen Gegensatz zu den Kirchengemeinden zu bringen. Es ist also die Meinung vorherrschend gewesen — wie ich das auch wiedergegeben habe in meinem Bericht — wenn etwa die Kirchengemeinden an den Evang. Oberkirchenrat gekommen wären und gesagt hätten: „helft uns bei dieser Besoldungsregelung der Kirchendiener“, dann wäre für den Oberkirchenrat die Sache anders gelegen!

Es sind dann weiterhin im Finanzausschuß Anregungen gegeben worden, ob etwa bei Rechnungsabhör oder bei Kirchenvisitationen — denn da kommt ja auch die Besoldung der Bediensteten der Kirchengemeinde zur Sprache — ein Hinweis am Platze wäre, auf eine gerechte Besoldung des Kirchendieners zu achten.

**Landesbischof D. Bender:** Diesen letzten Vorschlag möchte ich für den Oberkirchenrat ablehnen, denn er würde Richtlinien voraussetzen, nach denen das Rechnungsprüfungsamt feststellen kann, ob ein Kirchendiener recht bezahlt ist oder nicht. Die Verhältnisse in den Landgemeinden aber sind hinsichtlich der an die Kirchendiener gestellten Anforderungen sehr verschieden. Unser Rechnungsprüfungsamt wäre mit einer Überprüfung der Kirchendienerbezüge überfordert.

**Synodale Key:** Ich habe Bedenken dagegen, daß die Synode dem zustimmt, daß der Oberkirchenrat grundsätzlich nicht in die Rechtfame eingreifen dürfe, weil der Antrag aus Kreisen der Kirchendiener gekommen ist; wenn er von den Kirchengemeinden gekommen wäre, dann ja, aber nicht von Kirchendienern. Ich erinnere daran, daß wir bei der Aufstellung der Richtlinien für die Kirchenmusiker auch auf den Verband der Kirchenmusiker gehört und dann Richtlinien aufgestellt haben.

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Im Finanzausschuß ist deutlich gesagt worden, daß es vielleicht nicht richtig war, bei den Organisten es zu machen. Es ist dann nur gesagt worden in der Besprechung, dort waren sie auch als Bezirksorganisten, Bezirkskantoren angesprochen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Darf ich vielleicht auch etwas zu der Differenz sagen. Ich halte den Standpunkt des Finanzausschusses für ganz richtig und für logisch durchgeführt. Es ist nicht Sache der Landeskirche und ihrer Organe, den Kirchengemeinden in der Frage der Besoldung ihrer eigenen Angestellten dreinzureden. Es kann aber Sache sein der Städtetkonferenz, die ja schließlich ein Zusammenschluß der großen städtischen Kirchengemeinden ist, gemeinsame Richtlinien zu erarbeiten für die besoldungsrechtliche Behandlung ihrer Kirchendiener.

Und das Letztere, was der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, ist m. E. eine Art Kompromiß; man will den Kirchendienern doch sagen: wir wollen, soweit die Möglichkeit für uns gegeben ist, darauf sehen, ob ihr nach Maßgabe eurer Leistung recht besoldet werdet. Wenn wir den Eindruck haben, daß das nicht der Fall ist, dann behalten wir uns vor, entsprechende Anregungen zu geben. Ich glaube, dies ist der Gedankengang des Antrages des Finanzausschusses. Ich halte das für eine durchaus richtige Gedankenführung und halte auch die Konsequenzen, die daraus gezogen werden, für durchaus gangbar. Es würde im Sprachgebrauch unserer Geschäftsordnung heißen:

Die Synode überweist die Eingabe nochmals an den Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte, die Städtetkonferenz mit der Weiterbehandlung der Eingabe zu betrauen.

Ich glaube nicht, daß wir als Synode in der Lage sind, der Städtetkonferenz irgendeinen Auftrag zu erteilen, wohl aber der Oberkirchenrat schon um deswillen, weil es sich hier um eine Auswirkung einer Stellungnahme nach außen

handelt und dieses Aufgabe des Oberkirchenrats ist, evtl. auf Anregung der Landesynode.

Das ist meine persönliche Auffassung.

**Synodale Kroll:** Ich wollte noch einmal die Frage aufgreifen, die vorhin gestellt worden ist, ob es möglich ist, diese Eingabe der Kirchendiener hier anzunehmen oder nicht. Wir haben in der Vergangenheit durchaus Eingaben von Einzelpersonlichkeiten aus den Gemeinden behandelt. Es ist deshalb auch möglich, daß sich die Kirchendiener an die Synode wenden. Es ist daher nicht möglich, aus der Tatsache der Einreichung eine gewisse Ablehnung abzuleiten.

Die zweite Frage ist die, ob wir für eine Lösung des Problems kompetent sind. Nach meiner Auffassung haben wir es mit einem Anliegen zu tun, das die Gemeinden zu lösen haben und das nicht in unser Aufgabengebiet hineingehört. Das scheint mir die wesentliche Feststellung zu sein, die wir treffen müssen.

Das nächste ist die Frage der Einschaltung der Städtekonferenz. Hier scheint es mir Aufgabe der Städtekonferenz selbst zu sein, das Problem aufzugreifen. Wir können diese Aufgabe nicht delegieren. Auch hier scheint mir der Weg nicht ganz richtig zu sein.

Und zum letzten möchte ich meine Bedenken im Blick auf die neue Aufgabe, die man dem Rechnungsprüfungsamt übertragen möchte, zum Ausdruck bringen. Nach meiner Auffassung hat ein Rechnungsprüfungsamt ganz andere Aufgaben. Hier soll es nun nach nicht einmal bestehenden Richtlinien, also nach dem Gefühl, kontrollieren oder beaufsichtigen. Wir können aber nichts anderes sagen, als wir sind nicht zuständig, und wir sind der Meinung, daß es Aufgabe der Gemeinden ist, diese Dinge zu ordnen und ins Lot zu bringen.

**Synodale Haug:** Die Frage der Kirchendiener in den Landgemeinden löst sich ganz von selbst. Wenn einer stirbt, gibt es keinen Nachfolger. Oder der Nachfolger macht dann Ansprüche, die dem gerechten Lohn entsprechen, und das wird dann ausgehandelt.

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Wer die kirchliche Verwaltung kennt, der weiß ja, daß sämtliche Kirchengemeinderrechnungen zur Abhör an das Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats gehen und daß auch jede Befolungsänderung vom Evang. Oberkirchenrat genehmigt werden muß. Ich mache auch keine Verletzung meines Amtsgeheimnisses, wenn ich sage: das Rechnungsprüfungsamt hat schon jetzt je und dann mal gesagt, die Kirchendienervergütung in eurer Gemeinde ist den Verhältnissen entsprechend eigentlich ein bißchen hoch oder sie ist den Verhältnissen entsprechend eigentlich ein bißchen gering. Das ist also schon bisher vorgekommen! Infolgedessen ist diese Anregung im Finanzausschuß gegeben worden, und ich habe mich verpflichtet gefühlt, sie im Protokoll wenigstens weiterzugeben als eine dort gegebene Anregung.

**Synodale Dr. Körner:** Ganz am Rande möchte ich zu dem, was Dekan Haug gesagt hat, sagen, daß mich das sehr bedrückt. Wenn die Verhältnisse so sind, daß wir sehen, daß die, die jetzt als Kirchendiener im Amt stehen, weit unter den Vergütungen arbeiten, die wir ihren Nachfolgern bieten müßten, wenn wir überhaupt jemand dafür finden, dann meine ich allerdings, wir sollten die biblische Warnung und Mahnung, die Herr Dekan Schühle vorhin gegeben hat, sehr viel deutlicher hören, daß jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, und sollten dann bei einer möglichst baldigen Gelegenheit uns damit befassen, dieses Problem zu lösen.

**Synodale Haug:** Das ist immer Sache der einzelnen Gemeinde, und auch der lebende Kirchendiener hat schon die Freiheit zu sagen, es reicht nicht, ich lege mein Amt nieder, wenn ich nicht mehr bekomme. Das tut er ganz bestimmt.

**Oberkirchenrat Dr. Wendi:** Ich finde, daß die Stellungnahme, die uns von dem Herrn Berichterstatter vorgebracht worden ist, eine ausweichende Antwort auf die Frage darstellt, die der Synode von den Kirchendienern gestellt worden ist. Die Begründung, daß es der Synode im Hinblick auf die Selbstverwaltung der Gemeinden rechtlich verwehrt sei, Richtlinien aufzustellen, ist m. E. nicht schlüssig. Hier kann man mit Recht auf die von der Landesynode erlassenen Richtlinien für die Kirchenmusiker verweisen. Der Synode ist eine sachliche Stellungnahme schon in der Diskussion der Art nahegelegt, daß sich nach näherer Prüfung durch den Oberkirchenrat der Gegenstand für generelle Richtlinien als zu differenziert gezeigt hat. Darin liegt der sachlich begründete Unterschied gegenüber den Richtlinien, die wir für die Kirchenmusiker aufgestellt haben. Das sollte man klar und deutlich sagen und nicht wieder eine Verweisung der Sache an andere Instanzen vornehmen. (Allgemeiner Beifall.)

**Präsident Dr. Umhauer:** Keine weiteren Wortmeldungen. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

**Berichterstatter Synodale Schühle:** Soll ich lieber schweigen, oder soll ich sagen: Die Synode wäre dieser ganzen nochmaligen Verhandlungen enthoben, wenn sie bei der letzten Tagung dem Antrag des Finanzausschusses zugestimmt hätte. Denn der Finanzausschuß hat bei der letzten Synode ganz deutlich gesagt — deshalb habe ich den Beschluß nochmals angeführt:

„Der Finanzausschuß bittet die Synode, entsprechend der bisherigen Übung in der Landeskirche, von der Aufstellung von Tarifordnungen und Befolungsrichtlinien für haupt- und nebenamtliche Kirchendiener aus den dort angeführten Gründen abzusehen.“

Das war der Antrag. Er ist leider seitens der Synode der Ablehnung verfallen. Heute müssen wir praktisch diesen Antrag der Finanzkommission wieder zum Beschluß erheben und zwar in der Form, daß wir sagen, die Städtekonferenz soll jetzt damit befaßt werden. Das ist im übrigen, wie ich das im Bericht ja auch ausdrücklich gesagt habe, auf Anregung des Finanzreferenten des Evang. Oberkirchenrats vom Finanzausschuß so beantragt worden. Die Städtekonferenz, als der seit Jahren in unserer Landeskirche bestehende Zusammenschluß der großen Kirchengemeinden, ist der Ort, die unsere Kirchengemeinden bewegenden Fragen gemeinsam zu besprechen. Weil jede Kirchengemeinde in der Befolung der hauptamtlichen Kirchendiener vor dieselbe Frage gestellt ist, kommt die Städtekonferenz zusammen, um gemeinsam diese Angelegenheit zu beraten.

Ich würde also bitten, daß die Synode dem Antrag des Finanzausschusses diesmal entspricht, nach dem er der Synode empfiehlt, die Städtekonferenz mit der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener — „durch den Oberkirchenrat“ können wir ja noch dazu setzen, wenn das erforderlich erscheint — zu befragen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Es wäre das, Herr Berichterstatter, also der vorletzte Absatz Ihres Antrages? (Zuruf Berichterstatter Synodale Schühle: Ja!) Und was in dem letzten Absatz steht, das wollten Sie nicht zur Abstimmung stellen? (Zuruf Berichterstatter Synodale Schühle: Nein, das ist nicht Sache unseres Antrags, falls diese ausdrückliche Billigung durch die Synode vom Evang. Oberkirchenrat weiterhin nicht gewünscht wird.)

Sie hatten ganz recht, Herr Dekan, daß Sie sich darüber beklagten, daß die Synode das letzte Mal den Antrag des Finanzausschusses abgelehnt hat.

**Oberkirchenrat Dr. Wendi:** Es sind als weitere Voraussetzung die sorgfältigen Erhebungen in der Zwischenzeit hinzugekommen, weshalb die Synode jetzt mit mehr Recht ein Nein sagen kann.

Synodale Dr. Kave: Darf ich nur daran erinnern, daß es am Schluß des angegebenen Sitzungsprotokolls von damals heißt: Damit ist gar nichts festgelegt, ob Richtlinien herausgegeben werden, sondern nur zu prüfen, ob Richtlinien gefunden werden können. Es hat sich eben ergeben, daß keine Richtlinien gefunden werden können, wie Herr Oberkirchenrat Wendt mit aller Deutlichkeit gesagt hat.

Wir können wirklich die Diskussion schließen und die Sache zur Abstimmung bringen.

Synodale Kley: Müssen wir nicht zwei Dinge unterscheiden:

1. Es muß von der Synode gesagt werden, es lassen sich für die vielen nebenamtlichen Kirchendiener keine klaren Richtlinien aufstellen wegen der Differenzierung ihrer Arbeit.

2. Hinsichtlich der in den Städten angestellten hauptamtlichen Kirchendiener wollen wir, daß die Städtekonferenz sich mit dieser Angelegenheit befaßt.

Prälat Dr. Bornhäuser: Ist nicht die Frage erlaubt, welcher Unterschied darin besteht, ob der Oberkirchenrat eine Richtlinie für Kirchendiener in den Städten erläßt oder ob die Städtekonferenz dergleichen Richtlinien aufstellt. M. E. ist das derselbe Eingriff in die Rechtsame der Kirchengemeinde.

Präsident Dr. Umhauer: Nein, bei der Städtekonferenz wäre es eine Vereinbarung der Kirchengemeinden, denn die Städtekonferenz stellt doch nichts anderes dar als eine freie Vereinigung der Vertreter der Kirchengemeinden der Großstädte. Wenn die sich vereinigen und sagen, wir halten es für richtig, daß wir alle uns nach folgenden Grundrissen richten, so ist das kein Eingreifen in die Rechtsame einer Kirchengemeinde. Es kann ja jede machen, was sie will.

Synodale Dr. Schmelz: Darf ich noch mit einem Satz sagen, warum ich durchaus bereit bin, dem Ertrag der heutigen Debatte über das hinaus, was der Finanzausschuß der letzten Synode gesagt hat, Rechnung zu tragen. Was uns Freund Kühn gesagt hat, ist durchaus geeignet, in der Städtekonferenz verhandelt und geprüft zu werden. Es liegt doch im Sinne des Antrags, daß darüber eine Bemerkung gemacht wird. Das kann die Synode. Ich werde also dem Antrag des Finanzausschusses, wie er vorhin vorgelegt worden ist, zustimmen.

Synodale Schmitt: Kann man dem Verband der Kirchendiener nicht sagen: Die Synode ist nicht zuständig in Ihrer Sache. Beim Oberkirchenrat dasselbe, aber es kann dem Verband der Kirchendiener empfohlen werden, daß er evtl. mit Hilfe des Verbandes mit jedem einzelnen Kirchengemeinderat verhandeln kann über die Verhältnisse der einzelnen Kirchendiener.

Synodale Dr. Kühnlein: Ich bitte, daß über den Antrag des Herrn Direktor Kley abgestimmt wird:

1. Allgemeine Richtlinien können nicht gegeben werden wegen der verschiedenen örtlichen Verhältnisse.
2. Über die einheitlichen Verhältnisse in den Großstädten bei hauptamtlichen Kirchendienern möge die Städtekonferenz beschließen.

Synodale Dr. Hahn: Ich habe doch die Empfindung, als ob man ein positives Wort der Anerkennung der Ansprüche oder der Notwendigkeit der Überprüfung der Ansprüche der Kirchendiener aussprechen müßte, wenn man eine Ablehnung ausspricht.

\*

Es tritt eine kurze Pause ein, in der Synodale Kley, der Berichterstatter und der Vorsitzende des Finanzausschusses den Antrag formulieren. Nach der Pause erklärt Synodale Kley: Die kleine Formulierungskommission hat folgenden Vorschlag erarbeitet:

„1. Die Synode anerkennt mit Dankbarkeit den treuen, selbstlosen Dienst der hauptamtlichen und nebenamtlichen Kirchendiener und wünscht, daß er seine Anerkennung auch in der Vergütungsfestsetzung erfährt.

2. Die Synode ist sich aber bewußt, daß eine so starke Differenzierung der Tätigkeit der Kirchendiener in den einzelnen Gemeinden vorliegt, daß die Aufstellung von allgemein gültigen Besoldungsrichtlinien, wie es vom Kirchendienerverband gewünscht wird, nicht möglich ist.

3. Partner des Dienstverhältnisses der Kirchendiener sind die Kirchengemeinden. Es wird deshalb empfohlen, daß die Gemeinschaft der Kirchendiener ihr Anliegen der Städtekonferenz oder in einzelnen Fällen den zuständigen Kirchengemeinden vorlegt.“

Präsident Dr. Umhauer: Sie haben den Vorschlag gehört. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Ich darf daraus schließen, daß Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind. Er gilt als beschlossen. (Allgemeiner Beifall.)

## II, 6.

Es folgt nun die Eingabe des Stoeckerwerkes e. B. und des Arbeiterwerks im Männerwerk der Landeskirche wegen Übernahme einer Bürgschaft für einen Teil der Bausumme des Arbeiterwohnheimes in Heidelberg.

Berichterstatter Synodale Dr. Lampe: Im Zusammenhang mit dem Punkt 6 war es notwendig, daß der Finanzausschuß auch noch ein Anliegen zum Abschluß brachte, das bereits im Frühjahr angefangen worden war. Der Frühjahrssynode 1956 war vom Evangelischen Arbeiterwerk, dem Stoeckerwerk Heidelberg und dem Verein Herberge zur Heimat Mannheim ein Antrag auf Zuschüsse von je 50 000 DM vorgelegt worden, der zum Bau von zwei Arbeiterwohnheimen in Mannheim und Heidelberg beitragen sollte. Die Synode hatte, wie im Protokoll der Frühjahrssynode 1956 Seite 38 niedergelegt ist, beide Eingaben dem Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung weitergeleitet, da notwendige Unterlagen fehlten. Grundsätzlich hatte sich aber die Synode der Gewährung von Darlehen in Höhe von höchstens 50 000 DM in jedem Falle zum Zinssatz von wenigstens 2 Prozent nicht entziehen können. Als Voraussetzung dafür sollte gelten, daß

1. alle staatlichen und sonstigen Zuschußmöglichkeiten ausgeschöpft sind,
  2. die Unterstützung in dieser Höhe erforderlich wird,
  3. die Mittel freigemacht und im Hinblick auf andere wichtige kirchliche Aufgaben verantwortet werden können.
- Ferner sollte festgestellt werden, ob sich die Kirchengemeinde Heidelberg an dem dortigen Projekt beteiligt. Die Synode hatte darauf Wert gelegt, daß der Evang. Oberkirchenrat in den Verwaltungsräten beteiligt sei.

Die erbetenen Unterlagen sind dem Oberkirchenrat nur teilweise zugegangen. Die Prüfung durch den Oberkirchenrat hat ergeben, daß

1. die unter 1—3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. eine Beteiligung der Kirchengemeinde Heidelberg an dem dortigen Arbeiterwohnheim nur mit einem Darlehen von 10 000 DM zugesagt ist.

Mannheim hat eine Rentabilitätsberechnung vorgelegt. Die vom Oberkirchenrat befragten Fachleute halten das Heidelberger Projekt, das außer Wohnungen Gemeinschaftsräume, eine Gaststätte, eine Wäscherei und eine Großsauna umfaßt, für gesund und tragfähig. Über die Beteiligung des Oberkirchenrats an der Verwaltung wäre noch zu verhandeln.

Im Finanzausschuß wurden zwar Bedenken geäußert, daß die Gemeinde Heidelberg zu dem Vorhaben des Stoeckerwerkes nur einen geringen Betrag beisteuert.

Trotzdem empfiehlt der Finanzausschuß in Anbetracht der Bedeutung der beiden Projekte für die allgemein kirchliche Aufgabe, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, die Darlehen in voller Höhe zu gewähren. Das Stoeckerwerk sollte weiterhin aufgefordert werden, eine Rentabilitätsberechnung vorzulegen.

Weiterhin ist nunmehr der Synode der folgende Antrag des Evang. Männer- und Arbeiterwerks Heidelberg vorgelegt worden:

„Die Vertreter des Evang. Männer- und Arbeiterwerks in Heidelberg nehmen mit Erschütterung zur Kenntnis, daß die in geordneter Weise vorhandene Finanzierung für das im Bau befindliche Arbeiterwohnheim deshalb nicht zum Tragen kommt, weil die von der Landeskreditanstalt nachträglich noch geforderte Bürgschaft über 300 000 DM im Raume der Kirche nicht unterzubringen ist. Die Evangelische Landeskirche kann diese Bürgschaft nicht leisten, da die ihr zu solchen Zwecken von der Synode zur Verfügung gestellte Bürgschaftssumme bereits verplant ist. Der Gesamtverband der Inneren Mission, auf dessen Initiative das Werk ausgenommen wurde, kann die Bürgschaft nicht leisten, weil er durch einen generellen Beschluß seines Vorstandes daran gehindert ist. Die Kirchengemeinde Heidelberg kann die Bürgschaft nicht leisten, weil sie bereits eine solche über 400 000 DM für das Altersheim der Stadtmision geleistet hat und eine weitere Bürgschaft ihre eigene Finanzierung für den dringend notwendigen Bau des Gemeindehauses der Christuskirche gefährden müßte.

Aus dieser Situation heraus ist eine ernste Gefährdung des bereits begonnenen Werkes entstanden, die nur mit Hilfe der Hohen Synode überwunden werden kann. Wir wenden uns deshalb ergebenst an die Hohe Synode mit dem Antrag:

Sie wolle beschließen, die Evang. Landeskirche Badens übernimmt eine Bürgschaft in Höhe von 300 000 DM zur Auslösung der Finanzierung des Arbeiterwohnheimes Pfaffengrund in Heidelberg.

Zur oben dargelegten Begründung fügen wir noch hinzu, daß der Beginn des Baues aus zwei Gründen dringend notwendig war:

- a) zur Erreichung der Mittel aus dem Bundesjugendplan,
- b) zur Wahrnehmung eines außerordentlich günstigen Angebots durch eine Heidelberger Großfirma, welches im Ganzen eine Ersparnis von rund 60 000 DM bedeutet.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die katholische Kirche auch in Heidelberg alles daran gesetzt hat, das nach der arbeitspolitischen Lage vom Arbeitsamt Heidelberg auf 150 Plätze eingeschätzte Arbeiterwohnheim nachträglich noch zu erstellen und es der Aufbietung größter Mühe bedarf, sie auf dem Wege gütlicher Verständigung daran zu hindern. Wie sich andernorts gezeigt hat, sind solche Arbeiterwohnheime, die von Katholiken betrieben werden, Stätten von Konvertierung im großen Stil. Wir haben allen Grund dazu anzunehmen, daß hier das eigentlich römisch-katholische Interesse an solchen Unternehmungen liegt, da ja über 90 Prozent der aus der sowjetischen Besatzungszone zu uns kommenden Arbeiter evangelisch sind.

Wir vertrauen deshalb der Hohen Synode, daß sie uns bei der Erfüllung dieser urreigensten evangelischen Aufgabe und Interessen nicht im Stiche lassen wird.“

In gleicher Richtung bewegt sich eine Eingabe des Stoeckerwerkes vom 1. Oktober. Nach Ermittlung des Oberkirchenrats besteht für das Stoeckerwerk eine unerschuldete Notlage. Der von der Herbstsynode 1955 genehmigte Bürgschaftsfonds der Landeskirche in Höhe von

5 Millionen DM ist erschöpft. Um dem Anliegen des Stoeckerwerkes zu entsprechen, bittet der Finanzausschuß, nicht leichten Herzens, die Synode, den Oberkirchenrat zu ermächtigen, in diesem Ausnahmefall die Bürgschaft für den Bau des Arbeiterwohnheimes des Stoeckerwerkes in Höhe von 300 000,— DM zu übernehmen.

Synodale Dr. **Barner**: Da ich nicht Mitglied des Finanzausschusses bin und es mir daher nicht möglich war — und ich auch nicht die Aufgabe hatte —, mich an der Aussprache desselben zu beteiligen, möchte ich jetzt hier im Plenum sagen, daß ich für den Beschluß, den der Finanzausschuß gefaßt hat, herzlich dankbar bin und ihn dem Plenum zur Annahme empfehle. Ich glaube, daß die weitere Ausgestaltung und Einrichtung des Arbeiterwohnheims auch die Gesamtgemeinde Heidelberg noch auf den Plan rufen und alles, was in unseren Kräften steht, von dort getan werden wird, um diesem Werk gegenüber zu bezeugen, daß auch wir es im Sinne und Interesse unserer evangelischen Arbeiterschaft für notwendig halten. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident Dr. **Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Hat jemand Einwendungen oder Bedenken gegen die Annahme des Ausschußantrages? — Das ist nicht der Fall. Der Ausschußantrag gilt hiermit als **angenommen**.

### III.

Damit sind wir am Ende des sachlichen Teiles unserer Tagesordnung. Namens des Ältestenrates möchte ich noch einen Vorschlag unterbreiten wegen der Wiederbesetzung des Postens, den bisher Herr Dr. Löber im Ältestenrat eingenommen hat. Im Einvernehmen und mit einmütiger Zustimmung des Ältestenrates schlage ich Ihnen vor, Herrn Dr. Rave in den Ältestenrat zu delegieren. (Allgemeiner großer Beifall.)

Ihr Beifall zeigt mir, daß Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, und ich frage Herrn Dr. Rave, ob er bereit ist, diese Berufung anzunehmen.

Synodale Dr. **Rave**: Ich stehe zur Verfügung und danke für das Vertrauen.

Synodale **Hauß**: Verehrter Herr Präsident! Wir sind am Schluß unserer Herbsttagung. Da ist es mir eine angenehme Pflicht, Ihnen herzlich zu danken für alles, was Sie nun wieder in der vorsichtigen und umsichtigen und außerordentlich geduldigen, freundlichen Leitung geleistet haben in unserer Synode. Ich bin jetzt beinahe dreißig Jahre bei allen Synoden dabei gewesen und habe verschiedene Präsidenten erlebt und auch verschiedene Zeiten. Da war doch in der parlamentarischen Zeit, in der Zeit des kirchlichen Parlamentarismus, das Schiff unserer Synode vom Sturm umtobt, und der Präsident, der stand auf der Kommandobrücke. Manchmal schlugen die Wogen beinahe über ihm zusammen, und die Alarmlinole war dauernd in Gang.

Wir sind nun in ruhige Zeiten gekommen. Aber auch in ruhigen Zeiten, da hat doch die Leitung große Aufgaben, da gibt es Sandbänke, wo dann das Schiff der Kirche beinahe strandet oder steden bleibt. Wir haben ja heute auch wieder so eine Situation erlebt. Und da haben Sie doch mit Ihrer großen Umsicht und Freundlichkeit und mit dem Geist der Brüderlichkeit immer wieder verstanden, das Schiff flott zu machen.

Wir danken Ihnen herzlich und hoffen zu Gott, daß uns der Dienst der Leitung, den Sie an unserer Kirche und an der Synode tun, noch recht lange geschenkt ist. (Allgemeiner großer Beifall.)

Präsident Dr. **Umhauer**: Nehmen Sie, Herr Defan Hauß, meinen herzlichsten Dank für diese freundlichen Worte der Anerkennung, die m. E. weit über das hinausgehen, was ich verdiene. Gestatten Sie, daß ich diese An-

erkennung weiterleite an meine Mitarbeiter im Präsidium, insbesondere die Schriftführer, und an die Vorsitzenden der Ausschüsse, darunter in erster Linie auch Sie, Herr Dekan Hauf, und die Berichterstatter, die sich große Mühe gegeben haben, in einer möglichst kurzen Zeit und in einer möglichst treffenden Weise die Auffassung des Ausschusses uns mitzuteilen und damit unsere Beratungen im Plenum zu erleichtern und zu verkürzen. Ich danke auch allen Mitsynodalen, die das Wort ergriffen haben und zur Belebung und zur sachgemäßen Entscheidung unserer Verhandlungen mitwirkten.

Ich wünsche Ihnen allen, daß Sie gesund und wohlbehalten nach Hause kommen und zur Frühjahrssynode wieder frisch hierher zurückkommen.

Der Herr Landesbischof wird die Schlußansprache halten.

#### IV.

Landesbischof D. Bender: Die Arbeit unserer Synode hat aus vielen kleineren und größeren, weniger wichtigen und wichtigen Aufgaben bestanden; auf jeden Fall hat die Synode wieder des ihr befohlenen hausväterlichen Amtes gegenüber der Kirche gewaltet. Ein Gegenstand allerdings ragt unter all den Gegenständen hervor, die wir behandelt haben: das ist die Einführung der Disziplinarordnung. Ich möchte nur mit ein paar Sätzen darauf hinweisen, was das bedeutet, daß die Kirche eine Disziplinarordnung einrichten muß und einrichtet. Damit bekennt die Kirche, daß sie in einer gefallen Welt lebt. Sie bekennt weiter damit, daß, wer aus dem guten Re-

gierungsbereich Jesu Christi heraustritt und sich innerlich von Ihm und Seinem Worte löst, nicht in einem neutralen Niemandsländchen leben kann, sondern hineingerät in das Reich des Widersachers, wo er fällt und gerichtet werden muß, weil Gott der Sünde mit dem Gericht widersteht. Wenn unsere Kirche sich eine Disziplinarordnung gegeben hat, dann hat sie das bloße Richtschwert Gottes auf den Tisch ihres Hauses gelegt und sich bereit erklärt, sich zu beugen, wenn Gott dieses Schwert in die Hand nehmen muß. Darum kann man gar nicht ohne inneres Leben einem solchen Vorgang folgen wie dem des Beschlusses einer Disziplinarordnung. Da werden wir erinnert an die eigene Angefochtenheit und Anfälligkeit, bis hin zu den groben Sünden, für die Gott dann das äußere Gesetz und das Gericht in die Hand nimmt. Wir Pfarrer und alle, die in der Kirche ein Amt haben — aber das gilt im Grunde für alle Glieder der Kirche — wollen Gott bitten, daß er unsere Füße nicht gleiten läßt und uns im Umgang mit Ihm und Seinem Wort behält und bewahrt, damit er nicht sein Richtschwert gegen uns in die Hand nehmen muß.

Im Blick auf das Ganze unserer Synode müssen wir und können wir Gott wieder danken, daß Er uns die Arbeit in dieser brüderlichen Atmosphäre hat tun lassen; Er hat es wieder verhütet, daß Meinungsverschiedenheiten, die natürlich sind und auch sein müssen in dieser Welt, sich zu trennenden Gegensätzen ausgewirkt haben. Dafür wollen wir Gott danken.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

# Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Herbst 1956.

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

### Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.

Az. 14/26

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1

Das Disziplinalgesetz der Evang. Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. d. EKD S. 84 f) sowie die Verordnung des Rates der Evang. Kirche in Deutschland zur Durchführung und Überleitung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland vom 25. 11. 1955 (ABl. d. EKD S. 333) gelten nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens:

#### § 1

(1) Zuständige Dienststelle im Sinne der §§ 4 und 14 des Disziplinalgesetzes ist der Evang. Oberkirchenrat.

(2) Die für die Begnadigung zuständige Dienststelle im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes ist der Landesbischof.

#### § 2

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern. Von den Beisitzern muß mindestens einer rechtskundig sein.

(2) Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt an die Stelle des zweiten geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

#### § 3

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesbischofs vom Landeskirchenrat berufen. In gleicher Weise werden der Vorsitzende und dessen Stellvertreter aus der Zahl der rechtskundigen Mitglieder bestellt.

#### § 4

Berufungsgericht ist der Disziplinarhof der Evang. Kirche in Deutschland (Unierter Senat).

#### § 5

Die für die Geistlichen geltenden Bestimmungen des Disziplinalgesetzes finden entsprechend Anwendung auf Vikarinnen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verlustes der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes der Verlust der ihnen nach § 2 des kirchlichen Gesetzes vom 14. 3. 1944 (VBl. S. 10) i. V. m. Art. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 3. 1948 (VBl. S. 6) zustehenden Befugnisse tritt.

#### § 6

Die Disziplinarstrafe der Versetzung wird ausgeschlossen.

#### Artikel 2

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.  
(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens außer Kraft:

- a) die Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 13. 4. 1939 (bekanntgegeben VBl. 1939 S. 91),
- b) die Verordnung zur Abänderung, Ergänzung und Durchführung der Disziplinarordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 15. 12. 1939 (bekanntgegeben VBl. 1940 S. 27),
- c) §§ 5 und 6 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. 5. 1946 über die Aufhebung und Abände-

zung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche (bekanntgegeben VBl. 1946 S. 20).

#### Artikel 4

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endigt das Amt der bisherigen Mitglieder der kirch-

lichen Disziplinarkammer und ihrer Stellvertreter.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

### Begründung:

#### I

Über die Entstehungsgeschichte des Disziplinargesetzes vom 11. 3. 1955 sagen die Erläuterungen zu dem Entwurf des Disziplinargesetzes der EKD in seiner letzten Fassung u. a. folgendes aus:

„Das Gebiet des Disziplinarrechts ist in den Gliedkirchen, die bis zum Jahre 1945 in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossen gewesen sind, seit 1936 einheitlich geregelt gewesen. Die erste einheitliche Regelung erfolgte durch die Disziplinarordnung der DEK vom 8. Februar 1936 (GBl. S. 9 ff.). Diese Disziplinarordnung wurde in der Folgezeit durch die Disziplinarordnung der DEK vom 13. 4. 1939 (GBl. S. 27 ff.) ersetzt.

Nach dem Zusammenbruch konnte die Disziplinarordnung vom 13. 4. 1939 schon deshalb nicht unverändert als Grundlage für die Durchführung von Disziplinarverfahren dienen, weil im Text dieser Disziplinarordnung zum Teil Begriffe verwendet und Einrichtungen erwähnt waren, die dem nationalsozialistischen Staat eigenförmlich gewesen sind. Vor allem bestand aber sowohl im Rat der EKD als auch in den Landeskirchen das Bedürfnis, auch auf dem Gebiete des Disziplinarrechts Erkenntnisse zu verwerten, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus in der Kirche zu einem neuen Verständnis ihres Wesens geführt hatten. Diese Erkenntnisse konnten mit der erforderlichen Eindeutigkeit nur im Wege einer Neuordnung des Disziplinarrechts berücksichtigt werden.

Nachdem daher der Rat der EKD in der Verordnung über die Aufhebung und Abänderung von Gesetzen der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Mai 1946 eine Übergangsregelung geschaffen und zugleich eine Neuordnung des kirchlichen Disziplinarrechts angekündigt hatte, wurde im Juni 1946 auf Veranlassung des Rates von der Kirchenkanzlei mit Hilfe eines kleinen Kreises von Sachverständigen die Neuregelung des Disziplinarrechts in Angriff genommen. Die Bemühungen der Kirchenkanzlei und ihres Helferkreises führten zur Aufstellung eines Entwurfs, der im Jahre 1949 der Synode vorgelegt wurde. Die Synode bildete für die Bearbeitung der Gesetzesvorlage einen Ausschuß (Betheler Ausschuß) und überwies den Entwurf an diesen Ausschuß. Durch den Betheler Ausschuß wurde die Ausarbeitung des Entwurfs im Jahre 1953 vorläufig abgeschlossen.

Zu der vom Betheler Ausschuß erarbeiteten Vorlage war von den Gliedkirchen Stellung zu nehmen.

Eine entsprechende Umfrage ergab, daß 17 Gliedkirchen – zum Teil unter Äußerung von Wünschen für eine Änderung des Entwurfstextes – dem Erlaß einer einheitlichen Disziplinarordnung zustimmten. Dagegen bat der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, von einer gesamtkirchlichen Regelung des Disziplinarrechts abzusehen, da ein Teil der in der VELKD zusammengeschlossenen Kirchen gegen eine solche Regelung Bedenken auf Grund des Bekenntnisses habe. Im Hinblick auf diesen Einspruch riet die Kirchenkonferenz, die Weiterleitung des Entwurfs an die Synode zurückzustellen. Der Rat hielt jedoch eine baldige Klärung wenigstens der rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß einer einheitlichen Disziplinarordnung für notwendig und legte den Entwurf der Synode vor.

Die Synode faßte zu dem Entwurf am 18. März 1954 folgenden Beschluß:

„Die Synode hält den vorgelegten Entwurf eines Disziplinargesetzes der EKD für eine brauchbare Grundlage, um das Disziplinarverfahren für den unmittelbaren Bereich der EKD, sowie für zustimmende Gliedkirchen zu regeln. Es ist jedoch erforderlich, den Entwurf zu überarbeiten, auch in der Richtung, daß Gliedkirchen, die nicht zustimmen, in ihrer eigenen Gesetzgebung vorsehen können, die Instanzen bei der EKD für ihre Disziplinarverfahren in Anspruch zu nehmen. Die Synode bittet den Rat, einen besonderen Ausschuß zu bilden mit dem Auftrag, den vorgelegten Entwurf zu überarbeiten. Sie stellt die Beschlußfassung über die zu treffende Regelung bis zur nächsten Tagung der Synode zurück.“

Der entsprechend diesem Beschluß eingesetzte neue Ausschuß („Neuer Ausschuß“) prüfte insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen einer einheitlichen Disziplinarordnung sowie die Berechtigung der gegen den Entwurf aus dem Bekenntnis erhobenen Bedenken.“

Nach der Vornahme einiger sachlich weniger bedeutender Änderungen am Text des Entwurfs durch den Ausschuß legte der Rat im Einvernehmen mit der Kirchenkonferenz den Entwurf ohne weitere Stellungnahme im März 1955 der Synode vor, die das Disziplinargesetz verabschiedete.

## II

Die Grundgedanken des neuen Disziplinargesetzes sind in dem dem Gesetz vorangestellten Vorspruch ausgesprochen. Hierüber und insbesondere über das Verhältnis zwischen dem Disziplinarverfahren und den „Maßnahmen brüderlicher Zucht“ (vgl. Vorspruch Abs. 5) führen die Erläuterungen (a. a. O.) u. a. aus:

„Bei der Ausarbeitung des Entwurfs ist angestrebt worden, ein Disziplinarrecht zu schaffen, das nach Form und Inhalt dem Wesen der Kirche entspricht. Als Merkmal eines kirchlichen Disziplinarrechts ist u. a. angesehen worden, daß dieses Disziplinarrecht nicht nur den Gang des förmlichen Disziplinarverfahrens regelt, sondern daß in ihm auch die Möglichkeit vorgesehen ist, auf den Beschuldigten mit geistlichen Mitteln einzuwirken. Es bestand die Auffassung, daß in einem kirchlichen Disziplinarrecht – jedenfalls bei bestimmten Arten von Amtspflichtverletzungen – vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens versucht werden müsse, den Beschuldigten mit Maßnahmen „brüderlicher Zucht“ zu einem freimütigen Bekenntnis seiner Schuld und zur freiwilligen Übernahme einer Sühne zu veranlassen.

Der Ausschuß hat sich daher bemüht, in einem ersten Teil des Entwurfs Vorschriften über ein Verfahren brüderlicher Zucht zu entwerfen. Diesen Bemühungen haben sich jedoch Schwierigkeiten entgegengestellt. Sowohl die Frage, welches Gremium oder welche Einzelperson die brüderliche Zucht ausüben soll, als auch die Frage, bei welcher Art von Amtspflichtverletzungen das Verfahren brüderlicher Zucht angewendet werden soll, ob mit dem Verfahren ein Ermittlungsverfahren zu verbinden ist, und ob das Verfahren eines förmlichen Abschlusses bedarf und ggf. welches Abschlusses, wurden unter stark voneinander abweichenden Gesichtspunkten gesehen. Besondere Schwierigkeiten bereitete der Versuch, das Verhältnis zu bestimmen, in dem das Verfahren brüderlicher Zucht zum förmlichen Dienststrafverfahren stehen sollte. Die Mehrheit der Mitarbeiter hielt es für nötig, das Verfahren brüderlicher Zucht von dem förmlichen Dienststrafverfahren zu trennen.“

## III

Die gegenüber der bisherigen Disziplinarordnung der DEK stärkere Bekenntnisbezogenheit des neuen Disziplinargesetzes findet vor allem an folgenden – in ihrer näheren Ausgestaltung konsequenterweise den Gliedkirchen überlassenen – Punkten des Gesetzes Ausdruck:

1. In § 2 Abs. 1 wird der materielle Tatbestand der schuldhaften Amtspflichtverletzung auf das mit der **Ordination** begründete Amtsverhältnis des Geistlichen bezogen und ausgesprochen: „Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich nach dem Rechte der Gliedkirche, der er angehört.“

2. Die **Amtspflichtverletzung** wird ausdrücklich von dem Tatbestand der **Irrlehre** geschieden

und letztere als Verfahrensgegenstand eines Disziplinarverfahrens **ausgeschlossen** (§ 2 Abs. 2). Die Einrichtung eines Lehrzuchtverfahrens bleibt den Gliedkirchen überlassen.

3. Sofern gegen die Verhängung von Geldstrafen (Geldbuße, Gehaltskürzung, Kürzung des Ruhegehalts) und die Disziplinarstrafe der Versetzung Bedenken bestehen, bleibt den Gliedkirchen der Ausschluß dieser Strafen vorbehalten (§ 5 Abs. 7).

4. Etwaigen bekenntnismäßigen Bedenken gegen die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen trägt § 28 Abs. 3 durch einen Gesetzesvorbehalt für die Gliedkirchen Rechnung.

5. Die Inanspruchnahme des Disziplinarhofs der EKD als Berufungsgericht steht den Gliedkirchen frei (§ 56 Abs. 2 u. 3). Der Disziplinarhof kann in einen lutherischen, reformierten und unierte Senat gegliedert werden, so daß die bekenntnismäßige Grundlage für die Beurteilung der am Ordinationsgelübde orientierten Amtspflichtverletzung des Beschuldigten auch in der Berufungsinstanz gewährleistet ist. Ein unierte und ein lutherischer Senat sind in der Zwischenzeit bei dem Disziplinarhof der EKD bereits gebildet worden.

6. Über das Amt des Richters des kirchlichen Disziplinargerichts sagt § 57 des Disziplinargesetzes: „Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche. Sie müssen, soweit sie nicht Geistliche sind, die Befähigung zum Amt des Ältesten (Kirchenvorstehers) besitzen.“ Im übrigen gilt auch im kirchlichen Disziplinarverfahren das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit, wonach der Richter nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden ist.

## IV

Das im Disziplinargesetz niedergelegte Verfahren entspricht in den Grundzügen der Disziplinarordnung der Deutschen Evang. Kirche aus dem Jahre 1939 (im folgenden DO genannt). In einzelnen Bestimmungen sind jedoch die rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze – in Anlehnung an die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 9. 1950 (BGBl. S. 629) – gegenüber der DO noch stärker ausgebaut. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Stellung des Beschuldigten und der Verteidigungsgarantien (einschl. des Ausbaues der Rechtsbehelfe), der Unabhängigkeit des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts und der weiteren Garantien für die Wahrheitsfindung (Strengbeweis, Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens u. a.). Einzelne Partien des Verfahrensrechtes sind mehr oder weniger unmittelbar aus der Strafprozeßordnung übernommen, dies gilt z. B. für die Zeugenvernehmung und das Zeugnisverweigerungsrecht, die Ablehnung und den Ausschluß von Gerichtspersonen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis u. a. Es handelt sich hier um be-

währte Einrichtungen moderner rechtsstaatlicher Prozeßordnungen.

So bietet das Disziplinalgesetz im ganzen gesehen gegenüber der oft lückenhaften Verfahrensregelung der DO von 1939 eine komplette, positiv-rechtliche Ordnung des Disziplinarverfahrens, die auch eine Reihe von Fragen, die bei der Anwendung der DO hinsichtlich der Gesetzesauslegung und der Ausfüllung von Gesetzeslücken in der Praxis der kirchlichen Disziplinargerichte aufgetaucht waren, positiv-rechtlich beantwortet.

## V

Zu den **einzelnen Bestimmungen** des vorstehenden Einführungsgesetzesentwurfes ist folgendes zu bemerken:

### Zu Art. 1 § 1:

Die Zuständigkeit des Evang. Oberkirchenrats, bei Verdacht einer Amtspflichtverletzung die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 14) und – falls der Erlaß einer Disziplinarverfügung (Warnung, Verweis, Geldbuße, § 17) durch den Evang. Oberkirchenrat (vgl. § 18 Abs. 2 Ziff. o des Kirchenleitungsgesetzes) nicht ausreicht – das förmliche Disziplinarverfahren als Einleitungsbehörde einzuleiten (§ 18), entspricht dem bisher geltenden kirchlichen Disziplinarrecht. Nach § 18 Abs. 2 Ziff. n des Kirchenleitungsgesetzes hat der Evang. Oberkirchenrat allgemein die disziplinäre Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen und Kirchenbeamten auszuüben.

Das Recht der **Begnadigung** hat bereits das Kirchenleitungsgesetz in § 11 Abs. 2 Ziff. m dem Landesbischof vorbehalten.

### Zu Art. 1 § 2:

Das neue Disziplinalgesetz sieht statt der in der DO festgelegten Besetzung der Disziplinarkammer mit 3 Mitgliedern ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Richterkollegium vor. Damit soll angesichts der u. U. sehr einschneidenden dienstrechtlichen und sonstigen Folgen der Verurteilung für den Beschuldigten die Garantie für die Findung eines gerechten Urteils verstärkt und dem Beschuldigten ein möglichst weitgehender Rechtsschutz gewährt werden. Wenn das Disziplinalgesetz in § 58 Abs. 1 Satz 3 die Beibehaltung des nur aus 3 Mitgliedern bestehenden Richterkollegiums den Gliedkirchen freistellt, die zu der Besetzung der Disziplinarkammer mit 5 Richtern „nicht in der Lage“ sind, so ist hierbei offenbar nur an den Fall gedacht, daß es der Landeskirche nicht gelingt, 5 geeignete Richterpersönlichkeiten nebst Stellvertretern zu gewinnen.

### Zu Art. 1 § 3:

Die Mitglieder des alten bis zum Inkrafttreten der DO auf der Grundlage des kirchlichen Gesetzes betr. die Dienstverhältnisse der Geistlichen der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens (Dienstgesetz) vom 24. 3. 1920 gebildeten kirchlichen Disziplinargerichts wurden gemäß

§ 10 a.a.O. in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. 4. 1932 (VBl. S. 51) von der Kirchenregierung ernannt. Nachdem die dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat durch das kirchliche Gesetz, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Vereinigten Evang.-prof. Landeskirche Badens betr., vom 1. 6. / 1. 7. 1933 (VBl. S. 69 u. 82) und das kirchliche Gesetz, die Zuständigkeit des Landesbischofs, des Oberkirchenrats und des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr., vom 1. 6. / 1. 7. 1933 (VBl. S. 71 u. 82) zugewiesenen Aufgaben gemäß § 2 des kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBl. S. 135) vom Evang. Oberkirchenrat wahrzunehmen waren, hat dieser die nach § 45 Abs. 2 DO nach landeskirchlichem Recht zu regelnde Bestellung der Mitglieder der landeskirchlichen Disziplinarkammer – erstmals mit Beschluß vom 14. 1. 1941 (VBl. S. 4) – vorgenommen.

In § 1 des kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der KV betr., vom 3. 7. 1945 (VBl. S. 8) in Verbindung mit dem kirchlichen Gesetz vom 4. 3. 1948 (VBl. S. 6) sind die in den oben angeführten kirchlichen Gesetzen genannten Aufgaben an den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zurückgefallen. Der in Frage stehende Zuständigkeitskatalog für den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat im Zuständigkeitsgesetz vom 1. 6. 1933 enthält zwar die Ernennung der Mitglieder des kirchlichen Dienstgerichts nicht ausdrücklich, doch sagt § 9 des Umbaugesetzes, daß alle ursprünglich der Kirchenregierung zustehenden Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Leitungsorganen zugewiesen sind, dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zufallen. Das Kirchenleitungsgesetz vom 29. 4. 1953 bezieht in § 14 Abs. 2 Ziff. e in die Zuständigkeit des Landeskirchenrats alle nach den kirchlichen Gesetzen bisher dem Erweiterten Evang. Oberkirchenrat zugewiesenen Aufgaben ein.

### Zu Art. 1 § 5:

Nach § 1 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes kann das Recht der Gliedkirchen bestimmen, daß das Disziplinarverfahren auch gegen **ordinierte Pfarramtskandidaten** stattfinden kann. Wenn auch der materielle Tatbestand der Amtspflichtverletzung gemäß § 2 a.a.O. auf das „mit der Ordination begründete Amtsverhältnis“ bezogen ist, so lassen doch die rechtliche Struktur des Disziplinarverfahrens und die in ihm vorgesehenen Disziplinarstrafen erkennen, daß die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes in der Regel die planmäßige „ständige“ Anstellung des Geistlichen bzw. Kirchenbeamten voraussetzen.

Nach der Pfarrkandidatenordnung vom 27. 3. 1922 (VBl. S. 57 f) erlangen die Kandidaten der evang. Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung unter die Geistlichen der Landeskirche aufgenommen sind, als **Pfarrkandidaten** – ohne Rechtsanspruch – die Anwartschaft auf Verwendung im Kirchendienst (§ 1 Abs. 1 a.a.O.). Die einwandfreie dienstliche und außerdienstliche Füh-

zung des Pfarrkandidaten ist Voraussetzung für seine planmäßige Anstellung. Die Ahndung disziplinarer Amtspflichtverletzungen durch unständige Geistliche hat in der Pfarrkandidatenordnung eine Sonderregelung erfahren, angesichts deren von der schon in der DO gegebenen Möglichkeit der Anwendung der DO auf Geistliche, die „in den geistlichen Vorbereitungsdienst oder Probendienst aufgenommen“ sind (vgl. § 2 DO), kein Gebrauch gemacht worden ist.

Nach §§ 11 ff. der Pfarrkandidatenordnung steht die Aufsicht über die „sittliche und dienstliche Führung“ des Pfarrkandidaten zunächst dem Pfarrer, dem er unterstellt ist, sodann dem Dekan und schließlich dem Evang. Oberkirchenrat zu. Der Dekan kann den Pfarrkandidaten im Rahmen seiner Dienstaufsicht ermahnen und, wenn ein disziplinäres Einschreiten gegen den Pfarrkandidaten geboten ist, – vorbehaltlich eines unmittelbaren Eingreifens des Evang. Oberkirchenrats – Untersuchungen durchführen. Durch eine Entscheidung des Bezirkskirchenrats kann dem Pfarrkandidaten wegen einer Amtspflichtverletzung eine „Rüge oder Zurechtweisung“ erteilt werden (vgl. §§ 16 Abs. 1 Pfarrkandidatenordnung i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziff. e und § 14 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, den Kirchenbezirk betr., vom 27. 10. 1955, VBl. S. 60). In schwereren Fällen kann der Evang. Oberkirchenrat gegen den Pfarrkandidaten durch Disziplinarverfügung die Dienststrafe der Verwarnung, des Verweises oder der Geldstrafe verhängen (vgl. § 16 der Pfarrkandidatenordnung i.V.m. § 8 des Dienstgesetzes i.d.F. des kirchlichen Gesetzes vom 23. 4. 1932, VBl. S. 51, und § 18 Abs. 2 Ziff. n und o des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953).

Schließlich kann der Evang. Oberkirchenrat nach § 15 der Pfarrkandidatenordnung einen Pfarrkandidaten, der sich nicht als befähigt erweist oder nicht gewillt ist, sein Amt so zu führen, wie es von ihm verlangt wird, vorübergehend oder dauernd seines Dienstes entheben. Es handelt sich hier nicht in jedem Falle um eine disziplinarische Maßnahme, vielmehr kann insbesondere die vorübergehende Entlassung auch ausschließlich aus Gründen der Ausbildung erfolgen, was § 15 Abs. 2 mit der Regelung deutlich macht: „Seine Wiederverwendung soll erst dann stattfinden, wenn er durch Dienstleistung bei einem dazu besonders befähigten Pfarrer die beanstandeten Mängel überwunden hat.“

Auf die **Vikarkandidatinnen** finden nach § 4 des kirchlichen Gesetzes, die Vikarinnen betr., vom 14. 3. 1944 (VBl. S. 10) i.V.m. Art. 3 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 3. 1948 (VBl. S. 6) die Bestimmungen der Pfarrkandidatenordnung und auf **Vikarinnen** die Bestimmungen der Kirchenverfassung über die Pflichten der Geistlichen und die DO sinngemäß Anwendung. Die der Vikarin an Stelle der Rechte des geistlichen Standes mit der Einsegnung verliehenen Befugnisse sind:

- a) die Abhaltung von Kindergottesdienst, Christenlehre, Bibelstunden und Andachten,
- b) Mithilfe in der Gemeindeseelsorge, Seelsorge an den Frauen in Anstalten und die damit verbundene Spendung der Sakramente,
- c) Religionsunterricht und kirchliche Unterweisung,
- d) landeskirchliche oder gemeindliche Frauen- und Jugendarbeit.

#### Zu Art. 1 § 6:

Die Disziplinarstrafe der **Versetzung** ist vor allem unter 2 Gesichtspunkten problematisch:

- a) Sie kann u. U. für die Gemeinde, die den disziplinargerichtlich strafversetzten Pfarrer zu übernehmen hat, Nachteile mit sich bringen. Diese wird oft nur schwer dazu zu bewegen sein, der Berufung des Pfarrers zuzustimmen. Ein die Versetzung des Geistlichen anordnendes Urteil der Disziplinarkammer wäre daher u. U. praktisch nicht vollziehbar (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 2 u. 3 des Disziplinargesetzes).
  - b) Nach der geltenden Kirchenordnung hat der Landeskirchenrat das Recht, einen Pfarrer „aus dringenden Rücksichten des Dienstes“ zu versetzen (§ 68 KV und § 3 Abs. 2 Dienstgesetz vom 24. 3. 1920). Diese Maßnahme kann aus verschiedensten Gründen erforderlich sein und ist jedenfalls von einem schuldhaften Verhalten des Pfarrers unabhängig. Das Dienstgesetz selbst nennt in diesem Zusammenhang einen allein in objektiven und von der Person des Pfarrers unabhängigen Umständen begründeten Anwendungsfall, in dem die Versetzung geboten ist: „wenn eine Veränderung in der Organisation der Pfarreien oder ihrer Bezirke die zeitweilige Nichtbesetzung einer Stelle erforderlich macht.“ Praktisch bedeutsam ist der Fall, in dem mangels ausreichenden äußeren und inneren Kontaktes zwischen dem Pfarrer und den Ältesten bzw. der Gemeinde – wobei auch hier die Frage der Schuld oder des überwiegenden Verschuldens dahingestellt bleiben kann – der Pfarrer eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrages als Diener Christi nicht ausübt, jedoch noch zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird, so daß eine Zuruhesetzung gemäß § 2 Ziffer 4 des kirchlichen Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 24. 10. 1951 (VBl. S. 57) noch nicht in Betracht kommt.
- Die im Vorstehenden aufgezeigten Funktionen der „Versetzung“ würden in ihrem Sinngehalt beeinträchtigt und die Versetzung leicht in jedem Falle mit dem Makel einer disziplinarischen Maßnahme belastet, wenn die Versetzung auch als Disziplinarstrafe gegen den beschuldigten Pfarrer nach dem Disziplinargesetz ausgesprochen werden kann.

# Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 11. März 1955

(Amtsblatt der EKD S. 84 ff. und 288)

Auf Grund der Artikel 13 und 10 b der Grundordnung hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die nach Maßgabe dieser Artikel beteiligten Gliedkirchen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird.

Das Gesetz beruht auf folgenden Grundgedanken:

Eine Ordnung der kirchlichen Amtsdisciplin ist nötig, um die Gemeinden vor Ärgernis und Unfrieden zu bewahren, eine rechte Amtsführung zu fördern und das Amt vor schlechter Ausübung, Mißbrauch und Entwürdigung zu schützen. In der Kirche Jesu Christi darf das Evangelium nicht anders verkündigt werden, als in steter Heiligung des persönlichen und des amtlichen Lebens. Die Kirche ist dafür verantwortlich, daß dem Ernst dieser Verpflichtung nicht Abbruch geschehe. Aber sie wird dem, der sich verfehlt hat, auch zeigen müssen, daß sie ihn dennoch als Bruder achtet und ihm wieder zurechthelfen will. Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13, 10).

Bei der Ausübung der Amtsdisciplin sollen alle Beteiligten eingedenk sein, daß ihr Tun ein Handeln vor dem Angesicht Gottes ist, der ein Gott der Liebe, der Gerechtigkeit und der Wahrheit ist.

Hierauf zielen die Maßnahmen der folgenden Ordnung ab. Das gleiche gilt von allen Maßnahmen brüderlicher Zucht, die neben dieser Ordnung zur Anwendung kommen.

## Teil A

### Verfahren gegen Geistliche

#### Abschnitt I

#### Anwendbarkeit und Zuständigkeit

##### § 1

(1) Geistliche sind nach dem überkommenen Sprachgebrauch und im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Auf Lebenszeit oder auf Zeit in einem geistlichen Amt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche oder in einem der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Gliedkirche unterstehenden geistlichen Amt angestellte ordinierte Amtsträger,
- b) ordinierte Amtsträger im Wartestand oder Ruhestand,

c) ordinierte Hilfsprediger.

(2) Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß das Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz auch gegen ordinierte Pfarramtskandidaten stattfinden kann.

##### § 2

(1) Wenn ein Geistlicher in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seinem mit der Ordination begründeten Amtsverhältnis ergeben, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden. Die Amtspflichten eines Geistlichen bestimmen sich nach dem Rechte der Gliedkirche, der er angehört.

(2) Über den Vorwurf, ein Geistlicher sei in seiner Verkündigung von dem Bekenntnis der Kirche abgewichen, wird nicht nach diesem Gesetz entschieden.

(3) Für die Übung brüderlicher Zucht treffen die Gliedkirchen nähere Bestimmungen.

##### § 3

(1) Ein Disziplinarverfahren kann auch wegen solcher Amtspflichtverletzungen stattfinden, die ein Geistlicher in einem früheren Amtsverhältnis als Geistlicher oder Kirchenbeamter begangen hat.

(2) Dasselbe gilt für frühere Verfehlungen eines Geistlichen, die er nach der Ordination, aber außerhalb eines Amtsverhältnisses begangen hat, wenn ihm wegen dieser Verfehlungen gemäß § 121 die durch die Ordination erworbenen Rechte hätten entzogen werden können.

##### § 4

(1) Ob wegen einer Amtspflichtverletzung mit Disziplinarmaßnahmen einzuschreiten ist, bestimmt die zuständige Dienststelle nach pflichtmäßigem Ermessen. Sie hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beschuldigten zu würdigen.

(2) Zuständige Dienststellen sind:

- a) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen, der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) für Geistliche, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche stehen, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle,

- c) für Geistliche im Wartestand oder Ruhestand die zuletzt vor Beginn des Wartestandes oder Ruhestandes zuständige Dienststelle oder die Stelle, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist,  
 d) für nicht angestellte ordinierte Hilfsgeistliche die Gliedkirche, die die Ordination vollzogen hat.

## Abschnitt II

### Disziplinarstrafen

#### § 5

- (1) Disziplinarstrafen sind:

Warnung,  
 Verweis,  
 Geldbuße,  
 Gehaltskürzung,  
 Versetzung,  
 Amtsenthebung,  
 Entfernung aus dem Dienst,  
 Kürzung des Ruhegehaltes,  
 Aberkennung des Ruhegehaltes.

(2) Bei Geistlichen im Wartestand tritt an die Stelle der Amtsenthebung Herabsetzung des Wartegeldes.

(3) Bei Geistlichen im Ruhestand tritt an die Stelle der Gehaltskürzung Kürzung des Ruhegehaltes, und an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst Aberkennung des Ruhegehaltes.

(4) Auf Geistliche im Wartestand ist die Strafe der Versetzung, auf Geistliche im Ruhestand sind die Strafen der Versetzung und der Amtsenthebung nicht anwendbar.

(5) Die Strafen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße können auch durch Disziplinarverfügung (§ 17), die anderen Strafen nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.

(6) In demselben Disziplinarverfahren darf nur eine der Disziplinarstrafen verhängt werden.

(7) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, in ihren Durchführungsbestimmungen die Disziplinarstrafen der Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung und Kürzung des Ruhegehaltes für ihren Bereich auszuschließen.

#### § 6

(1) Warnung ist die Mißbilligung, Verweis die scharfe Mißbilligung einer Amtspflichtverletzung mit der Ankündigung schärferer Maßnahmen bei Wiederholung.

(2) Mißbilligungen seitens der zum Erlaß von Disziplinarverfügungen berechtigten Dienststellen sind, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Disziplinarstrafen, sofern sie nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden.

#### § 7

(1) Die Geldbuße darf das einmonatige Grundgehalt des Bestraften nicht übersteigen.

(2) Die Geldbuße soll nur verhängt werden, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt.

(3) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

#### § 8

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge (bei Wartestandsgeistlichen der Wartestandsbezüge) um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre. Der Verminderung unterliegen die Geld- und Sachbezüge in Höhe des Betrages, der bei der Feststellung der Einkommensteuerpflicht als Arbeitslohn zugrunde gelegt wird. Die Durchführung der Gehaltskürzung beginnt mit der nächsten Zahlung nach Rechtskraft des Urteils, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Bestrafte aus einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so hat die Gehaltskürzung keine Erhöhung dieser Versorgungsbezüge zur Folge.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter aktiver Geistlicher in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinem unverminderten Dienst Einkommen errechneten Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert. Dasselbe gilt für das Ruhegehalt eines Wartestandsgeistlichen, der während der Gehaltskürzungsfrist in den Ruhestand tritt.

(4) Stirbt der Bestrafte während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzung mit dem Ablauf des Sterbemonats.

#### § 9

(1) Die Durchführung des auf Versetzung lautenden Urteils liegt der für das Amt des Bestraften zuständigen Dienststelle ob. Das dem Bestraften zu übertragende Amt muß derselben Laufbahn angehören, braucht aber im übrigen, auch hinsichtlich der Bezüge, dem bisherigen Amt nicht gleichwertig zu sein.

(2) Ist nach Feststellung der obersten Dienststelle des Bestraften binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils die Versetzung nicht möglich gewesen, so tritt der Bestrafte zu dem von der obersten Dienststelle zu bestimmenden Zeitpunkt in den Wartestand. Dieser Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Er ist unanfechtbar.

(3) In dem auf Versetzung lautenden Urteil kann bestimmt werden, daß der Bestrafte bis zur Durchführung der Versetzung von seinen Amtsgeschäften ganz oder teilweise entbunden wird und während dieser Zeit nur einen Teil seiner bisherigen Dienstbezüge erhält, die Dienstbezüge können dabei bis auf den Betrag des Wartegeldes herabgesetzt werden, das dem Bestraften bei Versetzung in den Wartestand im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils zustehen würde.

#### § 10

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Bestrafte sein Amt und erhält die Rechtsstellung eines Geistlichen im Wartestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß der Bestrafte erst nach einer Frist, die auf höchstens zwei Jahre zu bemessen ist, in einem Amt als Geistlicher oder Kirchenbeamter wieder ange-

stellt werden darf. Die für den Bestraften zuständige oberste Dienststelle kann ihn während dieser Frist einem anderen Geistlichen zur Hilfeleistung beordnen oder in eine sonstige ihn fördernde Tätigkeit einweisen.

(3) Bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, stehen dem Bestraften seine bisherigen Dienstbezüge zu. Der Bestrafte erhält als Wartegeld vier Fünftel des normalen Wartegeldes, doch kann im Urteil das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des normalen Wartegeldes. Die Zeit, die er auf Grund der Amtsenthebung im Wartestand verbringt, wird auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

(4) Tritt der Bestrafte in den Ruhestand, so darf binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein als das nach Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld.

(5) Stirbt der Bestrafte, so findet nach Ablauf des Sterbemonats keine Herabsetzung statt.

#### § 11

(1) Mit der Entfernung aus dem Dienst verliert der Bestrafte den Anspruch auf sämtliche Dienstbezüge und auf die Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung zu führen. Diese Wirkungen treten mit Ablauf des Monats ein, in dem das Urteil rechtskräftig wird.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte bei Rechtskraft des Urteils im kirchlichen Dienst bekleidet hat.

(3) War der Bestrafte vor dem Dienstverhältnis, das durch die Bestrafung beendet wird, aus einem kirchlichen Dienstverhältnis in den Ruhestand versetzt worden, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die entsprechende Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die dem früheren Dienstverhältnis entsprechende Amtsbezeichnung mit einem den Ruhestand bezeichnenden Zusatz zu führen, es sei denn, daß ihm der Anspruch oder die Befugnis ausdrücklich belassen werden.

#### § 12

(1) Die Entfernung aus dem Dienst hat den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte zur Folge, wenn nicht das Urteil aus besonderen Gründen ausspricht, daß diese Rechte dem Bestraften belassen werden.

(2) Die mit der Ordination erworbenen Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Ermächtigung zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen sowie das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtstracht eines Geistlichen zu tragen.

#### § 13

(1) Auf die Disziplinarstrafe der Herabsetzung des Wartegeldes finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Disziplinarstrafe der Kürzung des Ruhegehaltes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8 Abs. 1, 2 und 4.

(3) Die Disziplinarstrafe der Aberkennung des Ruhegehaltes bewirkt das Ausscheiden des Bestraften aus dem Amtsverhältnis als Geistlicher im Ruhestand. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten sinngemäß.

(4) Tritt ein zur Gehaltskürzung oder zur Entfernung aus dem Dienst bestrafte Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so wirkt das auf Gehaltskürzung lautende Urteil als Urteil auf Kürzung des Ruhegehaltes, das auf Entfernung aus dem Dienst lautende Urteil als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehaltes. Tritt ein zur Amtsenthebung bestrafte Geistlicher vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 und 5.

### Abschnitt III

#### Ermittlungen

##### § 14

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, so veranlaßt die zuständige Dienststelle die nötigen Ermittlungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei ist der Betroffene zu hören.

(2) Der Betroffene kann weitere Ermittlungen anregen. Er ist über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten.

##### § 15

(1) Eine Dienststelle, die Ermittlungen nach § 14 veranlaßt, kann dem Betroffenen im Wege der Beurlaubung die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagen, jedoch längstens für sechs Monate. Eine ihr nachgeordnete Stelle der Dienstaufsicht kann diese Maßnahme nur in dringenden Fällen treffen und muß unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeiführen.

(2) Diese Maßnahme kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

##### § 16

Ergeben die Ermittlungen keinen Anlaß zu einem weiteren Verfahren, so ist dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

### Abschnitt IV

#### Disziplinarverfügung

##### § 17

(1) Die nach § 4 zuständigen Dienststellen können Warnung, Verweis und Geldbuße durch Disziplinarverfügung verhängen.

(2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie wird dem Beschuldigten mit Rechtsmittelbelehrung zugestellt.

(3) Der Bestrafte kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der Dienststelle einlegen, die die Disziplinarverfügung erlassen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Tut sie es nicht, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen der Disziplinarkammer vorzulegen. Diese entscheidet durch Beschluß endgültig. Sie kann auch mündliche Verhandlung anordnen und Zeu-

gen sowie Sachverständige vernehmen. Nachdem die Dienststelle, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, die Beschwerde der Disziplinarkammer zugeleitet hat, ist sie nicht mehr befugt, ihre Verfügung zu ändern.

## Abschnitt V

### Förmliches Disziplinarverfahren

#### 1. Allgemeines

##### § 18

Stellt die zuständige Dienststelle (§ 4) fest, daß eine Disziplinarverfügung nicht ausreicht, so leitet sie das förmliche Disziplinarverfahren ein.

##### § 19

(1) Die kirchlichen Dienststellen leisten einander im Verfahren auf Grund dieses Gesetzes Amtshilfe.

(2) Staatliche Rechts- und Vollstreckungshilfe kann, soweit sie nach dem in den Gliedkirchen geltenden Recht zulässig ist, in Anspruch genommen werden.

##### § 20

Das Disziplinarverfahren kann bis zur Beendigung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens ausgesetzt werden, wenn in diesem eine Frage zur Entscheidung steht, deren Klärung auch für die Entscheidung im Disziplinarverfahren erforderlich ist. Insbesondere kann die Aussetzung des Disziplinarverfahrens erfolgen, wenn gegen den Beschuldigten ein strafgerichtliches Verfahren wegen desselben Sachverhalts stattfindet.

##### § 21

(1) Der Untersuchungsführer und die Disziplinargerichte haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit für die Schuld festgestellt und die Strafzumessung erheblich ist. Neben den belastenden sind auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder vom Beschuldigten glaubhaft zugestanden werden, ist der Beweis, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22, im Disziplinarverfahren selbst zu führen. Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist sie vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Abs. 2 als Zeuge zu vernehmen.

##### § 22

(1) Der Entscheidung im Disziplinarverfahren können zugrunde gelegt werden:

1. die tatsächlichen Feststellungen des rechtskräftigen Urteils in einem strafgerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat,
2. die tatsächlichen Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Sachverhalt betreffen.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können nur mit Zustimmung des Beschuldigten und des Ver-

treters der einleitenden Dienststelle verwertet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Person, um deren Aussage es sich handelt, im Disziplinarverfahren nicht vernommen werden kann.

(3) Schriftliche Auskünfte von Behörden oder sonstigen Dienststellen und Amtspersonen können der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

##### § 23

Über jede Beweiserhebung außerhalb der Verhandlung vor den Disziplinargerichten ist eine Niederschrift aufzunehmen, deren Wortlaut verlesen, genehmigt und unterschrieben wird.

##### § 24

(1) Das Zeugnis können verweigern:

1. der Verlobte des Beschuldigten,
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
5. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist,
6. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist,

zu 5 und 6 soweit sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(2) Den in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Abs. 1 Ziff. 4 bis 6 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(3) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

##### § 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder ihm zur Unehre gereicht.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

##### § 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen,

daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beeden haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

#### § 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

#### § 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu vereidigen, wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerläßlich erscheint. In der Regel soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinarkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

(3) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, die Zulässigkeit der Vereidigung auszuschließen oder einzuschränken.

#### § 29

Der Eid wird in folgender Weise geleistet: Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

#### § 30

(1) Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionszugehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten vorzulegen.

(2) Der Zeuge ist zu veranlassen, das was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

#### § 31

Auf Sachverständige sind die Vorschriften über Zeugen entsprechend anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften getroffen sind.

#### § 32

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters be-

rechtigen (§ 42), abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zu. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.

#### § 33

Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet hat.

#### § 34

Soweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Vorschriften über den Zeugenbeweis.

#### § 35

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist in der Niederschrift der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

#### § 36

(1) Soweit der Inhalt anderer als der Verfahrensakten Verwertung finden soll, sind die anderen Akten zu den Verfahrensakten beizuziehen oder mit ihrem für das Verfahren wesentlichen Inhalt abschriftlich zu den Verfahrensakten zu nehmen. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten und etwaige Beiakten zu gewähren.

(2) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle kann sich durch Einblick in die Akten über den Stand des Verfahrens unterrichten.

#### § 37

Sind Schriftstücke zuzustellen, so kann es geschehen

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein, verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

## § 38

Eine Frist endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

## § 39

(1) Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

(3) Über das Gesuch entscheidet die Stelle, die bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt. Die Disziplinarkammer oder der Disziplinarhof kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

## § 40

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts ist von seinem Amt ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die Pflichtverletzung verletzt ist,
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist,
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

(2) Mitglied eines Disziplinargerichts kann nicht sein, wer mit der Verfolgung des Gegenstandes der Anschuldigung amtlich befaßt gewesen ist.

## § 41

(1) Ein Mitglied eines Disziplinargerichts, das bei einer durch Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwir-

kung bei der Entscheidung in höherer Instanz ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsführer darf in den Sachen, in denen er die Untersuchung geführt hat, nicht Mitglied eines Disziplinargerichts sein.

## § 42

(1) Der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Abgelehnten zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten zu.

(2) Über die Ablehnung des Untersuchungsführers entscheidet die Stelle, die ihn bestellt hat. Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht, dem er angehört, durch unanfechtbaren Beschluß, wobei an Stelle des Abgelehnten sein Stellvertreter mitwirkt.

(3) Liegt eine Ablehnung nicht vor, teilt aber der Untersuchungsführer oder ein Mitglied eines Disziplinargerichts einen Sachverhalt mit, der seine Ablehnung (Absatz 1) begründen könnte, so entscheiden hierüber die entsprechenden in Absatz 2 genannten Stellen. Das gleiche gilt, wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob der Betreffende von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen ist.

## 2. Einleitung des Verfahrens

## § 43

(1) Das Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Einleitungsverfügung der zuständigen Dienststelle an den Beschuldigten.

(2) Die Einleitungsverfügung muß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigung angeben und soll möglichst den Vertreter der einleitenden Dienststelle und den Untersuchungsführer bezeichnen (§ 48).

## § 44

(1) Der Beschuldigte kann sich nach Einleitung des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.

(2) Als Verteidiger sind zuzulassen

- a) Geistliche einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Lehrer an den evangelischen theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten und an den evangelischen kirchlichen Hochschulen,
- c) Volljuristen, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Rechtsanwälte, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben.

(3) Andere geeignete Personen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und das kirchliche Wahlrecht nicht verloren haben, können als Verteidiger zugelassen werden.

## § 45

Sind für den Beschuldigten, der mehrere Ämter bekleidet hat, verschiedene Dienststellen (§ 4) zuständig, so darf nur eine von ihnen das Verfahren einleiten. Verständigen sie sich nicht darüber, so entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 46

Verfahren, die gegen mehrere Beschuldigte wegen desselben Sachverhalts oder gegen einen Beschuldigten wegen verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

## § 47

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Der Beschuldigte ist davon in Kenntnis zu setzen.

## § 48

(1) Bei oder alsbald nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter und, falls sie nicht von der Untersuchung absieht, einen Untersuchungsführer. Die Bestellungen sind dem Beschuldigten spätestens bei seiner ersten Ladung zur Vernehmung mitzuteilen.

(2) Zum Vertreter der einleitenden Dienststelle und zum Untersuchungsführer sollen grundsätzlich Mitglieder und theologische oder juristische Hilfsarbeiter der einleitenden Dienststelle sowie Pfarrer und Kirchenbeamte bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Vertreters der einleitenden Dienststelle kann widerrufen werden. Er ist an die Weisungen der einleitenden Dienststelle gebunden.

## 3. Untersuchung

## § 49

(1) Dem Untersuchungsführer dürfen keine Weisungen gegeben werden.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers kann nur widerrufen werden, wenn er aus einem Amt als Kirchenbeamter, Hilfsarbeiter oder Geistlicher, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat, ausscheidet.

## § 50

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer hinzuzuziehen, den er auf sein Amt, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

## § 51

(1) Der Untersuchungsführer vernimmt den Beschuldigten und erhebt die Beweise. Der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind zu den Beweiserhebungen zu laden und haben das Recht, Fragen zu stellen. Der Untersuchungsführer kann die vorgenannten Beteiligten einzeln oder insgesamt von der Teilnahme an Untersuchungshandlungen ausschließen, wenn er es mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für nötig hält. In

diesem Falle hat er den Ausgeschlossenen über das Ergebnis zu unterrichten und den Vorgang in der Niederschrift zu vermerken. Der Untersuchungsführer hat das Recht, Fragen, die nicht zur Sache gehören, zurückzuweisen. Auf Antrag ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Ergibt die Beweiserhebung die Notwendigkeit weiterer Untersuchungshandlungen, so kann der Untersuchungsführer diese auch ohne vorherige Ladung des Vertreters der einleitenden Dienststelle, des Beschuldigten und seines Verteidigers vornehmen, wenn der Fortgang des Untersuchungsverfahrens es erfordert. In diesem Falle hat er den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger über das Ergebnis der weiteren Untersuchungshandlungen zu unterrichten.

(3) Beweisanträgen des Vertreters der einleitenden Dienststelle muß der Untersuchungsführer stattgeben. Beweisanträgen des Beschuldigten oder des Verteidigers soll er stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) von Bedeutung sein können.

(4) Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten, den Verteidiger sowie Zeugen und Sachverständige aus dem Verhandlungsraum verweisen, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

## § 52

(1) Ergibt die Untersuchung den Verdacht einer weiteren Amtspflichtverletzung, so kann der Vertreter der einleitenden Dienststelle mit Genehmigung dieser Dienststelle beantragen, daß die Untersuchung auf neue Tatsachen erstreckt wird.

(2) Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

## § 53

Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er der einleitenden Dienststelle die Akten vor.

## § 54

(1) Die einleitende Dienststelle muß das Verfahren einstellen,

- a) wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet oder wenn es unzulässig ist,
- b) wenn der Beschuldigte stirbt,
- c) wenn der Beschuldigte aus der Stellung eines Geistlichen im Amt oder im Wart- oder Ruhestand nach dem gliedkirchlichen Recht unter Wegfall aller damit verbundenen Ansprüche und Befugnisse (§§ 11 und 12) ausscheidet.

(2) Die einleitende Dienststelle hat das Verfahren ferner einzustellen, wenn sie auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung zu der Überzeugung gelangt, daß eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist. Sie kann das Verfahren auch aus Gründen ihres pflichtgemäßen Ermessens einstel-

len. In diesem Falle kann sie in Verbindung mit der Einstellung auch eine Disziplinarverfügung nach § 17 erlassen.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

#### § 55

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so legt der Vertreter der einleitenden Dienststelle der Disziplinkammer eine Anschuldigungsschrift vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, in denen die Pflichtverletzung erblickt wird, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerten, soweit der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

### 4. Disziplinargerichte

#### § 56

(1) Disziplinarkammern werden gebildet bei der Evangelischen Kirche in Deutschland für deren Amtsstellen und bei den Gliedkirchen. Die Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Berufungsgericht. Er kann in einen lutherischen, einen reformierten und einen unierten Senat gegliedert werden.

(3) Den Gliedkirchen steht es frei, von der Vorschrift des Absatzes 2 keinen Gebrauch zu machen. In diesem Falle bilden sie für ihren Bereich einen eigenen Disziplinarhof. Die Bildung eines gemeinsamen Disziplinarhofs für den Bereich mehrerer Gliedkirchen ist zulässig.

(4) Nötigenfalls sind bei den Disziplinarkammern Abteilungen, bei dem Disziplinarhof mehrere Senate gleichen Bekenntnisses zu bilden. Das Nähere bestimmen für die Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat, für die Gerichte der Gliedkirchen deren Leitungen.

#### § 57

Die Mitglieder der Disziplinargerichte führen ihr Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche. Sie müssen, soweit sie nicht Geistliche sind, die Befähigung zum Amt des Ältesten (Kirchenvorstehers) besitzen. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden.

#### § 58

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei geistlichen und zwei nichtgeistlichen Beisitzern. Von den Beisitzern muß mindestens einer rechtskundig sein. Ist eine Gliedkirche zu solcher Besetzung nicht in der Lage, so entscheidet die Disziplinarkammer in der Besetzung mit einem rechtskundigen Vorsitzenden, einem geistlichen und einem weiteren Beisitzer.

(2) Der Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Besetzung. Seine Mitglieder müssen jeweils dem Bekenntnis des Beschuldigten angehören.

(3) Rechtskundig sind – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Gliedkirchen – Volljuristen und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen.

(4) In Fällen, in denen die Gerichte durch Beschluß zu entscheiden haben, genügt die Besetzung mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und nichtgeistlichen Beisitzer.

#### § 59

Die Disziplinargerichte entscheiden mit einfacher Mehrheit. Wenn auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder auf Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte erkannt werden soll, ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### § 60

Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer bestimmt sich nach der Dienststelle, die das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet hat (§ 4). Sie bleibt von einem Wechsel des Dienstverhältnisses des Beschuldigten unberührt.

#### § 61

(1) Die Mitglieder der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland werden von dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

(2) Die Mitglieder des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund von Vorschlagslisten der Gliedkirchen ernannt, in denen das Bekenntnis des Vorgeschlagenen angegeben ist.

(3) Das gliedkirchliche Recht bestimmt, wer die Mitglieder der gliedkirchlichen Gerichte bestellt.

(4) Für die Vorsitzenden und Beisitzer der Gerichte sind mindestens je zwei Stellvertreter zu bestellen. Dabei ist die Reihenfolge ihres Eintritts zu regeln.

#### § 62

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter durch die Stellen, die sie bestellt haben, die Beisitzer durch den Vorsitzenden verpflichtet, ihr Richteramt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche unparteiisch auszuüben.

#### § 63

(1) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts erlischt,

- a) wenn die rechtlichen Voraussetzungen seiner Bestellung weggefallen sind,
- b) wenn die Kirchenleitung nach sorgfältigen Ermittlungen, in deren Verlauf der Betroffene zu hören ist, Tatsachen feststellt, die das Mitglied so schwer belasten, daß sie gegen einen kirchlichen Amtsträger die Einleitung eines förmlichen Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes oder die vorläufige Untersagung

der Amtsausübung rechtfertigen würden,

- c) wenn das Mitglied sein Amt mit Zustimmung der Kirchenleitung niederlegt,
- d) wenn das Mitglied infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Das Amt eines Mitgliedes eines Disziplinargerichts ruht, wenn gegen das Mitglied als kirchlichen Amtsträger ein förmliches Verfahren im Sinne dieses Gesetzes eingeleitet oder ihm die Amtsausübung vorläufig untersagt wird. Das Ruhen endet mit rechtskräftigem Freispruch wegen erwiesener Unschuld oder mit Einstellung des Verfahrens gemäß § 54 Abs. 1 Buchst. a. In allen anderen Fällen erlischt das Amt mit Rechtskraft des Urteils oder der Einstellung des Verfahrens.

(3) Das Erlöschen oder das Ruhen wird von der Stelle, die das Mitglied ernannt hat, festgestellt.

#### § 64

(1) Für das Gericht bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Der Schriftführer hat die Niederschrift in den Verhandlungen des Gerichts zu führen. Der Schriftführer und sein Stellvertreter sollen der kirchlichen Verwaltung angehören.

(2) Der Schriftführer ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden auf sein Amt, insbesondere auf Verschwiegenheit zu verpflichten.

### 5. Verfahren vor der Disziplinarkammer

#### § 65

(1) Mit dem Eingang der Anschuldungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig. Von diesem Zeitpunkt an kann die einleitende Dienststelle das Verfahren nicht mehr einstellen.

(2) Der Vorsitzende stellt dem Beschuldigten eine beglaubigte Abschrift der Anschuldungsschrift zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren er sich schriftlich dazu äußern kann.

#### § 66

(1) Die einleitende Dienststelle kann bis zum Beginn der Verhandlung (§ 76 Abs. 1) neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen. Teilt sie eine solche Absicht dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer mit, so hat dieser das Verfahren auszusetzen, bis der Vertreter der einleitenden Dienststelle einen Nachtrag zur Anschuldungsschrift vorgelegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hat.

(2) § 65 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### § 67

(1) Stellt sich heraus, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt, so stellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren ein. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle und dem Beschuldigten zuzustellen. Auf übereinstimmenden Antrag des Vertreters der einleitenden Dienst-

stelle und des Beschuldigten kann der Vorsitzende das Verfahren auch dann einstellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 nicht vorliegt.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung der Disziplinarkammer angerufen werden. Die Disziplinarkammer entscheidet über die Einstellung durch Beschluß endgültig. Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier.

#### § 68

(1) Nachdem die Äußerungsfrist nach § 65 Abs. 2 oder § 66 Abs. 2 verstrichen ist, findet, falls das Verfahren nicht eingestellt ist, die Verhandlung statt. Den Termin bestimmt der Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende lädt zu der Verhandlung den Vertreter der einleitenden Dienststelle, den Beschuldigten und seinen Verteidiger. Er lädt die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für nötig hält, und ordnet das Herbeschaffen etwaiger Beweismittel an.

(3) Die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger mitzuteilen. Dem Beschuldigten und dem Verteidiger ist mit der Ladung ferner eine Liste der Mitglieder des Gerichts und ihrer Stellvertreter mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die etwaige Ablehnung eines Richters spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei dem Gericht eingegangen sein muß.

(4) Der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte können Zeugen und Sachverständige stellen. Das Gericht beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

#### § 69

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Beschuldigten und dem Termin der Verhandlung müssen mindestens 2 Wochen liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Frist verzichtet. Als Verzicht gilt auch, wenn er sich auf die Verhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

#### § 70

(1) Zur Verhandlung soll der Beschuldigte persönlich erscheinen. Die Verhandlung kann aber auch bei seinem Ausbleiben stattfinden. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er es rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

(3) Der Vorsitzende hat vor Beginn der Verhandlung den Termin aufzuheben und das Verfahren einzustellen, wenn sich herausstellt, daß eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 Buchst. b oder c vorliegt.

#### § 71

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verhandlung haben, zulassen.

(3) Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten, zu bestimmen, daß der Vorsitzende zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter zuziehen kann.

#### § 72

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ständiger Gegenwart der Mitglieder des Gerichts, des Schriftführers und des Vertreters der einleitenden Dienststelle sowie des Beschuldigten und des Verteidigers, wenn sie erschienen sind.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder des Gerichts gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsrichter eintreten, die der Vorsitzende zu der Hauptverhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben.

#### § 73

(1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Beschuldigten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern, dem Vertreter der einleitenden Dienststelle, dem Beschuldigten und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

#### § 74

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob.

(2) Durch Beschluß des Gerichts können der Beschuldigte, der Verteidiger, Zeugen, Sachverständige und bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Verhandlungsraum verwiesen werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Weisungen nicht Folge leisten.

#### § 75

(1) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Verhandlung,
- b) die Namen der Richter, des Schriftführers, des Vertreters der einleitenden Dienststelle und des etwa hinzugezogenen kirchlichen Mitarbeiters,
- c) die Namen des Beschuldigten, des Verteidigers, der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und

Verlesung anzuordnen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

#### § 76

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens in gedrängter Form vor. Aus den Akten und Beakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört.

#### § 77

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Beweise erhoben. Die Disziplinarkammer hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Die Beweisaufnahme ist auf die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung nach der Überzeugung des Gerichts zum Zwecke der Verschleppung des Verfahrens beantragt ist. Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Beschuldigte zu fragen, ob er etwas zu erklären habe.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Dienststelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Disziplinarkammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

#### § 78

(1) Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Abs. 1 der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen.

(2) Beruht der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Verhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung kann unbeschadet der in den Absätzen 3 und 5 genannten Ausnahmen nicht durch Verlesung der über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

(3) Das Gericht kann beschließen, daß eine Niederschrift oder ein Gutachten verlesen wird, wenn der Zeuge oder Sachverständige nicht erscheinen kann oder wenn sein Erscheinen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zu der Bedeutung seiner Aussage stehen würden, oder wenn der Zeuge nicht erscheint und anzunehmen ist, daß er auch in einem neuen Termin nicht erscheinen wird.

(4) Zur Unterstützung des Gedächtnisses oder zur Aufklärung von Widersprüchen können Niederschriften über frühere Vernehmungen des Beschuldigten oder der Zeugen in der Verhandlung verlesen werden.

(5) Niederschriften über Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen können auch dann verlesen werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle, der Beschuldigte und der Verteidiger damit einverstanden sind.

(6) Zeugnisse und Gutachten öffentlicher Behörden und Amtspersonen und ärztliche Atteste können verlesen werden.

## 79

(1) Wenn die Disziplinarkammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Nötigenfalls kann die Vernehmung auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe erfolgen.

## § 80

(1) Bei unveränderter Besetzung des Gerichts bleiben Unterbrechungen von weniger als 3 Tagen unberücksichtigt.

(2) Eine Verhandlung muß von neuem begonnen werden, wenn sie insgesamt mehr als 30 Tage unterbrochen war oder wenn die Besetzung des Gerichts sich geändert hat. In anderen Fällen kann die Verhandlung nach einer Unterbrechung von neuem begonnen werden.

## § 81

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der einleitenden Dienststelle und dann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört.

(2) Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

## 82

(1) Bei der Beratung und Abstimmung des Gerichts darf außer den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern nur der nach gliedkirchlichem Recht vom Vorsitzenden zu seiner Unterstützung etwa hinzugezogene kirchliche Mitarbeiter (§ 71 Abs. 3) zugegen sein.

(2) Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, auch wenn es bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

(3) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, daß zunächst der Berichtstatter, zuletzt der Vorsitzende, und die übrigen Mitglieder nach dem Lebensalter stimmen, und zwar zunächst das jüngste Mitglied.

(4) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Anwesenden Stillschweigen zu bewahren.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Beschlüsse des Gerichts.

## § 83

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren etwaigen Nachträgen dem Beschuldigten als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

## § 84

(1) Das Urteil kann nur auf Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Strafe lauten. Es entscheidet zugleich, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

(2) Das Verfahren ist einzustellen, wenn eine Voraussetzung des § 54 Abs. 1 vorliegt. Es kann eingestellt werden, wenn der Vertreter der einleitenden Dienststelle und der Beschuldigte es übereinstimmend beantragen.

(3) Wenn eine Amtspflichtverletzung nicht erwiesen ist, ist auf Freispruch zu erkennen.

## § 85

(1) In einem Urteil, das auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes lautet, kann die Disziplinarkammer dem Beschuldigten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn er dessen bedürftig und nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf für längstens fünf Jahre höchstens 75 v. H. und über diesen Zeitraum hinaus höchstens 50 v. H. des Ruhegehaltes betragen, das der Beschuldigte im Zeitpunkt des Urteils verdient hat. Daneben kann Kinderzulage nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen gewährt werden.

(2) Die Disziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beschuldigte gesetzlich verpflichtet ist. Bestimmt das Urteil darüber nichts, so kann auch die oberste Dienststelle des Beschuldigten die in Satz 1 vorgesehene Bestimmung treffen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag wird, sofern im Urteil nichts anderes bestimmt wird, von dem Zeitpunkt ab gezahlt, an dem die Dienst- oder Versorgungsbezüge wegfallen.

(4) Der Unterhaltsbeitrag wird hinsichtlich seines Wegfalles oder Ruhens und hinsichtlich des Einflusses, den etwaige Bezüge aus einem öffentlichen Dienst auf ihn haben, wie ein Ruhegehalt behandelt.

## § 86

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens in einem binnen einer Woche stattfindenden Verkündungstermin verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Freispruch mangels Beweises einer schuldhaften Amtspflichtverletzung oder wegen erwiesener Nichtschuld erfolgt. Hat die Disziplinarkammer einen Beweisantrag nach § 77 Abs. 3 für unerheblich erklärt, so ist diese Maßnahme zu begründen. Dasselbe gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist. In den Fällen des § 12 müssen die Gründe auch ergeben, weshalb die mit der Ordination erworbenen Rechte beibehalten werden.

(2) Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Disziplinarkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist der Vorsitzende an der Unterschrift verhindert, so unterschreibt an seiner Stelle ein anderes Mitglied unter Angabe des Verhinderungsgrundes.

(3) Dem Beschuldigten und der einleitenden Dienststelle ist das Urteil zuzustellen. Spätestens hierbei ist der Beschuldigte über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

## 6. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

### a) Allgemeine Bestimmungen

#### § 87

Der Beschuldigte ist bei der Zustellung von Entscheidungen, gegen die ihm ein Rechtsmittel zusteht, über das Rechtsmittel zu belehren.

#### § 88

(1) Die Rechtsmittel, die nach diesem Gesetz zulässig sind, sind schriftlich bei der Stelle einzu legen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Einlegungsfrist ist auch gewahrt, wenn während ihres Laufes das Rechtsmittel bei der Stelle eingeht, die darüber zu entscheiden hat.

(2) Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

#### § 89

(1) Die einleitende Dienststelle und ihr Vertreter können von den ihnen zustehenden Rechtsmitteln auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

(2) Jedes von der einleitenden Dienststelle oder ihrem Vertreter eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten geändert werden kann.

(3) Ist die Entscheidung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten angefochten worden, so darf sie nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden.

#### § 90

(1) Der zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte kann nach Beginn der Rechtsmittelfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stelle, die die anfechtbare Entscheidung getroffen hat, oder gegenüber der für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Stelle auf die Einlegung verzichten oder das eingelegte Rechtsmittel, solange nicht darüber entschieden ist, zurücknehmen. In der Hauptverhandlung vor dem Disziplinarhof kann die Berufung auch durch mündliche Erklärung zurückgenommen werden. Der Verteidiger bedarf zu dem Verzicht und der Zurücknahme der ausdrücklichen Ermächtigung durch den Beschuldigten.

(2) Wird ein von der einleitenden Dienststelle zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen, so hat die einleitende Dienststelle die Zurücknahme dem Beschuldigten zuzustellen. Nach der Zustellung beginnt für den Beschuldigten eine neue Rechtsmittelfrist, innerhalb deren er das Rechtsmittel einlegen kann.

### b) Beschwerde

#### § 91

(1) Das Rechtsmittel der Beschwerde findet nur in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Die Einlegungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen.

(4) Die für die Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle hat die etwa erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen oder ihre Vor nahme durch die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, anzuordnen.

(5) Sind die Disziplinarkammer oder der Disziplinarhof für die Entscheidung über die Beschwerde zuständig, so entscheiden sie durch Beschluß.

(6) Die Entscheidung über die Beschwerde ist zu begründen und zuzustellen.

### c) Berufung

#### § 92

(1) Gegen das Urteil der Disziplinarkammer können der Beschuldigte und die einleitende Dienststelle bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung Berufung an den zuständigen Disziplinarhof einlegen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die Berufungsfrist vor ihrem Ablauf durch eine Verfügung, die zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

(2) Bei oder alsbald nach Einlegung der Berufung bestellt die einleitende Dienststelle für sich einen Vertreter, auf den die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 Anwendung finden. Die Bestellung ist dem Beschuldigten mitzuteilen.

#### § 93

(1) Die Berufung kann durch ausdrückliche Erklärung auf das Strafmaß, insbesondere auch auf die Bemessung des Wartegeldes (§§ 5 Abs. 2, 8, 10 Abs. 3, 13) und die Frage der Belassung der mit der Ordination verliehenen Rechte (§§ 5, 12) sowie auf die Frage der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages (§ 85) beschränkt werden. Die Beschränkung hat die Wirkung, daß das Urteil nur insoweit der Nachprüfung durch den Disziplinarhof unterliegt.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Wird die Berufung nicht beschränkt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

#### § 94

(1) Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. Für die Begründung gilt § 92 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(2) In der Begründung soll angegeben werden, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Begründungsfrist vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nicht zu berücksichtigen, wenn nach seiner Überzeugung die Verspätung auf einem Verschulden beruht.

#### § 95

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn sie verspätet eingelegt wird oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig. Der Disziplinarhof kann die Entscheidung auch dann aufheben, wenn er die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung dem Urteil vorbehalten will.

#### § 96

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung der einleitenden Dienststelle oder, wenn diese Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann die Frist durch eine Verfügung, die gleichzeitig mit den Schriftstücken nach Absatz 1 zuzustellen ist, angemessen verlängern, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

#### § 97

(1) Nach Ablauf der Beantwortungsfrist werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 95 Absatz 1 vor, so kann der Vorsitzende des Disziplinarhofs oder der Disziplinarhof durch Beschluß die Berufung als unzulässig verwerfen. Die Entscheidung ist zu begründen und zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt. § 95 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Wenn eine der Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 vorliegt, kann das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden des Disziplinarhofs oder durch Beschluß des Disziplinarhofs eingestellt werden. § 67 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

#### § 98

(1) Wird das Verfahren nicht eingestellt, so setzt der Vorsitzende des Disziplinarhofs Termin zur Verhandlung an.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften für das Verfahren vor der Disziplinarkammer (§§ 68 bis 86) sinngemäß. Das angefochtene Urteil ist zu verlesen.

(3) Der Disziplinarhof kann die Berufung durch Urteil als unzulässig verwerfen oder in der Sache selbst entscheiden oder, wenn er schwerwiegende Mängel des Verfahrens festgestellt hat oder eine weitere Aufklärung für erforderlich hält, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die zuständige Disziplinarkammer zurückverweisen. Der Disziplinarhof kann, wenn er in der Sache selbst entscheidet und nicht die Berufung als unbegründet zurückweist, das Urteil der Disziplinarkammer ändern oder aufheben.

### 7. Rechtskraft

#### § 99

(1) Entscheidungen der Disziplinarkammern und der Vorsitzenden der Disziplinargerichte werden mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn ein zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder werden die eingelegten Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Ver-

zichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Disziplinarhofs werden mit der Verkündung rechtskräftig.

### 8. Vorläufige Dienstenthebung

#### § 100

(1) Die einleitende Dienststelle kann einen Geistlichen vorläufig des Dienstes entheben, wenn ein förmliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Wenn in dem Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, kann sie gleichzeitig oder später anordnen, daß ihm ein Teil seiner jeweiligen Dienstbezüge (§ 8), höchstens aber die Hälfte einbehalten wird.

(2) Bei Geistlichen im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu  $\frac{1}{3}$  des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder bei Geistlichen im Ruhestand auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(3) Ist in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt, so ist dem Beschuldigten mindestens ein dem Betrag des Unterhaltsbeitrages gleichkommender Teil seiner Bezüge zu belassen.

#### § 101

Die einleitende Dienststelle kann die Maßnahmen nach § 100 jederzeit wieder aufheben. Sie sind mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens beendet. Ist in erster Instanz ein Freispruch erfolgt, so tritt die Maßnahme des § 100 mit Verkündung des Urteils außer Kraft.

#### § 102

(1) Die nach § 100 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Beschuldigte vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Wenn die einbehaltenen Beträge nicht nach Absatz 1 verfallen, sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Dienststelle es eingestellt hat. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, die der Beschuldigte zu tragen hat, können davon abgezogen werden.

## Abschnitt VI

### Wiederaufnahme des Verfahrens

#### 1. Zulässigkeit des Verfahrens

#### § 103

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Disziplinarverfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme kann beantragt werden von der einleitenden Dienststelle, von dem Beschuldigten und seinem gesetzlichen Vertreter und nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Verwandten auf- und absteigender Linie und seinen Geschwistern. Wer erst nach dem

Tode des Beschuldigten antragsberechtigt ist, kann den Antrag nur stellen, wenn er sich gleichzeitig verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit sie ihm auferlegt werden. Im übrigen hat der Antragsteller im Verfahren dieselben Befugnisse, die der Beschuldigte haben würde.

(3) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers bedienen.

#### § 104

Der Wiederaufnahmeantrag muß auf einen gesetzlichen Grund gestützt sein. Ein solcher liegt nur vor, wenn

1. auf eine Strafe erkannt ist, die nach Art oder Höhe gesetzlich unzulässig war, und kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt werden konnte.
2. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, und von denen der Antragsteller glaubhaft macht, daß er sie nicht schon im abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte.
3. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
4. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das kirchengerichtliche Urteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem abgeschlossenen Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
6. ein Mitglied des Disziplinargerichts sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
7. im Disziplinargericht ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren.

#### § 105

Die Wiederaufnahme auf Grund von § 104 Nr. 3 und 6 ist nur zulässig, wenn die behauptete Handlung zu einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung geführt hat oder ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

### 2. Verfahren

#### § 106

Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an das Disziplinargericht zu richten, dessen Entscheidung angefochten wird. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

#### § 107

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung an-

gefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

#### § 108

(1) Das Disziplinargericht verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Dienststelle zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

#### § 109

(1) Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat.

(3) Lautet das angefochtene Urteil nicht auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts, so werden mit dem Wiederaufnahmeantrag die Maßnahmen nach § 15 und mit der Wiederaufnahmeverfügung die Maßnahmen nach § 100 zulässig.

#### § 110

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen bringt der Vorsitzende des Disziplinargerichts die Sache zur Verhandlung. Die Vorschriften für ein erstmalig anhängiges Verfahren gelten sinngemäß.

(2) Das Urteil kann die frühere Entscheidung aufrechterhalten oder sie aufheben und anders entscheiden.

(3) War in dem früheren Urteil auf Entfernung aus dem Amt, auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, so ist das wiederaufgenommene Verfahren nicht deshalb einzustellen, weil nach Verkündung des Urteils eine der Voraussetzungen des § 54 Absatz 1 b oder c eingetreten ist.

(4) Wenn es die einleitende Dienststelle beantragt, kann das Disziplinargericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß unter Aufhebung der früheren Entscheidung auf Freispruch erkennen. Der Beschluß wird mit Zustellung rechtskräftig.

#### § 111

(1) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren ein Urteil aufgehoben, durch das auf Amtsenthebung, auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt war, so wirken das neue Urteil oder der Beschluß nach § 110 Absatz 4 hinsichtlich der Bezüge und der rechtlichen Stellung des Beschuldigten so, wie wenn sie im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen wären.

(2) Bezüge, auf die der Beschuldigte oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die auf Grund des früheren Urteils oder der durch das Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Der Beschuldigte ist

verpflichtet, über die von ihm inzwischen erhaltenen Bezüge Auskunft zu geben. Hätte der Beschuldigte nach dem neuen Urteil sein Amt nicht verloren, so erhält er nach Rechtskraft dieses Urteils, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Er ist zur Dienstleistung und zur Übernahme eines neuen Amtes wie ein Geistlicher im Wartestand verpflichtet.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von dem früheren Urteil die Bezüge oder die rechtliche Stellung des Beschuldigten verändert hätten, so behalten sie ihren Einfluß.

(4) Wird nach dem Urteil im wiederaufgenommenen Verfahren gegen den Beschuldigten ein neues Verfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehaltes eingeleitet, das in der Zwischenzeit deshalb nicht eingeleitet werden konnte, weil das frühere Urteil das Dienstverhältnis beendet hatte, so können die nachzuzahlenden Bezüge einbehalten werden. Sie verfallen, wenn in dem neuen Verfahren auf Entlassung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt wird.

#### § 112

(1) Dem im wiederaufgenommenen Verfahren Freigesprochenen kann über die in § 111 Absatz 2 genannten Bezüge hinaus auf Antrag eine Entschädigung gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens zu stellen.

(2) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die oberste Dienststelle der Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat, nach billigem Ermessen.

### Abschnitt VII

#### Entziehung des Unterhaltsbeitrages

##### § 113

(1) Einen nach § 85 bewilligten Unterhaltsbeitrag kann die Disziplinarkammer auf Antrag der einleitenden Dienststelle durch Beschluß ganz oder teilweise entziehen, wenn sich der Bestrafte durch sein Verhalten der Bewilligung als unwürdig erwiesen oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer oder ein von ihm bestimmter Beisitzer nimmt die nötigen Ermittlungen vor. Dem Bestraften ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Beschluß ist dem Bestraften zuzustellen. Gegen den Beschluß ist Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, der endgültig durch Beschluß entscheidet.

### Abschnitt VIII

#### Kosten

##### § 114

(1) Die Kosten des Verfahrens können dem Beschuldigten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er zu einer Dienststrafe verurteilt wird. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren gegen einen Geistlichen im Ruhestand deshalb eingestellt wird, weil die einleitende Dienststelle oder das Disziplinargericht zwar ein Dienstvergehen

für erwiesen ansieht, aber die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehaltes nicht für gerechtfertigt hält.

(2) Die einleitende Dienststelle kann dem Beschuldigten die Kosten des förmlichen Verfahrens auch dann ganz oder teilweise auferlegen, wenn sie das Verfahren einstellt oder eine Disziplinarverfügung erläßt.

(3) Nicht zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten für die Besetzung der Disziplinargerichte.

##### § 115

Im Falle des Freispruchs wegen erwiesener Unschuld ist im Urteil zu bestimmen, daß dem Beschuldigten die Verteidigungskosten in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe erstattet werden.

##### § 116

(1) Hat der Beschuldigte ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen, so können ihm die durch die Einlegung des Rechtsmittels entstandenen Kosten auferlegt werden.

(2) Für die Kosten, die durch einen Wiederaufnahmeantrag entstehen, gilt Absatz 1 sinngemäß für den Beschuldigten oder denjenigen, der nach dessen Tode an seiner Stelle den Antrag gestellt hat.

##### § 117

(1) Kosten, die nicht dem Beschuldigten oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren dem sonstigen Antragsteller auferlegt sind, trägt die Kirche, deren Dienststelle das Verfahren eingeleitet hat.

(2) Dieser Kirche können auch die notwendigen Auslagen des Beschuldigten oder im Wiederaufnahmeverfahren des sonstigen Antragstellers (§ 103 Abs. 2) ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder wenn das Verfahren eingestellt wird, ohne daß dem Beschuldigten Kosten auferlegt werden. Soweit dem Beschuldigten notwendige Auslagen infolge eines Rechtsmittels erwachsen sind, das die einleitende Dienststelle erfolglos eingelegt oder wieder zurückgenommen hat, müssen sie der Kirche auferlegt werden.

##### § 118

(1) Die Kosten, die der Beschuldigte oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und die Auslagen, die ihm zu erstatten sind, setzt die Geschäftsstelle der Disziplinarkammer fest. Sie erteilt darüber einen Kostenbescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an den Vorsitzenden des Disziplinarhofs zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerdeentscheidung ist zuzustellen.

##### § 119

(1) Die Kosten, die dem Beschuldigten auferlegt sind, können ihm von seinen Dienstbezügen, seinem Wartegeld oder seinem Ruhegehalt abgezogen werden.

(2) Die Kosten, die der Beschuldigte oder in einem wiederaufgenommenen Verfahren ein son-

stiger Antragsteller zu erstatten hat, fließen der Kirche zu, der sie erwachsen sind.

## Abschnitt IX

### Begnadigung

#### § 120

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Dienststellen der Gliedkirchen können Dienststrafen im Gnadenwege mildern oder erlassen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland übt das Gnadenrecht aus, wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland entschieden hat, die nach gliedkirchlichem Recht zuständige Dienststelle, wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Gliedkirche entschieden hat.

## Abschnitt X

### Entziehung und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

#### § 121

(1) Einem ordinierten Geistlichen, der einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört, aber nicht Geistlicher im Sinne des § 1 ist, können die mit der Ordination erworbenen Rechte entzogen werden, wenn er die von ihm mit der Ordination übernommenen Pflichten verletzt hat.

(2) Für das Verfahren gilt diese Ordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach § 4 zuständige Dienststelle die Dienststelle der Kirche ist, der der Geistliche angehört oder in der er seinen Wohnsitz hat.

(3) Mit der Entziehung der mit der Ordination erworbenen Rechte treten die Rechtsfolgen des § 12 ein.

#### § 122

(1) Ein Verzicht auf die mit der Ordination erworbenen Rechte bedarf der Annahme durch die oberste Dienststelle. Der Verzicht kann nur angenommen werden, wenn die Gründe für den Verzicht schriftlich niedergelegt und von dem Geistlichen durch seine Unterschrift anerkannt sind.

(2) Mit der Annahme des Verzichtes treten die Rechtsfolgen der §§ 11 und 12 ein.

## Teil B

### Verfahren gegen Kirchenbeamte

#### § 123

(1) Wenn ein Kirchenbeamter in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die er durch sein Amtsgelöbniß übernommen hat, kann gegen ihn wegen Amtspflichtverletzung ein Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz stattfinden.

(2) Die Bestimmungen des Teiles A dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### § 124

Kirchenbeamter ist, wer zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu einer Gliedkirche, zu einer Kirchengemeinde oder zu einem kirchlichen Gemeinde- oder Synodalverband in einem

Dienstverhältnis steht, das als Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist.

#### § 125

Ist der Beschuldigte ein Kirchenbeamter, so tritt bei den Disziplinargerichten an die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten.

#### § 126

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht überlassen, dieses Gesetz auf Träger anderer kirchlicher Dienste auszudehnen.

#### § 127

Dehnt eine Gliedkirche die Anwendung dieses Gesetzes auf Träger anderer kirchlicher Dienste als die der Pfarrer und Kirchenbeamten aus, so kann sie bestimmen, daß ein geistlicher Beisitzer durch einen Beisitzer des betreffenden Dienstes ersetzt wird.

#### § 128

Bei Bestimmung der Reihenfolge der Stellvertreter (§ 61 Abs. 4) ist zu regeln, welcher geistliche Beisitzer im Falle der §§ 125 und 127 durch einen Kirchenbeamten oder durch einen anderen Beisitzer ersetzt wird.

#### § 129

Es bleibt dem gliedkirchlichen Recht vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Disziplinarkammer für die höheren Beamten der Gliedkirchen zuständig ist.

## Teil C

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 130

Bestehen in einer Gliedkirche keine Vorschriften über Pfarrer im Wartestand, so sind in Anwendung dieses Gesetzes die Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1954 über den Wartestand sinngemäß anzuwenden.

#### § 131

(1) Änderungen dieses Gesetzes bedürfen, soweit eine beteiligte Gliedkirche davon berührt wird, ihrer Zustimmung.

(2) Eine Gliedkirche kann nach Fühlungnahme mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch gliedkirchliches Recht die Geltung des vorstehenden Gesetzes für ihren Bereich aufheben.

#### § 132

(1) Dieses Gesetz tritt für die Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seiner Verkündung, für die beteiligten Gliedkirchen nach ihrem Recht in Kraft. Damit werden alle bisherigen Vorschriften, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, hinfällig.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und, soweit das Disziplinargesetz das gliedkirchliche Recht als maßgebend bezeichnet oder nicht berührt, die Leitungen der Gliedkirchen erlassen die nötigen Überleitungs- und Durchführungsvorschriften.

**Espelkamp**, den 11. März 1955.

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
D. Dr. von Dietze.

# Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 25. November 1955

(Amtsblatt der EKD S. 333)

Auf Grund des § 132 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 (ABl. Nr. 59) wird zur Überleitung und Durchführung dieses Gesetzes verordnet:

## § 1

(1) Das Disziplinargesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, soweit diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

(2) Eine nach dem Disziplinargesetz zulässige Dienststrafe darf wegen eines vor dem Inkrafttreten des Disziplinargesetzes begangenen Dienstvergehens nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht zulässig war.

## § 2

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für anhängige Verfahren die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

## § 3

In der Anschuldigungsschrift ist das Bekenntnis des Beschuldigten anzugeben. Das Bekenntnis des Beschuldigten ist durch Befragen festzustellen.

## § 4

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Disziplinargerichtes.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

## § 5

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten außer über das zulässige Rechtsmittel über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

## § 6

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinargesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

## § 7

Wenn nach gliedkirchlichem Recht die Mitwirkung eines Mitglieds des Disziplinarhofs gegen einen Beschuldigten seiner Landeskirche ausgeschlossen ist, tritt an seine Stelle sein Vertreter.

## § 8

(1) Die Geschäftsstellen der Disziplinargerichte werden bei den leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörden gebildet.

(2) Geschäftsstelle der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Kirchenkanzlei.

## § 9

Ampflichten der Geistlichen, die im Dienst oder unter der Leitung oder Dienstaufsicht der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen oder zuletzt gestanden haben, sind die unmittelbaren Dienstpflichten und die Pflicht, sich in und außer dem Dienst des Vertrauens und der Achtung würdig zu zeigen, die ihrem Amt entgegengebracht werden.

## § 10

Für den Bereich der Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann der Vorsitzende zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

Berlin, den 25. November 1955.

**Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
D. Dr. Dibelius

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Herbst 1956.**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes****Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bühl betr.**

Az. 10/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

**Artikel 1**

Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bühl werden die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Altschweier, Bühlertal, Steinbach und Eisental ausgegliedert.

**Artikel 2**

Es wird eine Kirchengemeinde Bühlertal errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bühlertal und Altschweier sowie der bisher zu keinem Kirchspiel gehörigen bürgerlichen Gemeinde Neusatz umfaßt.

**Artikel 3**

Es wird eine Kirchengemeinde Steinbach errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Steinbach und Eisental

sowie der bisher zu keinem Kirchspiel gehörigen bürgerlichen Gemeinden Neuweier und Varnhalt umfaßt.

**Artikel 4**

Die Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach werden mit der Kirchengemeinde Bühl durch Satzung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach Filialkirchengemeinden der Kirchengemeinde Bühl sind.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

**Der Landesbischof:**

**Begründung:**

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bühl umfaßt die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bühl, Altschweier, Bühlertal, Eisental, Oberweier, Ottersweier und Steinbach. Dem Pfarramt Bühl sind aber außerdem noch mehrere Diasporaorte zur Dienstversehung zugewiesen. In allen Gemeinden des Kirchspiels und in den Diasporaorten ist die Zahl der Evangelischen sehr angewachsen und beträgt heute etwa 3000 Seelen.

Die Zunahme der Bevölkerung erfolgte besonders in den Nebenorten Bühlertal und Steinbach, so daß sich dort Gemeindemittelpunkte bildeten. Die Seelenzahlen für die nach dem

Entwurf neu zu errichtenden Kirchengemeinden betragen für Bühlertal 627 und für Steinbach 475. Die Seelenzahl in dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Bühl würde sich auf 1609 vermindern. Vom Hauptort Bühl liegt der Ort Bühlertal in südlicher Richtung etwa 4,5 km und der Ort Steinbach in nördlicher Richtung etwa 4,2 km entfernt. In beiden Gemeinden finden seit 2 Jahren regelmäßig sonntägliche Gottesdienste statt und es wird auch dort Religionsunterricht erteilt.

Die Bildung der Gemeindemittelpunkte bestimmt seit Jahren die Bauvorhaben der Kirchengemeinde Bühl. Der Nebenort Bühlertal hat den

Wunsch, zu eigenen gottesdienstlichen Räumen zu kommen, da bis jetzt die Gottesdienste in einem unzureichenden ehemaligen Fabriksaal gehalten werden. In Steinbach finden die Gottesdienste im Bürgersaal des Rathauses statt, der für die Gottesdienste und die kirchlichen Veranstaltungen nicht mehr ausreicht, so daß auch hier die Erstellung eines eigenen kirchlichen Gebäudes erforderlich ist.

Diese Bauvorhaben machen es notwendig, die im Pfarrbezirk Bühl gelegenen Diasporaorte Neusatz, Neuweier und Varnhalt, in denen die Zahl der Evangelischen ständig wächst, zu Nebenorten zu erheben und dadurch eine weitere Steuerquelle zu erschließen. In Neusatz finden

14-täglich Gottesdienste statt, und in Varnhalt wird Religionsunterricht erteilt. Mit der Einbeziehung dieser Orte in die Kirchspiele der zu errichtenden Kirchengemeinden werden die Nebenorte einer ihnen geographisch näher liegenden Kirchengemeinde zugeordnet.

Das Einverständnis des Kirchengemeinderats Bühl sowie der Gemeindeglieder von Bühlertal und Steinbach zu dieser Neugliederung liegt vor.

Die nach Artikel 11 Abs. 1 OKStG erforderliche Staatsgenehmigung ist bezüglich der Errichtung der Kirchengemeinden Bühlertal und Steinbach erteilt und bezüglich der Veränderung des Kirchspiels der Kirchengemeinde Bühl beantragt.

## Entwurf für

## Richtlinien über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder

1. Den aktiven Geistlichen und den sonstigen vollbeschäftigten Bediensteten der Landeskirche, die mindestens 2 Kinder haben, können auf Antrag zur Erleichterung der besonderen Beschulungsschwierigkeiten auf dem Lande für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder in ihren Hausstand aufgenommene Stief-, Enkel- und Pflegekinder Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Kinder unter finanzieller Inanspruchnahme des Antragsberechtigten in der Schulausbildung auf einer Höheren Schule stehen und diese Ausbildung mangels entsprechender Anstalten am Wohnort des Antragsberechtigten nur auf einer außerhalb seines Wohnorts gelegenen Schulanstalt finden können. Ist am Wohnort eine Höhere Schule vorhanden, so gilt in der Regel die Beschulungsmöglichkeit am Wohnort als gegeben. Außer beim Besuch von Höheren Schulen kann die Ausbildungsbeihilfe auch gewährt werden beim Besuch von Mittelschulklassen, Höheren Handelsschulen, Blindenschulen und Gehörlosenschulen. Dagegen kann beim Besuch von Fachschulen, die unmittelbar für einen bestimmten Beruf ausbilden (z. B. kaufmännische Schulen, Berufsschulen u. a.) die Beihilfe nicht gewährt werden.
    - a) für Fahrkinder: die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten, soweit sie für alle Fahrkinder des Antragsberechtigten zusammen den Betrag von 60 DM im Jahr übersteigen, bis zum Höchstbetrag von 200 DM je Kind und Jahr. Als Fahrkind gilt das Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, seine mindestens 4 km entfernt liegende Schulanstalt in der Regel aber nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann. Die Bestimmungen des staatlichen Reisekostengesetzes über das Nachbarortsverhältnis gelten entsprechend, d. h. eine Beihilfe kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der Schulort dem dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz des Antragsberechtigten derart benachbart ist, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören. Ein Nachbarortsverhältnis ist auch dann gegeben, wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten von Ortsmitte zu Ortsmitte 4 km und weniger beträgt.
    - b) für ein Pensionskind jährlich 480.— DM. Als Pensionskind gilt das Kind, dem der Besuch einer Schulanstalt nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des Wohnortes des Antragsberechtigten gelegenen Pension (Alumnat, Internat, Privatpension) ermöglicht werden kann. Kann ein Kind vom Elternhaus aus eine Höhere Schule als Fahrkind (oben 4a) erreichen, so ist eine Voraussetzung für seine anderweitige Einschulung als Pensionskind (oben 4b) in der Regel nicht gegeben; Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes bedürfen der Zulassung durch den Evang. Oberkirchenrat. (Z. B. Zulassung der Behandlung als Pensionskind aus Gesundheitsgründen trotz objektiv gegebener Fahrmöglichkeit).
  2. Den Pfarrwitwen können für ihre Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen (s. Ziffer 1) gleichfalls Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn der Ehemann nach dem 1. September 1939 im Amt verstorben oder gefallen ist und die Pfarrwitwe infolge der Wohnungsnot an dem letzten Wohnort ihres Ehemannes wohnen bleiben mußte.
  3. Die Ausbildungsbeihilfen werden für Kinder zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 20. Lebensjahr gewährt.
  4. Als Ausbildungsbeihilfe werden gewährt:
    - a) für Fahrkinder:
      - a) bei Fahrkindern:
        - Name und Geburtstag des Kindes
        - Schulort, -art, -klasse
        - Entfernung des Schulorts vom Wohnort
        - Art des benutzten Fahrzeugs
        - Aufgewendete Fahrkosten
      - a) im Monat
      - b) im Schuljahr
    - b) Bei Pensionskindern:
      - Name und Geburtstag des Kindes
      - Schulort, -art, -klasse
      - Bezeichnung und Entfernung der dem Wohnort nächstgelegenen Höheren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule als Fahrkind nicht zulassen.
5. Die Anträge sind jeweils für das zurückliegende Schuljahr alsbald nach Ablauf desselben beim Dekanat einzureichen und von diesem gesammelt bis spätestens 1. Mai dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. In den Anträgen ist insbesondere anzugeben:
  - a) bei Fahrkindern:
    - Name und Geburtstag des Kindes
    - Schulort, -art, -klasse
    - Entfernung des Schulorts vom Wohnort
    - Art des benutzten Fahrzeugs
    - Aufgewendete Fahrkosten
  - a) im Monat
  - b) im Schuljahr

Höhe der Kosten, die für ein Fahrkind beim Besuch der nächstgelegenen Höheren Schule entstehen würden.

Aufgewendete Pensionskosten

a) im Monat

b) im Schuljahr

6. Die Beihilfen werden für das zurückliegende Schuljahr in einem Betrag ausbezahlt. Von der Auszahlungsanweisung erhält der Antragsteller — außer durch den Überweisungsabschnitt der Bank — keine besondere Nachricht, sofern dem Antrag entsprochen wird.

7. Die Pfarrämter werden ersucht, Pfarrwitwen, Pfardiakone usw., die nach vorstehenden Richtlinien eine Ausbildungsbeihilfe erhalten können und

dieses Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht beziehen, auf vorstehende Richtlinien hinzuweisen.

Karlsruhe, den ..... 1956

Evang. Oberkirchenrat:

**Anmerkung:**

Es ist beabsichtigt, auf der Herbsttagung 1956 der Landessynode einen Beschluß der Landessynode herbeizuführen, wonach für die Erziehung der Kinder den aktiven Geistlichen und den sonstigen vollbeschäftigten Bediensteten der Landeskirche, die mindestens 2 Kinder haben, auf Antrag Ausbildungsbeihilfen zur Erleichterung der besonderen Beschulungsschwierigkeiten auf dem Lande gewährt und diesbezügliche Richtlinien durch den Evang. Oberkirchenrat erlassen werden.